

ÄGYPTISCHE URKUNDEN
AUS DEN STAATLICHEN MUSEEN ZU BERLIN
GRIECHISCHE URKUNDEN V. BAND. 2. HEFT

DER GNOMON DES IDIOS LOGOS

ZWEITER TEIL: DER KOMMENTAR

VON WOLDEMAR GRAF UXKULL-GYLLENBAND



WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG / BERLIN 1934



Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen

INHALTSVERZEICHNIS.



EINLEITUNG.

Der Gnomon des Idioslogos, wie ihn im Auszug ein Papyrus der Berliner Sammlung bewahrt, ist wohl der bedeutendste fortlaufende Text, den wir für die Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft, vor allem im zweiten Jahrhundert, besitzen. Freilich sind dic kurzen Abschnitte nicht gerade leicht verständlich, und erst eine lange Beschäftigung mit ihnen ergibt ein dennoch oft recht unvollständiges Bild der Zustände, vermittelt aber außerdem bedeutsame Aufschlüsse über das System römischer Verwaltung. Da der Papyrus fast das ganze Gebiet der Verwaltung, wenn auch nur in dürftigen Splittern umreißt, so ergeben diese im Zusammenhang mit anderen Urkunden des öfteren neue Resultate. Deutlich sieht man etwa, wie auf wirtschaftlichem Gebiet sich der Steuerdruck im zweiten Jahrhundert weiter verschärft, so besonders im Erfassen der debitores fisci, andererseits den immer wiederkehrenden Versuch, den Zinsfuß zu normieren oder die Währung zu regulieren. Interessant ist ferner die Stellung des Staates zur ,,Kirche", zum Amt der Priester und zu den Kulten. Die Einteilung der Bevölkerung in verschiedene Gruppen wird nicht nur streng gewahrt, vielmehr werden deren Grenzen immer unübersteigbarer. Nicht zuletzt zeigt unser Text die Entwicklung des römischen Rechtes in Ägypten, das den veränderten Verhältnissen entsprechend starke Wandlungen über sich ergehen lassen mußte.

Meine Aufgabe habe ich darin gesehen, die einzelnen Paragraphen knapp und unter möglichst umfassender Berücksichtigung der Forschung zu kommentieren. Dadurch glaubte ich dem Mitforscher, der bei der Art des Textes immer wieder auf neue Einzelheiten kommen wird, wie auch demjenigen, der den Text für andere Fragen nur benutzt, den Weg zu erleichtern. Das ausführliche Wörterverzeichnis am Schluß, dem auch Untersuchungen zur Sprache beigegeben sind, soll einmal die bequeme Benutzung garantieren, dann aber auch der Erforschung der griechischen Sprache in römischen Urkunden dienen. Auf dieses weise ich besonders hin für den Fall, daß im Kommentar selbst Worterklärungen nicht vollständig gegeben sind.

Mit Dankbarkeit nenne ich die Namen derjenigen, die sich um die Erklärung des Textes bemüht haben, besonders Seckel, Th. Reinach, Partsch, Lenel und P. M. Meyer. Immer wieder erfährt derjenige, der mit den Urkunden Ägyptens zu tun hat, die größte Hilfe durch Wilckens Referate im Archiv, Wengers Juristische Literaturübersicht ebenda, P. M. Meyers Papyrusberichte in der Savigny-Zeitschrift und nicht zuletzt durch Preisigkes Wörterbuch. Endlich ist es mir besondere und angenehme Pflicht, Herrn Professor Schubart für den wertvollen Rat, den er stets bereitwilligst erteilte, meinen Dank auszusprechen.

Halle (Saale), im Dezember 1931.

BESONDERE ABKÜRZUNGEN.

Schubart V 1	= Der Gnomon des Idioslogos. Text bearbeitet von Wilhelm Schubart, BGU V Heft 1.
Reinach I	= Un code fiscal de l'Égypte gréco-romaine. Nouv. rev. de droit français et étrang. 43 (1919) 583ff. (Text und franz. Übers.)
Reinach II	= a. a. O. 44 (1920) 5ff. (Kommentar).
Lenel-Partsch	= Zum sog. Gnomon des Idioslogos S.B. Heidelberg 1920. Nr. 1.
Seckel	= Seckel, Zum sog. Gnomon des Idioslogos, herausgegeben von P. M. Meyer, S.B. Berlin 1928 Nr. 26.
P. M. Meyer bei Seckel	= Die Anmerkungen und Zusätze Meyers in der genannten Arbeit Seckels.

I. DIE ZEIT DER ENTSTEHUNG DES AUSZUGES.

Feste Anhaltspunkte für die Datierung des Auszuges sind nicht so leicht gegeben, wie man anfänglich geglaubt hat. Die Kaiser, die unser Text nennt, sind bis auf *Ἀντωνῖνος Καῖσαρ ὁ κύριος* durch das zusätzliche *θεός* als nicht mehr lebend gekennzeichnet. Man hat infolgedessen den Auszug in die Regierungszeit des Antoninus Pius datiert[1]). Die Zeitgrenze nach oben wird durch die Einnahmeliste der Sitologen von Bernikis auf dem Recto gegeben. Sie schließt mit dem August des Jahres 149, also kann der Versotext nicht vor 150 geschrieben sein. Damit bleiben die Jahre 150—161 übrig. Die Schrift selbst gehört der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts an. Indessen sind die glänzenden Argumente, die Carcopino für eine spätere und m. E. richtige Datierung gegeben hat[2]), meist übersehen worden. Während Caracalla und Elagabal als Antonine wegen der Veränderung durch die Constitutio Antoniniana nicht in Frage kommen, gehört der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts noch Kaiser Marcus Antoninus an. Unter seine Regierung setzt Carcopino die Entstehung unseres Textes; seine Argumente seien hier knapp angeführt.

1. Der strenge Fiskalismus des Gnomon verträgt sich schwer mit der allgemein gerühmten Milde des Antoninus Pius in fiskalischen Fragen[3]). 2. Da der Gnomon auf dem Verso der Einnahmelisten der Sitologen steht, müssen diese Listen endgültig wertlos geworden sein, was nicht in so kurzer Zeit anzunehmen ist. 3. Der harte Fiskalismus unseres Textes paßt gut zu dem, was wir über die Finanzpolitik des Marcus wissen[4]). 4. § 99, der dem Schutz des Gläubigers dient, hat eine gute Parallele in Dig. 48, 7, 7: alioquin si in rem debitoris sui intraverint (creditores), decrevit id nullo concedente, divus Marcus decrevit ius crediti eos non habere. Das von Carcopino gegebene Argument aus § 70 ist nicht stichhaltig, da dieser Paragraph überhaupt anders erklärt werden muß. 5. § 108 ist nur in einer Zeit zu erklären, in der eine liberale Auffassung bezüglich der collegia herrscht, wie wir sie von Marcus kennen[5]). 6. § 1 kann nicht aus der Praxis erklärt werden,

[1]) So schon Schubart V 1, 8. Das Argument von Seckel über die Verleihung des Bürgerrechts an Frau und Kinder des entl. Soldaten ist hinfällig (vgl. Meyer bei Seckel 425).

[2]) Rev. ét. anc. 24, 1922, 219ff.

[3]) Hist. Aug. 3, 7, 3: publicatio bonorum varior quam unquam fuit. Vgl. weiter hist. Aug. 3, 8, 5 und Zonar. 12, 1; Dig. 40, 5, 12, 2; 48, 1, 3, 8; 48, 14, 3, 4.

[4]) Vgl. Dio Cass. 71, 32, 4; hist. Aug. 4, 17, 4; 4, 22, 2; Dig. 48, 10, 4; 49, 14, 3, 1; 50, 6, 6, 10; Cod. Iust. 9, 8, 6; 12, 35, 4.

[5]) Dig. 40, 3, 1; 34, 5, 20.

die gemäß BGU 1085 unter Antoninus Pius gehandhabt wurde, sondern zeigt eine erneute Verschärfung des Grabrechtes[1]). 7. § 43 setzt ein Personenstandsverzeichnis voraus, welches wir Marcus zuschreiben müssen[2]), gültig für das Reich, und außerdem ist auf den Bericht zu verweisen: de statu defunctorum intra quinquennium quaeri iussit[3]). 8. Kaiser Antoninus hat nach § 36 den Kindern der Kriminalverbrecher ein Zehntel des Patrimoniums zugesprochen, entgegen dem Zwölftel unter Hadrian[4]). Nun erhalten die Kinder des Usurpators Avidius Cassius 175 n. Chr. die Hälfte des Patrimoniums[5]). Da man mit fünf Kindern zu rechnen hat, zwei Töchtern und drei Söhnen, so erhalten diese also fünf Zehntel des Patrimoniums oder ein Zehntel pro Kind. So wird auch gerade hier Kaiser Marcus zu erkennen sein, dessen Stellung zur Konfiskation des Gutes überhaupt mit dieser Milderung übereinstimmt[6]).

Diese Argumente Carcopinos sind m. E. durchschlagend[7]). Damit fällt also die Herstellung unseres Textes in die Zeit der Alleinherrschaft des Marcus (169 bis 176 n. Chr.), vielleicht eher in die ersten Jahre, in welchen die schwere finanzielle Situation durch die Germanenkriege geschaffen wurde[8]). Diesen Argumenten möchte ich noch hinzufügen, daß auch die Übertragung rein kultlicher Aufsichtsmaßnahmen auf das Amt des Idioslogos eine spätere Zeit nahelegt Dabei ist noch zu beachten, daß genau an der Stelle, wo der nichtfiskalische Teil der Kultangelegenheiten beginnt, die Paragraphenzählung aufhört und gewissermaßen ,,Nachträge" beginnen. Ich stehe nicht an, daraus mindestens den Schluß zu ziehen, daß der Nachtragsteil die jüngsten Partien unseres Auszuges enthält.

Allerdings will ich ein Argument nicht verschweigen, welches man gegen die Datierung unter Marcus anführen kann, obwohl dieses der Fülle und Gewichtigkeit der anderen gegenüber zurückstehen muß. Es handelt sich um die Titulatur in § 36: *Ἀντωνῖνος Καῖσαρ ὁ κύριος*. So heißt Pius in einer großen Anzahl von Papyri[9]), während Marcus nur an einer einzigen Stelle[10]) allerdings bereits nach der Divinisierung *ὁ θειότατος Ἀντωνῖνος* heißt, sonst aber mindestens in der Zeit der Alleinherrschaft *Αὐρήλιος* dazusetzt. Während der Samtherrschaft mit Verus findet sich allerdings einmal *Ἀντωνῖνος Καῖσαρ ὁ κύριος καὶ Οὐῆρος Καῖσαρ ὁ κύριος*[11]), was immerhin die merkwürdige Titulatur in § 36 zu erklären vermag.

---

[1]) Näheres siehe unten S. 13 f.

[2]) Hist. Aug. 4, 9, 7.

[3]) Hist. Aug. 4, 10, 1. Die Textschwierigkeit, die Peter annahm, der den Satz strich, ist nicht eigentlich vorhanden. Vgl. jetzt die Ausgabe von Hohl.

[4]) Hist. Aug. 1, 18, 3.

[5]) Hist. Aug. 6, 9, 2—4.

[6]) Vgl. unten S. 47.

[7]) Zustimmend auch Maroi, Racc. Lumbroso 380.

[8]) Hist. Aug. 4, 17, 4—5; 21, 9; Eutr. 8, 13; Zonar 12, 1. Wenn allerdings Carcopino mit dem Idioslogos Ulpius Serenianus, der dieses Amt unter Marcus Regierung zehn Jahre inne gehabt haben soll, rechnet, so muß gleich betont werden, daß dieser Mann Archiereus war, aber nicht Idioslogos. Unter Marcus ist uns bisher kein Idioslogos bezeugt.

[9]) Vgl. Preisigke, Wörtb. III 50f., wo die Gnomonstelle übersehen ist.

[10]) P. Ryl. 77, 43.

[11]) BGU 54, 16.

II. ZUM AMT DES IDIOSLOGOS.

Grundlegend sind die Arbeiten Plaumanns[1]). In diesen ist alles Wesentliche über das Amt gesagt, so daß sich eine Wiederholung hier erübrigt. Nur in einem Punkte bedarf es einer scharfen Korrektur, weil nämlich Plaumann die beiden Ämter des Idioslogos und Archiereus auf eine Person überträgt. Während er früher glaubte, die Vereinigung der beiden Ämter habe spätestens unter Hadrian stattgefunden[2]), ging er später so weit, diese bereits unter Augustus wahrscheinlich zu machen. Auf diesen Irrtum hat Stuart Jones aufmerksam gemacht[3]). Mit P. M. Meyer kommt auch Jones zu dem Ergebnis, daß die Vereinigung der Ämter erst unter Septimius Severus stattgefunden hat. Zweifellos ist die Akkumulierung beider Ämter eine Konsequenz der historischen Entwicklung. — Richtig urteilt P. M. Meyer[4]), wenn er den Archiereus als Kultbeamten und Priester, den Idioslogos als Verwaltungsbeamten definiert. So ist es bis auf die Zeit des Severus geblieben[5]). Durch die Kenntnis unseres Textes ist Plaumann vor allem dazu verleitet worden, die Identität beider Ämter zu behaupten. Tatsächlich befaßt sich ja ein großer Teil unseres Textes mit der Tätigkeit des Idioslogos in Kultangelegenheiten. Sofern die rein fiskalischen Interessen im Vordergrunde stehen (§§ 71—80; 89; 90), passen sie unbedingt in den Tätigkeitsbereich des Idioslogos. Dagegen zeigen die reinen Kultvorschriften, welche, wie gesagt wurde, in den ,,Nachträgen" stehen, den Übergang in das Gebiet des Archiereus. So ist die etwas später erfolgte Übertragung beider Ämter auf eine Person einmal die Konsequenz aus der Entwicklung, andererseits als Zeichen für eine Umgestaltung in der Verwaltung anzusehen[6]). Danach läßt sich zusammenfassen: Idioslogos und Archiereus sind getrennte Ämter gewesen bis auf die Zeit des Severus. Der Übergang zur Verschmelzung zeigt sich jetzt deutlich unter der Regierung des Marcus und ist spätestens zu Anfang der Herrschaft des Severus im Jahre 197 vollzogen worden[7]).

Auf Grund einer neuen Urkunde läßt es sich jetzt sehr wahrscheinlich machen, daß noch in der Zeit des Commodus die Ämter getrennt waren. Es ergibt sich, daß noch für den 5. Oktober 184 als Idioslogos Modestus bezeugt ist[8]), während BGU 82 am 18. September 185 als Archiereus Salvius Julianus nennt. Wenn man unbedingt an der Vereinigung beider Ämter in früher Zeit festhalten will und auch kein Gewicht auf die Titulatur legt, so müßte man hier noch außerdem zwischen

---

[1]) RE 9, 882ff. u. vor allem Abhdl. Ak. Berl. 1919 Nr. 17.

[2]) RE 9, 893 auf Grund einer Vermutung Wilckens, Grdz. 127.

[3]) Fresh light on Roman bureaucracy 22ff. Leider hat er P. M. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld 157ff. übersehen, was seine Arbeit beinahe überflüssig macht.

[4]) a. a. O. 157ff.

[5]) W. Otto's Bemerkung Arch. 5, 181ff. gibt keinen Beweis für eine frühere Kumulierung der Ämter; denn eine Ausnahme in nachseverischer Zeit ist keine Bestätigung für die Regel in vorseverischer.

[6]) Bekanntlich erhalten auch die Metropolen durch Severus die *βουλή*. Vgl. Wilcken, Grdz. 41ff.

[7]) Wilcken, Chr. 81, dazu P. M. Meyer a. a. O. 157; 161.

[8]) PSI. 928, 8f., einfach *πρὸς τῳ ἰδίῳ λόγῳ*.

Oktober 184 und September 185 einen Wechsel im Amte annehmen. Hinzu kommt weiter, daß als nächster Idioslogos Claudius Apollonius, der für 194—195 bezeugt ist[1]), ebenfalls nur mit *πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ* bezeichnet wird.

III. KOMPOSITION UND STIL.

Entscheidend für die Auffassung des ganzen Textes ist die Beantwortung der Frage, was dieser eigentlich darstellt und welchem Zweck er gedient hat. Sicher ist vorerst nur, daß ein Auszug aus dem eigentlichen Gnomon vorliegt; denn dies sagt das Proömium unmißverständlich. Nur wenn der Gesamtcharakter des Exzerptes erkannt wird, kann auch das Einzelne verstanden werden.

Drei Viertel des uns vorliegenden Textes, somit der größte Teil, zerfallen in drei Hauptkategorien: 1. Allgemeines Erbrecht (Römisches und Alexandrinisches) in 34 Paragraphen (§§ 3—36). 2. Standesverhältnisse und Personalstand in 22 Paragraphen (§§ 37—57, 107). 3. Zum gräco-ägyptischen Sakralrecht in 27 Paragraphen (§§ 71—97). Von 114 lesbaren Absätzen sind 83 diesen drei Kategorien vorbehalten, während alles andere in 31 Paragraphen untergebracht ist. Schubart hat gezeigt, daß der fehlende Rest des Textes nicht erheblich sein kann[2]). Eigenartig ist auf den ersten Blick die Fülle von Bestimmungen zum Sakralrecht, die der Theorie von der Kumulierung der Ämter des Idioslogos und Archiereus auf eine Person neuen Vorschub geleistet hat[3]). Dagegen ist zur Erkenntnis der Komposition des Auszugs die Menge sakraler Verfügungen höchst wichtig, weil sich eben zeigt, daß nur gewisse Abschnitte aus der Tätigkeit des Idioslogos herausgegriffen sind, mit denen sich der Auszug beschäftigt.

Wenn auf der anderen Seite die äußerst komplizierten Standesverhältnisse ebenso wie das Erbrecht ausführlich behandelt werden, nimmt dies weniger Wunder. Aber auch hier darf nicht übersehen werden, daß solche Ausführlichkeit einer gewissen Absicht dienen muß. Jeder Hauptabschnitt wird durch einen Paragraphen allgemeiner Art eingeleitet. Vor dem ganzen Erbrecht steht, leider verstümmelt (§ 3): *Τ̣ῶ̣ν εἰς ἴ[δ]ι̣ο̣ν λόγον ε̣ἰσδιδομένων ὁ πόρος πρὸ[.]..[.]δ.κ...ου κρατεῖται τέταρτον.* Die generelle Norm für die Bestimmungen über Standesverhältnisse lautet (§ 37): *Οἱ παρὰ προστάγματα βασιλέων ἢ ἐπάρχων τι πράξαντες ἀκα[τα]λλήλως ἐζ̣ημιώϑησαν ὁ μὲν τετάρτῳ μέρει τῆς οὐσίας, οἱ δὲ ἡμ̣[ισί]ᾳ, οἱ δὲ ἐξ ὅλων.* Endlich ist der einleitende Paragraph für das Sakralrecht folgendermaßen formuliert (§ 71): *ἱερεῦσ[ι] οὐκ ἐξὸν πρὸς ἄλ[λ]η̣ χρείᾳ εἶναι ἢ τῇ τῶν ϑ̣ε̣ῶ̣ν̣ [ϑρ]η̣σκείᾳ οὐδὲ ἐν ἐρεᾷ [ἐ]σϑῆτι προϊ⟨έ⟩ναι ο[ὐ]δὲ κόμην φορεῖν ο[ὐ]δὲ ἐ̣ὰ̣ν̣ [ξε]ν̣ωϑῶσιν τοῦ ϑ[ε]ί̣[ο]υ ψαου.* Von den übrigen Abschnitten des Textes sind mit einiger Ausführlichkeit noch Paß- und Ausfuhrbestimmungen in sechs Paragraphen gegeben, vor denen gleichfalls die allgemeinen Worte stehen (§ 64): *τὰ περὶ τῶν χωρὶς ἀποστόλου ἐκ̣πλεόντων νῦν ἡγεμονικῆς*

---

[1]) Wilcken, Chr. 52.

[2]) V 1, 4.

[3]) Näheres oben S. 5f.

διαγνώσεως [*ἐ*]*γένετο.* So heben sich die einzelnen Teile durch generelle Bestimmungen im Anfang eines jeden deutlich ab[1]).

Die Gesamtgliederung verhält sich so, daß die beiden großen Abschnitte Erbrecht (3—36) und Standesverhältnisse (37—57) aufeinander folgen. Ihnen sind kleinere angeschlossen über unterlassene Meldungen (58—63), Paßvorschriften (64—69), worauf die große Einzelbestimmung über die Verkehrsbeschränkung der Staatsschuldner folgt (70). Hier schließt sich der dritte große Abschnitt über das Sakralrecht (71—97) an, dem ein kurzer Absatz über Urkundenrecht (98—101) angegliedert ist, während der Rest teils Nachträge enthält wie § 107 zu § 41 oder §§ 109—111 etwa zu § 70, sowie verschiedene kurze Bestimmungen, denen auch §§ 1/2 zuzurechnen sind. Aus dieser Komposition geht zweierlei klar hervor: einmal, daß der Verfasser des Auszuges diesen für einen ganz bestimmten Zweck angefertigt hat, dann aber, daß nur sehr kleine Teile des eigentlichen Gnomon auf uns gekommen sind; diese allerdings einigermaßen ausführlich. Unter keinen Umständen gibt der Papyrus irgendwelchen Aufschluß über die wesentlichste Tätigkeit des Idiologen, man muß sich vielmehr fragen, wieso gerade diese Partien exzerpiert wurden.

Ehe eine Antwort gewagt wird, soll eine kurze Analyse des Stils einzelner Paragraphen weiteren Aufschluß geben. Typisch für die meisten Abschnitte ist eine Fassung, die ganz knapp und bestimmt die Verfügung formuliert, wie etwa § 7: *δ*[*ι*]*αθῆκαι, ὅσαι μὴ κατὰ δημοσίους χρηματισμοὺς γείνωνται, ἄκυροί εἰσι.* Es erübrigt sich, hierfür mehr Beispiele anzuführen; denn in diesem Ton geht es immer weiter. Aber gerade dadurch, daß die meisten Paragraphen so gehalten sind, fällt eine andere Reihe von Bestimmungen auf, deren Ton ganz anders gestimmt ist, und in denen statt des Präsens das Präteritum steht. Doch nicht allein dadurch sind diese Sätze auffällig, sie verraten auch sonst eine viel vorsichtigere und weniger straffe Diktion. Dahin gehört etwa ein Fünftel des uns erhaltenen Textes. Gerade dieser ist ungemein wichtig zum Verständnis des Ganzen. Gleich der erste Paragraph rekurriert auf eine Bestimmung Trajans und statuiert lediglich einen Präzedenzfall. § 23 erwägt Möglichkeiten und zeigt wie Pardalas gehandelt hat, während § 33 beide Elemente in sich vereinigt, die Bestimmung wird scharf ausgesprochen, dagegen hält der Zusatz einen singulären Fall der Beachtung für wert. Die ganze Reihe aufzuführen erübrigt sich[2]). Nur einige besonders wichtige Fälle möchte ich noch heranziehen. § 50 lautet: *ἀπελευθέρας ἀστοῦ τετ*[*εκν*]*ωμένης ἐξ Αἰγυπτίου Νωρβᾶνος τὰ ὑπάρχοντα ἀνέλαβεν, Ῥοῦφος* [*δὲ*] *τοῖς τέκνοις ἔδωκε.* In solcher Formulierung sind natürlich nur Richtlinien gegeben, nach denen die einzelne Entscheidung so oder so ausfallen kann. Hierher gehören noch drei Paragraphen, die zur Klärung viel beitragen: nämlich § 36 enthält eine neue Verfügung des zur Zeit der Anfertigung unseres Auszugs regierenden Kaisers. Weiter § 40, in welchem bestimmt wird, daß die Entscheidung im Verfahren gegen solche, welche sich unrechtmäßigerweise das alexandrinische Bürgerrecht angemaßt haben, von jetzt an der Entscheidung des Statthalters anheimgestellt wird (*νῦν ἡγεμονικῆς γέγονεν διαγνώσεως*),

---

[1]) Vgl. auch § 58, der die prinzipiellen Richtlinien festlegt, die in den folgenden Absätzen modifiziert werden.

[2]) Es sind §§ 23, 33, 37, 43, 46, 50, 51, 54, 65, 67, 68, 69, 74, 75, 76, 100, 108, 113.

genau wie § 64 (vgl. oben S. 6f.) ebenfalls das Verfahren gegen die ohne Paß Ausgefahrenen der statthalterlichen Entscheidung unterstellt. Solche Neuverfügungen lassen recht deutlich erkennen, warum dieses Exzerpt angefertigt wurde. Schließlich soll nicht verschwiegen werden, daß eine einzige Bestimmung in § 9 im Futurum steht, wobei man freilich zweifeln kann, ob bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung auch die Töchter der Patrone in Ägypten geerbt haben, etwa in Angleichung an das römische Libertinenrecht der lex Papia Poppaea[1]).

Zum Schluß darf darauf aufmerksam gemacht werden, wie sich die so abgefaßten Paragraphen auf die einzelnen Abschnitte verteilen. Auf den größten zusammenhängenden Teil, der das Erbrecht betrifft, finden sich nur zwei Paragraphen 23 und 33, wobei letzterer nur die Zusatzbestimmung im Präteritum aufweist. In demjenigen über Standesverhältnisse, welcher an sich kleiner ist, sind es sechs, wogegen in den Ausführungen über Paßangelegenheiten nur ein einziger die übliche Form aufweist. Merkwürdig ist schließlich, daß in dem Abschnitt über Sakralrecht nur im fiskalischen Teil drei Paragraphen das Präteritum haben.

IV. DAS PROÖMIUM.

Το[ῦ γ]νώμον[ος], ὃν ὁ θεὸς Σεβαστὸς τῇ τοῦ ἰδίου λόγου
ἐπιτροπῇ [παρ]εστήσατο, καὶ τῶν ὑπὸ χεῖρα αὐτῷ
π[ρ]οσγεγονότ[ω]ν ἤτοι ὑπὸ αὐτοκρατόρων ἢ συνκλή-
[το]υ ἢ τῶν [κατ]ὰ καιρὸν ἐπάρχων ἢ ἰδίων λόγων τὰ
5 *ἐν μέ[σ]ῳ [κεφ]άλαια συντεμὼν ὑπέταξ[ά] σοι, ὅπως τῇ*
τ[ῆς] ἀναγραφῆς ὀλιγομερίᾳ τὴν μνήμην ἐπιστή-
[σας] εὐχερ[ῶς] τῶν πραγμάτων περικ[ρ]ατῇς.

Die Interpretation des Textes macht Schwierigkeiten, aber von ihr hängt das endgültige Verständnis ab. Zunächst zeigt sich, daß sich der Schreiber in einem etwas rhetorischen Stil versucht. Im Aufbau des Ganzen wird besonders *ὁ θεὸς Σεβαστός* hervorgehoben, dann folgen die anderen *αὐτοκράτορες*, der Senat, die Präfekten und schließlich die Idiologen; sie alle haben an dem Gnomon gebaut. Während bis hierher die Ausdrucksweise keinen Zweifel über den Inhalt aufkommen läßt, ist das Folgende durchaus nicht mehr klar. Der Verfasser drückt sich gewählt aus, wenn er ein Wort wie *ὀλιγομερία* anwendet, das sonst nicht bezeugt ist, oder die gleichfalls nicht nachweisbare Verbindung *μνήμην ἐφιστάναι* gebraucht. Zu dem *μνήμην ἐπιστήσας* fehlt das Objekt, aber die Phrase ist doch zweifellos auf die *κεφάλαια* zu beziehen. Erst später wird *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια* erklärt werden, hier genügt zu beweisen, wie unklar der zweite Teil des Proömiums ist. Es ist nicht schwer zu zeigen, wie eng sich dies Proömium an „literarische“ Vorbilder anschließt. So steht 2. Makk. II 23ff.: *ὑπὸ Ἰάσωνος τοῦ Κυρηναίου δεδηλωμένα διὰ πέντε βιβλίων πειρασόμεθα δι᾽ ἑνὸς συντάγματος ἐπιτεμεῖν. συνορῶντες γὰρ τὸ χύμα τῶν ἀριθμῶν, . . . ἐφροντίσαμεν . . . τοῖς δὲ φιλοφρονοῦσιν εἰς τὸ διὰ μνήμης ἀναλαβεῖν εὐκοπίαν . . .* Das Proömium des Valerius Maximus beginnt mit den Worten: urbis

[1]) Gaius III 40ff.

Romae exterarumque gentium facta simul ac dicta memoratu digna, quae apud alios latius diffusa quam ut breviter cognosci possint, ab illustribus electa auctoribus digercre constitui, ut documenta sumere volentibus longae inquisitionis labor absit. In der praefatio sagt Iustinus vom Werk des Trogus: florum igitur quattuor et quadraginta voluminum (nam totidem edidit) per otium, quo in urbe versabamur, cognitione quaeque dignissima excerpsi et omissis his, quae nec cognoscendi voluptate iucunda nec exemplo erant necessaria, brevi veluti florum corpusculum feci, ut haberent et qui Graece didicissent, quo admonerentur, et qui non didicissent, quo instruerentur. Zum Schluß ist wegen einer Phrase noch die praefatio des Solinus bedeutsam: Liber est ad compendium praeparatus, quantumque ratio passa est ita moderate repressus, ut nec prodiga sit in eo copia nec damnosa concinnitas. cui si animum propius intenderis, velut fermentum cognitionis magis ei inesse quam bratteas eloquentiae deprehendes.

Diese Parallelen sind gut dazu angetan, die literarische Ambition des Verfassers zu zeigen. Er hat bei der Phrase *μνήμην ἐφιστάναι* offenbar die sonst übliche Verbindung *νοῦν* oder *γνώμην* oder *διάνοιαν* im Auge gehabt und sie danach gebildet. Das Wort *ὀλιγομερία* ist von Schubart mit ,,Dürftigkeit" übersetzt worden, von Preisigke[1]) sogar mit ,,Mangelhaftigkeit". In beiden Übersetzungen liegt ein Werturteil, welches unberechtigt ist. Man tut bei einem ganz unbekannten Wort besser, nur den Sinn möglichst objektiv wiederzugeben. Die Wortzusammensetzungen mit *ὀλίγος* gewinnen fraglos manchmal erst ihre volle Bedeutung, wenn man das Negative positiv wendet, wie etwa *ὀλιγοετία* von wenig Jahren = Jugend oder *ὀλιγοδεία* von geringem Bedürfnis = Genügsamkeit, indessen gibt es doch eine Reihe, die nur die Tatsache eindeutig feststellt, wie *ὀλιγομετρία* aus wenig Versmaßen oder Versfüßen bestehend, oder man denke an die *ὀλιγομυθίη* Demokrits (Diels B 274). Demnach darf man dem Worte *ὀλιγομερία* nicht einen schon gewerteten Sinn unterschieben, der sich nicht nachweisen läßt; das aus wenigen Teilen bestehende ist Kürze, und so ergibt sich der objektive Sinn. Ungleich schwerer ist Klarheit über die Worte *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια* zu gewinnen. Schubart übersetzt, was sich grammatikalisch rechtfertigen läßt, ,,die Haupt- und Kernstücke". Dagegen haben mit Recht Lenel und Partsch geltend gemacht[2]), freilich ohne nähere Begründung, daß unser Auszug weder Haupt- noch Kernstücke enthält, und haben daher eine andere Interprctation vorgeschlagen. Sie fassen *ἐν μέσῳ* im Sinne des Lateinischen in medio esse auf, weshalb für sie mit den *κεφάλαια* die leicht zugänglichen Grundsätze gemeint sind. Sie gelangen dann weiter zur Überzeugung, daß *ἀναγραφή* im folgenden nicht, wie Schubart glaubt, auf unseren Auszug zu beziehen ist, sondern eine schon vorher erlassene Dienstanweisung bezeichnet, während mit *μνήμη* das Exzerpt selbst gemeint ist. Diese Erklärung ist weither geholt, und obwohl auch Reinach[3]) ihr zustimmt, ist sie gänzlich unhaltbar. Es gehören nicht nur eine Reihe unbeweisbarer Prämissen dazu, vielmehr kann man erst recht nicht einsehen, wieso aus dem gewaltigen Amtsbereich des Idi-

[1]) Wörtb. s. v.
[2]) S. 4f.
[3]) II, 5f.

ologen gerade dies die jedermann leicht zugänglichen Grundsätze sein sollen. Ich schlage daher eine Übersetzung vor, die ihren Sinn sowohl in Papyri wie in der Literatur bestätigt findet: von dem Gnomon . . . überreiche ich dir die in der Schwebe befindlichen (unsicheren) Kapitel gekürzt, damit du das Gedächtnis auf sie richtend durch die Kürze der Abschrift leichter der Geschäfte Herr wirst. — Daß *ἐν μέσῳ* in dieser Bedeutung öfter in den Papyri steht, zeigt das Wörterbuch von Preisigke[1]), während Lenels und Partschs Erklärung einen Sonderfall voraussetzt. Ganz ähnlich ist übrigens die Bedeutung bei Plato, wenn es vom Eros heißt[2]): *σοφίας δὲ καὶ ἀμαθίας ἐν μέσῳ ἐστίν*, oder bei Aristides, wenn er sagt[3]): *μέσως ἔχειν ὕπνου καὶ ἐγρηγόρσεως*. So gefaßt sind die Schwierigkeiten dieser Worte behoben. Der Text bekommt einen Sinn, ohne daß Dinge gewaltsam vorausgesetzt werden, von denen man nichts weiß, und man hält jetzt den Schlüssel zu dem, was dieser merkwürdige Auszug bezweckt hat.

Damit von vornherein klar ist, einen wie eng begrenzten Ausschnitt aus der eigentlichen Dienstvorschrift des Idiologen der Papyrus gibt, habe ich an den Anfang eine Untersuchung über Stil und Komposition gestellt. So steht beispielsweise kein Wort aus dem gewaltigen Gebiet der Bodenverwaltung in unserem Text, und bedenkt man außerdem, welchen Umfang auch sonst die Verwaltung des Idiologen umspannt hat, so fällt die Einsicht nicht schwer, daß diese wenigen Paragraphen weder den Hauptteil noch Grundsätze allgemeiner Art enthalten. Ganz im Gegenteil; sie dienen dazu, in knapper Form Dinge zu erläutern, die im Laufe der Zeit oder im Moment durchgreifenden Modifikationen unterlegen haben. Nach dem eingangs Festgestellten bilden die im Präteritum geschriebenen Paragraphen die einleuchtendste Bestätigung solcher Auffassung, ferner die, in welchen neue Bestimmungen eingeführt werden, dagegen scheinen die anderen auf den ersten Blick nicht so beweiskräftig. Am ersten Paragraphen werde ich unten die These ausführlich beweisen, für anderes mögen zunächst einige Andeutungen genügen.

In § 35 ist bestimmt, daß der testamentlos gestorbene Soldat nur dann beerbt wird, wenn die Erben gleicher Nationalität sind, d. h., daß die nichtrömischen Erben eines civis Romanus nicht erbberechtigt sind, vielmehr das Vermögen als bonum vacans an den Staat fällt. Mit Recht weist P. M. Meyer[4]) darauf hin, daß dadurch die von Antoninus Pius erlassene Bestimmung nochmals eingeschärft wird, wonach Römer dem peregrinen Verwandten lediglich durch Testament etwas zuwenden können[5]). Die letzten Paragraphen, welche von Verschnittenen und Impotenten handeln, geben, wie P. M. Meyer[6]) ebenfalls richtig erkannte, eine Milderung des hadrianischen Reskriptes[7]). In § 27 fällt auf, daß die Selbstdelation des sexagenarius caelebs et orbus gefordert wird, was eine Verschärfung des von

---

[1]) S. v. *μέσος*.
[2]) Symp. 203 E.
[3]) I p. 298.
[4]) Jur. Pap. 326.
[5]) Paus. 8, 43, 5.
[6]) a. a. O. 344.
[7]) D. 48, 8, 4, 2.

Gaius 2, 286a angeführten Rechtes ist. Es möge im Anschluß hieran gleich prinzipiell betont werden, daß die unserem Verfasser immer wieder vindizierten Mißverständnisse im römischen Recht meistens auf dem mißverstandenen Text beruhen. Man muß sich daran gewöhnen, daß der Auszug, soweit er von Römern spricht, auch römisches Recht enthält, aber oft in einer für die ägyptischen Verhältnisse modifizierten Form; und gerade das bestätigt wieder unsere Auffassung des Proömiums, welches betont, gerade dubiose Fälle registrieren zu wollen. Ich weise schließlich noch auf die Beobachtung Carcopinos hin, daß die sehr liberale Auffassung des Kaisers Marcus über die Collegia die milde Bestrafung solcher in § 108 bewirkt hat[1]).

Wichtig ist endlich der große Teil, der sich mit den Kultvorschriften befaßt. Sie sind fraglos vielfach neu in den Amtsbereich des Idioslogos eingefügt worden und zeigen, wie sich die Ämter-Akkumulierung von Idioslogos und Archiereus vorbereitet hat.

Nach diesen Feststellungen möchte ich den Inhalt des Berliner Papyrus dahin zusammenfassen: er ist ein Auszug aus dem eigentlichen *γνώμων τοῦ ἰδίου λόγου*, der solche Paragraphen in gekürzter Form enthält, welche infolge neuer Verfügungen oder infolge falscher Handhabung u. dgl. m. mit den früher gültigen nicht mehr übereinstimmten, damit also zweifelhaft wurden und erneut eingeschärft werden mußten. Schon mehr als 100 Jahre, bevor unser Papyrus abgefaßt wurde, beobachten wir einen ganz parallelen Vorgang, wenn Tib. Iulius Alexander in seinem Edikt sagt (Ende § 9): *καὶ καθόλου δὲ ἐ[π]ικελεύσομαι τὸν γνώμονα τοῦ ἰδίου λόγου [διὰ]*[2]) *τὰ καινοποιηθέντα παρὰ τὰς τῶν Σεβαστῶν χάριτας ἐπανορθῶσαι, κτλ.* Aber unser Auszug ist doch so beträchtlich, daß man in den *κεφάλαια* das Erbrecht, die Standesverhältnisse und das Sakralrecht betreffend mit einer größeren Umgestaltung unter Kaiser Marcus rechnen muß. Wenn jetzt noch eine Vermutung über die Adressaten geäußert werden darf, so ist wohl das Negative festzustellen: niemals hätte der Präfekt von Ägypten einem Idiologen oder dieser seinem Nachfolger ein solches Exzerpt überreicht. Vielmehr ist es für Unterbeamte des Idiologen angefertigt, was Reinach schon vermutet hatte[3]).

V. GRÄBERBESTIMMUNGEN §§ 1 UND 2.

§ 1 *[ὧ]ν ὁ φίσ[κος ἀν]αλαμβάνει τὰς οὐσίας, τούτων τοὺς*
τάφ[ο]υς [περιε]ωρᾶτο. ὁ δὲ θεὸς Τραιανὸς μαθὼν
10 *ὅ[τι ἁ]πλ[ῶς ἐπ'] ἐκστροφῇ τ[οῦ] φίσκου καὶ τῶν δα-*
ν[ι]στ[ῶν] π[λε]ίον[ος] ἐπιμελεία[ς] τοὺς τάφους καταξι-
[οῦ]σι, [τ]ὰ [μὲν] μν[ή]ματα αὐτοῖς [σ]υνεχώρη[σεν], τὰ δὲ
[κη]π[οταφῖα ἢ τοι]αῦτα πωλεῖσθαι ἐκέλευσεν καὶ
[ἐντεινάμε]νος μόνοις χρεώ[σ]ταις τοῦ φίσκου

---

[1]) a. a. O. 306.
[2]) Ergänzt von Schubart, gegen Dittenbergers [ἀεί].
[3]) a. a. O. 10.

15 [...]ελημ[.....]ς μένειν συνεχώρησεν τοὺς τάφους
[αὐτῶ]ν [οἵ]ο̣ι ἐὰν ὦσι[1]).

10 ἐπὶ] πρ̣[οσ]τροφῇ ist früher gelesen worden, vgl. jetzt H. J. Bell, Festschrift Bonfante 64/65. — Sig. Möller, Gr. Pap. 2, 17. JEgA. XV (1929) 120 A. 1. 13 τὰ δὲ [πε]π[οιημένα περὶ] αὐτά Lenel-Partsch a. a. O. 9.

Leider ist hier der Text so zerstört, daß gerade wichtige Lesungen unsicher sind, aber mir scheint, daß das Grundsätzliche dieser Bestimmungen eindeutig herausgearbeitet werden kann. Der erste Satz gibt das Prinzip des römischen Rechtes bezüglich der Gräber als res religiosa extra commercium[2]), die damit auch dem Eingriff des Fiskus entzogen sind, bis auf Trajan. Im folgenden lernen wir, daß nicht erst Hadrian dem übermäßigen Luxus der Grabanlagen gesteuert hat, sondern daß dies bereits auf Trajan zurückgeht. Das ist gewissermaßen eine historische Einleitung. Im folgenden ist nun wichtig, daß die großen Grabanlagen geschaffen wurden ἐπ' ἐκστροφῇ τοῦ φίσκου, aber auch τῶν δανιστῶν. Damit werden die Gläubiger in zwei Kategorien geteilt, der Fiskus und irgendwelche anderen. Es besteht sonach ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem fiskalischen und nichtfiskalischen Gläubiger. Der Plural, in welchem die nichtfiskalischen Gläubiger genannt sind, zeigt nur, daß sie vom Staat unterschieden sind, also lediglich Privatgläubiger sein können.

Auf Grund dessen kann der Sinn der Zeilen 14—16 nicht mehr zweifelhaft sein, denn daß auch hier der Unterschied zwischen zwei Gläubigerkategorien gemacht wird, ist klar, und daß dieselben von denen in Zeile 10f. nicht verschieden sein können, ist logisch. Während der Ergänzungsvorschlag Schubarts ἐντεινάμενος eine Bevorzugung des Fiskus zuungunsten der anderen Gläubiger darstellt, besagt die von Lenel und Partsch gegebene Lesung χαρισάμενος genau das Gegenteil. Schubart rechtfertigt seine Auffassung dadurch, daß er den Beginn von Zeile 15 mit τοῖς δημοσίοις ergänzt und an die Benachteiligung des Aerars zugunsten des Fiskus erinnert. Doch diese Begründung ist schon mit Recht zurückgewiesen worden[3]), da das Aerar keinen nennenswerten Platz in Ägypten einnahm, ganz sicher aber nichts mit dem Idiologen zu tun hatte. Dennoch bleibt Schubarts Ergänzung dem Sinn nach die einzig mögliche, obwohl sie sich mit der Erhaltung der Buchstaben kaum verträgt[4]). Lenel und Partsch geben weder irgendeine Begründung für ihren Vorschlag, noch versuchen sie dann die folgenden Zeilen zu verstehen. Natürlich ist es unrichtig, daß die debitores fisci zuungunsten anderer bevorzugt werden. Die fiskalische Praxis lehrt zu allen Zeiten das Gegenteil, und es genügt ja, an die Protopraxie des Staates zu erinnern, die häufig genug begegnet.

Eine schlagende Antwort aber gibt das Edikt des Tib. Julius Alexander, wo es am Ende von § 2 heißt κελεύω μηδένα τῇ τῶν δημοσίων προφάσει παραχωρεῖσθαι

[1]) Vgl. jetzt die Inschrift Bull. Alex. 26 (1931) 283 Nr. 7: Ἀπίων ὁ πανάρετος γενόμενος γραμματεὺς τῶν καθ' ἑαυτὸν ρχ πάντων ἐνθάδε ἀφιέρωται L Λ ὁ δὲ σηκὸς καὶ τὰ περὶ αὐτὸν οἰκόπεδα πάντα ἀνεξαλλοτρίωτα καὶ ἀκαταχρηματιστα ἐπὶ τὸν ἀεὶ χρόνον.

[2]) Vgl. im allgemeinen Karlowa, Röm. Rechtsg. II 1043ff.

[3]) Lenel-Partsch 9.

[4]) Vgl. Wilcken, Arch. 6, 417 A.

παρ' ἄλλων δάνεια ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν, μηδ' ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡντινοῦν, εἰ μὴ κακοῦργον, μηδ' εἰς τὸ πρακτόρειον, ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον[1]). Danach wird sich wohl die Frage erübrigen, ob die Staatsschuldner bevorzugt waren, und andererseits ist klar, daß die andern nur Privatschuldner sein können. Der Gegensatz zwischen dem fiskalischen und privaten Gläubiger, welcher im Edikt Alexanders eine so große Rolle spielt, war wesentlich auch in der Bestimmung Trajans.

Weiterhin ergibt dieser Paragraph ein typisches Beispiel für den Charakter der Bestimmungen unseres Auszugs. Die Verfügungen über das Grab haben mehrfachen Schwankungen in der Kaiserzeit unterlegen, etwa unter Alexander Severus[2]) oder Philippus[3]), indessen ist wohl die Auslegung des Celsus Dig. 11, 7, 2, 5 unter Hadrian die rigoroseste gewesen, wenn er den locus religiosus als quatenus corpus humatum est definiert[4]). Unser Text schließt sich der liberaleren Auffassung Trajans und mit ihr auch der ältesten an, wählt sie mindestens als Richtlinie. Dies ist um so beachtlicher, als Antoninus Pius offenbar eine weitgehende Erleichterung gewährt hatte, wie sie uns BGU IV 1085 schildert. Syros und seine Schwester sind dem Fiskus verschuldet und bitten den Magistrat, man möge ihnen das Grab belassen, worauf ihnen die Antwort zuteil wird: *Δωνᾶι[ο]ς ε[ἶπ]εν· Σύρος καὶ ἡ ἀδελφὴ νόμ[ι]μ[οί ε]ἰσιν ο[ἱ] ἐνι[υ]γχάνοντες καὶ οὐκ ὑπεραίρει τὴ[ν] συντείμησιν τῶν δύ[ο] τ[αλ]άντων. κατὰ τὴν χάριν τοῦ θεοῦ Αἰλ[ί]ου Ἀντων[ε]ίνου δύνονται ἔχειν τὸν τάφον. ἀξιούντων περιαιρεθῆναι αὐτὸν τῆς προκηρύξεω[ς], Δωνᾶτος εἶπεν· κατὰ τὰ ὑπομνήματά μου π[ε]ρια[ιρεθ]ήσεται.* Wir lernen also die Tatsache, daß unter Marcus, natürlich im Anfang seiner Regierung, noch die Verfügung des Antoninus Pius in Kraft war, während man später zur Auffassung Trajans zurückkehrte. Hinzu kommt tatsächlich ein Reskript der divi fratres[5]) wie ein Edikt[6]), aus denen dies hervorgeht. So dürfte deutlich sein, daß wir wirklich in den Worten *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια* die oben ausgesprochene Erklärung verstehen müssen. Denn die Grabbestimmung zeigt die Modifikation einer Verfügung des vorher regierenden Kaisers und regelt das Verfahren neu auf Grund der Verfügung und Praxis Trajans.

An diesen Paragraph schließt sich eine andere Grabbestimmung an in § 2:

> [.........]... .ιας τάφους ἀκαταχρηματίστους
> [πω]λε[ῖν οὐδ]ενὶ ἐξὸν ἢ μόνοις Ῥωμαίοις. ὁ γὰρ θε-
> [ὸς Ἀ]δρι[ανὸ]ς εἶπεν μηδὲν εἶναι παρὰ Ῥωμαίοις
> [ἀκ]α[τ]αχ[ρημ]άτιστον.

---

[1]) Über *κυριακὸς λόγος* Preisigke, Wörtb. s. v. *κυριακός*.

[2]) Cod. Just. 3, 44, 4.

[3]) Cod. Just. 3, 44, 9.

[4]) Dazu Taubenschlag Sav. Z. 38 (1917) 244ff., wo vorzügliche Bemerkungen zur Entwicklung des Grabrechtes stehen. Die beiden neuen Inschriften zum Grabrecht, eine aus der Collection Froehner, vgl. Cumont, Rev. hist. 163 (1930) 241ff. und Cuq, Rev. hist de droit 1930, 383ff., dazu neuerdings Wenger, Sav. Z. 51 (1931) 369ff., die andere aus Ephesos, Keil Öst. Jahresh. 25 (1929) Beibl. 47ff. und dazu Wenger Sav. Z. 49 (1929) 328ff. geben leider keinen Aufschluß für unseren schwierigen Paragraphen.

[5]) D. 44, 37, 3.

[6]) D. 45, 13, 4.

Eine endgültige Lösung des schwierigen Sachverhaltes wäre wohl nur dann möglich, wenn uns die Anfangsworte des Paragraphen erhalten wären. Immerhin verschließt man sich das Verständnis leicht, indem man §§ 1 und 2 miteinander verbindet. Gleich ist in beiden nur das Wort *τάφος*, der Inhalt ist genau so verschieden wie bei den anderen Paragraphen des Exzerptes, in denen sich nur die behandelte Materie gleichbleibt. Zunächst scheidet der Text trotz Verstümmelung deutlich zwischen Römern und Nichtrömern. Ersteren ist einzig und allein die Veräußerung des Grabes gestattet. Diese Unterscheidung scheint mir für eine Lokalisierung der Bestimmung in den Provinzen wesentlich. Freilich ist auch die Möglichkeit gegeben, die Verfügung nur für Ägypten und sogar temporär bedingt anzusehen. Wie dem auch sei, eine Verfügung dieser Art muß den Römern gegenüber den Peregrinen Vorteile eingeräumt haben. Dies hängt zweifellos damit zusammen, daß der römische Bürger leicht seinen Wohnsitz wechseln konnte und mußte[1]) und dabei Gräber, die er irgendwo zurückließ, mit Nutzen verkaufen konnte. Würde man die Bestimmung, wie schon angedeutet, in Ägypten lokalisieren, so könnte bei der Unveräußerlichkeit des peregrinen Grabes die stets erstrebte Bodenständigkeit eine Rolle spielen, die wir in Verbindung mit dem Begriff *ἰδία* kennen[2]).

Mehr als solche Vermutungen kann man vorläufig nicht geben. Dagegen ist der zweite Satz klar. Es wäre gänzlich falsch, glauben zu wollen, daß Hadrian das Grab als res extra commercium zu irgendeiner Zeit oder irgendwo hätte aufheben wollen. Der zweite Satz gibt lediglich das Prinzip Hadrianischer Rechtsauffassung, welches hier zur Begründung eines speziellen Falles angewendet wird. Ich vermute sogar, die Bestimmung, daß Römer Gräber verkaufen durften, ist erst unter Kaiser Marcus erlassen worden.

VI. ZUM ALEXANDRINISCHEN UND GRIECHISCHEN RECHT.

§ 3.

τῶ̣ν̣ εἰς ἴ[δ]ι̣ο̣ν λόγον εἰσδιδομένων ὁ πόρος πρὸ
[.]..[.]δ.κ̣...ου κρατεῖται τέταρτον.

1 f. Naber Mus. 1920, 220 *πρὸ παραδοχῆς*. K. F. W. Schmidt, PhW. 1922, 148 *πρὸ ⟨π⟩α̣ρ̣⟨α⟩δοχιαίου*.

Die Bestimmung ist außerordentlich knapp gehalten, genau wie in § 4. Hier kommt außerdem die Lückenhaftigkeit des Textes hinzu, so daß der Sinn schwer erkenntlich ist. Die Ergänzungen durch Schmidt und Naber halten nicht stand. Was ist unter *πόρος* zu verstehen? Wilcken versteht unter diesem Wort das Ein-

[1]) Hatzfeld, Les trafiquants italiens dans l'Orient hellénique. Bibl. des écoles franç. 115, pass.

[2]) Der Vorschlag von K. F. W. Schmidt, Z. 17 *⟨λόγῳ⟩ [ἐνεχ]υρασίας* zu ergänzen, ist durchaus beachtlich (PhW. 1922, 148), jedoch ist er auch ohne parallelen Vorgang, und man müßte ihn gleichfalls auf Ägypten lokalisiert annehmen.

kommen[1]), während P. M. Meyer es als Vermögen begreift[2]). Sicherlich ist die Bedeutung in römischen Urkunden nicht immer klar[3]). Seckel versteht es an dieser Stelle als angemaßtes erbloses Gut[4]), offenbar in Anlehnung an die folgenden Abschnitte, die sich auf das Erbrecht beziehen. P. M. Meyer sieht hier in *πόρος* angemaßtes herrenloses Gut[5]), während Reinach jede Art von Verschuldung an den Staat annimmt[6]). Von vornherein ist Reinachs Vermutung abzulehnen, da eine solche Bestimmung hier keinen Sinn hat und auch keinerlei Zusammenhang mit dem Folgenden hat. Diejenige Seckels ist zu eng, außerdem ist eine so prägnante Bedeutung von *πόρος* nicht nachweisbar[7]). Die Deutung P. M. Meyers gibt wohl das Richtige. Einmal ist *πόρος* hier unter allen Umständen Vermögen und muß wohl im weitesten Sinn die *ἀδέσποτα* bezeichnen. Plaumann hat sicher recht, wenn er bei Darstellung des Nestnephisprozesses die Verfangenschaft eines Vermögensviertels als Rechtswirkung der Anzeige auffaßt[8]). Wir haben also eine generelle Bestimmung über die Vermögensbeschlagnahme bei Anzeige angemaßter *ἀδέσποτα* und zwar hier als Einleitung zu dem speziellen Gebiet der Kaduzitätsbestimmung.

Ergänzend ist hinzuzufügen, daß auch ein *τέταρτον* nicht nur in der generellen Verfügung des § 37 als verfangen gilt, sondern gleichermaßen in der allgemeinen Anordnung über die Einwohnerbestandserklärung im § 58. Da zudem auch sonst häufig das *τέταρτον* als Strafe beschlagnahmt wird[9]), ist es ausgeschlossen, mit Pringsheim anzunehmen, es müsse sich hier auf den folgenden Abschnitt beziehen[10]). Die Übersetzung hat demnach zu lauten: Angemaßtes Vermögen derer, die dem Idioslogos angezeigt werden, wird (bei Eingang der Anzeige) zu einem Viertel beschlagnahmt.

§ 4.

[τ]ῶν [τ]ελευτώ[ν⟨των⟩] ἀδιαθέτω[ν] ọἷς οὐδείς ἐστιν ἄλλος κατὰ νόμọυ̣ς κληρονόμο[[υ]]ς τὰ ὑπάρχοντα τῷ φίσκῳ πρ̣οσκρείνεται.

Während hier der Text einwandfrei feststeht, ist die Frage nach dem Recht, welches der Paragraph gibt, außerordentlich kompliziert. Auf den ersten Blick denkt man an die lex Iulia caducaria, also das Intestaterbrecht, wie es bei Ulp. 28, 7 und Gaius 2, 150 steht. Der Fiskus statt des Aerars stört nicht; denn schon unter Tiberius scheint das Aerar nicht mehr Erbe gewesen zu sein[11]), sicher nicht mehr seit Hadrian[12]).

---

[1]) Grdz. 342.
[2]) Zu P. Giss. 58.
[3]) Vgl. Preisigke, Fachwörterbuch.
[4]) S. 427.
[5]) Jur. Pap. 318.
[6]) II 107.
[7]) Mit Kaduzitätsbestimmungen bringt diesen Abschnitt auch Weiß, Sav. Zeitschr. 42, 1921, 641 fälschlich zusammen.
[8]) Idioslogos 46.
[9]) Vgl. §§ 43, 59, 67, 105, 107.
[10]) Bei Lenel-Partsch 11, zustimmend Meyer bei Seckel 427.
[11]) Tac. Ann. 2, 48.
[12]) D. 30, 96, 1.

Dazu kommt die gänzlich subordinierte Rolle, die das Acrar in Ägypten innc hat, und dic Möglichkcit, daß die seit Hadrian in Rom geltende Praxis schon immer in den kaiserlichen Provinzen gehandhabt wurde[1]).

Doch bereits Lenel und Partsch[2]) äußerten die Vermutung, daß wir es möglicherweise gar nicht mit römischem, sondern mit alexandrinischem Recht in diesem Paragraphen zu tun haben. Diese Möglichkeit wird durch eine Reihe von Beobachtungen zur vollständigen Gewißheit. § 4 steht in einer Reihe von Bestimmungen, die sich auf Nichtrömer beziehen (§§ 3—15). Und nur § 8, der vom Codizill handelt, bildet hier eine Ausnahme. Ferner ist *προσκρείνεται* mit dem römischen Recht unvereinbar, da Acrar und Fiskus ipso iure erben, weiterhin auch *ἄλλος*; denn heres legitimus ist der Fiskus nicht.

Gerade hier ist die *ὀλιγομερία* schmerzlich genug; wir würden gern wissen, wer die *κατὰ νόμους κληρονόμοι* sind. Eine Erklärung soll nicht unversucht bleiben. Daß es sich im Paragraphen um den Intestatfall handelt, zeigt das Wort *ἀδιάθετος* deutlich[3]). Um aber die gesetzlich Erbberechtigten zu bestimmen, muß ich weiter ausholen.

Es sei zunächst auf § 11 verwiesen: *γυνὴ Κρηνέα τέκνον οὐ κληρ[ο]νομεῖ.* Diese Sonderbestimmung für Krene gibt uns die wichtige Tatsache, daß ein Sonderfall vorliegt, wenn eine Mutter ihr Kind nicht beerben darf. Im großen und ganzen enthält diese Verfügung nichts anderes als das Prinzip des griechischen und römischen Erbrechtes, für letzteres jedenfalls bis zum SC Tertullianum. Wenn wir nun wissen, daß das Recht von Gortyn und höchstwahrscheinlich auch das von Athen ein Aszendentenerbrecht nicht kennen, so erhebt sich die Frage, ob sich nicht in Krene vielleicht Bestandteile altgriechischen Rechtes konserviert haben. Krene liegt in der Gegend von Paraitonion, wie Schubart richtig auf Grund von P.Tebt. II 508 erschlossen hat. Es scheint allerdings kein Ort gewesen zu sein, sondern eher ein ganzer Landstrich, wie Reinach[4]) vermutet, was die Bestimmung plausibler machen würde. Nun wird auch Paraitonion unter die *πόλεις* bei Strabo[5]) gezählt, und es ist ja bekannt, daß im ersten Jahrhundert Paraitonion zu den wenigen Aushebungsgebieten griechischer Legionare in Ägypten gehörte[6]). Weiter spricht für den ganz griechischen Charakter der Stadt, daß Nachkommen aus der Ehe eines Paraitoniers mit einer Ägypterin oder sonst stammfremden Frau der conditio deterior folgen, genau wie bei den *ἀστοί*[7]). Ohne Frage beschränkt die in § 11 ausgesprochene Bestimmung die Testierfähigkeit des Erblassers, ist aber auch im Fall, daß ab intestato vorliegt, von Bedeutung und läßt wie immer eine solche Hinterlassenschaft zum bonum vacans werden; was allein den Idiologen interessieren kann. Auch sonst nimmt dic Frau in Krene eine Ausnahmestellung ein, indem sie mit dem

---

[1]) G. Humbert bei Daremberg-Saglio I, 732f.
[2]) 11f.
[3]) Zur Terminologie Kreller, Erbrechtl. Unters. 166.
[4]) II 35.
[5]) 17, 1, 14.
[6]) Mommsen Eph. ep. 5, 13.
[7]) §§ 45 u. 46 des Gnomon.

ξένος Epigamie besitzt, da sonst Kinder kein Erbrecht ab intestato haben konnten[1]). Gerade darin dürfte sich auch wieder griechisches Recht ausdrücken[2]).

Hätten wir nicht eine große Reihe von Zeugnissen, die uns das Aszendentenerbrecht für Ägypten bezeugen würden, so könnte man es aus dieser Verfügung erschließen, mindestens für die weibliche Linie.

Sehr wesentlich ist, daß diese Urkunden, welche das Aszendentenerbrecht im gräko-ägyptischen Recht zeigen, mehrfach von Intestatfällen sprechen. Die Formel ist stets ἄτεκνος καὶ ἀδιάθετος, während ausnahmsweise ἀδιάθετος allein steht, so P. Heid. 1280 + Grenf. I 17, 5; CPR 57, 14; Ox. 1201, 8[3]), wozu sich nun hier und in § 35 noch eine Ausnahme gesellt, während sich die übliche Form in § 9 findet. Das Aszendentenerbrecht ist deutlich in Flor. 86 = Chrest. II 247, 1f. (der Vater erbt von dem ἄτεκνος καὶ ἀδιάθετος gestorbenen Sohn), auch in BGU 919 ist der Vater Erbe, während P. Straßb. gr. Inv. 87 hrsg. von Wilcken, Arch. IV 130ff. die Aszendenten zweiten Grades, also die Großeltern, als Erben nennt. Die Erbfolge der Kollateralen hat Kreller ausführlich behandelt[4]). Da Kreller den Gnomon noch nicht kannte, nahm er an, daß es eine Erbrechtsgrenze nicht gegeben hat. Die Existenz der Erbrechtsgrenze beweist § 4 unseres Textes, und man muß wenigstens versuchen, einen Anhaltspunkt für sie zu gewinnen.

Bevor eine Vermutung darüber gewagt werden kann, soll eine wichtige Urkunde, die erst vor wenigen Jahren bekannt wurde, herangezogen werden, da sie für die erbrechtlichen Fragen in Ägypten von größter Bedeutung ist[5]). Der Tatbestand ist so, daß ein gewisser Manilius gestorben ist und nun im Wege des Prozesses die proximitas der Erben festgestellt werden soll, damit der Nachlaß den Berechtigten zufällt. Offenbar haben die beiden Neffen (Kinder seiner verstorbenen Schwester) alleinigen Erbschaftsanspruch erhoben, wogegen der Onkel des Erblassers und der Sohn dieses Onkels protestieren. Da es sich bei den streitenden Parteien nicht um römische Nationalität handelt, sondern um peregrine[6]), ist die Entscheidung zugunsten des Onkels höchst interessant. Nach römischem Recht wäre der Fall insofern einfach, als die unde cognati, im dritten Grade mit dem Erblasser verwandt, zu gleichen Teilen erben würden. Mit der Entscheidung, daß die Erbschaft dem Bruder des Vaters zufällt, schaltet römisches Recht aus, und man muß mit P. M. Meyer und Levy an alexandrinisches denken[7]). Das einzige Intestaterbrecht, welches hier als Parallele herangezogen werden kann, ist das des Seleukidenreiches, bekannt von einer Pergamene aus Dura-Europos. Es lautet[8]):

---

[1]) § 12 des Gnomon, vgl. § 54.

[2]) Mitteis, Röm. Privatr. 64f., vgl. auch Weiß, Griech. Privatr. I 185.

[3]) Kreller a. a. O. 166, 2.

[4]) a. a. O. 171ff.

[5]) P. Michigan 1320 hrsg. von Sanders in Transact. Am. Philol. Assoc. 55 (1924) 21ff. Neu ediert mit verbessertem Text und vorzüglichem Kommentar von P. M. Meyer und Levy in ZSav 46 (1926) 276ff.

[6]) Meyer-Levy 278f.

[7]) a. a. O. 282.

[8]) Text mit ausführlichem Kommentar von Haussoulier Nouv. rev. de droit 47 (1923) 515ff.

τῶν δὲ τελε[υτη]σάντω[ν τ]ὰς κληρονο-
μείας ἀποδίδοσ[θ]ε τοῖς [ἄγ]χιστα γένους·
ἄγχιστες δὲ οἵδε· ἐὰ[ν] μὴ [τέκ]να λείπη
ἢ υἱοποιήσηιε κατὰ τοὺς νόμους,
5 πατὴρ ἢ μήτηρ[1]) μὴ ἄλλῳ ἀνδρὶ συν-
οικοῦσα· ⟨ἐὰν δὲ μηθείς, τοῦ νόνου
ἀδελφοὶ ὁμ[οπ]άτριοι⟩·[2]) ἐὰν δὲ μηδὲ
οὗτοι ὦσιν, ἀδελφοὶ ὁμοπάτριοι· ἐ-
άν δὲ μηθὶς τούτων ᾖ, πατρὸς δὲ
10 πατὴρ ἢ πατρὸς μήτηρ ἢ ἀνεψιὸς
ἀπὸ πατρὸς γεγεννημένος, τού-
των ἡ κληρονομία ἔστω· ἐὰν δὲ
μηθὶς τούτων ὑπάρχῃ, βασιλικὴ ἡ
οὐσία ἔστω· κατὰ δὲ ταὐτὰ ἔστωσαν καὶ
15 αἱ ἀγχιστῖαι.

Es ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß nach diesem Recht der Vatersbruder in der dritten, während die Schwesterkinder erst in fünfter Klasse mit dem Erblasser verwandt sind. Nach diesem Recht muß auch in unserem Fall in Ägypten verfahren worden sein. Sollte dann nicht das Intestatverfahren ähnlich gewesen sein? Wenn man das Intestaterbrecht im Seleukidenreich mit Haussoulier[3]) schon in die früheste Zeit mazedonischer Eroberung setzt, dann darf an eine lokale Begrenzung solcher Bestimmung nie und nimmer gedacht werden, vielmehr liegt ein den hellenistischen Reichen gemeinsames Recht vor. Jedenfalls zeigt dieses Gesetz einen recht eng begrenzten Kreis der *κατὰ νόμους κληρονόμοι*.

Bereits Haussoulier hat die Frage gestellt, auf welchem Wege der König in den Besitz der vakant gewordenen Erbmasse kommt[4]). Material zur Beantwortung der Frage fehlt, immerhin darf man mit einiger Sicherheit annehmen, daß ein Verfahren stattgefunden hat, in welchem Zeugen vernommen wurden, um den Tatbestand zu klären und für den Fall, daß es an gesetzlichen Erben fehlte, die *οὐσία* dem König zuzusprechen. Maßnahmen ähnlicher Art müssen nach dem Wortlaut von § 4 des Gnomon auch in Ägypten vorausgesetzt werden; denn nur so erklärt sich der Begriff *προσκρίνεται*. Ich möchte daher auch für Ägypten ein Intestaterbrecht annehmen, welches von dem des benachbarten Seleukidenreiches nicht wesentlich verschieden war, so daß die Erbrechtsgrenze sich ähnlich verhalten haben wird wie dort, und statt früher dem König, wird jetzt der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen.

§§ 5 und 6.

§ 5 τ[ὰ] ὑπὸ Ἀλεξανδρέων οἷς οὐ προσήκει διατασσόμενα χωρεῖ τοῖς κατὰ νόμους [[αυ]] κληρονομεῖν αὐτοὺς δυναμένοις, ἐάνπερ ὦσι καὶ ἐπιδικάζονται.

---

[1]) Dieser Fall ist in § 11 des Gnomon für das Gebiet von Krene ausdrücklich untersagt.

[2]) Koschaker, ZSav 46 (1926), 298ff. vermutete spätere Zutat, vgl. aber jetzt ZSav 51 (1931). 427 ff.

[3]) a. a. O. 528f. [4]) a. a. O. 540.

§ 6 Ἀλεξανδρεῖ οὐκ ἐξὸν διατάξαι γυναικὶ γενεᾶς αὐτῷ ἐξ αὐτῆς μὴ οὔσης πλέον τετάρτου μέρους ἧς ἔχει περιουσίας, τέκνων δὲ αὐτῷ ἐξ αὐτῆς ὄντων οὐ πλείονος ἐξὸν μερίζειν τῇ γυναικὶ ἢ ὅσων ἐὰν ἑκάστῳ τῶν υἱῶν διατάξῃ.

Wir lernen hier, daß die Kaduzitätsnormen des römischen Rechts für Alexandria keine Gültigkeit haben. Aus § 5 folgt, daß die Testierfähigkeit des Alexandriners beschränkt ist, da er nur Personen durch Testament (*διατάσσειν*) bedenken kann, die *κατὰ νόμους* (vgl § 4) erbfähig sind. Diese *νόμοι* sind zweifellos noch der alte *νόμος πολιτικός* der Stadt[1]). Hat er Personen durch Testament bedacht, die nicht erbfähig sind, so bleibt es den gesetzlichen Erben vorbehalten, wenn solche überhaupt vorhanden sind, sich das Erbe auf Antrag zusprechen zu lassen. Verzichten sie, fällt die Hinterlassenschaft als bonum vacans an den Fiskus.

Wer die Noterben sind, hat P. M. Meyer sicherlich zu Recht auf Grund der Parallele mit dem attischen Recht erschlossen: es sind die Seitenverwandten; denn bei leiblichen Kindern ist das Testament nicht erforderlich[2]).

§ 6 handelt von der beschränkten testamenti factio passiva der alexandrinischen Ehefrau. Unterschieden wird, wie im römischen Recht, zwischen dem bei seinem Tode bekindeten und nichtbekindeten Erblasser. Hat er keine Nachkommenschaft, so darf er seiner Frau nur ein Viertel des Vermögens vermachen, im anderen Falle erhält sie den gleichen Teil, den jeder Sohn bekommt. Reinach (S. 75) hat deutlich die Abweichungen vom attischen Recht hervorgehoben und erinnert an eine Bestimmung aus dem gortynischen Recht[3]), durch welche es dem Mann verwehrt ist, seiner Frau mehr als 100 Statere als *δόσις* zu geben. Es muß aber hinzugefügt werden, daß diese Bestimmung eine Neuerung im Recht von Gortyn darstellt; denn vor dem Erlaß waren keine Beschränkungen gegeben, und es wird ausdrücklich gesagt[4]), daß die Verfügung ohne rückwirkende Kraft bleibt[5]). Dem römischen Recht gegenüber ist die Frau des Alexandriners nur im Fall der Kinderlosigkeit besser gestellt (vgl. § 31).

§ 7.

δ[ι]αθῆκαι, ὅσαι μὴ κατὰ δημοσίους χρηματισμοὺς γείνωνται, ἄκυροί εἰσι.

Der Paragraph gibt die Bestätigung dafür, daß es das Testament in privater Urkundenerrichtung nicht gab[6]). Offenbar gilt diese Bestimmung für alle Testamente, die in Ägypten errichtet werden, gleichgültig welcher Bevölkerungsgruppe der Testierende angehört. Daß durch eine solche Verfügung, d. h. durch Komplizierung

[1]) Seckel 427 Anm. 6. Vgl. auch P. Tur. I 7, 9.

[2]) Jur. Pap. 318f. Vgl. Prinzipielle Bemerkungen über attisches und alexandrinisches Recht, Dikaiomata 66ff.

[3]) 3, 37; 10, 14.

[4]) 10, 16ff.

[5]) Vgl. Bücheler-Zittelmann 126; Kohler-Ziebarth.

[6]) Vgl. Kreller, Erbrechtl. Unters. 318ff. Mitteis, Grundz. 237ff.; P. M. Meyer, Jur. Pap. 55ff.

des Vorganges der Fiskus versucht haben sollte, möglichst oft ein bonum vacans zu schaffen, wie Reinach (S. 52) meint, ist abzulehnen. Man denke nur etwa an die vorsichtige Deponierung des Testaments in Athen[1]).

§ 8.

Vergleiche den Abschnitt über römisches Recht.

§ 9.

τ[ο]ὺς ἀπελευ[θ]έρους τῶν ἀστῶν ἀτέκνους καὶ ἀδιαθέτους τελευτῶντας κληρονο[μ]οῦσιν οἱ πάτρωνες ἢ οἱ τούτων υἱοί, ἐὰν ὦσι καὶ ἐπιδικά[ζ]ονται, θυγατέρες δὲ ἢ ἄλλος τις οὐ κληρονομήσουσι ἀλλὰ ὁ φίσκος.

Das Intestaterbrecht der liberti *ἀστῶν* unterscheidet sich durchaus vom römischen Libertinenrecht[2]). Der Gnomon berücksichtigt ebenso das Recht der *ἀστοί* wie der Präfekt für das Patronatsverhältnis der Alexandriner die *ἀστικοὶ νόμοι* gelten läßt[3]). Indessen fiel es Reinach schon auf, besonders da er *ἀστός* und *Ἀλεξανδρεύς* für identisch hält, daß in diesem Fall kaum der *νόμος πολιτικός* das Werk der Bürgerschaft Alexandrias sein könne, sondern dem Fiskalismus der Ptolemäer durch solche Verfügung Rechnung getragen wurde. Da die Identität nicht bestanden hat, wie unten (S. 25) ausgeführt wird, glaube ich viel eher, daß in der vorliegenden Bestimmung nicht vorrömisches Recht zu erblicken ist, sondern mindestens, wie auch das Wort *πάτρωνες* zeigt, römische Redaktion. Es scheint sich gerade von hier aus zu bestätigen, daß die geschlossene Gruppe der *ἀστοί* eine Neuerung römischer Zeit ist, weil offenbar ihr *νόμος* von den Römern stark redigiert wurde. Im attischen Recht erben vom Freigelassenen der Patron oder die gesetzlichen Erben des Patrons. Hier aber wird durch die scharfe Einengung erbberechtigter Personen leicht das bonum vacans geschaffen. Vielleicht darf man daran denken, daß für die Freigelassenen der *ἀστοί* das Libertinenrecht der lex Papia Poppaea gegolten hat, jetzt aber durch noch schärfere Verkleinerung des Kreises der Erbfähigen beschränkt wurde, worauf das Futurum *κληρονομήσουσιν* deuten würde. Dazu kommt, daß entgegen dem ius praetorium der Patron mit seinen Söhnen kein Noterbenrecht besitzt.

§ 10.

ὅσα ἐὰν ἀπελ[ε]ύθερος διατάξηταί τινι οὐκ ὄντι τῆς αὐτῆς τάξεως, ἀναλαμβάνεται.

Die Vermutung, daß wir im vorigen Paragraphen römische Einflüsse in der Gesetzgebung der *ἀστοί* erblicken müssen, wird durch § 10 weiter gestützt. Denn immer wieder begegnen im Gnomon Bestimmungen, welche den Personalstand möglichst scharf umgrenzen. Der Freigelassene der *ἀστοί* darf nur demjenigen, welcher

[1]) Vgl. Lipsius, Att. R. 561f.
[2]) Vgl. Gaius 3, 40ff.
[3]) Mitteis Chr. 81.

der gleichen *τάξις* angehört, etwas vermachen. Daß wir hier lediglich an die Freigelassenen der *ἀστοί* zu denken haben, also weder an alexandrinische noch römische, ergibt sich klar aus dem ganzen Umkreis von Bestimmungen, und zudem ist § 10 nur Ergänzung zu § 9[1]). Es erhebt sich die Frage, wem gegenüber der Freigelassene testamenti factio activa hat, oder mit anderen Worten, was man unter *τάξις* zu verstehen hat. Reinach glaubt, das Wort bezeichne die Nationalität des Freigelassenen, so daß der römische Freigelassene nur dem Römer und so die anderen jeweils nur innerhalb der national begrenzten Gruppe testamentarische Zuwendungen verfügen können. Diese Auffassung erweist sich durch eine schlagende Parallele als falsch[2]). Der Präfectus drückt die rechtliche Stellung der Kinder des Valens mit *τάξις* aus: *ἴσϑι καὶ ἐκείνους τῆς αὐτῆς τάξεως τούτῳ* (der älteste Sohn) *ὄντας*. Hier kann *τάξις* nichts anderes heißen als eiusdem conditionis[3]) und genau diese Bedeutung erfordert unser Paragraph. Damit ist klar, daß der männliche Freigelassene der *ἀστοί* nur seinen colliberti *ἀστῶν* gegenüber testamenti factio activa besitzt, und die von Reinach angegriffene Übersetzung Schubarts bleibt zu Recht bestehen. Die Inkapazität wird also schneller bewirkt als im römischen Libertinenrecht.

§§ 11 und 12.

§ 11 *γυνὴ Κρηνέα τέκνον οὐ κληρ[ο]νομεῖ.*

§ 12 *τὰ ἐκ Κρηνέας κα̣ὶ̣ ξένου γενόμενα τέκνα τοὺς γονεῖς ἀμφοτέρους κληρονομεῖ.*

Vgl. zu § 4.

§ 13.

τὰ ἐξ ἀστῆς καὶ ξένου γενόμενα τέκνα ξένα γε̣ίνεται καὶ οὐ κληρονομεῖ τὴν μητέρα.

Ἀστή und *ξένος* hatten Epigamie, aber die Kinder aus solcher Ehe folgen der ärgeren Hand, sind damit ab intestato keine Erben der Mutter. Bei der mangelnden Testierfähigkeit der *ἀστή* können sie niemals in den Besitz mütterlichen Nachlasses gelangen. Die Abhängigkeit des Intestaterbrechts vom Personalrecht ist bekanntlich auch römisch[4]).

§ 14.

οὐκ ἐξὸν ἀστῷ ἀπελευϑέροις διατάσσειν πλέον ϕ̄ ς ἢ [μ]ηνιαίων ς̄ ε.

Die Freigelassenen der *ἀστοί* haben nur beschränkte testamenti factio passiva. Sie erhalten entweder ein Maximalkapital von 500 Drachmen oder die Rente aus diesem Kapital aufgebaut auf dem Maximalzins von 12%[5]). Diese Verfügung

---

[1]) Somit ist Reinach II 61f. abzulehnen.

[2]) Mitteis, Chr. 372, V 17f.

[3]) So auch P. M. Meyer, Arch. 3, 84.

[4]) Vgl. Gaius 1, 75. 78.

[5]) Über Zinsmaximum von 12% vgl. Billeter, Zinsf. 267ff.; dazu jetzt ein neues Zeugnis über den Zinssatz von 12% in einer von Keil, Öst. Jahrhefte 26 (1930) Beibl. 14 herausgegebenen Inschrift aus Ephesos und dazu unten § 105.

steht im Gegensatz zum römischen Libertinenrecht. BGU 1155 (10 v. C.) zeigt nur, daß die Freigelassene vom Patron mindestens 100 Drachmen geerbt hat, so daß kein Widerspruch zur oben erwähnten Verfügung, wie Seckel 418 will, besteht. Jedenfalls hat die römische Verwaltung stark in das Recht der ἀστοί eingegriffen, und wir kennen Beschränkungen so einschneidender Art sonst nicht, womit ein neues Zeugnis für den rigorosen Fiskalismus der römischen Regierung gewonnen ist. Über Schenkung von Kapital und Zinsen vgl. die interessanten Ausführungen von Kübler, Sav. Ztschr. 28 (1907), 207ff.

§ 15.

οὐκ ἐξὸν ἀπελευθέραις ἀστῶν διατίθεσθαι ὥσπερ οὐ[δ]ὲ ἀσταῖς.

Die Fassung dieses Abschnittes ist auffallend. Wenn es wie im attischen Recht selbstverständlich ist, daß die Frau der Testierfähigkeit entbehrt[1]), so erstreckt sich dies notwendigerweise auch auf die weiblichen Freigelassenen. Wozu dann die besondere Hervorhebung? In Rom dürfen die libertinae stets im Gegensatz zu den ingenuae testieren[2]), was sich erst unter Hadrian ändert. So wird Reinach (II 76) richtig gesehen haben, wenn er die auffällige Ausdrucksweise mit der divergierenden Praxis des römischen Rechtes in Verbindung bringt. Indessen, wie mir scheint, muß man dann auch folgern, daß die Bestimmung nachhadrianisch ist. Wir gelangen zu der höchst interessanten Feststellung, daß sich einerseits im Kreise der ἀστοί und ἀσταί griechische Rechtsnormen erhalten haben, daß also, was unten über die Nationalität der Gruppe gesagt wird, sich bestätigt, aber andererseits ein scharfes Eingreifen, vor allem, wo es sich um fiskalische Fragen handelt, der römischen Verwaltung in die Gesetzgebung der ἀστοί stattfand.

VII. ZUR NATIONALITÄT DER BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, VOR ALLEM DER *ἀστοί*.

Der Gnomon nennt die Bevölkerungsgruppen der Römer, Alexandriner, Hellenen, ἀστοί, Einwohner von Krene und Paraitonion, Nesiotiden, Ägypter und ξένοι. Über die Römer in Ägypten ist schon oft ausführlich gehandelt worden[3]), genau wie über die Alexandriner[4]). Hellenen treten im Gnomon interessanterweise nur ein einziges Mal auf, und da sie dort in einer für das ganze östliche Reichsgebiet erlassenen Verfügung Vespasians stehen, ist für Ägypten speziell nichts zu lernen. Indessen ist eine Erwähnung, welche staatsrechtlich etwas besagen würde, in Papyri überhaupt selten[5]). Für uns ist wichtig, daß die römische Regierung Hellenen und Ägypter

[1]) Lipsius, Att. Recht 566.

[2]) Liv. 39, 9, 5.

[3]) Zuletzt prägnant zusammenfassend Taubenschlag, Studi Bonfante I 369ff.

[4]) Schubart, Einführung i. d. Papyrusk. 260ff. Ob die Alexandriner bis auf die römische Zeit eine βουλή besaßen, vgl. Wilcken, Arch. 9, 254, bleibt zweifelhaft, Schubart, Bull. Inst. franç. du Caire 30, 407ff.

[5]) Zur staatsrechtlichen Stellung der Hellenen im allgemeinen: Schubart a. a. O. 243ff.; vgl. auch Bickermann, Arch. 8, 216ff.; 9, 37ff., dagegen Schönbauer, Sav. Ztschr. 49, 345ff.

scharf getrennt hat. Es müssen die „alten“ Hellenen eine geschlossene Gruppe gewesen sein, da Hadrian die Antinoiten sonst schwerlich mit Neuhellenen hätte bezeichnen können. Auch die spätere Verleihung der *βουλή* an die Metropolen setzt gewiß ein fest umrissenes hellenisches Element voraus. Und dennoch muß die sich als *Ἕλληνες* bezeichnende Gruppe weite Kreise umfaßt haben; sie sind die *ἀπὸ γυμνασίου*, aber keineswegs alle von der Kopfsteuer frei[1]). Man muß daneben sicher einen noch engeren Kreis der echten Hellenen annehmen, der sich nach der römischen Okkupation scharf abgesondert hat.

Ganz besondere Schwierigkeiten macht die erst durch den Gnomon so prägnant hervortretende Gruppe der *ἀστοί* innerhalb der Bevölkerung Ägyptens. Die Frage nach den *ἀστοί* ist seit Bekanntwerden des Dokuments öfter gestellt worden und hat verschiedene Beantwortung erfahren, ohne daß eine völlig befriedigende Lösung gefunden worden wäre. Ohne neue Funde, die vielleicht einmal restlosen Aufschluß geben werden, ist es nicht möglich mit Sicherheit die Bedeutung der ganzen Gruppe festzustellen, obwohl ein Dokument, welches erst vor wenigen Jahren gefunden wurde, etwas weiter helfen kann. Während Reinach[2]) und Lenel-Partsch[3]) den Begriff des *ἀστός* mit dem des Alexandriners identifizierten, so daß unser Text beide Bezeichnungen synonym gebraucht hätte, haben P. M. Meyer[4]), Carcopino[5]) und Glotz[6]) sofort darauf hingewiesen, daß eine derartige Gleichstellung nicht angeht. Während Meyer die *ἀστοί* auf eine Stadt, aber jedenfalls nicht Alexandria lokalisieren wollte, sind sie für Carcopino die griechischen Bewohner der Metropolen und solche in der *χώρα*, während Glotz in ihnen die Bürger der freien griechischen Gemeinwesen sieht, eine Anschauung, die heute den meisten Zuspruch findet[7]).

Eine eigenartige und bestechende Anschauung trägt E. Bickermann vor[8]), indem er die frühere Ansicht Schubarts[9]) wieder aufnimmt, diese dann anders begründet, aber im wesentlichen zu einem ähnlichen Resultat kommt. Es ist notwendig, Bickermanns These genau zu betrachten, besonders da sie von P. M. Meyer[10]) und Wenger[11]) neuerdings gebilligt worden ist. Bickermann geht von der Betrachtung der *ἀσταί* aus und findet, daß sie als Töchter und Schwestern Alexandrinischer Demosbürger genannt werden, somit also die *ἀστοί* in Alexandria zu lokalisieren sind. Er zeigt weiter, daß wir rund 40 *ἀσταί* aus den Papyri kennen, dagegen keinen *ἀστός* in einer vollgültigen Urkunde. Der Gnomon ist für Bickermann ein Statut, dessen Wirkung auf Alexandria beschränkt ist. Gegen diese Behauptungen kann

---

[1]) Méautis, Hermoupolis la Grande 65ff.

[2]) II 16f.

[3]) S. 7.

[4]) Jur. Pap. 320; vgl. Zeitschr. f. vergleich. Rechtsgesch. 1922.

[5]) Rev. ét. anc. 24 (1922) 114f.

[6]) Journ. d. Sav. 1922, 220f.

[7]) Vgl. etwa Schubart, Racc. Lumbroso 56; Arangio-Ruiz, Persone e Famiglia nel diritto dei papiri 38f.

[8]) Rev. de philol. I (53) 1927, 362ff.

[9]) Arch. 5, 104ff.

[10]) Bei Seckel 428f.

[11]) Stroux-Wenger, Augustusinschrift von Kyrene, Abhdl. Akademie München 1928, 2. Abh. S. 50.

man leicht folgendes einwenden: der Gnomon ist durchaus keine stadtalexandrinische Verfügung, sondern hat für ganz Ägypten Gültigkeit. Obwohl die meisten *ἀσταί* Schwestern und Töchter alexandrinischer Demosbürger sind, gibt es eine Reihe von Zeugnissen, aus denen dies nicht hervorgeht[1]). Es ist zuzugeben, daß die wenigen Zeugnisse für *ἀστοί* keine vollwertigen Urkunden sind, wo sie aber genannt werden, ist eine Beziehung auf Alexandria nirgends gegeben. Schließlich ist eben der Gnomon das erste vollgültige und offizielle Dokument, in welchem diese Gruppe der Bevölkerung sehr häufig genannt wird, und gerade ihn hat Bickermann stark vernachlässigt[2]). Damit aber hat seine Arbeit, die in vielen Punkten höchst beachtlich ist und, wie mir scheint, die Teilung der Bürgerschaft in ptolemäischer Zeit klarlegt, keine Gültigkeit für die im Gnomon erwähnte Gruppe der *ἀστοί*. Da in diesem Dokument eine so bedeutsame Reihe von Bestimmungen für die *ἀστοί* steht, muß von diesen zur Erklärung ausgegangen werden.

Im Gnomon werden die Alexandriner nur fünfmal erwähnt[3]). Dagegen die *ἀστοί* und *ἀσταί* zwölfmal[4]). Nachdem der ganze Charakter des uns vorliegenden Auszugs oben erkannt wurde, ist die Erklärung darin zu suchen, daß das alexandrinische zweifellos aus dem *νόμος πολιτικός* stammende Recht weniger Schwankungen unterworfen war als dasjenige der *ἀστοί*. Daß beide Gruppen übrigens vollständig voneinander geschieden werden müssen, zeigt bereits der Abschnitt über das Erbrecht. Die §§ 5 und 6, dazu sicherlich auch § 4 behandeln das alexandrinische Erbrecht, während §§ 9—15 das Erbrecht anderer Gruppen festlegen. Nach dem Einschub (§§ 7 und 8) über die Form des Testaments beginnt § 9 mit Zusatzbestimmung des § 10 sich mit den *ἀστοί* und ihren Freigelassenen zu beschäftigen, wobei die in §§ 11 und 12 behandelten Fragen über Krene wegen Ähnlichkeit mit den Bestimmungen über die *ἀστοί* eingeflochten sind. Es ist völlig unmöglich, daß Alexandriner und *ἀστοί* identisch sind, da schon die Bestimmungen über die Mischehen, wie wir gleich sehen werden, die *ἀστοί* als privilegierte Klasse innerhalb der alexandrinischen Bürgerschaft vollständig ausschließen. Die ganze Reihe von Bestimmungen ist in sich selbst nicht eindeutig geschlossen, manche Abschnitte sind sogar untereinander widerspruchsvoll. Nur zwei Verfügungen geben eine feste Norm, so § 49: *ἀπελευθέροις Ἀλεξαν[δρέω]ν οὐκ ἐξὸν Αἰγυπτίαν γῆμαι.* und § 52: *Ῥωμαίοις ἐξὸν Αἰγυπτίαν γ[ῆμα]ι.* Diese letzte Bestimmung hat P. M. Meyer noch so zu verstehen gesucht, daß es sich hier um veterani honeste missi handelt[5]), da er aber jetzt mit vollem Recht diese Ansicht aufgegeben hat[6]), bleibt nichts übrig als die Konjektur Reinachs anzunehmen[7]) und auch hier *οὐκ* einzusetzen. Es würde jedenfalls die Bestimmung in dieser Form dem ganzen Sinn nach passen und sich im Wortlaut eng mit § 49 berühren. Wenn andererseits die Mischehe zwischen dem Freigelassenen eines Alexandriners und einer Ägypterin schlechthin verboten ist, so

---

[1]) Vgl. Preisigke, Wörterb. III 274.
[2]) a. a. O. 362.
[3]) §§ 5. 6. 40. 49. 59.
[4]) §§ 9. 13. 14. 15. 38. 39. 45. 46. 47. 48. 50. 51.
[5]) Jur. Pap. 328.
[6]) Bei Seckel 450.
[7]) 28f.

folgt daraus auch, daß der Alexandriner keine Ägypterin heiraten darf, so wenig wie der Römer, woran auch § 46 nichts ändert. Bei den *ἀστοί* dagegen liegt der Fall nicht so einfach. Die Bestimmung in § 38 lautet für die *ἀστοί* und *ἀσταί* so, daß die Kinder aus einer Mischehe mit Ägyptern Ägypter werden, also der geringeren Hand folgen, indessen beide Eltern beerben. Danach muß conubium zwischen ihnen bestanden haben. In § 39 folgen Kinder aus der Ehe eines Römers mit einer *ἀστή* oder einer Ägypterin, sofern die Ehe in Unkenntnis geschlossen worden ist, der conditio deterior. Beim Römer oder der Römerin wird *κατ᾽ ἄγνοιαν* vorausgesetzt, was nicht bei der *ἀστή* der Fall ist, wenn auch in § 46 — darüber später mehr — die Bestimmung gemildert wurde. So ist zweifellos die Restriktion bei Römern schärfer, was ebenfalls dafür spricht, daß in § 52 ein *οὐκ* ausgefallen ist. Die Erleichterung, die § 38 gewährt, ist auch in § 45 sichtbar, wo die Ehe des *ἀστός* mit der Ägypterin als möglich und erlaubt betrachtet wird. Freilich bringt sie gewisse Nachteile mit sich, indem der Fiskus die *ἐπίκτητα* bei Kinderlosigkeit des Verstorbenen einzieht, allerdings nur, wenn aus erster Ehe mit einer *ἀστή* keine Kinder da sind. Diese liberale Auffassung der Mischehen im Kreise der *ἀστοί* ist auch aus dem Präzedenzfall in § 50 ersichtlich. Wie kategorisch formuliert dem gegenüber § 49, der dem Freigelassenen des Alexandriners die Ehe mit einer Ägypterin schlechthin verbietet und ihn damit auf die Stufe des Römers stellt! Diese Bestimmungen lassen also mit voller Deutlichkeit erkennen, daß der *ἀστός* vom Alexandriner grundsätzlich verschieden ist, und während beim Alexandriner der größte Wert auf die Reinhaltung von ägyptischem Blut gelegt wird, sind der Vermischung beim *ἀστός* demgegenüber nur geringe Schranken gesetzt. Demnach können *ἀστοί* nicht nur keine Alexandriner sein, geschweige eine privilegierte Gruppe unter diesen, ihr Kreis muß vielmehr größer gewesen sein, als der der Alexandriner, und die liberale Auffassung der Mischehe zeigt, daß ihre Stellung weniger exklusiv war. Dies ist m. E. das einzig Gesicherte, was uns der Gnomon über die *ἀστοί* erfahren läßt. Dagegen gibt es einige Dokumente, die doch die Gruppe der *ἀστοί* etwas heller beleuchten.

Der Pap. Cattaoui col. IV[1]) ergänzt den Gnomon und läßt das Wesen der *ἀστοί* etwas deutlicher hervortreten. Eine *ἀστή* Chrotis ist mit dem *ἀστός* Isidoros verheiratet gewesen. Isidoros war Soldat geworden und hatte die Zivität erlangt. Währenddem er Soldat war, ist ein Kind geboren worden namens Theodoros. Chrotis beantragt nach dem Tode ihres Mannes, der diesen Sohn zum Universalerben eingesetzt hatte, daß Theodoros als filius legitimus anerkannt werden solle. Der Statthalter Lupus entscheidet, daß er nicht *νόμιμος υἱός* werden könne, da er aus der Ehe eines civis Romanus und einer peregrina stamme. Der Sohn bleibt peregrinus, kann aber seinen Vater auf Grund der libera testamentifactio des Soldaten beerben. Einige Fragen bleiben freilich ungelöst. Die Ehe wurde geschlossen, bevor Isidoros Soldat geworden war. Sie ist durchaus rechtmäßig geschlossen worden, da die Frau *ἀστή*, der Mann *ἀστός* waren. Auf Grund des Verbotes der Soldatenehe hat sie dann keine Gültigkeit mehr, und es fragt sich, ob der Sohn Theodoros *ἀστός* wird und so der *πολιτεία* der Mutter folgt. Dies scheint ausgeschlossen, da nach § 47 die *ἀπαρχή* von beiden Eltern niedergelegt werden muß. Da Theodoros nicht *νόμιμος υἱός* des

[1]) Mitteis, Chr. 372. Vgl. Arch. 3, 80ff.

Vaters ist, mußte die *ἀπαρχή* ausbleiben und damit war der Eintritt in die *πολιτεία* ausgeschlossen. Dies ist deshalb von so großer Bedeutung, weil uns die col. V. des Pap. Cattaoui mit aller Deutlichkeit zeigt, daß die Soldatenkinder aus der Ehe des Alexandriners, der Soldat geworden ist und mit einer Alexandrinerin verheiratet ist, niemals in das Bürgerrecht des Vaters eintreten können. Z. 6ff.: *μὴ ὢν δὲ νόμιμος υἱὸς τοῦ πατρὸς ὄντος Ἀλεξανδρέως Ἀλεξανδρεὺς οὐ δύναται εἶναι.* Hier besteht also gar kein Zweifel, daß der nicht legitime Sohn niemals in die *πολιτεία Ἀλεξανδρέων* eintreten kann. So glaube ich folgern zu dürfen, daß in beiden Fällen die Söhne aus ungültig gewordenen Ehen nicht die *πολιτεία* der Eltern erreichen können. Demnach unterscheidet auch der Pap. Cattaoui die Alexandriner von den *ἀστοί* und zeigt deutlich, daß diese Gruppen niemals identisch sind.

Wenn jetzt kein Zweifel mehr bestehen kann, daß die *ἀστοί* von den Alexandrinern unterschieden werden müssen, und weiterhin, daß die Alexandriner den engeren und exklusiveren Kreis ausmachen, so möchte ich noch einmal die Frage aufwerfen, wen wir eigentlich unter den *ἀστοί* begreifen müssen. Der Gnomon kennt zwei Bestimmungen, durch welche der Personalstand gewisser Gruppen geschützt werden soll. In § 40 ist das Verfahren gegen diejenigen, die Unzulässige in das Bürgerrecht der Alexandriner einführen, dem Statthalter anheimgestellt, während in § 44 ein Ägypter, der seinen Sohn als gewesenen Epheben anmeldet, mit der Konfiskation des Sechstels seines Vermögens bestraft wird. Es sei weiter daran erinnert, daß Hellenen im Gnomon nur ein einziges Mal vorkommen und zwar an einer Stelle, die für ihren Personalstand in Ägypten nichts besagt. Denn die Bestimmung über die fiduziarischen Erbschaften von Griechen ist eine reichsrechtliche Verfügung Vespasians und gilt überall für die östliche Hälfte des Imperiums[1]). Wie wir sahen, ist die Bezeichnung Hellenen in den Papyri überhaupt selten und besagt nicht allzuviel. Vermutlich suchten sich die echten Hellenen von den Gräko-Ägyptern stärker abzusondern. Zum echten Hellenen gehörte natürlich die Ephebie, und so möchte ich unter den *ἐφηβευκότες* die *ἀστοί* begreifen. Sie sind nicht auf eine bestimmte Stadt zu beziehen, sondern wo immer sie in Ägypten leben, gehören sie der großen Gruppe der echten und freien Hellenen an[2]). Insofern ist natürlich auch der Alexandriner *ἀστός* und die Alexandrinerin *ἀστή*. Es nimmt nicht wunder, daß sie sich als solche bezeichnet haben, obwohl ihre rechtliche Stellung keineswegs völlig mit derjenigen der *ἀστοί* übereinstimmte. Jedenfalls sind die *ἀστοί* im Gnomon eine rechtlich und politisch ganz fest umrissene Gruppe, welche sich in diesem Ausmaß wohl erst unter der römischen Herrschaft gebildet hat[3]).

---

[1]) Daher zu Unrecht von Arangio-Ruiz a. a. O. 39 als Beweis für den weiten Kreis der *ἀστοί* angeführt.

[2]) Über die alexandrinischen Epheben vgl. Brief d. Claudius 53ff. und jetzt den *βουλή*-Pap. Bull. Alex. 25, 9ff., 71ff., dazu Wilcken, Archiv 9, 255, der auch P. Ox. 711 mit Recht als hierher gehörig erkennt.

[3]) In den alexandrinischen Urkunden aus der Zeit des Augustus gibt es: 1. Demosbezeichnung, 2. *Ἀλεξανδρεύς*, 3. *ἀστή* (niemals *ἀστός*). Nicht alle Alexandriner sind in einem Demos eingeschrieben, aber ihre Frauen sind alle *ἀσταί*, eine Bezeichnung, die nichts für die aktive *πολιτεία* des Mannes besagt. So läßt sich denken, daß man als „politische" Bezeichnung für die Hellenen in der *χώρα* die Bezeichnung *ἀστοί* wählte, weil dadurch eine feste Ortsbezeichnung nötig war.

Ein Zeugnis mag noch herangezogen werden, das, wenn es sich auch nicht auf Ägypten bezieht, dennoch ein Streiflicht auf die Bildung von Bevölkerungsgruppen zu werfen vermag. Im dritten Edikt an die Kyrenäer[1]) spricht Augustus vom *σῶμα τῶν Ἑλλήνων*, welchem er auch den mit der Zivität beschenkten Hellenen insofern zuzählt, als dieser seiner Gemeinde liturgiepflichtig bleibt. Er ist also als römischer Bürger gleichzeitig Angehöriger einer griechischen Gemeinde. Genau so verhält es sich im ersten Edikt, welches dem Römer verbietet, eine Anklage im Kapitalprozeß zu erheben, mit Ausnahme derjenigen, die als Hellenen das Bürgerrecht erhielten[2]). Nun ist genau so die römische Zivität mit der *πολιτεία ἀστῶν* vereinbar. Die Hellenen der Kyrenaika bilden ein Ganzes oder präsentieren sich mindestens als solches den Römern[3]). Beachtet man dies, und weiterhin, daß auch in Syrien eine staatsrechtlich geschlossene Gruppe von *Ἕλληνες* zu konstatieren ist[4]), so wird es nicht zu gewagt sein, in Ägypten die Hellenen, die tatsächlich *ἀπὸ γυμνασίου* sind, und auch Epheben als geschlossene Gruppe unter der Bezeichnung *ἀστοί* anzunehmen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß Ephebie und alexandrinisches Bürgerrecht im Gnomon geschützt werden; der Alexandriner nimmt schon dadurch, daß sein Bürgerrecht die Vorstufe zum römischen ist[5]), seine besondere Stellung ein, doch hat er auch sonst eine Reihe von Privilegien[6]), die den *ἀστοί* fehlen. Es ist anzunehmen, daß die *ἀστοί* teilweise verschieden organisiert gewesen sind, aber der Gnomon zeigt diejenigen Statuten, die allen *ἀστοί* gemeinsam waren, und deshalb kann man auch von einer *πολιτεία ἀστῶν* sprechen. Einiges gibt der Gnomon auch zur Entwicklung der Verfassung dieser Gruppe. Es ist schon darauf hingewiesen, daß der Gnomon Abschnitte aus verschiedener Zeit enthält, was auch wieder beim Eherecht der *ἀστοί* zum Ausdruck kommt. So erblicken wir eine Milderung der Verfügung von § 39 in § 47. Gerade dieser letzte Abschnitt ist deswegen interessant, weil in ihm betont wird, daß die *ἀστή* den Ägypter in Unkenntnis heiratet und zwar als Stadtbürger; denn heiraten darf sie ihn in jedem Fall. Es wird aber damit die Möglichkeit gegeben, Kindern aus einer solchen Ehe durch Niederlegung der *ἀπαρχή* die *πολιτεία* der Mutter zu gewähren. Von dieser liberalen Praxis aus ist es in erster Linie zu verstehen, wenn Hadrian den Antinoiten das Konubium mit Ägyptern gewährte[7]). Er gab den Antinoiten damit ein Privileg, welches die Naukratiten nicht besaßen, und schaffte so Hindernisse für diese Stadt aus dem Wege, die höchst wahrscheinlich bereits allenthalben umgangen worden sind. Dies zeigt uns Gnomon § 50, wo ursprünglich eine rigorosere Handhabung geübt wurde, bis sie genau nach der Milderung des § 38 entschieden worden ist. Im Laufe der Zeit haben sich die einzelnen Stände und Gruppen trotz aller Verbote mehr und mehr vermischt. Erst die komplizierten Bestimmungen des Gnomon lassen den gewaltigen Einschnitt und die

---

[1]) Stroux-Wenger a. a. O. 10 Z. 58f.

[2]) Stroux-Wenger a. a. O. 10 Z. 33f.

[3]) Stroux-Wenger a. a. O. 51; vgl. Arangio-Ruiz a. a. O. 37 Anm.

[4]) W. Otto, PhW. 1926, 39ff., besonders 42.

[5]) Plin. ep. 5—7. 10.

[6]) OGI II 669, Z. 32f.; vgl. aber Wilcken, Grdz. 346.

[7]) Wilcken, Chr. 27; vgl. jetzt die interessante Inschrift aus Volubilis, die Weiß, Sav. Ztschr. 42 (1921) 699ff. bespricht.

außerordentliche Vereinfachung erkennen, die die Constitutio Antoniniana mit sich brachte[1]).

VIII. RÖMISCHES RECHT.

Gleich nach Erscheinen des Textes war ersichtlich, daß eine Reihe von Abschnitten aus der gekürzten Dienstvorschrift, die uns vorliegt, römisches Recht enthalten. Über die in Frage kommenden Paragraphen wird ausführlich zu sprechen sein, indessen sollen einige prinzipielle Bemerkungen vorangeschickt werden. Die ersten Bearbeiter des Textes Lenel und Partsch haben die Abschnitte, die sich auf römisches Recht beziehen, mit kurzen oft ausgezeichneten Bemerkungen versehen. Aber in einem Punkt ist die Anschauung, welche die beiden großen Romanisten von unserem Text gewonnen haben, nicht haltbar. Sie sind zu stark vom klassischen Recht ausgegangen und glaubten in unserem Text dieses wieder finden zu müssen. Überall wo sich schwere oder leichte Divergenzen mit den entsprechenden Abschnitten bei Gaius, Ulpian u. a. ergaben, haben sie dem Epitomator des Gnomon Mißverständnis der lateinischen Vorlage oder mehr oder minder starke juristische Unzulänglichkeiten unterschoben. Die Fragestellung, mit welcher die Romanisten an den Text gingen, war insofern falsch, als sie das klassische Recht verbreitet sehen wollten, anstatt zu fragen, in welcher Weise es in den Provinzen rezipiert wurde. Mitteis' bewundernswertes und grundlegendes Buch über Reichsrecht und Volksrecht hätte hier stärker wirken müssen. Aber erst ganz kürzlich hat Taubenschlag in seiner Abhandlung über die Rezeption des Römischen Rechtes in Ägypten den richtigen Weg gewiesen[2]). Bereits früher, als der gleiche Gelehrte über die patria potestas im Recht der Papyri gearbeitet hat[3]), zeigte sich, daß nur eine sehr partielle und mit dem Volksrecht stark kontaminierte Rezeption stattgefunden hatte. Diese Forschungen haben gelehrt, wie außerordentlich das römische Recht in den östlichen Provinzen des Reiches modifiziert worden ist. Man hat also gar kein Recht, Divergenzen vom Recht der Klassiker in dem Sinn als mißverständlich aufzufassen, daß die römischen Vorlagen nicht verstanden worden wären, sondern daß Abänderungen sich ergaben und dann völlig bewußt weiter geführt wurden.

Aber noch ein anderes und gerade für unseren Text höchst bedeutungsvolles Moment darf nicht übersehen werden. Es ist ein Unding, gewisse Paragraphen emanzipiert vom Ganzen zu betrachten, anstatt sich ständig bewußt zu sein, daß die ganze Dienstvorschrift für den Idios Logos rein fiskalischer Natur war. Ob römisches Recht, ob ius gentium, ob Peregrinenrecht auftritt, jeder Absatz dient lediglich der Fiskalverwaltung. Darum ist es notwendig, sich von vornherein klar zu machen, wie verschieden die ärarische und fiskalische Verwaltung Roms und Italiens von der Ägyptens war. Was in Ägypten als bonum vacans dem Fiskus vindiziert wurde, ist noch lange nicht dem Aerar in Rom gleichermaßen zugeflossen. Gerade über das Gebahren des kaiserlichen Fiskus in Ägypten sehen wir, dank der

---

[1]) Sherman, Transact. & Proceed. of the Americ. philol. Assoc. 59 (1928, 33ff.).

[2]) Studi Bonfante I 369ff.

[3]) Sav. Ztschr. 37, 177ff.

grundlegenden Arbeiten Rostovtzeffs[1]), heute recht klar. Es kann nicht mehr bezweifelt werden, daß die Römer in Ägypten eine sich beinahe permanent steigernde und völlig rücksichtslose Ausbeutungspolitik getrieben haben, daß man vor keinem Mittel zurückscheute, um immer neue und größere Summen zu erpressen. Dabei hat man meistens die ägyptische Bevölkerung im Auge, da sie ja auch zweifellos die am meisten getroffene war. Indessen zeigt uns der Gnomon, daß auch die römischen Bürger wesentlich härteren Bedingungen unterstanden als in Italien und doch wohl auch in anderen Provinzen. Für das fiskalische Gebahren der Römer in Ägypten ist gerade der Gnomon eine Quelle von unschätzbarem Wert. Aber bei der gänzlichen Vernachlässigung dieses Textes ist es nicht wunderbar, daß er bis heute so gut wie gar nicht herangezogen wurde. Sobald man sich nun klar macht, daß unser Auszug primär das Fiskalrecht im Auge haben muß, und man auf der anderen Seite weiß, wie rigoros dieses in Ägypten gehandhabt wurde, bekommen Abschnitte, in denen der Fiskus nach klassischem Recht seine Kompetenzen überschreitet, ein anderes Gesicht. Einen großen Teil der römisch-rechtlichen Bestimmung nehmen die leges de maritandis ordinibus des Augustus ein. Selbstredend interessieren den Idios Logos nur Kaduzitätsbestimmungen, da diese in sein Ressort fallen. Wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daß im eigentlichen Gnomon ausführlicher über diese Gesetze gesprochen worden sein muß, darf man um so weniger vergessen, daß uns ja nur ein knapper Auszug vorliegt, der möglicherweise in erster Linie Modifikationen der augusteischen Gesetze aus dem zweiten Jahrhundert enthält.

Gerade die leges caducariae sind in unserem Auszug verhältnismäßig ausführlich behandelt, und bei dem Charakter der ganzen Epitome scheint es, als ob hier Verschärfungen, jedenfalls Modifikationen irgend welcher Art vorgenommen wurden. Nach diesen Feststellungen wird es möglich sein, eine richtigere und den Verhältnissen der Zeit der Epitome gerechtere Beurteilung des Römischen Rechtes in unserem Text vorzunehmen.

Ich lasse die Besprechung der einzelnen Paragraphen folgen.

§ 8.

ἐὰν Ῥωμαικῇ δια[[κ]]θήκῃ προσκαίηται ὅτι ‘ὅσα δὲ ἐὰν διατά[ξ]ω κατὰ πιναχίδας Ἑλληνικὰς κύρια ἔστω’ οὐ παραδεκτέα [ἐ]στίν, οὐ γὰρ ἔ[ξ]εστιν Ῥωμαίῳ διαθήκην Ἑλληνικὴν γράψαι.

Hier findet sich eine Bestätigung für Gaius II, 281: item legata Graece scripta non valent; fideicomissa vero valent[2]). Das gänzlich formlose fideicomissum ist stets gültig. Hier sind natürlich Vorausbestätigungen gemeint, wie sie in verschiedenen Testamenten begegnen[3]). Solche kodizillarischen Vorausbestimmungen sind

---

[1]) Vgl. auch die wenig bekannte Arbeit Roman exploitation of Egypt, Journ. of econ. and business hist. I 337 ff.

[2]) Vgl. Ulp. reg. 25, 9. item Graece fideicommissum scriptum valet, licet legatum Graece scriptum non valeat.

[3]) Bruns-Gradenwitz 7, 117, Z. 120f.; BGU 326 — Mitteis, Chr. 316 — Bruns-Gradenwitz 7, 119, Col. II 2; P. Hamb. 73, 9f.; vgl. P. M. Meyer, Ztsch. f. vgl. Rechtsw. 35, 87f. er hat wohl seine Erklärung Jur. Pap. 319 aufgegeben. Man kann *παραδεκτέα* natürlich auch als neutrum pluralis fassen, vgl. Reinach II 54, Anm.

im Testament des römischen Bürgers ungültig, und daher wird auch die Klausel verboten. Wenn ein derartiges Verbot hier steht, zeigt sich, daß Ungenauigkeiten in der Praxis vorgekommen sein müssen. Es ist also kein allzu großer Schritt mehr, wenn Severus Alexander das griechische Testament gestattet hat, was uns ein Wiener Papyrus lehrt. Nach der Publikation bei Mitteis[1]) jetzt besser Stud. Pal. 20 Nr. 35. Dort ergänzt Wessely Z. 12ff. *ὁ [δὲ προ]κείμε[νός μου κλη]ρονόμος* [größere Lücke] *Ἑλληνικοῖς ἀκο[λού]θως τῇ θείᾳ ν[ομοθεσίᾳ τοῦ κυρίου ἡμῶν Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου] Σεουήρου κτλ.* Der Papyrus stammt vom Jahr 235 n. Chr., dem Todesjahr des Severus, besagt also nichts für die Zeit, in welcher die Verfügung erlassen wurde. Hierher gehören weiter P. Ox. 907, 2 und 990, wo auf die gleiche Verfügung angespielt wird. Kreller[2]) zweifelte noch, ob mit der Bezeichnung *ῥωμαϊκὴ διαθήκη* auch stets die Sprache gemeint ist, nicht nur die Form. Mir scheint, dies geht jetzt deutlich aus § 8 des Gnomon hervor. Der Begriff der *ῥωμαϊκὴ διαθήκη* umfaßt das Testament dem ius civile entsprechend, welches bis zur severischen Verfügung nur lateinisch geschrieben werden konnte. Ausnahmen hat es freilich auch früher gegeben. So erlaubte Hadrian dem Haupt der epikureischen Schule Popilius Theotimus die Ernennung des Nachfolgers griechisch zu testieren[3]) und nicht nur ihm, sondern seinen Nachfolgern für alle Zeiten[4]). Freilich ist dabei zu beachten, daß es sich nur um den diadoches ordo handelt, also um eine Gnade für die Sekte Epikurs, nicht um ein Personalprivileg zugunsten des Theotimus. Es bleibt noch die Frage, wie weit die Verfügung des Kaisers Severus Gültigkeit hatte, ob nur für Ägypten oder für den ganzen Osten des Reiches. Man hat dies auf Grund von Theod. nov. 16, 8 bestritten und die Erlaubnis griechisch zu testieren für das gesamte Reich durch diese Novelle auf den 4. September 439 datiert[5]).

Dies geht aber nicht aus dieser Verfügung hervor, denn wie schon Glück[6]) richtig erkannte, setzen die Worte quoniam Graece iam testari concessum est die Testiererlaubnis in griechischer Sprache voraus. Ferner scheint mir das Testament Gregors von Nazianz für einen allgemeinen Testierpermeß in der griechischen Reichshälfte zu sprechen. Jedenfalls ist dieses Testament[7]) ein Beweis, daß Ägypten keine eximierte Stellung einnahm[8]). Vielleicht ist die Erweiterung der Erlaubnis für die Westprovinzen nachseverisch.

Es ist hier ein ähnlicher Vorgang zu beobachten, wie auch sonst öfter, daß die Constitutio Antoniniana viel Verwirrung brachte und daß die kaiserliche Erlaubnis griechisch zu testieren hinter der bereits üblich gewordenen Praxis herhinkte. Daß allerdings die Verfügung des Severus nur in Spezialprivilegien für einzelne Länder bestand, und nicht generell erlassen worden war, zeigt das Reskript Diocletians vom Jahre 290[9]): Si non speciali privilegio patriae tuae iuris observatio relaxata est et

---

1) Röm. Privatrecht I 282 A. 60.
2) Erbr. Unters. S. 331.
3) Dazu Kübler, Sav. Ztschr. 28, 176.
4) CJL III 12283; 14203; Syll.³ 835; Dessau 77, 84; vgl. jetzt SavZ 52, 284ff.
5) Vgl. A. Stein, Unters. z. Gesch. Äg. 142 A. 2.
6) Pandekt. XXXIV 97.
7) Abgedruckt bei Mitteis, Reichsr. und Volksr. 183.
8) Irrtümlich auch Ruggiero, Bull. Ist. dir. rom. 19, 221ff.
9) C. 6, 23, 9.

testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sund, nullo iure testamentum valet.

§ 16.

ὅσα ἀπελευθέροις Ῥωμαί[[οις]]ων διατάσσεται ἐπὶ τῷ καὶ εἰς ἐγγόνους αὐτῶν ἐλθεῖν, ἐὰν ἀποδειχθῇ τὰ ἔγγονα μηδέπω γε̣[γο]νότα ὅτε ἡ διάταξις ἐγράφετο, ἐγλιπόντων τῶν λαβόντων ἀνα[λ]αμβάνεται.

Diese Verfügung gehört in den Kreis von Bestimmungen über die Testatungültigkeit an personae incertae, denen die testamentifactio passiva fehlt[1]). Daß es sich an unserer Stelle nur um Fideikommiß handeln kann und nicht um Testament oder Legat ist selbstverständlich. Über das Vermächtnis an personae incertae sagt Gaius II 238: incertae personae legatum inutiliter reliquitur. Genau so sagt Ulp. reg. 24, 18: incertae personae legari non potest[2]). Nun hat aber durch Hadrian auch die fideikommissarische Bedenkung eine Einschränkung erfahren, welche uns besonders interessiert. Durch Testament oder Legat war auch der postumus alienus nicht zu bedenken, Gaius II 241: postumo quoque alieno inutiliter legatur. Dagegen bestand die Möglichkeit ihn durch Fideikommiß erbberechtigt zu machen. Das hört nach dem allerdings sehr unvollständigen Bericht bei Gaius (II 287) unter Hadrian auf: item olim incertae personae vel postumo alieno per fideicommissum relinqui poterat, quamvis neque heres institui neque legari ei posset. Sed senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est, idem in fideicommissis, quod in legatis hereditatibusque constitutum est. In dieser Form kann das Hadrianische SC entweder nicht Gültigkeit erlangt haben, oder es sind neue Abänderungen vorgenommen worden. Jedenfalls wäre das Reskript des Severus und Antoninus[3]) sonst nicht verständlich: divi Severus et Antoninus rescripserunt, eos, qui testamento vetant quid alienari, nec causam exprimunt, propter quam id fieri velint: nisi invenitur persona, cuius respectu hoc a testatore dispositum est, nullius esse momenti scripturam, quasi nudum praeceptum relinquerint: quia talem legem testamento non possunt dicere. Quod si liberis, aut posteris, aut heredibus, aut aliis quibusdam personis consulentes eiusmodi voluntatem significarent, eam servandam esse. Wenn man auch nicht mit Huschke[4]) hieraus die Begründung des Familienfideikommisses ableiten darf[5]), so hat eben die Bedeutung des postumus alienus niemals, seitdem sie aufgetreten war, abgenommen. Es ist nicht möglich, deutlich zu erkennen, was das SC unter Hadrian bezweckte[6]). Lenel und Partsch (S. 13) wundern sich darüber, daß das dem postumus alienus liberti Zugedachte kaduk wird, wo wir doch wissen, daß das dem Ungeborenen vermachte Legat keineswegs den Regeln der Kaduzität unterlag, sondern pro non scripto galt. D. 34, 8, 4 pr. lautet: si eo tempore, quo alicui

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Cuq, Manuel[2] 792 Anm. 3; Rudorff, Ztschr. f. gesch. Rechtsw. 12, 319f.

[2]) Vgl. D 38, 16, 6.

[3]) D 30, 114, 14.

[4]) Donatio syntr. 12.

[5]) Vgl. Lewis, Familienfideikommiss 8f.

[6]) Ein Allgemeinverbot mit Ausnahme des fideicommissum familiae relictum mit Rudorff a. a. O. 320 zu postulieren, scheint mir nicht möglich.

legatum adscribebatur, in rebus humanis non erat, pro non scripto hoc habebitur. Es ist dabei nur zu beachten, daß es sich an unserer Stelle nicht um ingenui handelt, sondern um liberti, daß also sehr wohl für diese eine andere Bestimmung Geltung haben konnte. Gerade diese Verfügung auf Ägypten zu lokalisieren und als Übergriff des Fiskus anzusehen, scheint mir nicht angängig. Vielmehr sei daran erinnert, daß auch Hadrian Fideikommisse an Peregrine dem Fiskus vindizierte[1]). Gaius II 285 sagt: Ut ecce peregrini poterant fideicommissa capere, et fere haec fuit origo fideicommissorum. Sed postea id prohibitum est, et nunc ex oratione divi Hadriani senatus consultum factum est, ut ea fideicommissa fisco vindicarentur. Da bekanntlich die Macht des Fiskus gerade von Hadrian außerordentlich gestärkt worden ist, so möchte ich keinesfalls mit Seckel (S. 11) die Kaduzität des Vermächtnisses auf Augustus zurückführen, selbst zugegeben, daß die lex Papia Poppaea die Benachteiligung des Libertinen zugunsten der Ingenui enthalten hat[2]).

§ 17.

τὰ καταλειπόμενα εἰς θυσίας κατοιχομένων, ὅταν μη[κ]έτι ὦσιν οἱ ἐπιμεληθησόμενοι τού[[του]], ἀναλαμβάνεται.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist im Römischen Recht unbekannt, und obwohl er aus diesem erklärt werden kann, stellt er in dieser Schärfe sicherlich eine fiskalrechtliche Sonderbestimmung für Ägypten dar. Wir wußten bisher, daß der mit einer Auflage Belastete, wenn er seiner Pflicht nicht nachkam, des zum Auflagezweck Vermachten verlustig ging[3]). Der Gnomon verfügt die Kaduzität einer unselbständigen Stiftung für die *ἐπιμέλεια* der Totenopfer, sobald Vermächtnisnehmer, die den Willen des Testators ausführen sollen, nicht mehr vorhanden sind. Mir scheint es unmöglich, daß der Fiskus die Lasten mit übernommen hat. Kulturhistorisch interessant ist es zu beobachten, wie stark sich der Wille für die Erhaltung, Schmückung und Beopferung des Grabes in Ägypten erhalten hat[4]). Man mußte infolgedessen mit einer Auflage dieser Art Vermächtnisnehmer belasten, deren Lebensdauer mindestens theoretisch unbegrenzt war, weshalb denn auch meistens Vereine, Städte usw. als solche auftreten. Wieweit eine derartige Sicherung des Testators gehen konnte, zeigt eine Sepulkralinschrift aus Praeneste[5]). In dieser werden Praeneste Verpflichtungen auferlegt und bestimmt, falls die Stadt diesen nicht nachkäme, fiscus possideat. Hier ist also sogar eine Sicherung gegenüber einem theoretisch ewigen Vermächtnisnehmer für den Fall getroffen, daß eine Änderung oder Veräußerung der Stiftung — Fälle, die häufig vorkamen[6]) — in Frage gekommen wäre. Das Testament des Akusilaos[7]) rechnet offenbar mit unserer Verfügung, wenn der Erblasser bestimmt, daß erst die ihn überlebende Ehefrau und nach deren Tod sein

[1]) Vgl. § 18 des Gnomon und die Bemerkungen dort.
[2]) Lemonnier, condition privée des affranchis 116ff.
[3]) Pernice, Labeo III 67.
[4]) Bruck, Totenteil und Seelgerät, 276.
[5]) CIL XIV 2934.
[6]) Vgl. Laum, Stiftungen I 221 ff.
[7]) P. Ox. 494, 22ff.

Sohn Sklaven und Freigelassenen jährlich 100 Drachmen auszahlt, damit sie eine Feier an seinem Grab veranstalten können. Dennoch sind Stiftungen dieser Art sehr selten, und ich entnehme den Zusammenstellungen Laums[1]) nur zwei Beispiele. In einer Inschrift aus Prussotchani[2]) werden die Erben auch mit der cura rosalium beauftragt, ebenso verrichten die Verwandten den Totenkult in Dea Augusta (Gallien)[3]). Im allgemeinen ist stets das Bestreben vorhanden, die Stiftung für den Totenkult solange wie möglich zu erhalten.

§ 18.

τὰς κατὰ πίστιν γεινομένας κληρονομίας ὑπὸ Ἑλλήνων εἰς Ῥωμαί[[ων]]ους ἢ ὑπὸ Ῥωμαίων εἰς Ἕλληνας ὁ θεὸς Οὐεσπασιανὸς [ἀ]νέλαβεν, οἱ μέντοι τὰς πίστεις ἐξωμολογησά[[ντες]]μενοι τὸ ἥμισ[υ ε]ἰλήφασι.

Daß das Fideikommiß zwischen Römern und Peregrinen wirksam war, ist aus Gaius (II 285) bekannt, der ja sogar die Entstehung dieser Institution auf Vermächtnisse dieser Art zurückführt. Man mußte annehmen, daß in der Zeit von Augustus bis Hadrian ein Verbot fiduziarischer Erbschaften zwischen cives und Peregrinen stattgefunden hat. Unser Paragraph lehrt, daß dies unter Vespasian der Fall war, wahrscheinlich in Verbindung mit dem SC Pegasianum, welches die Bestimmung über die Quart der lex Falcidia auch auf Fideikommisse übertrug. Vor allem ist bedeutsam, daß nicht nur Peregrine keine testamenti factio passiva bei Vermächtnissen von seiten römischer Bürger hatten, sondern daß auch für den umgekehrten Fall das gleiche galt. Der Passus ist außerdem wichtig zur Beurteilung des Gaius. Wenn sich Reinach (60f.) wunderte, wieso hier die Ungültigkeit fiduziarischer Erbschaften zwischen Römern und Peregrinen Vespasian zugeschrieben ist, wurde ihm nicht klar, daß der Paragraph gar nicht im Gegensatz zur Gaiusstelle steht; denn er besagt ja nur, daß unter Vespasian das bonum vacans dem Aerar zufloß, während Hadrian dies an den Fiskus leitete. So faßt es auch Seckel (12), und es ist selbstverständlich, daß in Ägypten von Anfang an die caduca dem Fiskus zuflossen und niemals dem Aerar. Rechtshistorisch ergibt sich, daß das SC unter Hadrian, da es für Ägypten irrelevant war, dort keine Aufnahme gefunden hat, sondern die Verfügung unter Vespasian unmodifiziert in Geltung blieb. Daraus ist ohne weiteres zu schließen, daß das Hadrianische SC lediglich den Empfänger des bonum vacans bestimmte, aber nicht die erbrechtlichen Bestimmungen selbst reguliert hat.

Schwierigkeiten bereitet der Schlußsatz. P. M. Meyer nahm an[4]), daß nicht der mit dem Fideikommiß Bedachte, sondern der Belastete bei Denunziation des zu Unrecht gemachten Vermächtnisses die Hälfte der Erbschaft erhält, so daß diese bei den *ὁμόφυλοι* bliebe. Diese Erklärung hat etwas Bestechendes, ist aber deshalb unzulänglich, weil ja nicht gesagt ist, daß der Erblasser stets einen Homophylen

[1]) a. a. O.
[2]) CIL III 707, 2.
[3]) CIL XII 1657.
[4]) Jur. Pap. 321.

belastet. Lenel und Partsch (14) arbeiten mit unverstandener lateinischer Vorlage. Da wir von dieser nichts wissen, scheint mir eine Rekonstruktion aus den Fehlern des griechischen Übersetzers sehr bedenklich. Im Grunde halte ich nur folgende Erklärung des Satzes für möglich: auf Grund von D. 49, 15, 13; 16 wissen wir, daß Trajan dem Selbstdenunzianten im Falle seiner Inkapazität die Hälfte der Erbschaft zugesichert hat. Ferner enthält § 27 des Gnomon (vgl. dort) eine Bestimmung, die dem sexagenarius caelebs et orbus bei Selbstdelation die Hälfte des Vermächtnisses zusichert. Dort ist freilich der terminus technicus *παραγγέλλειν* verwandt. Obwohl die Ausdrucksweise im § 18 unklar ist, glaube ich doch annehmen zu müssen, daß nicht der Belastete gemeint ist, sondern der Bedachte[1]). An die konstantinische Praxis selbstdeferierender Fiduziare zu denken, die aber auch damals nur ein Drittel erhielten[2]), geht nicht an.

§ 19.

τὰ διατασσόμενα ἀπελευθέροις οὐδέπω ἐσχηκό[σι ν]ο̣μ̣ί̣μην ἀπελευθέρωσιν ἀναλαμβάνεται. νομίμη δέ ἐσ̣τ̣ι̣ν̣ [ἀ]πελευθέρωσις, ἐὰν ὁ ἀπελευθερούμενος ὑπὲρ τριάκοντα [ἔ]τ̣[η] ἦν γε[γ]ο̣νώς.

Dieser und die folgenden Absätze gehören den Bestimmungen der lex Aelia Sentia und Iunia über die Manumissionen an. Gaius I, 17: nam in cuius persona tria haec concurrunt, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini, et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est vindicta aut censu aut testamento, is civis Romanus fit. sin vero aliquid eorum deerit, Latinus erit. Hieraus ergibt sich, daß unser Auszug aus den komplizierten Bestimmungen der legitimen Manumission nur einen Punkt hervorhebt, den des erforderlichen Alters. Es ist sicher, daß der Libertine deshalb incapax ist, weil er Latinus wird, Ulp. reg. 17, 1: quod quis sibi testamento relictum, ita ut iure civili capere possit, aliqua ex causa non ceperit, caducum apellatur, veluti ciciderit ab eo: verbi gratia si caelibi vel Latino Iuniano legatum fuerit nec intra dies centum vel caelebs legi paruerit, vel Latinus ius Quiritium consecutus sit. Mir scheint in § 19 eine Sonderbestimmung vorzuliegen, die mit Recht Lenel und Partsch andeuteten (15), wenn sie in den Worten *οὐδέπω ἐσχηκόσι ἀπελευθέρωσιν* die iteratio vermutet haben. Ulp. reg. 3, 4: iteratione fit civis Romanus qui post Latinitatem, quam acceperat maior XXX annorum, iterum iuste manumissus est ab eo, cuius ex iure Quiritium servus fuit[3]). Dann ist unser Paragraph vollständig in Ordnung und es wird verständlich, warum nur das gesetzmäßige Alter erwähnt wird und nicht die anderen Vorschriften des aelischen Gesetzes. Das Alter von 30 Jahren ist die unumgängliche Vorbedingung für den Zeitraum von 100 Tagen, in dem die Iteration vor sich gehen mußte.

Die genaue Interpretation führt dazu, diesen Paragraphen nur so zu verstehen, weil ja die Hinterlassenschaft solange kaduk bleibt, wie der Libertine Latiner ist. Dieses ist der Inhalt des ersten Satzes während der zweite die *νομίμη ἀπελευθέρωσις*

---

[1]) Vgl. Seckel, 12; Reinach, 60.
[2]) C. Th. 10, 11, 1.
[3]) Vgl. Fr. Vat. 221; Fr. Dosith. 14.

nochmals aufnimmt, und nichts weiter sagt, als daß diese eintritt, wenn der Betreffende *ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη ἦν*. Das *ὑπὲρ* erklärt sich, weil doch in jedem Fall Tage und Monate bis zur Iteration verstreichen, da diese erst nach vollendetem 30. Lebensjahr zu laufen beginnen kann. Der Paragraph hebt also kein bestimmtes Merkmal aus der lex hervor, auf Grund dessen die Manumission rechtsgültig wird, er setzt vielmehr die Kenntnis der *νομίμη ἀπελευθέρωσις* voraus und sagt nur, daß da, wo sie nicht vorhanden ist, Latini Iuniani keine testamentifactio passiva haben, also Kaduzität eintritt. Quiritisches an Stelle von Latinischem Recht kann aber nur durch Iteration nach dem 30. Lebensjahr erworben werden.

Noch eines ist auffällig und richtig von Reinach (65) hervorgehoben. Da der Latiner incapax ist, muß notwendig das ihm Vermachte pro non scripto gelten, entzieht sich also der Kaduzität im eigentlichen Sinn, mindestens nach dem ius antiquum. Aber auch nach der augusteischen Gesetzgebung blieb die Kaduzität beschränkt. Ulp. reg. 18: item liberis et parentibus testatoris usque ad tertium gradum lex Papia ius antiquum dedit, ut heredibus illis institutis, quod quis ex eo testamento non capit, ad hos pertineat aut totum aut ex parte, prout pertinere possit. Die Kaduzitätsbeschränkung zugunsten von Aszendenten und Deszendenten bis zum dritten Grad hat sich auch später erhalten; denn als die caduca mit Caracalla samt und sonders an den Fiskus fielen, heißt es bei Ulp. XVII 2: Hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur, sed s e r v a t o i u r e a n t i q u o liberis et parentibus. Der Gnomon kennt diese Vergünstigung nicht und es wird wieder deutlich, daß die Fiskalverwaltung in Ägypten keine Erleichterungen zuließ, auch nicht für den römischen Bürger.

§ 20.

δούλῳ ἐν δεσμοῖς γενομένῳ καὶ ὕστερον ἀπελευθερωθέντι ἢ καὶ μηδέπω τριάκοντα ἐτῶν γενομένῳ τὰ διατασσόμενα ἀναλαμβ(άνεται).

Dieser Passus ist wegen der allzuweit getriebenen Kürze nicht ganz klar. Es ist nämlich zweierlei vermengt: die liberti minores XXX anorum und der servus in vinculis. Tatsächlich entbehren beide der testamentifactio passiva, aber der Unterschied zwischen dem libertus dedititius und dem Latinus Iunianus hat immer bestanden. Es ist dann sicher ein Unding, zwei völlig incommensurable Größen dadurch auf einen Nenner zu bringen, daß ein Fall, der auf beide anwendbar ist, zufällig eintreten kann. Der Paragraph enthält zwei Teile:

1. relicta für einen Libertus, der *ἐν δεσμοῖς* gewesen ist, sind kaduk, weil der Betreffende keine Kapazität besitzt.

2. incapax ist auch der libertus unter 30 Jahren, weil die legitime Libertät, die ihm statt des latinischen das quiritische Recht gibt, durch welches er erbfähig wird, erst nach dem 30. Lebensjahr zuteil werden kann. Daß der Paragraph so verstanden sein will, zeigt der folgende, weil in ihm die Möglichkeit der Freilassung in jüngerem Alter erörtert ist. Gerade § 20 zeigt die Arbeitsweise des Epitomators deutlich. Es handelte sich für ihn lediglich darum, den faktisch eintretenden Fall aufzuzeigen und das Verhalten in solchem Fall: völlig gleichgültig ist die Ursache, aus der die Fälle

resultieren. Reinach irrt (65 Anm. 2) wenn er in den Worten *ἢ καὶ μηδέπω τριάκοντα ἐτῶν γενομένῳ* une simple étourderie de rédaction annimmt, aber auch die Verwunderung von Lenel und Partsch, daß der Latinus Iunianus dem peregrinus gleichgesetzt wird, ist oben erklärt, findet aber doch in etwas anderer, vor allem korrekterer Fassung das Gegenstück bei Ulpian 20, 14: Latinus Iunianus, item is, qui dediticiorum numero est, testamentum facere non potest: Latinus quidem, quoniam nominatim lege Iunia prohibitus est; is autem, qui dediticiorum numero est, quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testetur. Der peregrine Freigelassene kann natürlich erben und testieren, freilich nach dem Volksrecht. Fr. Dosith. 12: At Praetor non permittet manumissum servire, nisi aliter lege peregrina cavetur. Darauf wird Mommsen[1]) mit Recht die in einer pamphylischen Inschrift genannten *οὐινδικτάριοι* im Gegensatz zu den *ἀπελεύθεροι* bezogen haben. Übrigens unterscheidet der Gnomon auch zwischen den *ἀπελεύθεροι ἀστῶν καὶ Ἀλεξανδρέων* und denen der Römer.

Die Kaduzität des vermachten Gutes ist auch hier nur für Ägypten gültig, da sie sonst als pro non scripto gelten müßte.

§ 21.

ὁ ἐλευθερωθεὶς ἐντὸς τριάκοντα ἐτῶν καὶ οὐι⟨ν⟩δίκταν λαμβάνων δι' ἐπάρχο⟨υ⟩ ἴσος ἐστὶν τῷ μετὰ τρι[ά]κοντα ἔτη ἐλευθερωθέντι [2]).

Dieser Paragraph will nichts anderes besagen als daß derjenige, welcher die Libertät durch vindicta unter 30 Jahren erlangt hat, demjenigen gleichsteht, der sie im gesetzlichen Alter erhielt. Es soll also nur der Teil der lex Aelia Sentia hervorgehoben werden, der die Möglichkeit einer Manumission in jüngerem Alter enthielt. Auch hier ist das Recht auf ägyptische Verhältnisse umgewandelt. Wenn der Statthalter die Freilassung sanktionieren konnte, verfügte er über eine Kompetenz stadtrömischer Magistrate. In Rom selbst konnte eine Freilassung derart nur nach der causae probatio apud consilium statthaben. Das consilium mußte aus fünf Senatoren und fünf Rittern bestehen, während der Praetor oder der Konsul den Vorsitz des Konsiliums führten. In den Provinzen waren 20 Rekuperatoren nötig, um über die Freilassung der zu jungen Person zu bestimmen[3]). Von alldem unterscheidet sich die Praxis des praefectus Aegypti. Tatsächlich ist uns auch sonst die Kompetenz des Statthalters überliefert. D. 40, 2, 21: apud praefectum Aegypti possum servum manumittere ex constitutione divi Augusti. Die Quelle, aus welcher die Kompetenz resultiert, ist eine constitutio des Augustus, nicht etwa eine lex, was D. 1, 17 nahe zu legen scheint[4]). Das richtige steht auch bei Tacitus ann. 12, 60: divus Augustus apud equestres, qui Aegypto praesiderent, lege agi decretaque deorum perinde haberi iusserat, ac si magistratus Romani constituissent.

---

[1]) Mommsen, Sav. Ztschr. 11, 303f.; vgl. Mitteis, Reichsr. und Volksr. 103.
[2]) Nach Schubart V 1, 16.
[3]) Gai. I, 18ff. Ulp. I, 12ff.
[4]) Von Solazzi als Interpolation oder Glossem erwiesen, Aegyptus IX, 296ff.

§ 22.

τῶν τελευτώντων Λατίνων τὰ ὑπάρχοντα δίδοται τοῖς πάτρωσι καὶ υἱοῖς αὐτῶν καὶ θυγατράσι καὶ κλη[ρ]ονόμοις, τὰ δὲ διατασσόμενα ὑπὸ μηδέπω ἐσχηκότων νομίμ[η]ν ἐλευθερείαν Ῥωμαῖος[1]) *ἀναλαμβάνεται.*

Hier trifft man auf bereits bekannte Bestimmungen des SC Largianum vom Jahre 42 n. Chr. Der erste Satz gibt einfach die aus Gaius III 63 bekannten Bestimmungen wieder: postea Lupo et Largo consulibus senatus censuit, ut bona Latinorum primum ad eum pertinerent, qui eos liberasset; deinde ad liberos eorum[2]) non nominatim exheredatos, uti quisque proximus esset; tunc antiquo iure ad heredes eorum, qui liberassent, pertinerent. Dagegen ist am zweiten Satz von § 22 viel gedeutet worden. Am weitesten geht Seckel (15), der im ersten Satz Latini Iuniani erkennt, und im zweiten Satz Latini Aeliani. Darunter ist einer zu verstehen, der beneficio principali Latinus civitatem Romanam accipit, si ab imperatore ius Quiritium impetraverit[3]). Seckel sieht also in den *μηδέπω ἐσχηκότες νομίμ[η]ν ἐλευθερίαν Ῥωμαίων* Personen, die über das Recht der Latini Iuniani herauskamen, ohne das volle quiritische zu erlangen. Diese hätten testamenti factio activa besessen, dagegen keine passiva, so daß Zuwendungen nicht an sie fallen konnten, sondern als caduca an den Fiskus. Diese Konstruktion ist nicht nur dem Text nach unberechtigt, sondern da man über die Kaduzität solcher Zuwendungen nichts weiß, in vollem Umfang abzulehnen. Die Rechtspersonen des ersten und zweiten Satzes von § 22 müssen die gleichen sein. Sobald man sich von dem klassischen Recht und einer Übersetzung aus diesem frei macht, ist alles in Ordnung. Die Latini Iuniani hatten keine testamenti factio activa: non tamen illis permittit lex Iunia . . . testamentum facere (Gai. I 23), infolgedessen fiel ihre Hinterlassenschaft iure peculi an den Patron, dessen Kinder, Erben usw. Daher war es ganz gleichgültig, ob sie ein Testament machten oder nicht. In Ägypten dagegen lag es anders. Testamentarische Zuwendungen junianischer Latiner wurden vom Fiskus eingezogen[4]). Theoretisch ergibt sich also die Möglichkeit, daß der Latinus Iunianus seine Habe dem Fiskus vermachen konnte[5]). Im ganzen haben wir auch hier den uns schon bekannten Grundsatz der ägyptischen Fiskalverwaltung, daß bona, die in Rom und wohl in anderen Teilen des Reiches als pro non scripto galten, in Ägypten der fiskalischen Konfiskation unterlagen.

Interessant ist, worauf Steinwenter hinweist[6]), daß der Gnomon stets die junianische Latinität umschreibt und sie nur in diesem Paragraphen faktisch nennt. Der Latinus ist also als Begriff erst mit der lex Iunia Norbana und damit natürlich auch dem SC Largianum bekannt. Aber noch nicht in der lex Aelia Sentia eingeführt, auf welche die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen des Gnomon zurück-

---

[1]) *Ῥωμαίων* (so *Ῥωμαῖος* zu verbessern) = ex iure Quiritium, nach der ausgezeichneten Vermutung Lenels S. 17; nur braucht man keine Glosse anzunehmen.

[2]) Reinach 48, Anm. 2 will hier eius lesen, was tatsächlich dem Sinn nach einzig möglich ist.

[3]) Gai. 3, 56; 72.

[4]) Vgl. oben § 20.

[5]) Duff, Freedmen in the Roman Empire 234.

[6]) RE 12, 924.

gehen. Insofern ist gerade dieser Paragraph für die so stark umstrittene Datierung dicscr leges entscheidend[1]).

§ 23.

οὐκ ἐξὸν Ῥωμαίοις ἀδελφὰς γῆμαι οὐδὲ τηθίδας, ἀδελφῶν θυγατέρας συνκεχώρηται. Παρδαλᾶς μέντοι ἀδελφῶν συνελθόντων τὰ ὑπάρχοντα ἀνέλαβεν.

Der Paragraph ist vor allem interessant, weil er deutlich das Bestehen von zwei Rcchten nebeneinander zeigt. Den Peregrinen war die Endogamie gestattet, den Römern dagegen nicht. Daß sich dies auch in der Praxis so auswirkte, lehren die Papyri. Hier genügt es, weil das Stück in die Zeit unserer Epitome fällt, auf P. Tebt. II 320 (181 n. Chr.) zu verweisen. Die Urkunde lehrt, daß sich in diesem Fall die Fortpflanzung sogar in zweiter Generation durch Geschwisterehe ergab[2]). Für die Ägypter galt also das enchorische Recht.

Die Bestimmung selbst ist im römischen Recht hinreichend bekannt, da die Ehe mit der Tochter des Bruders seit dem SC Claudianum (49 n. Chr.) erlaubt war[3]) und bis 342 n. Chr. in Geltung blieb[4]). Demnach muß im deutschen Text ἀδελφῶν mit Brüder, nicht mit Geschwister wiedergegeben werden. Die im zweiten Satz erwähnte Maßnahme des Idiologen Pardalas ist nicht willkürlich, sondern beruht darauf, daß seit Tiberius auf die hier in Anwendung kommende Strafe der Deportation[5]) das ganze Vermögen konfisziert wurde[6]). Es bleibt noch die Frage, wieso der Epitomator hier auf einen Fall rekurriert, der sich ein halbes Jahrhundert vorher unter Hadrian ereignet hat; denn unter diesem Kaiser ist Pardalas bezeugt[7]). Die Erklärung scheint mir hier durchaus möglich zu sein. Einmal wissen wir, daß auch nach der Constitutio Antoniniana in den Ostprovinzen die alten Gepflogenheiten im Eherecht vielfach bestehen blieben[8]), was erst recht darauf hinweist, daß auch bei römischen Bürgern in Ägypten vor der constitutio das römische Eherecht nicht streng eingehalten wurde. Nun besitzen wir gerade ein Reskript der Divi fratres, welches in einem Ausnahmefall ein widerrechtliches Eheinstitut anerkennt[9]): Divus Marcus et Lucius imperatores Flaviae Tertullae per mensorem libertum ita rescripserunt: movemur et temporis diuturnitate, quo ignara iuris in matrimonio avunculi tui fuisti, et quod ab avia tua collocata es, et numero liberorum vestrorum: idcircoque cum haec omnia in unum concurrunt, confirmamus statum liberorum vestrorum in eo matrimonio quaesitorum, quod ante annos quadraginta contractum est, perinde atque si legitime concepti fuissent. Obwohl das Reskript

---

[1]) Das hat Duff, a. a. O. 210ff., bei der Datierung der Gesetze übersehen, weshalb sein Resultat abgelehnt werden muß.

[2]) E. Weiß, Sav. Ztschr. 29, 353.

[3]) Ulp. Coll. 6, 2, 1.

[4]) C. Th. 3, 12, 1. Vgl. Lenel-Partsch, 17f.; Seckel-Meyer, 15.

[5]) Mommsen, Str. R. 688a 5.

[6]) Mommsen, a. a. O. 1010.

[7]) Plaumann, Idios Log. RE 9, 902.

[8]) Sonst wäre das Edikt Diokletians Coll. 6, 4, dazu E. Weiß, a. a. O. 360ff. unverständlich.

[9]) Dig. 23, 2, 57a.

einen Ausnahmefall sanktioniert, ist es gleichzeitig wohl der Grund zu einer neuen Einschärfung des römischen Eherechtes geworden und wir verstehen dann, wieso die Bestimmung in die Epitome des Gnomon gekommen ist. Ich möchte beinahe glauben, daß das Reskript selbst, obwohl man auch an andere Provinzen des Ostens denken kann, nach Ägypten gerichtet war.

§§ 24—26.

§ 24 *τὴν διδομένην πρ(ο)οῖκα ὑπὸ γυναικὸς Ῥωμαίας ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονυ[ί]ας ἀνδρὶ Ῥωμαίῳ ἐντὸς ἑξήκοντα ἐτῶν γεγονότι μετὰ θάνατον ὁ φίσκος ἀναλαμβάνει.*

§ 25 *ὁμοίως καὶ τὴν διδομένην ὑπὸ γυναικὸς ἐντὸς ν̄ ἐτῶν οὔσης ἀνδρὶ ὑπὲρ ἑξήκοντα ἔτη γεγονότι ἀναλαμβάνεται.*

§ 26 *κἂν Λατεῖνα ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη δῷ τι ὑπὲρ ξ̄ ἔτη ὁμοίω(ς) ἀναλαμβ(άνει).*

Dieser in drei Abschnitte zerlegte Passus bildet ein Ganzes. Ihm liegt die lex Iulia et Papia Poppaea zugrunde, modifiziert durch Senatsconsulte, welche berücksichtigt worden sind. Obgleich unsere Kenntnis erweitert wird, bleiben doch Fragen offen, die vorerst nicht zu lösen sind. Die Kenntnis über die Normen inbetreff der Kaduzität und Inkapazität der dos gehen auf die bekannte Stelle bei Ulpian zurück 16, 3. 4: Qui intra sexagesimum vel quae intra quinquagesimum annum neutri lege paruerit, licet ipsis legibus post hanc aetatem liberatus esset, perpetuis tamen poenis tenebitur ex senatus consulto Perniciano[1]), sed Claudiano senatus consulto maior sexagenario si minorem quinquagenaria duxerit, perinde habebitur, ac si minor sexaginta annorum duxisset uxorem. 4. quod si maior quinquagenaria minori sexagenario nupserit, inpar matrimonium appellatur et senatus consulto Calvisiano iubetur non proficere ad capiendas hereditates et legata ⟨et⟩ dotes. itaque mortua muliere dos caduca erit.

Hier sind die entscheidenden Senatskonsulte, welche sich mit der Ehegesetzgebung der lex Papia Poppaea beschäftigen, das Persicianum (34 n. Chr.), das Claudianum und Calvisianum (61 n. Chr.). Die Entsprechungen mit unserem Text liegen auf der Hand, es sind aber auch beachtenswerte Divergenzen vorhanden. Während § 24 das SC Calvisianum wiedergibt, hat offenbar § 25 das SC Claudianum deshalb übersehen, weil ja nach Ulpian der in diesem Abschnitt verbotene Fall durch das Claudianum erlaubt war. Es gibt nur eine Lösung. Auf Grund des Gesamtcharakters unseres Auszuges scheint mir, daß in den §§ 24—26 in Kürze lediglich die Neuerungen des kalvisianischen SC wiedergegeben werden. Wenn dieses SC, was ja deutlich ist, in erster Linie gegen die Orbität gerichtet war, sind berechtigterweise die beiden Fälle der §§ 24 und 25 verboten worden. Es bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß sich die mildere Praxis des Claudianum nicht bewährt hat[2]). § 26 muß vorläufig dunkel bleiben. Ihm zufolge tritt die Kaduzität der dos auch bei der Latinerin in Kraft, wenn sie dem maior LX anorum diese vermacht. Es bleibt die Frage, ob dies nur oder auch für die Latinerin galt. Da wir nicht wissen, ob zu

[1]) Gemeint ist sicher das Persicianum (vgl. Lenel-Partsch S. 20).

[2]) Vgl. den parallelen Fall in der Gräberbestimmung § 1 des Gnomon.

den poenae perpetuae der leges caducariae auch die Kaduzität der dos gehört, kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden.

§ 27.

ὅσα Ῥωμαίοις[1]) ἑξηκονταετὴς ἄτεκνος ἀγύναιος ὢν κληρονομεῖ, ἀναλαμβάνεται. ἐὰν δὲ ἔχῃ γυναῖκαν τέκνα δὲ μὴ καὶ ἑαυτὸν προσαγγείλῃ, τὸ ἥμισυ αὐτῷ συνχωρεῖται.

§ 27 zeigt, daß der sexagenarius caelebs et orbus völlig incapax ist, an ihn gemachte Zuwendungen werden kaduk. Dieser Satz ist wiederum für die Epitome charakteristisch, denn er gibt sich als bloßen Zusatz zu erkennen. Selbstredend ist der minor LX anorum erst recht heiratspflichtig und untersteht der gleichen Bestimmung. Daher haben Lenel und Partsch (21) mit Recht diesen Satz dem SC Persicianum vindiziert. Recht merkwürdig ist aber, daß der orbus, wenn er verheiratet ist, im Falle der Selbstdelation die dimidia pars des ihm Zugewendeten erhalten kann. Eine Bestimmung dieser Art ist nicht mit Gaius in Übereinstimmung zu bringen. Inst. II 286a lautet: item orbi qui per legem Papiam ob id, quod liberos non habent, dimidias partes hereditatum legatorumque perdunt, olim solida fideicommissa videbantur capere posse. sed postea senatus consulto Pegasiano proinde fideicommissa quoque at legata hereditatesque capere posse prohibiti sunt; eaque translata sunt ad eos, qui in eo testamento liberos habent, aut si nulli liberos habebunt, ad populum, sicuti iuris est in legatis et in hereditatibus, quae in eadem aut simili ex causa caduca fiunt. Daraus geht die dimidia capacitas des orbus auch ohne Selbstdelation hervor. Wenn er diese nach unserem Paragraphen nur als Delatorenprämie erhalten kann, da er an sich jeder Kapazität entbehrt, haben wir nicht einen Irrtum des Epitomators anzunehmen, sondern eine bisher unbekannte Praxis späterer Zeit oder, was mir am wahrscheinlichsten ist, eine Sonderverfügung für Ägypten. Ich folgere weiter, daß nur der sexagenarius den Vorzug der Delatorenprämie genoß, während dem minor LX anorum nicht einmal die Möglichkeit der Selbstdelation offen stand. Jedenfalls zeigt auch dieser Paragraph eine ungeheure Härte der ägyptischen Fiskalität.

§ 28.

γυνὴ ἐὰν ἐτῶν ν̄, οὐ κληρονομεῖ, ἐ[ὰ]ν δὲ ἡττόνων καὶ ἔχῃ τέκνα γ̄, κληρονομεῖ, ἀπελευθερικὴ δέ, ἐὰν ἔχῃ τέκνα τέσσαρα.

Mit dem 50. Lebensjahr beginnt bei der römischen Frau die volle Inkapazität, gleichgültig, ob sie das ius trium liberorum hat oder nicht[2]). Für Lenel und Partsch ist gerade dieser Paragraph ein deutliches Beispiel, wie gänzlich unsachverständig der Epitomator war. Das Gegenteil glaubt Seckel (S. 17), der hier einen bisher unbekannten Satz des römischen Rechts sieht[3]). Beide Meinungen sind unhaltbar, vielmehr sehen wir überall, daß die augusteischen Gesetze de maritandis ordinibus

---

[1]) l. *Ῥωμαῖος*.

[2]) Daß die civis Romana ingenua bei drei Kindern, die liberta bei vier Kindern Kapazität besitzt, ist bekannt. Paul. sent. 4, 9, 1ff. Dio 55, 2; 56, 10. D. 50, 16, 137.

[3]) Daß die Kürzung in der Epitome schuld hat, nimmt zu Unrecht Reinach S. 67f. an.

in Ägypten außerordentlich zugunsten des Fiskus verschärft worden sind. Ob man derartige Abwandlungen auch in anderen Provinzen für die spätere Zeit zu substituieren hat, wird vielleicht einmal ein Fund lehren.

§ 29.

Ῥωμαία ἐνγενὴς ἔχου[σ]α οὐσίαν σηστερτίων κ̄, μέχρι ἄγαμός ἐστιν, δίδωσι κατ' ἔτος ἑκατοστήν, καὶ ἀπελευθερικὴ δὲ ἔχουσα σηστερτίων κ̄ τὸ αὐτὸ δίδωσι, ἕως ἂν γαμήσῃ.

Diese Bestimmung ist neu. Die umständliche Ausdrucksweise führt zu einigen Vermutungen. Obgleich die ingenua und liberta in der Höhe des Vermögens gleichstehen, hat die komplizierte Wendung, in der dies gesagt wird, Seckel (S. 22) dazu geführt, anzunehmen, die ingenua sei schon durch die augusteischen Gesetze besteuert gewesen, während die Libertine erst später unter die gleiche Verfügung gestellt worden sei. Lenel und Partsch (S. 22) dagegen glauben, daß die Summe von 20000 Sesterzen nur für die eine oder andere Rechtsperson Gültigkeit haben kann, daß sie also versehentlich in gleicher Höhe für beide aufgestellt worden ist. Reinach (S. 68f.) scheint mir eine richtige Vermutung zu hegen, wenn er in der ganzen Verfügung eine Sondersteuer innerhalb Ägyptens sieht. Dies paßt am besten zu den Resultaten, zu welchen wir auf Grund der anderen Paragraphen gekommen sind.

§ 30.

αἱ καταλειπόμεναι κληρονομείαι γυναιξὶ Ῥωμαίαις ἐχούσαις οὐσίας σηστερτίων ν̄ ἀγάμοις κ[α]ὶ ἀτέκνοις ἀναλαμβάνεται[1]).

Diesen Abschnitt möchte man entschieden der augusteischen Gesetzgebung bereits angehören lassen. Wenn der centenarius (vgl. § 32) erst unter die Verfügung vollständiger Kaduzität fällt, die Frau bei einem Vermögen von 50000 Sesterzen, ist das harte Gesetz, wie wir jetzt sehen, doch erheblich milder gewesen. Augustus wollte die höheren Klassen der römischen Bürgerschaft treffen[2]). Sehr schön läßt Seckel (S. 22) verstehen, warum die Ritter im Theater gegen das Gesetz murren[3]), aber nicht das Volk; denn dieses wird ja, nach dem was dieser Paragraph lehrt, nicht betroffen. Daß die Frau bereits bei einem Vermögen von 50000 Sesterzen betroffen wird, erklärt sich wohl aus den munera personalia, von denen die Frauen befreit waren[4]).

§ 31.

Ῥωμαίᾳ ἐξὸν ἀνδρὶ [κ]αταλείπειν τὸ δέκατον ὧν κέκτητ[αι], ἐὰν δὲ πλείονα, ἀναλαμβάνε[ται].

Ulp. reg. 15, 1 lautet: vir et uxor inter se matrimonii nomine decimam capere possunt. quod si ex alio matrimonio liberos superstites habeant, praeter decimam,

---

[1]) l. *ἀναλαμβάνονται.*

[2]) Darauf kam es viel mehr an als auf die großen Vermögen, die Seckel S. 22 im Auge hat. Vgl. Reinach, 70.

[3]) Suet. Aug. 34; Dio. 56, 10. [4]) Seckel, 18.

quam matrimonii nomine capiunt, totidem decimas pro numero liberorum accipiunt. Aus dieser Stelle geht klar hervor, daß beide Ehegatten im Fall von Kinderlosigkeit sich gegenseitig nur den zehnten Teil ihres Gutes hinterlassen können[1]). Daß die Epitome des Gnomon nur den Fall des Ehemannes wiedergibt, hängt mit ihrem Charakter zusammen. Ebenso ist wieder für Ägypten die fiskalische Konfiskation typisch. Daß selbstverständlich auch der umgekehrte Fall in Ägypten galt, braucht kaum erwähnt zu werden, wird aber noch besonders durch P. Ox. 17, 2089 bestätigt. Da § 4 des Textes mit Ulp. 15, 3 übereinstimmt, setze ich ihn nach der Rekonstruktion Levys[2]) hierher.

15 hoc loco et illud animadv(er)[ten-]
dum e(st), q(uod) uxor (dece)maria qu(ae) ex b[on(is)?]
mariti de[c]emam capiat, eorun-
dem t(a)m(en) bonorum tertiae par-
tis u(sum) f(ructum) capere n(on) prohibetur et
20 [lic(et) e]ị, qu(amv)is legatam sibi quanta(m)-
[cumq(ue)?] propriaetatis partem
[dotis capiat, e(ius)d(em) t[ẹṛ]ti]ae partis

§ 32.

Ῥωμαίοις[3]) *ὑπὲρ ἑκατὸν σηστέρτιạ ἔχοντες ἄγαμ(οι) καὶ ἄτεκνοι οὐ κληρονομοῦσι, οἱ δὲ ἔλαττον ἔχοντες κληρονο[[υ]]μοῦσị.*

Ich verweise auf das zu § 30 Gesagte und fasse noch einmal die Kaduzitätsbestimmungen nach dem Rechte des Gnomon zusammen.

Volle Kaduzität des Vermächtnisses tritt ein

a) beim sexagenarius caelebs et orbus,

b) bei der quinquagenaria, gleichgültig, ob sie das ius trium liberorum besitzt oder nicht, auch ob sie caelebs ist oder nicht. — Partielle Kaduzität tritt ein: a) beim sexagenarius caelebs, der sich selbst denunziert und dadurch der dimidia pars teilhaftig wird; b) bei dem orbus, welcher den zehnten Teil des Vermögens seiner verstorbenen Ehefrau erben kann. — Von der Kaduzität ausgeschlossen sind:

a) Männer, deren Vermögen 100000 Sesterzen nicht übersteigt, und die caelibes et orbi sind,

b) Frauen in gleicher Lage, deren Vermögen 50000 Sesterzen nicht erreicht.

§ 33.

Ῥωμαίᾳ οὐκ ἐξὸν ὑπὲρ τὴν καλουμένην κονεμπτίωνα διατάσσειν· ἀνελήμφθη δὲ καὶ ληγᾶτον καταλειφθὲν ὑπὸ Ῥωμαίας ἀφήλικι Ῥωμαίᾳ.

---

[1]) *ὧν κέκτηται* hat nichts mit den *ἐπίκτητα* zu tun und muß übersetzt werden „was sie besitzt", nicht was sie erworben hat.

[2]) Sav. Ztschr. 48, 549ff. Ich verweise gleichzeitig auf seine ausgezeichneten Bemerkungen im Kommentar. Vgl. außerdem P. M. Meyer, Sav. Ztschr. 42, 50 § 6.

[3]) l. *Ῥωμαῖοι.*

Die Erklärung von Lenel-Partsch, welche auch P. M. Meyer jetzt zugrunde legt[1]), muß in vollem Umfang zurückgewiesen werden. Es ist einfach unmöglich — was schon mehrmals betont werden mußte — den Text immer wieder aus dem Mißverständnis der lateinischen Vorlage zu erklären und dementsprechend mit mehr Phantasie als Wahrscheinlichkeit diese Vorlage zu rekonstruieren. Es bleibt nichts übrig, als sich an den uns überlieferten Text zu halten, sofern nicht tatsächlich ein fehlerhaftes Verstehen der Vorlage nachweisbar ist. Wenn auch die beschränkte testamentifactio der Frau seit Hadrian nicht mehr in Gültigkeit war, so darf man bei dem Charakter unserer Epitome keinesfalls ein versehentliches Stehenlassen veralteter Bestimmungen substituieren. Daß im zweiten Satz des Paragraphen die lex Voconia, die übrigens bei Lenel-Partsch unrichtig dargestellt ist, eine Rolle gespielt hat, ist unbeweisbar.

Der erste Satz dieser Bestimmungen enthält fraglos die beschränkte Testierfähigkeit der Römerin; denn sie darf über die coemptio hinaus nichts vermachen. Aus der zweiten Bestimmung (*ἀνελήμφϑη δὲ καὶ ληγᾶτον*) wird klar, daß alles was über die coemptio hinausgeht als kaduk an den Fiskus fiel. Was hier unter der coemptio zu verstehen ist, wissen wir nicht. Indessen scheint Reinach (S. 58) richtig vermutet zu haben, daß es sich um eine fiskalische Sonderbestimmung für Ägypten handelt. Daß etwa griechisches Recht hineingespielt hat, glaube ich kaum[2]), da die peregrine Frau bekanntlich mit dem *κύριος* testiert. Bei der Römerin spielt die coemptio für die Testierfähigkeit seit Hadrian keine Rolle mehr, Gai. I 115a: sed hanc necessitatem coemptionis faciendae ex auctoritate divi Hadriani senatus remisit. Sie ist somit ein halbes Jahrhundert vor dem uns vorliegenden Auszug erledigt worden. Was hier unter der coemptio zu begreifen ist, wird wohl in der Fixierung einer bestimmten Summe liegen, über deren Höhe vorläufig nichts auszumachen ist.

Der zweite Satz schließt sich unmittelbar an den ersten an und ist nicht, wie Lenel-Partsch wollen (S. 24), zu trennen. Nur im Anschluß an die erste Bestimmung erhält er überhaupt einen Sinn. Der Gegensatz liegt zwischen legatum und dem im ersten Satz anzunehmenden testamentum. Er gibt lediglich einen reinen Präzedenzfall. Bekanntlich ist ja auch die lex Voconia auf dem Wege des Legats schon früh umgangen worden und mir scheint, daß es sich genau so mit der im ersten Satz verfügten Bestimmung verhielt. Ein solches Umgehen verhindert der Präzedenzfall des zweiten Satzes. Wenn die Legatarin ausdrücklich als *ἀφῆλιξ*[3]) bezeichnet wird, so mag der Grund hierfür entweder in der Konkurrenz der coemptio-Bestimmung mit dem papischen Gesetz liegen, oder es ist mit P. M. Meyer (bei Seckel, a. a. O.) an die Steuervorschrift des § 29 zu denken.

---

[1]) Bei Seckel, S. 19.

[2]) Vgl. über die Testierungsfähigkeit der attischen Frau, Lipsius 566 A. 68.

[3]) Die Ausdrücke für Minderjährigkeit zusammengestellt bei P. M. Meyer Jur. Pap. 31. Dazu jetzt P. Ox. 17, 2133; vgl. auch P. Ox. 17, 2111, wo es heißt *νεωτέρα τῶν νο[μίμων ἐτῶν*, dazu Taubenschlag, Sav. Ztschr. 37, 195ff. Zu *τὴν καλουμένην κονεμπτιωνα* vgl. O. Gradenwitz, Sav. Ztschr. 46, 285; C. 8, 10, 12, 7b *τὴν καλουμένην κονσουλτατιωνα*. — Zu lesen ist *κονεμπτίων* = coemptio (Meinersmann, Lat. Wörter und Namen in griech. Pap. S. 29) nicht mit dem Herausg. quae emptio.

IX. MILITÄRRECHT.

§§ 34. 35. 53. 54. 55. 56. 111.

§ 34 *τοῖς ἐν στρατείᾳ καὶ ἀπὸ στρατείας οὖσι συνκεχώρηται διατίθεσθα[ι] καὶ κατὰ Ῥωμαϊκὰς καὶ Ἑλληνικὰς διαθήκας καὶ χρῆσθαι οἷς βούλωνται ὀνόμασιν, ἕκαστον δὲ τῷ ὁμοφύλῳ καταλείπειν καὶ οἷς ἔξ[εσ]τ̣ι̣ν̣.*

§ 35 *τοὺς στρατευομένους καὶ ἀδιαθέτους τελευτῶντας ἐξὸν τέκνοι[ς] καὶ συνγενέσει κληρονομεῖν, ὅταν τοῦ αὐτοῦ γένους ὦσι οἱ μετερχ̣[όμε]ν̣ο̣ι̣.*

§ 53 *αἱ ἀγόμεναι ὑπὸ μισσικίων [γυν]α̣ῖκες Αἰγύπτιαι, ἐὰν χρηματίσωσι ὡς Ῥωμαία, τῷ τῆς ἀκαταλληλία[ς κρ]α̣τεῖται.*

§ 54 *θυγατρὶ μ̣[ι]σσικίου Ῥωμαίᾳ γεν[ομ]έ̣νῃ Οὖρσος οὐκ [ἐπέτρε]ψε κληρο-ν[ομ]ῆσαι τὴν μητέραν Αἰγ[υπ]τίαν οὖσαν.*

§ 55 *ἐὰν Αἰγύπτ[ιο]ς λαθὼν στρατεύσητα[ι ἐ]ν λεγῶνι* (sic), *ἀπολυθ[εὶς εἰ]ς τὸ Αἰγύπτιο̣[ν] τάγμα ἀποκαθίστατ[αι]. ὁμοίως δὲ καὶ οἱ ἐκ [τοῦ] ἐρε-τ̣ικο̣ῦ ἀπ[ολ]υθέντες ἀποκαθίστανται πλὴν μόνων τῶ̣[ν] ἐ̣κ Μησινῶν [σ]τ̣όλου.*

§ 56 *οἱ στρατευ̣[όμ]ενοι καὶ μὴ νομίμην [ἔ]χ̣[οντ]ε̣ς̣ ἀπόλυσιν, ἐ[ὰν χ]ρ[η-]ματίσωσ[ι] ὡ̣ς Ῥωμαῖοι, τεταρτολο[γ]οῦνται.*

§ 111 *ο̣[ἱ] στρατευόμενοι ἐ̣κ̣ω̣λ̣ύ̣θ[ησαν καθ' ἣ]ν̣ στρατεύονται ἐπα[ρ]χ[ί]αν ἐ̣ν̣κ̣[τ]α̣̃σθαι.*

Gewisse Abweichungen vom Militärrecht, welches in den anderen Teilen des Reiches maßgebend war, fallen sofort auf. In § 34 wird bestimmt, daß Soldaten und Veteranen nur testamentifactio activa den *ὁμόφυλοι* gegenüber haben, sofern kein Verbot besteht. Dabei können sie Testamente in griechischer und lateinischer Sprache abfassen, ohne sich der certa et sollemnia verba bedienen zu müssen. Verbote, von denen die Rede ist, sind etwa: mulier, in qua turpis suspicio cadere potest, nec ex testamento militis aliquid capere potest, ut divus Hadrianus rescripsit[1]). Die Bestimmung des Absatzes weicht entschieden vom Erlaß Trajans ab[2]). Ist auf der einen Seite durch das Postulat der Homophylie für die Erben eine Einschränkung des Testamentsprivilegs gegeben, so haben andererseits die Veteranen in Ägypten nicht nur ein Jahr nach der honesta missio das Privileg, sondern zeitlebens[3]). Seckel hat mit vollem Recht erkannt, daß die Nationalitätsangaben römischer Soldaten in Ägypten[4]) mit der Einschränkung der testamentifactio passiva der Homophylen zusammenhängen müssen, wie überhaupt dieser Paragraph bei Seckel-Meyer geklärt worden ist[5]). Die ersten Worte müssen in deutscher Übersetzung lauten: denen,

---

1) D. 29, 1, 41, 1; ferner D. 29, 1, 29, 1; C. Just. 6, 21, 5.

2) D. 29, 1, 1 pr.; Gaius II 109ff. 114; Ulp. ep. 23, 10; C. Iust. 6, 21, 3, 15; vgl. auch D. 29,1, 13, 2 und dazu Bull. Ist. dir. rom. 194ff. Arangio-Ruiz Atene e Roma 3, 221f.

3) Beweisend ist das Manzipationstestament des C. Longius Castor BGU 326 = Meyer, Jur. Pap. 25 und die Bemerkungen dort.

4) Vgl. Mommsen CIL III suppl. 6627.

5) 444f.

die im Heere stehen, oder die aus dem Heer entlassen wurden ... *ἀπολύσιμος ἀπὸ στρατείας* ist der terminus technicus für die aus dem Heeresdienst Entlassenen[1]).

In § 35 wird die Intestaterbfolge von Kindern und Verwandten der Soldaten dahin geregelt, daß sie nur erben, wenn sie dem *γένος* des Verstorbenen angehören. Dies geht auf den Erlaß Hadrians zurück, der den illegitimen Kindern der Soldaten das Intestaterbrecht den Vätern gegenüber in der prätorischen Klasse unde cognati verleiht[2]). Hier ist besonders Z. 26 *τοῖς πρὸς γένους συνγενέσι* wichtig, weil der unmittelbare Zusammenhang mit unserer Stelle deutlich ist. Daher nehme ich nicht mit Seckel[3]) einen späteren Kaisererlaß oder gar eine Ausführungsbestimmung des praefectus Aegyptian, ganz besonders nicht, weil unser Text auch sonst auf Trajan rekurriert[4]). Sehr wichtig und interessant sind Prozeßakten, in denen Kinder eines während der Dienstzeit im Heere verstorbenen Legionssoldaten ihre offensichtlich bestrittene Erbberechtigung nachzuweisen suchen[5]). Wenn die Erben Z. 24f. geltend machen, ihr Vater sei als peregrinus gestorben, womit sie also dem gleichen *γένος* angehörten, so ist das interessant wegen der Nationalität der Legionare, hier aber vor allem wegen unserer Verfügung und der hadrianischen epistula. Der Vater ist schon im Jahre 91 n. Chr. gestorben, aber der Prozeß wird erst 119 n. Chr. oder etwas später geführt, wie mir scheint, auf Grund des hadrianischen Erlasses. Jedenfalls liefern die Akten einen Beweis für die Praxis, die der Gnomon vorschreibt[6]).

Die §§ 53—56 sind nur verständlich, wenn man sich von vornherein klar macht, daß sie sich lediglich auf Soldaten ägyptischer Nationalität beziehen, und nur von diesem Gesichtspunkt aus können sie wesentliche Aufschlüsse vermitteln. Die Beziehung auf Ägypter geht daraus hervor, daß sie inmitten von Verfügungen stehen, die sich mit der Akatallelie befassen und zwar gerade in diesem Teil speziell mit den Ägyptern. Die Frage nach der römischen Zivität der Legionare hat Schwierigkeiten bereitet. Während Lesquier zu erweisen suchte, daß nicht alle diese besaßen[7]), ein Schluß, den auch Segrè auf Grund der erwähnten Prozeßakten zieht[8]), hält P. M. Meyer an der Verleihung der römischen Zivität bei Eintritt in die Legion fest[9]). Mir scheint, daß der Badener Papyrus und die Argumente Lesquiers gegen Meyers Auffassung sprechen. Hinzukommt § 56, nach welchem derjenige bestraft wird, welcher sich, ohne die honesta missio erhalten zu haben, als Römer ausgibt. Ich möchte durchaus mit Segrè annehmen[10]), daß unter den *στρατευόμενοι* auch Legionare zu verstehen sind, wobei man vor allem den vorhergehenden § 55 heranziehen muß. Hier wird bestimmt, daß ein Ägypter, der in einer Legion unbemerkt Dienst tut, nach seiner Entlassung in den Stand der Ägypter zurücktritt, genau wie

---

[1]) BGU 581, 3, 15; 645, 4; 709, 5; vgl. auch P. Fay. 156. Falsch ist die Interpretation von *ὀνόματα* bei Lesquier, L'armeé Romaine p. 222, womit auch seine Schlüsse abzulehnen sind.

[2]) BGU 140 = Mitt. Chr. 373.

[3]) 445.

[4]) Oben S. 12 zu § 1.

[5]) VBP 72.

[6]) Vgl. auch P. Mich. 1320 und dazu unten S. 63.

[7]) a. a. O. 310ff.

[8]) Aegyptus 9, 304ff. Ebenso Schubart, Gnomon 2, 233f.

[9]) Sav. Z. 46, 321; 48, 606; 50, 515.

[10]) a. a. O. 306.

die Rudermannschaft, mit Ausnahme der Flottensoldaten von Misenum. Die Bestimmung setzt voraus, daß Ägypter in der Legion Dienst tun, nur dürfen sie nicht unbemerkt bleiben. Das *ἀποκαθίσταται* darf hier nicht gepreßt werden, als ob der Ägypter sich mit dem Eintritt in die Legion das Bürgerrecht erschmuggelt hätte; denn die gleich darauf erwähnten Rudermannschaften haben es nicht erhalten, ausgenommen die in der misenischen Flotte stationierten[1]). Nimmt man weiter § 53 hinzu, nach welchem Ägypterinnen, die von Veteranen, also cives Romani, geheiratet werden, keine römischen Bürgerinnen werden können und bestraft werden, wenn sie sich als solche bezeichnen, und ebenso § 54, der den Präzedenzfall gibt, daß Ursus der Tochter eines Veteranen, welche die römische Zivität hatte, verbietet, ihre ägyptische Mutter zu beerben, wird niemand bestreiten, daß wir es in diesen Absätzen mit Soldaten ägyptischer Nationalität zu tun haben. Man wird zu dem Schluß geführt, daß Legionare ägyptischer Herkunft die römische Zivität erst mit der honesta missio erhalten haben, während die anderen, d. h. die *ἐπικεκριμένοι*, beim Eintritt in die Legion römische Bürger geworden sind[2]). Freilich werden Ägypter erst spät Eintritt in die Legion gefunden haben, weshalb Ursus sicher nicht der Statthalter 84/85 n. Chr. war[3]), sondern dem 2. Jahrhundert angehören muß.

§ 111 bringt nichts Neues. Lenel-Partsch verweisen auf eine Digestenstelle: milites prohibentur praedia comparare in his provinciis, in quibus militant . . . fisco autem vindicatur praedium illicite comparatum, si delatus fuerit[4]). Eine andere Stelle heißt: qui officii causa in provincia agit vel militat praedia comparare in eadem provincia non potest, praeterquam ei paterna eius a fisco distrahatur[5]). Seckel betrachtet BGU 462 = Wilcken, Chr. 376 als Ausnahme. Indessen scheint mir im Gegenteil auch diese Urkunde das Verbot zu bestätigen. Weder Wilcken noch Rostoftzeff[6]) haben sich merkwürdigerweise über den Text gewundert. Man darf ihn nur nach zwei Richtungen interpretieren, entweder war der Käufer noch nicht Soldat, als er das Grundstück in der staatlichen Versteigerung erworben hat, oder die Pächter weigern sich an ihn die Zahlung zu leisten, weil er nicht rechtmäßiger Besitzer des Grundstückes sein kann[7]).

X. BONA DAMNATORUM.

§ 36.

τῶν ἐπὶ φόνοις ἢ μίζοσιν ἁμαρτήμασιν κολαζομένων ἢ καὶ δ[ι' ὁ]μ̣οίας αἰτίας αὐθέ[[ι̣ε̣ρ̣]]ρετον φυγὴν ἑλομένων τὰ ὑπάρχοντα̣ ἀναλαμβάνεται,

---

[1]) Über die Flottenmannschaft von Misenum unterrichten die Militärdiplome. Vgl. I, XXXII, XXXV, XXXVIII, dazu Marquardt Röm. Staatsv. 510; sehr schwierig ist der Text PSI 1026 dazu Wilcken, Archiv 9, 80f. und A. Degrassi, Aegyptus 10, 242ff., der in Fragen der Zivität Meyers Anschauung folgt. Interessant der Brief Winter, Class. Philol. 22, 249ff.

[2]) Lesquier a. a. O. 215 hat § 55 nicht richtig verstanden, obwohl er seine These stützen würde.

[3]) So schon richtig vermutet von Schubart V 1 S. 8.

[4]) D. 49, 16, 1 pr. (Marcian.).

[5]) D. 48, 1, 62 pr. (Modestin.).

[6]) Kolonat 142ff. [7]) So Reinach II 97f.

δίδοται δὲ τοῖς τέκνοις αὐτῶν τὸ ῑ καὶ ταῖς γυ[να]ιξὶν αἱ ἐν ἀργυρίῳ προῖκες, καὶ αὐτοῖς δὲ τὸ ιβ̄ Ἀντωνῖνο[ς] Καῖσαρ ὁ κύριος συνεχώρησεν.

Die publicatio gehört schon dem römischen Recht zur Zeit der Republik an. Die Konfiskation durch das Aerar und durch den Fiskus ist offenbar nicht genau geregelt gewesen[1]). Für Ägypten ist die Frage insofern irrelevant, da stets der Fiskus als Empfänger fungiert. Die Unterscheidung von *φόνος* und *ἁμάρτημα* hat bereits Lenel und Partsch[2]) Schwierigkeiten bereitet, namentlich weil sie auch hier mit unmittelbarer lateinischer Vorlage des Originals gerechnet haben und deshalb zu falscher Lösung gekommen sind. Sehr wichtig ist die Beobachtung Wilckens[3]), der in diesen beiden Begriffen insofern hellenistisches Recht zu erkennen glaubt, als die Unterscheidung zwischen *φόνος* und *ἁμάρτημα* eine Parallele in dem hellenistischen *ἀγνόημα* und *ἁμάρτημα* hat, womit § 36 ein Stück hellenistischer Rechtsauffassung konserviert hätte. Dieser Auffassung Wilckens tritt auch Levy bei[4]), während P. M. Meyer *μείζω ἁμαρτήματα* einfach als den erweiterten Kreis des Kapitalverbrechens faßt[5]).

Wenn der Gnomon zweifellos manche hellenistischen Rechtsgrundsätze enthält, so ist es doch außerordentlich fraglich, ob wir in diesem Absatz solches substituieren dürfen; denn gerade hier ist die Maßnahme des regierenden Kaisers in Bezug auf die portio des konfiszierten Vermögens der Verbrecher wiedergegeben. Deshalb scheint mir in diesem Zusammenhang schwerlich hellenistische Rechtsauffassung vorzuliegen, wenngleich zuzugeben ist, daß gerade das Wort *φόνος* der griechischen Rechtssprache eignet[6]). Andererseits genügt doch wohl das Material, welches Levy zur Differenzierung der Schwere des Verbrechens in den römischen Rechtsquellen beibringt[7]), um die Unterscheidung durch *φόνος* und *ἁμάρτημα* auch für diese Stelle hinreichend zu erklären. Aber insofern ist Wilcken und Levy zuzustimmen, weil § 36 eine starke Kürzung des eigentlichen Erlasses darstellt, (übrigens grundsätzlich wichtig zur Beurteilung der Epitome) und darin außerdem deutlich wird, daß der Epitomator eine gräzisierende Interpretation römischer Rechtsnorm gibt.

Über die Höhe des den Kindern von den bona damnatorum überlassenen Teiles schwanken die Angaben. In den Zeiten der spätrepublikanischen Proskriptionen beträgt er ein Zehntel für die Söhne, ein Zwanzigstel für die Töchter[8]). Hadrian gab den Kindern ein Zwölftel, Marcus, wie aus unserer Stelle hervorgeht, ein Zehntel[9]).

Die Bestimmung über die Mitgift der Frauen ist eigenartig und nicht ganz klar. Ob wirklich hier die dotes venditionis gratia aestimatae gemeint sind, wie Lenel und Partsch glauben[10]), ist nicht zu entscheiden. Ich würde durchaus dem Wortlaut

---

[1]) Vgl. Tac. 48, 6, 2; vita Hadr. 7, 7; vita Marci 7, 6.

[2]) S. 28.

[3]) UPZ 499f. Vgl. Taubenschlag, Strafrecht der Papyri 7f.

[4]) Kapitalstrafe, SB Heidelberg 1931, 71f.

[5]) Sav. Z. 50, 540. Vgl. auch Studi Bonfante II 344.

[6]) Wenger-Stroux, Inschr. von Kyrene 29f.

[7]) a. a. O. 70f.

[8]) Dio 47, 14.

[9]) Vgl. oben S. 4; für Hadrian vita 18, 4. Schwankungen zeigen Tac. 2, 17; 4, 20; 13, 43. Plin. 3, 9, 17.

[10]) S. 28.

nach an die dotes pecuniariae denken. In jedem Fall haftet die Mitgift der Frau in beschränktem Umfang beim Verbrechen des Ehemanns, obwohl die dos im allgemeinen stark geschützt war, selbst bei der Protopraxie[1]).

XI. STANDESVERHÄLTNISSE UND PERSONALSTAND.

§ 37.

οἱ παρὰ προστάγματα βασιλέων ἢ ἐπάρχων τι πράξαντες ἀκα[τα]λλήλως ἐζημιώθησαν ὁ μὲν τετάρτῳ μέρει τῆς οὐσίας οἱ δὲ ἡμ[ισί]α οἱ δὲ ἐξ ὅλων.

Dieser Absatz bietet eine Reihe von Schwierigkeiten, die sich einer vollgültigen Lösung entgegenstellen. Es sind vor allem die *προστάγματα βασιλέων*, welche nicht ohne weiteres verständlich sind, und ebenso kann *πράττειν* verschiedene Deutungen zulassen. Gerade der vorhergehende § 36 hat die Umdeutung römischer Rechtsnorm in hellenistische Auffassung gezeigt, eine Beobachtung, die der Gnomon mehrfach bestätigt. Hier ist die entscheidende Frage, ob wirklich im letzten Drittel des 2. nachchristlichen Jahrhunderts die Erlasse ptolemäischer Herrscher ohne jedwede Umbildung noch Gültigkeit besessen haben. Von dieser Annahme ist bisher allgemein bei Erklärung dieses Absatzes ausgegangen worden. So ist zunächst wichtig zu konstatieren, wie es sich mit ptolemäischen Verfügungen in der Kaiserzeit verhält. Einige Beispiele zeigen, daß unmittelbare Beziehungen nur selten vorliegen.

In P. 13295 (Berlin) und London P. 2226 liegen *οἰκογένεια*-Urkunden eines Sklavenkindes vor[2]). Sowohl *ψήφισμα* als nachher die Beziehung der *ἀπαρχή* auf die *θεὰ Βερενίκη* macht die Verbindung mit Ptolemäischem sehr wahrscheinlich[3]). Wenn die Herausgeber der Dikaiomata recht hätten[4]), daß in P. Fay 22 = Mitt. Chr. 291 ein ptolemäisches *πρόσταγμα* vorläge, würde dies hierher zu ziehen sein, aber es handelt sich doch eher um ein *ψήφισμα* von Ptolemais. Wie sich die Erneuerung des ptolemäischen *πρόσταγμα* durch Zenobia und Vaballath erklärt[5]), hat Wilcken endgültig gezeigt[6]). Jedenfalls ist daraus für unseren Text nichts zu gewinnen. Dagegen sei auf Berufungen allgemeiner Art, die sich auf ptolemäische Einrichtungen erstrecken, aufmerksam gemacht, so etwa, wenn die Priester sich auf die Zeit vor der letzten Königin Kleopatra wegen Freiheit von der *λαογραφία* berufen[7]). Interessant sind ferner die Protokolle, welche sich mit dem eponymen Alexanderpriester beschäftigen[8]). Endlich sei an den Brief des Claudius an die

---

[1]) Vgl. § 70 und unten S. 72. Im allgemeinen Edikt des Tib. Jul. Alex. OG II 669, 25ff. BGU 252, 7 ff.; 970, 10ff. Dazu Weiß, Pfandr. Unters. I 86fi.; Stud. z. röm. Rechtsquell. 74 A 30; Partsch, Aeg. Bürgschaftsr. 589.

[2]) Schubart, Racc. Lumbroso 49ff.

[3]) Schubart, a. a. O. 67, vgl. PSI 690.

[4]) Dik. 136. 146.

[5]) OGI I, 129.

[6]) Sav. Z. 42, 131.

[7]) BGU 4, 1198.

[8]) Plaumann, Archiv 6, 85.

Alexandriner und an den neuen *βουλή*-Papyrus erinnert. Rein inhaltliche Übernahmen sind häufiger zu beobachten; hierher gehört das Fortbestehen der Chrematisten[1]), wie auch das *διάγραμμα* für die Gerichtsordnung, welches in den Urkunden augusteischer Zeit in bezug auf Verzugszinsen Gültigkeit behält[2]). Auch die Steuergesetzgebung hat vieles beibehalten[3]) und im Gnomon bezieht sich § 104 auf das alte Ölmonopol.

Durchaus für sich stehen naturgemäß die städtischen *νόμοι* (auch *ψηφίσματα*), die in die Kaiserzeit formell übergehen, so die *ἀστικοὶ νόμοι* Alexandrias[4]), ferner die von Naukratis[5]) und das *ψήφισμα* von Ptolemais[6]). Demgegenüber ist es sehr bezeichnend, daß sich zwar das Edikt des Tib. Jul. Alex. über die Befreiung der Alexandriner von den Liturgien in der *χώρα*[7]) aufs Engste mit dem letzten Ptolemäererlaß[8]) berührt, aber ohne diesen zu nennen. Beide weichen interessanterweise voneinander darin ab, daß das Lagidendekret einen weiteren Kreis umfaßt, nämlich alle *ἀπὸ πόλεως*, während sich Tib. Jul. Alex. auf die *Ἀλεξανδρεῖς ἐγγενεῖς* beschränkt[9]). So wird man im allgemeinen sagen können, daß sich Rom in der direkten Übernahme ptolemäischer Ordnungen ablehnend verhielt, fanden solche allerdings statt, so in römischer Umbildung. Unser Gnomon selbst wird als Werk des Augustus und seiner Nachfolger betrachtet, weshalb es unmöglich erscheint, in § 37 ptolemäische *προστάγματα* anzunehmen, auf die zu Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. rekurriert würde. Hinzu kommt, daß die *βασιλεῖς* in eine Reihe mit den *ἔπαρχοι* gestellt werden, die selbstverständlich nur praefecti Aegypti sein können. Deshalb ist eine andere Erklärung notwendig. Reinach behauptet, *πρόσταγμα*[10]) kann nur als Bezeichnung des königlichen Erlasses in hellenistischer Zeit vorkommen oder als mandatum der ägyptischen Präfekten römischer Zeit, niemals als kaiserliches Edikt. Dies ist bis zum 4. Jahrhundert richtig, ändert sich aber in dieser Zeit[11]). Außerdem bezeichnet der Gnomon den Kaiser mit *αὐτοκράτωρ*, also ein neuer Beweis, daß nur der ptolemäische König unter *βασιλεύς* verstanden werden kann. Indessen scheint mir die Erklärung nur auf den ersten Blick stichhaltig. *βασιλεύς* wird der Kaiser mindestens in halb offiziellen Texten genannt[12]), während, wie schon hervorgehoben, *πρόσταγμα* sich im 4. Jahrhundert als Terminus für das Edikt findet. *προστάγματα βασιλέων* sind hier kaiserliche Erlasse, und die merkwürdige Ausdrucksweise ist so zu erklären, daß bei der kurzen Zusammenziehung, die sich in der Epitome überall findet, *πρόσταγμα* für das Statthaltermandat steht und gleichzeitig auf den kaiserlichen Erlaß Anwendung gefunden hat. Das Proömium zeigt den gesuchten Stil

---

[1]) PSI 55. 56.
[2]) Schubart, Archiv 5, 68.
[3]) Wilcken, Grundz. 186f.
[4]) P. Ox. 4, 706.
[5]) Wilcken, Chr. 27.
[6]) P. Fay. 22.
[7]) OGI II, 669 § 6.
[8]) Lefèvre, Le dernier décret des Lagides. Mél. Holleaux 103f.; vgl. jetzt Sammelb. 7337.
[9]) Vgl. unten S. 54.
[10]) Zum Begriff überhaupt, wichtig Pirano Aegyptus 4, 254.
[11]) P. Ox. 17, 2106.
[12]) P. Ox. 9, 1185; 12, 1562; Straßb. 42.

des Epitomators, und ich setze auf dessen Konto die *βασιλεῖς*, da hierfür dem Epitomator literarische Vorbilder vielfach zur Verfügung standen. Jedenfalls scheint mir dies viel wahrscheinlicher, als daß sich die Epitome Gnomonos am Ausgang des 2. nachchristlichen Jahrhunderts auf *προστάγματα* von Königen beruft, deren Existenz wohl noch bekannt war, aber deren Wirksamkeit kaum mehr verstanden wurde[1]).

Für das Verständnis von *πράττειν* in diesem Absatz hat Schubart den richtigen Weg gewiesen, wenn er übersetzt „amtliche Handlungen vollziehen". Nur so ergibt sich ein Sinn, während Reinach glaubt, es müsse „fordern" heißen[2]). Man hätte dann an Erlasse zu denken, die sich gegen unrechtmäßige Forderungen von Beamten u. a. richten[3]). Obwohl solche Stellen die Ansicht Reinachs, die er aber gar nicht begründet, stützen könnten, muß es sich hier doch keinesfalls um Fälle solcher Art handeln, sondern einfach um Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung des Personenstandes. Das geht auch aus dem Text insofern hervor, als der Beamte *ἀκαταλλήλως πράττειν* kann, während der Private ein *χρηματίζων ἀκαταλλήλως* wird. Mit Recht verweist Schubart auf *πραγματευόμενος*, eine häufige Bezeichnung für Beamte in den Papyri[4]).

Reinach hat recht, wenn er auf die Schwere der Strafe, die sich bis zur Konfiskation des ganzen Vermögens erhöhen kann, aufmerksam macht, da sie im Allgemeinen dem römischen Recht nur in Kapitalfällen eigen ist, dagegen hier bei Verfehlungen gegen die *προστάγματα* und in den §§ 66 und 67 bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausfuhrbestimmungen auftritt. Diese exorbitanten Strafen sind wohl in erster Linie für die nichtrömische Bevölkerung angesetzt worden, aber man erkennt aus dem Strafmaß, daß Fälle dieser Art nicht selten vorgekommen sein müssen.

§§ 38. 39. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. (53. 54. vgl. Militärrecht) 57.

§ 38 *οἱ ἐξ ἀστῆς καὶ Αἰγυπτίου γενόμενοι μένουσι μὲν Αἰγύπτιοι, [ἀ]μφοτέρους δὲ κληρονομοῦσι τοὺς γονεῖς.*

§ 39 *Ῥωμαίου ἢ Ῥωμαίας κατ' ἄγνοιαν συνελθόντων ἢ ἀστοῖς ⟨ἢ⟩ Αἰγυ̣π̣τ̣ίοις τὰ τέκνα ἥττονι γένει ἀκολουθεῖ.*

§ 45 *ἐὰν ἀστὸς Αἰγυπτίαν γαμ̣[ῇ κ]αὶ τελευτήσῃ ἄτ[ε]κ̣νος, ὁ φίσκο̣ς τὰ ἐπίκτητα αὐτοῦ ἀναλαμ[βά]νει, ἐὰν δὲ τέκνα̣ ἔχ̣ῃ, τὸ δίμοιρον ἀναλαμβάνει. ἐὰν δὲ ἦν [πρ]οτετεκνω⟨κὼ⟩ς ἐ̣ξ ἀ̣σ̣τῆς καὶ ἔχ̣ῃ τέκνα γ̄ ἢ καὶ*

---

[1]) Den Mandaten der Statthalter über die Akatallelie liegen z. T. sicherlich kasuistisch vorgehende Senatsbeschlüsse (vgl. Coll. 8, 7; Paul. sent. 5, 25, 8; auch Gnomon pr. Z. 3f.) zugrunde wie Partsch, Sav. Z. 42, 252 annimmt, aber auch kaiserl. Erlasse bilden die Grundlage.

[2]) 115f.

[3]) Vgl. etwa den Erlaß des Vergilius Capito OGI II, 665 oder das Edikt des Aemilius Rectus P. Lond. III, p. 107 = Wi. Chr. 439. Aus ptolemäischer Zeit sind dem Inhalt nach die bekannten Verfügungen P. Tebt. I, 5, 29f. 138ff. 178f.; I, 6 P. Paris. 61 = UPZ 113 verwandt; aus der Kaiserzeit etwa P. Ox. 2, 284, P. Amh. 2, 81 mit dem Hinweis auf das *πρόσταγμα* des Valerius Firmus. Gegen *διασεισμός* wendet sich P. Ox. 8, 1100, auch P. Ox. 9, 1252 und im weitesten Sinn OGI II 669, vgl. unten S. 71ff.

[4]) V 1 S. 20.

πλείονα, τούτοις χ[ω]ρεῖ καὶ τὰ ἐπίκτητα, ἐὰν δὲ δύο τέταρτον ἢ τὸ πέμπτον, ἐὰν δὲ ἓν [τὸ] ἥμισυ.

§ 46 Ῥωμαίοις καὶ ἀστοῖς κατ' ἄ[γνοι]αν Αἰγυπ[τί]αις συνελθοῦσι[[αις]] συνεχωρήθη μετὰ τοῦ ἀπευθύν[ους] εἶναι καὶ τ[ὰ] τέκνα τῷ πατρικῷ γένει ἀκολουθεῖ.

§ 47 ἀστὴ συνελθοῦσα Αἰ[γ]υ[πτίῳ] κατ' ἄγνοιαν ὡς ἀστῷ ἀνεύθυνός ἐστιν. ἐὰν δὲ καὶ ὑπὸ ἀμφοτέρ[ων ἀπ]αρχὴ τέκνων τεθῇ, τηρεῖται τοῖς τέκνοις ἡ πολιτεία.

§ 48 ἀστοὶ[[ς]] γήμαντες Νησιωτ[ίδα]ς ὅμοιοί εἰσι τοῖς Αἰγυπτίοις συνελθοῦσι.

§ 49 ἀπελευθέροις Ἀλεξαν[δρέω]ν οὐκ ἐξὸν Αἰγυπτίαν γῆμαι.

§ 50 ἀπελευθέρας ἀστοῦ τετ[εκν]ωμένης ἐξ Αἰγυπτίου Νωρβᾶνος τὰ ὑπάρχοντα ἀνέλαβεν, Ῥοῦφος [δὲ] τοῖς τέκνοις ἔδωκε.

§ 51 Σύρου καὶ ἀστῆς υἱὸς ἔγημ[εν Αἰγ]υπτίαν καὶ κατεκρίθη ὡρισμένον κεφάλαιον.

§ 52 Ῥωμαίοις ⟨οὐκ⟩ ἐξὸν Αἰγυπίαν γ[ῆμα]ι.

§ 57 Παραιτον[ίω]ν τῶν συνερχομέν[ω]ν γυναιξὶν ἀλλ[ο]φύλ[ο]υς ἢ Αἰ[γ]υπτία[ις] τὰ τέκνα τῷ ἥττονι [γέ]νε[ι] ἀκολουθε[ῖ].

Einige wesentliche Punkte sind bereits über diese Paragraphen erörtert worden[1]). Ich fasse daher hier nur noch kurz zusammen und verweise auf die guten Ausführungen Seckels und P. M. Meyers bei Seckel[2]), von denen ich nur in einigen Folgerungen abweichen muß.

Völlig einwandfrei und grundsätzlich ist nur § 49, wonach dem Freigelassenen von Alexandrinern die Ehe mit Ägypterinnen schlechthin verboten ist. Diesem Verbot unterliegen auch Römer; denn in § 52 muß *οὐκ* ausgefallen sein, da ein matrimonium justum zwischen Römern und Ägyptern nicht existierte[3]). Diese Rechtsnorm ist prinzipiell gültig, indessen bei den Römern nicht mit aller Schärfe durchgeführt, da die Möglichkeit der Putativehe berücksichtigt wird[4]). Damit können Kinder aus solcher Verbindung cives Romani werden, obwohl sie naturgemäß auf Grund der lex Minicia der ärgeren Hand folgen müßten. Demgegenüber hat für den Alexandriner offenbar eine Ehe *κατ' ἄγνοιαν* keinerlei Gültigkeit. Die Verbindung des Römers und des Alexandriners mit Ägypterinnen ist jedenfalls im Grunde verboten.

Liberaler verfährt die Gesetzgebung mit den *ἀστοί*, wenn sie ein matrimonium injustum eingingen. Dafür ist entscheidend § 38, nach welchem Kinder aus der Mischehe einer *ἀστή* mit einem Ägypter zwar der ärgeren Hand folgen, also dem status civitatis des Vaters, jedoch beide Eltern ab intestato beerben. Dem entspricht auch der Präzedenzfall des § 50, wonach Norbanus den Kindern aus der Verbindung einer liberta *ἀστῶν* mit einem Ägypter die Erbschaft entzog, während Rufus sie den Kindern zukommen ließ. Also hatte Norbanus die liberta *ἀστοῦ*

[1]) Oben S. 22 ff.

[2]) 446 ff.

[3]) §§ 39. 46. Vgl. Segrè Aegyptus 9, 304 A. 2. BGU 1662 und P. M. Meyer, Sav. Z. 48, 602; Taubenschlag Studi Bonf. I 388; Reinach II 29.

[4]) Vgl. BGU 1086, P. M. Meyer bei Seckel 449 A. 3.

der liberta *Ἀλεξανδρέως* gleichgesetzt, während Rufus sie auf Grund von § 38 sicherlich zurecht wie die *ἀστή* selbst betrachtet hatte[1]). Wenn hier ein Präzedenzfall spätestens aus dem Ende des 1. Jahrhunderts[2]) wieder aufgegriffen wurde, weil er die Erbschaftskonfiskation ermöglichte, zeigt sich erneut die Verschärfung der Fiskalität in dieser Zeit. Wie beim Römer *κατ' ἄγνοιαν* vorausgesetzt werden kann, so auch bei der *ἀστή*, die den Ägypter heiratet, im Glauben, er sei *ἀστός*. Durch Niederlegung der *ἀπαρχή*[3]) werden die Kinder *ἀστοί*. Anders ist der Fall beim *ἀστός*, der scientia eine Ägypterin heiratet; denn der Fiskus zieht die *ἐπίκτητα*[4]) bei Kinderlosigkeit ein, sind Kinder vorhanden zwei Drittel, hat aber der *ἀστός* aus einem vorangegangenen justum matrimonium mit einer *ἀστή* Kinder, so erhalten diese, wenn es drei sind, die *ἐπίκτητα*, sind es zwei, ein Viertel oder ein Fünftel, ist es eins ein Achtel oder ein Zehntel der *ἐπίκτητα*. Der männliche wie der weibliche Teil wird bei Standesungleichheit in derselben Weise behandelt. Die Römerin steht im Fall der Putativehe dem Römer gleich, genau wie der *ἀστός* der *ἀστή*. Im übrigen zeigt das Material, daß Peregrine Frauen römischer Nationalität häufiger geheiratet haben, als Römer peregrine Frauen[5]). Eine Ausnahme macht lediglich der Alexandriner, dem die Ehe mit Ägypterinnen verboten ist und der kein Privileg einer *κατ' ἄγνοιαν* eingegangenen Verbindung genießt.

Die Sonderbestimmung in § 48 zeigt, daß *ἀστοί* mit Nesiotiden kein conubium haben, daß ein solcher Fall wie die Verbindung mit der Ägypterin angesehen wird. Auf die Exklusivität der Paraitonier richtet sich § 57, der nicht nur ein conubium mit Ägypterinnen ausschließt, sondern genau so mit *ἀλλόφυλοι* d. h. mit Frauen, die nicht eiusdem nationis sind, verfährt[6]). Endlich liegt noch ein Präzedenzfall in § 51 vor, nach welchem der Sohn eines Syrers und einer *ἀστή* bestraft worden ist, weil er eine Ägypterin heiratete. Daraus muß man mit Seckel folgern[7]), daß der Sohn aus dem iustum matrimonium *Σύρος* war, also offenbar syrischer Grieche, dem die Ehe mit der Ägypterin verboten war. Zu *κατεκρίθη ὡρισμένον κεφάλαιον* P. M. Meyer bei Seckel 452.

Zum Schluß stelle ich die Fälle nach Seckel 447 f. zusammen. Fälle ungleicher Verbindungen sind:

1. Romanus — *ἀστή* § 39.
2. Romanus — Aegyptia §§ 39. 46. 52. (53. 54.).
3. Romana — *ἀστός* § 39.
4. Romana — Aegyptius § 39.

---

[1]) Wollte man *ἀστοί* und *Ἀλεξανδρεῖς* identifizieren, wäre der Satz unverständlich.

[2]) Seppius Rufus: Idioslogos 16 n. Chr.; Mettius Rufus: praef. Aeg. 89—91; Junius Rufus: praef. Aeg. 94—98. Norbanus nicht datierbar, aber sicher vor Rufus, weshalb wohl einer der Präfekten, nicht der Idioslogos anzunehmen ist.

[3]) Vgl. Bickermann, Archiv 8, 220. 230; P. M. Meyer, Sav. Z. 46, 313; eine neue *ἀπαρχή*-Urkunde PSI 1067 und P. M. Meyer, Sav. Z. 48, 544.

[4]) Über diesen Begriff jetzt 3. Edikt der Augustus-Inschr. in Kyrene vgl. Premerstein, Sav. Z. 48, 473; Wenger-Stroux 50; zum Begriff Bruck, Totenteil 86 ff., 185.

[5]) Taubenschlag, Studi Bonfante I 387.

[6]) Vgl. oben S. 16.

[7]) 452.

5. *ἀστός* — Aegyptia §§ 45. 46. 48.
6. *ἀστή* — Aegyptius §§ 38. 47.
7. *ἀστός* — Nesiotis § 48.
8. Libertus Alexandrinorum — Aegyptia § 49.
9. Liberta *ἀστοῦ* — Aegyptius § 50.
10. Sohn eines Syrers und einer *ἀστή* — Aegyptia § 51.
11. Paraitonier — *ἀλλόφυλος* § 57.
12. Paraitonier — Aegyptia § 56.

Die per ignorantiam geschlossenen Ehen[1]) sind im folgenden berücksichtigt, wobei die Liste von Seckel in verschiedenen Punkten, auf Grund anderer Erklärung von § 52 und § 48 abweichen muß.

1. *ἄγνοια* Romani gegenüber *ἀστή* § 39: die Kinder sind dem Vater gegenüber nicht erbberechtigt.
2. *ἄγνοια* Romanae gegenüber *ἀστός* § 39: die Kinder nicht erbberechtigt von seiten der Mutter, dagegen iusti patris peregrini filii (Gaius I 77).
3. *ἄγνοια* Romani gegenüber Aegyptia § 39: wie Fall 1.
4. *ἄγνοια* Romanae gegenüber Aegyptius § 39: nur dem Vater gegenüber haben die Kinder Erbrecht.

Diese Fälle sind in späterer Zeit nicht aufgehoben worden, aber grundsätzlich durch die Verfügung von § 46 geändert.

5. *ἄγνοια* Romani gegenüber Aegyptia § 46, wo ich mit Seckel *ἀπεύθυνος* lese: die Kinder werden cives Romani, damit Intestaterben des Vaters nach der causae probatio. Ihre Stellung ist gleich den Kindern der veterani honeste missi (vielleicht nach dem Militärrecht gebildet), Erbschaftsrecht gegenüber der Mutter haben sie gewiß nicht vgl. § 54.
6. *ἄγνοια ἀστοῦ* gegenüber Aegyptia § 46: Kind auf Grund der causae probatio *ἀστός*; ist aber der Mutter gegenüber gewiß nicht erbberechtigt.
7. *ἄγνοια ἀστῆς* gegenüber Aegyptius § 47: durch Niederlegung der *ἀπαρχή* als Folge der causae probatio werden die Kinder *ἀστοί*. Sonst wäre *πολιτεία* sinnlos. Sie sind der Mutter gegenüber erbberechtigt, nicht dem Vater. Beide Eltern können sie nur beerben, wenn sie der conditio deterior folgen und Ägypter werden. Vgl. § 38.

§ 40.

τὰ περὶ τῶν εἰαγόντων οὓς μὴ δεῖ εἰς τὴν Ἀλεξανδρέων πολε[ι]τ[ί]αν νῦν ἡγεμονικῆς γέγονεν διαγνώσεως.

Wie § 37 beschäftigt sich auch dieser Absatz mit Zuwiderhandlungen von Beamten oder deren Helfershelfern. Er dient dem Schutz der *πολιτεία Ἀλεξανδρέων* und vermerkt, daß Fälle dieser Art von jetzt an, d. h. unter Marcus, dem Präfekten zugeteilt werden[2]). Daß darauf hohe Strafen ruhten, sagt der Gnomon nicht, aber

---

[1]) Gaius I 66ff. 87; II 141ff. Ulpian ep. 7, 4.

[2]) Dessau, Kaiserg. II 2, 663 A. 1 hat gewiß Unrecht, wenn er meint, der Idioslogos habe die Entscheidung solcher Fälle eine Zeitlang usurpiert.

dies ist schon daraus leicht zu folgern, daß solche Fälle früher ins Ressort des Idioslogos gehörten und offenbar wegen neuer Verschärfung der Strafen jetzt dem Präfekten übergeben worden sind.

Das alexandrinische Bürgerrecht war namentlich aus drei Gründen für jeden erstrebenswert: 1. als Vorstufe zum römischen Bürgerrecht, 2. wegen der Privilegien (Strafvollzug, Befreiung von Liturgien in der *χώρα*), 3. wegen der Ehen. Als Vorstufe der römischen Zivität ist das alexandrinische Bürgerrecht an der bekannten Stelle im Briefwechsel des Plinius und Trajan[1]) erwähnt. Plinius hatte bezeichnenderweise in Unkenntnis für seinen ägyptischen Arzt Harpokras das römische Bürgerrecht vom Kaiser erbeten und bittet alsdann den Kaiser um das alexandrinische: rogo itaque, ut beneficio tuo legitime frui possem, tribuere ei et Alexandrinam civitatem et Romanam. Trajan gewährt es und verspricht ein Schreiben an den praefectus Aegypti. Man darf daraus folgern, daß der Kaiser sowohl das römische als auch das alexandrinische Bürgerrecht verleiht, gewiß beides mit Kenntnis des Statthalters: civitatem Alexandrinam secundum institutiones principum non temere dare proposui. Die kaiserliche Verleihung des alexandrinischen Bürgerrechts enthält auch eine Inschrift aus Sardes[2]). Bei der Aufzählung der Ehrungen des M. Aurelius Demostratos heißt es *τειμηθεὶς ὑπὸ θεοῦ Μάρκου καὶ θεοῦ Κομμόδου πολι[τ]εία μὲν Ἀλεξανδρέων ἰθ[αγ]ενεῖ ξυσταρχίαις δὲ κτλ.*, woraus vor allem folgt, daß es zwei Klassen alexandrinischer Bürger gegeben hat. Ich erinnere an das Edikt des Tib. Jul. Alexander[3]), wo von den *Ἀλεξανδρεῖς ἐγγενεῖς* die Rede ist, und dies glaube ich auch aus einer anderen Stelle folgern zu dürfen[4]), wo es einmal heißt *μὴ ὢν δὲ νόμιμος υἱὸς τοῦ πατρὸς ὄντος Ἀλεξανδρέως Ἀλεξανδρεὺς οὐ δύναται εἶναι* und etwas später *εἰσαχθῆναι ἰς τὴν πολιτείαν τῶν Ἀλεξανδρέων οὐ δύναται.* Demnach scheint auch hier ein Unterschied zwischen den *ἐγγενεῖς* und den *εἰσαχθέντες* gemacht zu werden. Nur die *Ἀλεξανδρεῖς ἐγγενεῖς* sind nach Tib. Jul. Alexander bevorzugt, mit anderen Worten, sie allein besitzen die *πολιτεία ἰθαγενής*, welche dem Demostratos verliehen worden ist, und durch die allein er erst in den Vollbesitz der Vorzüge alexandrinischer Zivität gelangte.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die unrechtmäßige Einführung in das alexandrinische Bürgerrecht schwer geahndet wurde und zwar vor dem höchsten Tribunal des Landes.

§§ 41. 107.

§ 41 *ἐὰν Αἰγύπτιος ἐκ κοπρίας [ἀν]έληται παῖδα καὶ τοῦτον υἱοποιήσηται, μετὰ θάνατον τεταρτολο[γεῖτ]αι.*

§ 107 *τῶν ἀναιρουμένων ἀπὸ κοπρ[ίας ἀρσ]ενικὰ μετὰ θάνατο[ν τὸ] τέταρ[τ]ον ἀναλαμβάνεται.*

Beide Absätze gehören mit zu den dunkelsten des ganzen Textes, sie zu verstehen, darf nur als Versuch gewertet werden. Sie sind bereits Gegenstand von zwei län-

---

[1]) Ep. 5. 6. 7. 10.

[2]) Denkschriften Kais. Ak. d. Wiss. Wien 53 (1910) Phil. hist. Klasse, p. 19 nr. 27 = IGR 1519.

[3]) OGI II 669 vgl. oben S. 49. [4]) Mitt. Chr. 372 V.

geren Untersuchungen gewesen, die eine von Fulvio Maroi[1]), die andere von Carcopino[2]), und beide gelangen zu anderen Resultaten, schon weil Carcopinos Aufsatz den Marois zu widerlegen sucht. Obwohl Marois Erklärung, daß es sich im § 41 um eine 25%ige Erbschaftssteuer handelt, nirgends Anklang gefunden hat, ist der Gedanke keineswegs von der Hand zu weisen. Allerdings, wenn er glaubt, christliche Einflüsse in diesen Absätzen wahrzunehmen, dann ist dies ein völliger Irrweg. Carcopino hat durchaus recht, wenn er die Paragraphen vollständig aus der antiken Mentalität über die expositio der Kinder erklärt. Er irrt aber, wenn er in unserem Paragraphen Strafen erkennen will, deren Gründe entweder rassenmäßig bedingt sind, oder aus Kindesunterschiebungen resultieren, ähnlich wie Reinach[3]), der die Strafe damit erklärt, daß ein Ägypter Kinder anderer, d. h. höherer Nationalitäten adoptieren könnte und somit die scharf gesetzten Schranken des Personalstandes überschritte. Es ist merkwürdig zu beobachten, wie die Erklärer, die sonst sachlich bleiben, bei der Interpretation dieser Bestimmungen sofort moralische Wertungen aufstellen und sich dadurch das Verständnis erschweren. Seckels Erklärung, die davon zwar frei ist, kann deshalb noch weniger befriedigen, weil er lauter Dinge substituiert, von denen kein Wort in unseren Paragraphen steht[4]).

Die Erklärung hat lediglich davon auszugehen, daß sich der Text des Gnomon stets mit rein fiskalischen Angelegenheiten befaßt, und daß er Fälle gibt, bei denen es stets darauf ankommt, bei welcher Gelegenheit der Idioslogos dem Fiskus neue Mittel zuführen kann. Erwägungen bevölkerungspolitischer Art dürfen jedenfalls nie als wesentliches Merkmal solcher Verfügungen angesehen werden, sondern immer nur finanztechnische. § 41 bestimmt: Wenn ein Ägypter einen Knaben von der *κοπϱία* aufhebt und ihn zu seinem Sohn macht, wird ihm nach seinem Tod ein Viertel des Vermögens eingezogen. § 107 ist weiter gefaßt und bestimmt, daß alle diejenigen, welche Kinder von der *κοπϱία* aufheben, nach ihrem Tode ein Viertel des Vermögens einbüßen. Alle Erklärer sind darüber einig, daß § 107 später ist als § 41, womit sie recht haben, übrigens eine neue Bestätigung für die oben ausgesprochene Annahme[5]), daß die „Nachträge" selbst in der Epitome den spätesten Teil darstellen. Zunächst § 41. Reinach behauptet, dieser Absatz stünde inmitten solcher, die sich mit dem Personenstand beschäftigen, also müsse auch dieser in § 41 von entscheidender Bedeutung sein[6]). Dies ist zwar völlig richtig, aber der Personenstand beschäftigt ja den Idiologen doch nur in Hinsicht auf das fiskalische Moment, und da ist wieder das bei der Verletzung des Personenstandes sich ändernde Erbrecht von größter Bedeutung[7]). So mag gleich vorweg bemerkt werden, daß sich auch § 41 in erster Linie mit dem Erbrecht befaßt, nicht aber mit bevölkerungspolitischen Maßnahmen und erst recht nicht mit der Frage, ob die Behandlung ausgesetzter Kinder in moralischer oder unmoralischer, humaner oder unhumaner Art geschieht; denn selbst wenn man annehmen wollte, daß dem Ägypter die Adoption eines Kindes höherer Nationalität erschwert werden sollte, wie könnten dann die Bestimmungen der

---

[1]) Racc. Lumbroso 377ff.
[2]) Mem. des antiquaires de France 7, 59ff.
[3]) 16f. [4]) S. 454.
[5]) S. 5. [6]) 16f.
[7]) Vgl. §§ 38. 45. 50. 54.

§§ 46 und 47 zu recht bestehen. Von Vorstellungen dieser Art muß man sich frei machen.

Der Ägypter, der ein Kind vom Schutthaufen aufliest und es nicht adoptiert, sondern zum Sklaven macht[1]), also sehr viel stärker noch gegen den Personalstand verstieße, verliert nach seinem Tod offenbar nichts von seinem Vermögen, sondern lediglich, wenn er das Kind adoptiert. Ich mache gleich hier auf die wichtige Urkunde über Adoption aufmerksam[2]), die sich als volksrechtlicher Vertrag zu erkennen gibt, der lediglich der Erbeseinsetzung dient[3]). Daher ergibt sich notwendig die Folgerung, daß der Ägypter durch Adoption eines expositus den Erben gewinnen will. Das ist an sich nicht verboten, nur erbt der *κοπρίαρτος* nicht das Ganze, sondern nur drei Viertel des väterlichen Vermögens, während ein Viertel an den Fiskus fällt. Vergleicht man dazu die im Falle einer Mischehe zwischen *ἀστός* und Ägypterin nach § 45 gehandhabte Praxis, so dürfte ohne weiteres erkenntlich sein, daß § 41 von der Voraussetzung ausgeht, daß der *ἐκ κοπρίας* adoptierte Sohn nicht den status civitatis Aegypti hat und somit eine partielle Vermögenskonfiskation gerechtfertigt ist. Daß § 41 erbrechtliche Gesichtspunkte als wesentliches Moment hat, erweist sich ferner 1. durch die Adoption, 2. durch die Vermögenseinziehung nach dem Tode des Adoptierenden.

Von hier aus wird nun auch § 107 verständlich. In diesem fehlt die Adoption, ebenso wie die Bestimmung der Nationalität desjenigen, der das Kind vom Schutthaufen aufliest. Was gemeint ist, geht aber trotz der übertriebenen Kürze, die ja an verschiedenen Stellen der Epitome zutage tritt, klar hervor, wobei *μετὰ θάνατον* und *τέταρτον* den Weg weisen. Es kann sich nur um die Ausdehnung der Maßnahme handeln, die in § 41 auf die Ägypter beschränkt war. Das Moment der Adoption bleibt hier unberührt, weil in erster Linie an Kindesunterschiebung zu denken ist. Das hat Carcopino richtig erläutert[4]), nur ist es irrig, Strafen anzunehmen, oder einen Versuch des Gesetzgebers zu konstruieren, der die Aufhebung der Findelkinder zu unterbinden sucht. Es handelt sich lediglich um eine Besteuerungsmaßnahme der Erbschaft der Findelkinder, gleichgültig, ob sie vom Ägypter volksrechtlich adoptiert oder von der nichtägyptischen Bevölkerung als eigene ausgegeben werden. Von ganz besonderem Interesse aber zur Verwaltungsgeschichte der Kaiserzeit ist die Tatsache, daß § 41 eine alte Bestimmung für die Ägypter enthält, die dann Vorbild für Maßnahmen auch den übrigen Bevölkerungsgeschichten gegenüber wurde, vermutlich als die Reichskassen unter Marcus erschöpft waren.

§ 42.

Οἱ ἀκαταλλήλως χρηματίζ[ον]τες τεταρτολογοῦνται καὶ οἱ εἰδότες καὶ συνχρηματίσαντες αὐτοῖς [τε]ταρτολογοῦνται.

---

[1]) Über Sklavennamen *Κοπρεύς* usw. vgl. Perdrizet, Rev. des ét. anc. 23, 35ff.; Maroi a. a. O. 395 A. 4 und neuerdings Taubenschlag Sav. Z. 50, 148.

[2]) Mitt. Chr. 363; vgl. Grdz. 274.

[3]) Hierzu wichtig die Praxis des syr.-röm. Rechtsb., vgl. Mitteis, Reichsr. u. Volksr. 338ff.

[4]) a. a. O. 76ff. 84ff. als Erläuterung von Juven. Sat. 6, 594ff.

Hier kann ich mich auf die Wiedergabe der vorzüglichen Erklärung durch v. Woeß beschränken[1]). Es handelt sich um die Identitätskontrolle von Personen, die im geschäftlichen Verkehr aller Art stehen. Es werden nicht allein die *ἀκαταλλαλήλως χρηματίζοντες* bestraft, sondern genau so die *συνχρηματίσαντες*. v. Woeß weist mit Recht darauf hin[2]), daß eine genaue Wiedergabe von *χρηματίζειν* in unsere Sprache nicht möglich ist und daß auch P. M. Meyers Übersetzung ,,sich im geschäftlichen Verkehr benennen'[3]') nicht den ganzen Sinn wiedergeben kann. ,,Uns fehlen die Einrichtungen, die das antike Wort lebendig machten: die Bevölkerungslisten, die in den Dienst des Urkundenverkehrs gestellt waren und die bei jeder Person die Benennung angaben, deren sie sich im Geschäftsverkehr zu bedienen hatte; und die Urkundenpraxis, die diese Listen (oder doch Dokumente, die auf diese Listen zurückgehen) zu Rate zog, wenn es sich darum handelte, die Personengleichheit einer Partei festzustellen"[4]). *ἀκαταλλήλως χρηματίζειν* ist die Verletzung der Identitätskontrolle im weitesten Umfange. Der Staat sichert sich doppelt, indem der *χρηματίζων*, also die zur Identitätskontrolle eingetragene Privatperson genau so gestraft wird, wie der *συνχρηματίσας*, d. h. die am Geschäft mitbeteiligte Person, vor allem der Notar. Damit hängt die große Sorgfalt zusammen, mit der in Notariatsurkunden der Kaiserzeit das Personalsignalement eingetragen wird[5]). Die scharfe Bestimmung dieses Absatzes ist aus der Tatsache zu erklären, daß das *ἀκαταλλήλως χρηματίζειν*, wie sich von selbst versteht, größten Schaden anrichten konnte.

§ 43.

Αἰγυπτίων μετὰ τελευτὴ[ν] τοῦ πατρὸς γραψάν[τ]ων τὸν πατέρα Ῥωμαῖον τέταρτον ἀνελήμφ[θ]η.

Es ist bekannt, daß der Todesfall von Ägyptern den Lokalbehörden angezeigt wird[6]), und daß diese Anzeige obligatorisch ist. Bei Römern werden seit Marcus die Geburten registriert[7]), während Todesanzeigen nicht stattfanden[8]). In unserem Paragraphen handelt es sich um unrechtmäßige Usurpation römischer Nationalität für die Toten von seiten der Nachkommen. Die Strafe ist mild, wenn man daran denkt, wie Claudius die Anmaßung der römischen Zivität strafte[9]). Es ist nicht recht einzusehen, welches Interesse vorlag, um einen Ägypter nach seinem Tod als Römer zu deklarieren. Denn die Nationalität der Kinder änderte sich nur für den Fall, daß die Mutter Römerin war. Dies wird aber wohl nur in seltensten Fällen vorgekommen

---

[1]) Urkundenwesen und Publizitätsschutz passim.

[2]) a. a. O. 326.

[3]) Jur. Pap. 332.

[4]) v. Woeß a. a. O.

[5]) Hasebroeck, Personalsignalement, Schr. Heidelb. Pap. Inst. 3, besonders 10ff. — Übrigens zeigt v. Woeß a. a. O. 141ff., besonders auf Grund von P. Ryl. 118, daß unter den *συνχρηματίσαντες* auch die *ἐνκύκλιον*-Pächter zu verstehen sind.

[6]) Vgl. etwa Wilcken, Chr. 62.

[7]) Vita 9 und dazu oben S. 4.

[8]) Reinach II 18.

[9]) Suet. Cl. 25.

sein, daher könnte man eher an einen Veteran ohne honesta missio denken, der zwar zu Lebzeiten das Verbot des § 56 eingehalten hat, den aber die Kinder nach dem Tode widerrechtlich als römischen Bürger meldeten. Meines Erachtens zeigt übrigens die Milde der Strafe, daß sich aus solchen Fällen im allgemeinen keine großen Konsequenzen ergaben, denn hätte wirklich daraus für die Kinder Usurpierung der römischen Zivität resultiert, wäre die Strafe zu gering bemessen gewesen.

§ 44.

Αἰγυπτίου ἀπογραψαμένο[υ] υἱὸν ὡς ἐφηβευκό[τ]α τῶν δύο τέταρτον ἀναλαμβάνεται.

In diesem Absatz wird die *πολιτεία τῶν Ἑλλήνων* geschützt, keineswegs nur die der Alexandriner. Oben wurde gezeigt, daß es sich hier besonders um den Schutz der *ἀστοί* handelt[1]), während § 40 den der *Ἀλεξανδρεῖς* im Auge hat. Es handelt sich hier, wie Reinach richtig sieht[2]), um die *ἐπικεκριμένοι* unter den Hellenen, und man darf hinzufügen, daß diese in der Zeit des Gnomon *ἀστοί* genannt wurden. Den Sinn der Worte *δύο τέταρτον*, den Schubart mit ein Sechstel wiedergibt, hat Glotz richtig erkannt, wenn er ihn mit *ἀμφοτέρων τέταρτον* erklärt[3]); gemeint ist also, daß vom Vermögen des Vaters wie von dem des Sohnes je ein Viertel konfisziert wird, so daß die Strafe höher ist als bei vielen anderen Fällen von Akatallelie.

XII. STRAFBESTIMMUNGEN BEI UNTERLASSENER MELDUNG.

§ 58.

οἱ μὴ ἀπογεγραμμένοι ταῖς [κατ'] οἰκίαν ἀπογ[ρα]φα[ῖς ἑ]αυτούς τε κα[ὶ] οὓς [δ]εῖ τεταρτολογοῦνται, [κα]ὶ ἐὰν δυσὶν ἀπογρ[αφ]α[ῖς μ]ὴ ἀπογραψάμενοι εἰσδοθῶσιν, [δ]ὶ[ς] τέταρτ[ο]ν [[ἀναλα]] [κατακ]ρίνονται.

Die Strafe, die sich gegen die Unterlassung der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* richtete, war bisher unbekannt[4]) und dieser Absatz lehrt, daß sie außerordentlich hoch war. Die Härte ist verständlich, wenn man sich klar macht, wie nachlässig mit den Erklärungen verfahren wurde, daß eine ganze Reihe erst im Jahr nach der Aufforderung eingingen. Dies wird weiter durch den Text bestätigt, wenn der Gnomon sogar mit der Versäumnis von zwei Meldejahren, d. h. einem Zeitraum von 14 Jahren rechnet. Allerdings wird in diesem Fall die Strafsumme verdoppelt; denn Z. 152 muß mit Reinach [*δὶς*] *τέταρτον* gelesen werden[5]). Der Hausvorstand ist verpflichtet sich

[1]) Vgl. oben S. 26.

[2]) II 19 f.

[3]) Journ. des Sav. 20, 215f.; vgl. P. M. Meyer bei Seckel 453 A. 3.

[4]) Reinach II 23.

[5]) Vgl. auch Arangio-Ruiz Atene e Roma 3, 26. Es ist aber nicht richtig, hier eine Verschärfung zu Ungunsten der ägyptischen Bevölkerung anzunehmen, da der Wortlaut die Strafe für wiederholte Versäumnisse ganz allgemein ausdrückt.

und alle Bewohner des Hauses zu melden. Es sei an die eidliche Versicherung in Oxyrhynchus erinnert, in welcher bestätigt wird, daß kein Römer, Alexandriner, Freigelassener, Ägypter oder Ortsfremder im Verzeichnis fehle[1]). Mit voller Deutlichkeit geht daraus die Meldepflicht aller Personen, zu welcher Bevölkerungsgruppe sie auch immer gehören, hervor. *εἰσδιδόναι* zeigt, daß der Staat auch hier mit Angebern arbeitete, denen er gewiß Prämien gezahlt hat. Der ganze Paragraph gibt eine Norm, während im folgenden verschiedene Ausführungsbestimmungen gegeben sind, die besonders in einzelnen Fällen Milderungen vorsehen.

§ 59.

Ῥωμαῖοι κ[α]ὶ Ἀλεξανδρεῖς μὴ ἀπ[ογρ]αψάμενοι οὓς δεῖ, ἐά[ν τ]ε ἕνα ἐάν τε πλεί[ο]υς, ἓν τέταρτον κατ[ακρ]ίνονται[ι].

Diese Bestimmung mildert die Verpflichtung zur *κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφή* für Römer und Alexandriner; sie zahlen einheitlich ein Viertel, und auch von zweimaliger Versäumnis ist nicht die Rede. Dagegen kann aus dem Absatz hervorgehen, daß die übrige Bevölkerung im Verhältnis zur Zahl der Nichtgemeldeten bestraft worden wäre. Da wir darüber nichts wissen, scheint es mir gewagt, aus § 59 eine solche Bestimmung ableiten zu wollen; es mag dies vorgekommen sein, aber dann gewiß zu unrecht. Auch Reinachs Vermutung, wonach Römer und Alexandriner nur ihre Hausstandsmitglieder, nicht auch sich selbst zu melden gehabt hätten[2]), ist nach allem, was wir wissen, nicht richtig, da der *κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφή* alle unterworfen waren. Die Milderung kann aber nur damit erklärt werden, daß die bevorrechteten Personen in der *ἐφηβεία* und *ἀπαρχή* einen Ersatz hatten, welcher sie aber von der Meldung der eigenen Person prinzipiell nicht befreite.

§ 60.

οἱ μὴ ἀπογραψάμενοι ἀνδράπο[δα μ]όνων τῶν ἀνδ[ρα]πόδω[ν] στέρωνται.

Auch dieser und die folgenden Paragraphen geben mildernde Ausführungsbestimmungen. Wer einen Sklaven nicht meldet, wird nicht mit der Einziehung des *τέταρτον* bestraft, vielmehr wird nur der Sklave konfisziert. Daß die Meldung des Sklaven weniger streng genommen wurde, resultiert aus dessen besonderer rechtlicher Stellung. Er gehört als Mensch zur Bevölkerung, ist aber rechtlich Sache. Diese doppelte Stellung, die er einnimmt, durchzieht das ganze Sklavenrecht[3]). Er wird, wie alle Vermögensobjekte, in der *κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφή* registriert, wozu auch die nachträglichen *ἐπιγένησις*-Anzeigen gehören, andererseits ist er in der *ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* verbucht[4]).

An dieser Stelle ist dem Zusammenhange nach lediglich an die *κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφή* zu denken resp. an die entsprechenden Nachtragsmeldungen; denn eine

---

[1]) Wilcken, Chr. 201.

[2]) 23f.

[3]) Vgl. die gute Bemerkung bei Taubenschlag, Sav. Z. 50, 161f.

[4]) Vgl. zum Ganzen v. Woeß, Urkundenwesen 79ff.; 168ff.

jährliche Meldung der Sklaven wie etwa die der Haustiere, gibt es in der Kaiserzeit nicht[1]). Es ist aber nötig, hier auf die sog. Oikogeneia-Urkunde zu verweisen[2]), welche die amtliche Bescheinigung über die Meldung hausgeborener Sklaven darstellt, wobei ungefähr das gleiche für das vom Kehrrichthaufen aufgehobene Kind[3]) gilt, sofern es Sklave wurde[4]). Denn auch der gekaufte Sklave, der beim Besitzwechsel in den Akten der *ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* verbucht worden ist, mußte zur Bevölkerungsliste gemeldet werden. Wenn nun die Oikogeneia durch das Grapheion vollzogen wurde, ist man geneigt, Übernahme aus dem ptolemäischen Gesetz[5]) über Meldung der *ἀνδράποδα* anzunehmen, besonders, da die Strafe unterlassener Meldung ebenfalls die Einziehung des Sklaven fordert. Aber es ist zu beachten, daß jener Text von verpfändeten resp. hypothekarisch belasteten Sklaven spricht, also einen Sonderfall herausgreift, der die Übereinstimmung stark einschränkt[6]). Deutlich ist nur, daß auch er die Meldung der Person an sich voraussetzt und die Unterlassung, wie es scheint, mit gleicher Strafe bedroht[7]). Man ist zu der Annahme berechtigt, daß ptolemäische Vorschriften mitgewirkt haben, wie dies offensichtlich im Sklavenrecht mehrfach der Fall war. Man kann dafür auch *ἀνδράποδον* in Anspruch nehmen, denn diese Bezeichnung ist in ptolemäischen Gesetzen häufig[8]), aber auch in einer alexandrinischen Urkunde aus augusteischer Zeit wird für eine *δούλη* das *τέλος εἰς τὰ ἀνδράποδα* gezahlt[9]), womit wieder ein Terminus auftritt, der aus ptolemäischer Zeit bekannt ist, allerdings in römischer Zeit genau so verblaßt gebraucht wird, wie die verschiedenen Bezeichnungen für den Sklaven. Wenn man aber bei den bereits erwähnten Oikogeneia-Urkunden die Berufung auf *ψήφισμα* und *πρόσταγμα* hinzunimmt, so wird auch hier das ptolemäische Gut wieder sichtbar[10]).

Beispiele für Sklavenmeldungen gibt es genügend[11]). Wichtig ist, daß die von Schubart edierten Oikogeneia-Urkunden die verspätete Meldung mit aller Deutlichkeit vor Augen führen, wenn Kinder im 2., 3. und 7. Lebensjahr angemeldet werden[12]),

---

[1]) Reinach.

[2]) Beispiele bei Schubart, Racc. Lumbroso 49ff.

[3]) Vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. 90; Taubenschlag a. a. O. 146 A. 6. Daneben Weiß, Sav. Z. 37, 160 und Perdrizet, Rev. ét. anc. 23, 64.

[4]) Anders verhält es sich Gnomon §§ 41. 107; denn dort ist von Sklaven nicht die Rede. Vgl. oben 54 ff.

[5]) Wilcken, Chr. 259. [6]) Vgl. Schubart a. a. O. 56 A. 1.

[7]) Interessant ist übrigens P. Zenon Cairo 59093 *Μενεκλῆς δὲ ὁ ἐν Τύρωι ἔφη σωμάτιά τινα καὶ φορτία ἀγαγὼ[ν] αὐτὸς ἐκ Γάζης εἰς Τύρον μετεξελέσθαι εἰς Τύρον οὐ προσαγγεί-[λαν]τα τοῖς τελώναις οὐδὲ ἔχοντα ἐξαγωγὴν τῶν σωμάτων· τοὺς δὲ αἰσθομένους στερῆσαι αὐτόν.* Die Zollbeamten nehmen den nichtgemeldeten Sklaven dem Übertreter der Vorschrift weg; wenn naturgemäß auch die Situation anders ist, so liegt doch auch hier der *νόμος τελωνικός* zugrunde.

[8]) Vgl. Wilcken, Chr. 259, dazu Plaumann P. Gradenwitz 10, Mitt. Chr. 369.

[9]) BGU 1059; vgl. Freib. II, 8, dazu Taubenschlag a. a. O. 140; P. Gradenwitz 1 ist zu unsicher, um Schlüsse zuzulassen.

[10]) Vgl. auch oben S. 47 f.

[11]) Etwa Wilcken, Chr. 206. P. Ox. 1463 u. a. m. Vgl. Wilcken, Ostr. I 447; v. Woeß a. a. O. 79f.

[12]) Racc. Lumbr. 49ff. Dazu Fälle in den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* BGU 55; 115; 1069. P. Ryl. 111.

und die Klage wird verständlich, daß für Knaben gewohnheitsmäßig die Oikogeneia-Urkunde überhaupt nicht mehr eingereicht wurde[1]). Dabei setzte man sich offenbar lieber dem Risiko der in unserem Paragraphen vorgeschriebenen Strafe aus, als daß die Meldung vorgenommen wurde. § 67 wird lehren, wie es dazu kam.

§ 61.

τῶν ἀναπογ[ρ]άφων δούλων ἡ ἐπ[αφ]ὴ δίδοται τοῖς δ[ε]σπότ[αι]ς, ἐάνπερ μηδένα πόρον ἔχωσι ἢ [[μη]] μ[όν]ους τοὺς δούλου[ς].

Hier wird eine Einschränkung zugunsten der Herren von Sklaven erkenntlich. Das Verständnis und der Sinn dieses Paragraphen hängt von der Ergänzung des fünften Wortes ab. Bisher ist *ἐπ[ιγον]ή* gelesen worden, ein Wort, welches sich in Verbindung mit *διδόναι* merkwürdig ausnimmt, weshalb Naber[2]) *ἐπιμονή* ergänzen wollte, ohne allerdings damit den Sinn klarer zu erfassen. Dagegen betont er mit Recht, daß die Nachkommenschaft der Sklaven ein zweifelhaftes Geschenk ist, besonders für den Minderbemittelten; denn Gewinn fällt unter Umständen erst spät ab, nachdem diese Nachkommenschaft mit Kosten großgezogen worden ist. Schubarts jetzige Ergänzung ist schlagend, statt *ἐπιγονή* muß es *ἐπαφή* heißen, obwohl die Lücke für 3 Buchstaben Raum bietet. *ἐπαφή* steht im Sinn von manus injectio[3]), was bei Sklavenkäufen geläufig ist. Dominis datur manus injectio gibt demnach dem Sklaveneigentümer das Recht, das ihm entzogene Eigentum wieder zu beanspruchen, wobei der Sklave oder der Staat Beweis führen müssen. Freilich wird nach allem, was wir gerade aus dem Gnomon von der Verwaltung Ägyptens lernen, die Wirksamkeit des Verfahrens dem Staat gegenüber nicht überschätzt werden dürfen, indessen ist wenigstens ein Rechtsweg gegeben, um das unter Umständen zu Unrecht konfiszierte Eigentum wieder zu erlangen.

§ 62.

οἱ ἐν στρατε[ί]ᾳ ὄντες ἀναπόγραφ[οι ο]ὐ κρατοῦνται, γυναῖκ[ε]ς δὲ αὐτῶν κ[αὶ] τέκνα εὐθύνοντ[αι].

Reinach[4]) und P. M. Meyer[5]) irren in der Erklärung dieses Satzes, schon weil sie *ἀναπόγραφοι* aktiv verstehen, also Personen begreifen, die ihrer Meldepflicht von sich aus nicht genügten. Abgesehen davon, daß eine solche Bedeutung von *ἀναπόγραφος* überhaupt kaum denkbar ist, scheidet sie hier deshalb vollständig aus, weil sie gerade von den Sklaven im passiven Sinn gebraucht worden ist. Schubart übersetzt *ἐν στρατείᾳ* auch hier wie in § 34 mit Feldzug, gemeint ist aber der Heeresdienst[6]), also handelt es sich um Soldaten, die nicht zur *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* gemeldet sind. Der Soldat selbst ist ebensowenig meldepflichtig, wie der Sklave, gleichgültig,

---

[1]) Mitt. Chr. 372 VI, 15. Vgl. unten S. 68.
[2]) Mus. 27, 221. Vgl. Jouguet, Rev. hist. 141.
[3]) Vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. 34 und Kübler, Sav. Z. 29, 32.
[4]) II 24.
[5]) Jur. Pap. 333.
[6]) Oben S. 44. Lenel-Partsch vgl. *στρατεύεσθαι* §§ 35. 55. 56. 111; ebenso Mitt. Chr. 372.

ob er sich beim Truppenteil befindet oder abkommandiert ist. Dennoch muß er in der κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφή erscheinen, weil er seiner ἰδία und seinem Hausstand entzogen ist, aber wie alle Abwesenden (so der ἀνακεχωρηκώς) unter das Gesetz der Meldepflicht fällt. Melden und aufführen[1]) mußten ihn die Angehörigen in der Heimat, oder versichern, keiner sei ἀναπόγραφος[2]). Man könnte allerdings annehmen, daß es nicht nötig gewesen sei, den Soldaten zu melden, weil er im Gegensatz zu anderen Abwesenden sich der Behörde nicht entzieht, sondern in der Stammrolle eingetragen ist. Wir konstatieren wieder einen Fall, auf welche Art sich die Verwaltung Ägyptens doppelte Sicherung schafft; der Soldat erscheint in der Stammrolle und in der zivilen κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφή.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Angehörigen der Soldaten zur Verantwortung gezogen, d. h. dem Wortlaut des Gnomon nach ihre Frauen und Kinder, so daß der Soldat als Hausvorstand gedacht ist, während, wie es scheint, Fälle, nach denen er nur Eltern und Geschwister hat, unberücksichtigt bleiben. Dieser immerhin merkwürdige Wortlaut hat Meyer und Reinach zu ihrer abwegigen Erklärung verführt, indessen rechnet eben der Gnomon mit der häufigsten Erscheinung, daß nämlich der Soldat Weib und Kinder zu Hause läßt und zum Heere geht. Der Staat hat solchen Verstoß sicher milde geahndet; denn Strafen werden nicht angesetzt, lediglich die Verantwortlichkeit ausgesprochen. Dazu führt auch schon die allgemeine Erwägung, daß es töricht gewesen wäre, durch harte Maßnahmen eine Beunruhigung der Soldaten auszulösen.

Sehr interessant ist hierbei, daß die römische Verwaltung da, wo sie es braucht, einfach Frauen und Kindern des Soldaten Verwantwortlichkeiten zuschiebt, während sie andererseits eine rechtmäßige Ehe dem Soldaten nicht einräumt[3]). Für die hier gegebene Erklärung spricht weiter das Wort κρατοῦνται, welches nicht etwa „haften“, sondern „gefaßt werden“ heißt. Dies bleibt bei Reinachs und Meyers Erklärung einfach unverständlich. Der nicht gemeldete Soldat ist für die Zivilbeamten ἀπαράστατος und damit dem polizeilichen Zugriff bei Nichtmeldung zur κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφή entzogen; denn er entzieht sich dem Staat ja nicht, sondern dient ihm unmittelbar. So haben wir auch hier eine neue Milderung der allgemeinen Bestimmung, diesmal zugunsten der Soldaten.

§ 63.

οἱ εὐθυνόμενοι ὡς μὴ ἀπογρα[ψά]μενοι τῇ προτέρᾳ ἀπογ[ρα]φῇ, ἐὰν ἡ προσθήκη μέχρι γ̄ ἐτῶν [ᾖ], συνγνωμονοῦνται.

Dieser Absatz ist nicht klar und daher eine endgültige Lösung kaum möglich. Meines Erachtens ist er mit den §§ 58. 59 zu verbinden. Der Ausdruck τῇ προτέρᾳ meint nicht ein früheres, sondern einfach das letzte Meldejahr. Obwohl die Meldungen eigentlich gewohnheitsmäßig verspätet eingingen, blieb der Grundsatz solche Übertretungen zu ahnden, bestehen. Der Staat ist offenbar zur Nachsichtig-

---

[1]) z. B. BGU 447 P. Ox. 1547.

[2]) P. Giss. 43. 44.

[3]) Hierzu ist interessant P. Mich. ed. Winter, Class. Philol. 22, 249 ff. und P. M. Meyer, Sav. Z. 50. 517; Wilcken, Archiv 9, 88.

keit gezwungen gewesen und brauchte selbst geraume Zeit, um die Unterlassung festzustellen. Man wird vermutlich nach der Feststellung unterlassener Meldung zunächst ein den Tatbestand untersuchendes Verfahren eingeleitet haben und für den Fall, daß innerhalb von drei Jahren die Meldung nachgeholt wurde, von der Bestrafung des Meldepflichtigen abgesehen haben. Offen bleibt allerdings, ob die drei Jahre vom Zeitpunkt der fälligen *ἀπογραφή* gerechnet wurden, oder vom Beginn des *εὐθύνη*-Verfahrens. Mir ist das Erste wahrscheinlicher.

Selbstverständlich sind hier die zum Meldejahr pflichtigen Meldungen gemeint, nicht solche, die in die *ὑπομνήματα ἐπιγενήσεως* gehörten. Eigenartig ist der Ausdruck *προσθήκη*, der hier den Zusatz an Zeit, also die Nachmeldefrist, bedeuten muß, obwohl die seltenen Fälle solchen Gebrauches nicht unbedingt dafür sprechen. Im allgemeinen ist Wertzuwachs, Nachtragszahlung oder ähnliches darunter zu verstehen[1]; deshalb kommt wohl P. M. Meyer zur Erklärung „wenn seine zu deklarierende Nachkommenschaft unter drei Jahre alt ist"[2]. Damit würde man freilich der Epitome einen sehr schiefen Ausdruck zutrauen, wozu man nicht berechtigt ist, und die oben gegebene Deutung, wenn auch sprachlich nicht ganz einwandfrei, ist deshalb vorzuziehen, weil die Beziehung auf die Zeit stark vom Zusammenhang gefordert wird. Übrigens ist *προσθήκη* überhaupt ein Ausdruck für Zugabe aller Art[3], kann also auch für eine solche der Zeit in Anspruch genommen werden. Verwaltungsgeschichtlich ist aber dieser Absatz ungemein wichtig; denn er zeigt, daß bei aller Milderung grundsätzlicher Bestimmungen die volle Durchführung der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stieß. Ich vermute beinahe, daß dieser ganze Absatz eine Art von Amnestie gibt, erlassen in einem Zeitpunkt, wo man die Listen wieder in Ordnung bringen wollte.

XIII. AUSFUHR- UND AUSREISEVORSCHRIFTEN.

§ 64.

τὰ περὶ τῶν χωρὶς ἀποστόλου ἐκπλεόντων νῦν ἡγεμονικῆς διαγνώσεως [ἐ]γένετο.

Hier wie in den folgenden Absätzen ist vom *ἀπόστολος* die Rede, jenem Schriftstück, welches Ausfahrt und Ausfuhr ermöglichte. Den Sinn hat Wilcken bei Besprechung der Schifferquittungen klargelegt[4]. *ἀπόστολος* ist ein Geleitbrief, wahrscheinlich vom procurator Neas Poleos ausgefertigt, der zweierlei enthalten haben muß: 1. einen Ausweis für den Schiffer selbst und 2. eine Anweisung an die Ortsbehörden dem Schiffer das Getreide zu übergeben[5]. Weiter konnte er die Anweisung,

[1] Wilcken, Chr. 79; P. Giss. 48; PSI 176.

[2] Jur. Pap. 333; bereits abgelehnt von Reinach II 25.

[3] Etwa in PSI 41.

[4] Chr. 441 ff., Grdz. 376 ff.

[5] P. Ox. 1259: *παρέλαβον καὶ παραμεμέτρημαι παρὰ Διοσκόρου Ὀννώφριος καὶ Διδύμου Πανσείριος σειτολόγων κάτω τοπαρχίας Ψώβθεως τόπων τὰς ἐπισταλείσας μ[ο]ι ὑπό τε σοῦ καὶ Ὠρίωνος τοῦ καὶ Ἀπίωνος βασιλικοῦ γραμματέως τοῦ αὐτοῦ νομοῦ ἐξ ἀποστόλου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου τῆς Νέας πόλεως ἀπὸ δημοσίων θησαυρῶν τῆς αὐτῆς κώμης κτλ.* Vgl. P. Ox. 1260,

Schiffe zur Beförderung des Getreides zu stellen, enthalten[1]). Wenn dann das gleiche Wort für den Geleitbrief zur Beförderung von Menschen benutzt wird, ist es am besten mit Paß wiederzugeben. Der Bedeutung nach ist auch das aus den Zenonakten bekannte Wort *ἀποστολή*[2]) die amtliche Abfertigung der Schiffer. Im Gnomon ist die Bedeutung „Paß“ vollständig klar[3]). Ich weise ferner auf den Tarif von Koptos, wo *ἀποστόλιον* nicht als Wege- oder Geleitgeld, sondern als Paßgebühr verstanden werden muß. In Koptos wurden Pässe ausgegeben, die Gebühren hierfür verpachtet und von den Pächtern erhoben[4]).

Bereits die Ptolemäer haben die Ausgabe von Ausweisen zur Ausfahrt sehr erschwert und durch strenge Sperre des alexandrinischen Hafens dafür gesorgt, daß keiner ohne *πρόσταγμα* ausfahren konnte[5]). Dabei ist *πρόσταγμα* kein allgemeiner Erlaß für das Paßwesen, sondern eine Einzelverfügung für den jeweiligen Fall, woraus man ersieht, wie schwer die Ausfahrtserlaubnis zu erlangen war. Das *πρόσταγμα* ist wohl die königliche Anweisung an den Hafenkommandanten, denjenigen, der Erlaubnis hierzu hatte, durchzulassen. Die Römer sind in der Handhabung etwas milder gewesen, obwohl, wie zu zeigen sein wird, die Praxis recht ähnlich war. Bis zur Zeit des Marcus unterstand die Verfehlung gegen Paßvorschriften dem Idioslogos, wurde dann aber dem Präfekten übertragen. Wenn nach dem Gnomon nur die Strafe der Übertretung dem Präfekten unterstand, so darf aus einem gleich zu erwähnenden Dokument geschlossen werden, daß das Paßwesen als solches stets der höchsten Verwaltungsstelle, dagegen die Strafen als unregelmäßige Einnahme lange Zeit dem Idioslogos anvertraut waren. Ob, was man vermuten könnte, das Paßwesen früher in den Händen des procurator *Νέας πόλεως* ruhte, dem die Ausfuhr des Weizens unterstand, mag dahingestellt bleiben. Der erwähnte Text[6]) ist ein Gesuch an den Statthalter, den procurator des Pharos zwecks Ausfahrt anzuweisen.

---

wo die Anweisung *ἐκ γραμμάτων Οὐλπίου Κυρίλλου τοῦ διασημοτάτου καθολικοῦ* erfolgt, auch P. Ox. 1261 *πλήρη καὶ τῆς παραδόσεως γράμματα.* Ferner Mitt. Chr. 342 *παρειληφέναι καὶ ἐμβεβλῆσθαι διὰ Σιλβανοῦ Κρατίστου [ἐ]ξ ἀποστόλου τῆς τάξεως τῆς μαγιστρότητος*, vgl. das älteste Beispiel (15 n. Chr.) bei Wilcken, Chr. 443. In Betracht kommt auch P. Tebt. II 486. BGU VIII 1741, 6.

1) P. Ox. 1197. Eid eines Schiffers: *παραστήσειν τὸ ὑπάρχον μοι πλοῖον κύδαρον ἀγωγῆς ..ρν πρὸς τὴν διαίρασιν* (vgl. P. Teb. II 328, 2; Thead. 26, 14) *τοῦ δημοσίου πυροῦ, ὁπόταν τὰ ἐξ ἀποστόλων πλοῖα παραγένηται.*

2) PSI 502.

3) Vgl. BGU 1313. Leider bleibt bei der schlechten Erhaltung des Textes der Sinn zweifelhaft. Sehr weitgefaßte Bedeutung P. Ox. 522.

4) OGI 674. *ὅσα δεῖ τοὺς μισθ[ω]τὰς τοῦ ἐν Κόπτωι ὑποπείπτοντος τῆι ἀραβαρχίαι ἀποστολίου πράσσειν κατὰ τὸν γνώμον[α.*

5) Strabo II 101: *οὐδ' ἐξὸν ἦν ἄνευ προστάγματος ἐξ Ἀλεξανδρείας ἀνάγεσθαι . . . οὐδέ γε λαθεῖν ἐκπλεύσαντα ἐνεδέχετο τοσαυτῇ φρουρᾷ κεκλεισμένου τοῦ λιμένος καὶ τῶν ἄλλων ἐξόδων, ὅσην καὶ νῦν ἔτι διαμένουσαν ἔγνωμεν ἡμεῖς ἐπιδημοῦντες τῇ Ἀλεξανδρείᾳ πολὺν χρόνον, καίτοι τὰ νῦν πολὺ ἀνεῖται, Ῥωμαίων ἐχόντων.*

6) P. Ox. 1271 *Οὐαλερίῳ Φίρμω ἐπάρχῳ Αἰγύπτου παρὰ Αὐρηλίας Μαρκιανῆς Σιδήτ(ιδος). βούλομαι, κύριε, ἐκπλεῦσαι διὰ Φάρου. ἀξιῶ γράψαι σε τῷ ἐπιτρόπῳ τῆς Φάρου ἀπολῦσαί με κατὰ τὸ ἔθος. Π[α]χὼνα. διευτύχει.* 2. H. Valerius Firmus Asclepiade . . l . . si dimitti . . sd . . . . . com. us . . [Vielleicht folgt ein Datum. Der Gebrauch des Lateinischen ist dem Verkehr mit den rein römischen Behörden zuzuschreiben.

Der lateinische Text am Schluß ist vielleicht diese Anweisung. Man sieht, wie eng sich die römische Handhabung mit der ptolemäischen berührt. Wenn Aurelia Marciane ihren Antrag nicht begründet, so hängt dies damit zusammen, daß sie Fremde war und nach Side in Pamphylien zurückreisen wollte, so daß die Heimatsangabe genügte. Nimmt man hier den Eindruck lebhaften Verkehrs mit Kleinasien und Syrien hinzu, den die Zenonakten hinterlassen, so darf man schließen, daß sich die rigorosen Paßbestimmungen in ptolemäischer wie in römischer Zeit in erster Linie gegen die Ägypter gerichtet haben; denn sie wollte man zu allen Zeiten im Lande halten, während Ägyptens und Alexandrias Handel einen lebhaften Seeverkehr notwendig bedingten.

Indessen nicht nur Alexandria hatte Ausfuhrbestimmungen dieser Art, sondern wie § 69 zeigt, auch Pelusion. Erinnert man daran, daß auch in Koptos für die Ausreise zum Roten Meer Paßzwang bestanden hat, so darf gefolgert werden, daß sich dieser auf alle Hauptausgänge Ägyptens erstreckt hat, wobei allerdings gewiß nicht alle Zollstellen auch Paßstellen gewesen sind. Die Strafe für die Übertretung ist im Gnomon nicht erwähnt; sie steht beim praefectus Aegypti und wird verschieden gewesen sein, wobei auch der status civitatis des Delinquenten eine Rolle gespielt haben dürfte. Die *τὰ πρὸς ἔκπλουν γράμματα* des § 68 sind kaum mit dem *ἀπόστολος* identisch, denn dagegen spricht *μὴ πλήρη*. Es müssen darunter wohl noch andere Papiere verstanden werden; falsch ist jedenfalls aus dem lateinischen Ausdruck[1]) litteras dimissorias sive apostolos die Gleichung *ἀπόστολος = γράμματα* beweisen zu wollen[2]); dieser zeigt nur die Geläufigkeit des Ausdrucks *ἀπόστολος*. Der Bestimmung des § 64 sind alle Bevölkerungsklassen unterworfen, was ein Vergleich mit § 66 lehrt.

§ 65.

δοῦλοι κατ' ἄγνοιαν τοῦ δεσπότου ἐξαχθέντες ἐπράθησαν.

Die Wendung *κατ' ἄγνοιαν τοῦ δεσπότου* ist so zu verstehen, daß der Herr nicht über die Tatsache der Ausfuhr im Unklaren ist, sondern über die maßgebenden Vorschriften, der diese unterworfen ist. Der Absatz läßt eine Reihe von Fragen offen, denn es ist nicht zu ersehen, ob die Vorschrift über den Paß oder die Ausfuhr gemeint ist; beide sind aber voneinander gänzlich verschieden. Nicht erkenntlich ist ferner, was unter der Ausfuhr zu verstehen ist, ob etwa das Außerlandesführen der Sklaven oder der Verkauf außer Landes. Man könnte an Verletzung von Zollvorschriften denken, wie in den Zenonakten[3]) oder an ein Ausfuhrverbot, wie es in einer ptolemäischen Gerichtsordnung vorkommt[4]). Endlich könnte der Absatz auch einen Fall, wie den in § 67, berücksichtigen. Mir scheint der prägnante Sinn des Paragraphen nicht erfaßbar zu sein, weil in den ihn umgebenden Bestimmungen von Paß und Ausfuhr gleichmäßig die Rede ist. Dennoch muß ein ganz bestimmter Fall vorliegen, weil die eindeutig festgesetzte Strafe des *ἐπράθησαν* diesen fordert.

---

[1]) D. 49, 6, 1 (Marcian).

[2]) So Reinach II 119.

[3]) P. Zen. Cairo 59093. Vgl. oben S. 60; auch BGU 913 Fragm. 2.

[4]) P. M. Meyer, Jur. Pap. = Mitt. Chr. 369.

§ 66.

οἱ ἐξ[ὸ]ν ἐκπλεῖν ἀναπόστολοι πλέοντες τριτολογο[ῦντ]αι, ἐὰν δὲ δού-λους ἰδίο[υ]ς ἐξάγωσιν ἀναποστόλους, ἐξ ὅλων ἀναλαμβάν[οντα]ι.

Die Ausreise aus Ägypten, vor allem zur See, war den staatsrechtlich bevorzugten Klassen grundsätzlich erlaubt, also Römern, Alexandrinern und sicherlich auch den *ἀστοί*. Sind die Ausreisepapiere nicht in Ordnung, so ist eine Geldstrafe vorgesehen, die, wie § 68 zeigt, auch die Römer traf. Der Verlust eines Vermögensdrittels ist eine sehr hohe Strafe, und man mag daraus ersehen, wie streng Rom über der Ausfahrt wachte.

Eine außerordentliche Verschärfung der Strafe, nämlich Konfiskation des ganzen Vermögens, tritt ein, wenn der Herr die *ἴδιοι δοῦλοι* ausführt[1]), und zwar ohne Erlaubnis. Die Nennung der *ἴδιοι δοῦλοι* erfordert einen Gegensatz zu solchen, die nicht Sklaven im Privatbesitz ausführen, also vermutlich Sklavenhändler, die ihre Ware möglicherweise oft nur in Kommission zum Verkauf hatten. Unter *ἐξάγειν* ist hier jedenfalls der Verkauf nach außerhalb zu verstehen, und die Härte der Strafe erklärt sich eben so, daß dieser Verkauf gewissermaßen auf dem Schmuggelweg stattfinden sollte. Die Begriffe *ἐξάγειν* in diesem Absatz und *ἐκπλεῖν* in § 65 sind natürlich keineswegs identisch, vielmehr muß man wohl in den § 65 erwähnten Sklaven Reisebegleiter oder dergleichen sehen. Auch dieser Absatz gilt unmittelbar den Paßvorschriften und den Strafen, die beim Verstoß gegen diese festgesetzt sind. In den letzten Absätzen zeigt sich deutlich, wie wenig der Epitome daran liegt, einen Gegenstand vollständig zu behandeln und wie lose der Zusammenhang der einzelnen Paragraphen ist.

§ 67.

οἱ Αἰγυ[πτ]ίων δούλων οἰκογενεῖς τάσσοντες ἢ πωλοῦντες [ἀ]πὸ οἰκο-γενείας ὑπὲρ τοῦ [ἐκ]πλεῖν αὐτοὺς ὅτε μὲν ἐξ ὅλων ὅτε δὲ ἐξ ἡμίσου[ς ὅτ]ε δὲ ἐκ τετάρτ[ο]υ ἀνελήμ[φ]θησαν, κατὰ τῶν συνγνόντων ἐ[π]ίτειμα ὡρίσθ[η]· τ[ῶ]ν μέντοι οἰκογενῶ[ν], κἂν [μ]ὴ Αἰγυπτίων μητέρων ὦσιν, τὸ μητρικὸν [γ]ένος οὐκ ἐξετάζεται.

Diesen Absatz hat Schubart ausführlich behandelt[2]), während K. F. W. Schmidt den Sinn zuerst richtig erfaßte, indem er nicht nur *πωλοῦντες*, sondern auch *τάσσοντες* mit *ἀπὸ οἰκογενείας* verband[3]). Damit ist das richtige Verständnis für den Gebrauch von *οἰκογένεια* an dieser Stelle gewonnen. Das Wort kann die Tatsache der Hausgeburt, die Urkunde darüber[4]) und den Stand der Hausgeborenen bezeichnen. Dieser Paragraph enthält die zuletzt erwähnte Bedeutung. Dem Hausgeborenenstand zu entgehen, ein Fall, der in Papyri und Inschriften nicht selten ist[5]), kann auf zweifache Weise ermöglicht werden: 1. durch Einordnung (*τάσσειν*) in einen anderen Stand

---

[1]) Zum Begriff *ἴδιος δοῦλος* vgl. Taubenschlag a. a. O. 141 A. 7.

[2]) Racc. Lumbroso 59ff.; vgl. Taubenschlag a. a. O. 151 A. 1.

[3]) Berl. Phil. Wochenschr. 42, 151.

[4]) Schubart a. a. O. 49ff.

[5]) Vgl. besonders die delphischen Freilassungsurkunden.

(*τάγμα*, *τάξις* vgl. oben S. 21), 2. durch Verkauf. Dagegen kann die falsche Einordnung einmal durch falsche *ἀπογραφή* des Eigentümers, andernteils durch falsche Beurkundung eines Beamten stattfinden, der diesem Paragraphen gemäß, sofern er wissentlich dabei mitwirkt, mit einer Geldbuße bestraft wird. Der ägyptische Sklave wird also entweder in ein anderes *ἔθνος* überführt oder als Kaufsklave gebucht. Der Verkauf kann sein *ἔθνος* niemals verändern, sondern lediglich seinen Hausgeborenenstand, indem er statt *οἰκογενής* ein *ἀγοραστός* oder *ὠνητός* wird. Damit ist auch die Frage entschieden, ob *οἰκογενεῖς* in *οἰκογενείας*, wie Plaumann wollte, zu verbessern sei, eine Konjektur, die zudem auch das folgende *τῶν μέντοι οἰκογενῶ[ν]* ausschließt, weil im Eingang *οἰκογενεῖς* vorausgesetzt wird, genau ebenso wie das unsichere *κἂν [μ]ὴ Αἰγυπτίων μητέρων ὦσιν* durch *Αἰγυ[πτ]ίων* des Anfangs bewiesen wird. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist bei der außerordentlichen Kürze sehr wohl überlegt und vorzüglich gebaut. Als Zweck der Entfremdung gibt der Gnomon die Seereise außer Landes an, wobei der Ausdruck *ὑπὲρ τοῦ ἐκπλεῖν αὐτούς* keineswegs mit *ἐπ' ἐξαγωγῇ* identisch ist, also nicht die Ausfuhr durch den Handel meint. Hier berührt sich der Absatz mit dem vorigen; denn um Fälle dieser Art muß es sich handeln. Gewiß haben Herren ihre Sklaven als Diener oder Vertraute mit auf Reisen genommen oder auch in Geschäften über See geschickt[1]). Diese Tätigkeit des Sklaven wird hier so wenig unterbunden, wie der prinzipielle Sklavenhandel über See[1]), nur gilt § 67 keineswegs den Paßvorschriften.

Wogegen sich der Absatz aber mit voller Schärfe richtet, sind die Sklaven ägyptischer Herkunft, womit eine neue Ausnahmebestimmung gegen die Ägypter zu konstatieren ist. Ebenso wie die freien Ägypter nicht nur im Lande, sondern in ihrer Heimat, der *ἰδία* gehalten wurden, so auch die Sklaven ägyptischer Nationalität; die römischen oder griechischen Herren sollten keine Möglichkeit haben, den allgemeinen Grundsatz bei ihrer Hausdienerschaft zu durchbrechen. Hieraus wird verständlich, warum es lockend war, durch falsche Meldung oder Verkauf (auch Scheinverkauf) das *Αἰγυπτίων γένος* zu verwischen; denn Sklaven anderer Nationalität konnten ungehindert im Auftrage ihrer Herren Reisen unternehmen. Merkwürdig berührt zunächst, daß der Gnomon nicht von ägyptischen Sklaven spricht, vielmehr von *οἰκογενεῖς*, aber die Erklärung liegt darin, daß sich eben nur bei diesen einwandfrei die ägyptische Herkunft feststellen ließ[3]), während beim gekauften oder gefundenen Sklaven nichts Sicheres ermittelt werden konnte[4]).

Die Herkunft der Sklaven hängt von der Mutter ab, weil die Nachkommenschaft einer Sklavin stets wieder Sklaven sind, wobei der Vater und sein *γένος* gar kein

---

[1]) Zur Geschäftstätigkeit der Sklaven für ihre Herren vgl. Taubenschlag a. a. O. 159f.

[2]) Zum Sklavenverkauf P. Ox. 336; 1209 und Taubenschlag a. a. O. 153 A. 2.

[3]) Die Herkunft wird oft durch *γένει* bezeichnet, z. B. P. Ox. 1463 *δούλην ὀνόματι Τυραννίδαν* (sic) *γένει Ἀσιαγενῆν* (sic), aber auch ohne dies Wort *Ἐλάφιον Σύρα* (P. Eleph. 3. 4). Eigenartig *Μοῦσα ἐγγενὴς Αἰγύπτῳ* oder *ἐγγενὴς Ἀλεξανδρείᾳ* (BGU 1059 P. Freib. 8 usw.); hier scheint der Geburtsort für das nicht bekannte *γένος* ersatzweise zu stehen, und es offenbart sich die Unsicherheit über die Herkunft der Sklaven.

[4]) Die verschiedenen Bedingungen, unter welchen einer Sklave wird, behandelt Taubenschlag a. a. O. 142ff. Wenn Arangio-Ruiz, Atene e Roma 3, 220 glaubt diese Bestimmung mit der Überfüllung der großen Sklavenmärkte in Einklang bringen zu können, so ist das nicht haltbar, weil dann ein Allgemeinverbot vorliegen müßte.

Gewicht haben, andererseits Kinder eines Sklaven und einer Freien als Freie betrachtet werden[1]), eine Regel, die auch der Gnomon voraussetzt[2]). Man darf nicht übersehen, in wieviel Fällen der Vater überhaupt unbekannt gewesen sein wird, so daß man sich nur an die Mutter halten konnte, die allein für das *γένος* der Kinder bestimmend war. Nun vermittelt uns dieser Absatz eine Erkenntnis von größter Wichtigkeit, weil man sieht, daß der Staat die Untersuchung der mütterlichen Herkunft Hausgeborener ablehnt, mindestens sofern hieraus ein Einwand resultieren konnte oder sollte, vielmehr der Grundsatz aufgestellt wird, daß alle *οἰκογενεῖς* als Kinder ägyptischer Mütter gelten und damit unterschiedslos ägyptische Abkunft erhalten. Hierdurch wird einerseits eine große Vereinfachung erzielt, indem, wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch der *οἰκογενὴς δοῦλος* dem *Αἰγύπτιος δοῦλος* gleichgesetzt wird, andererseits der Kreis von Sklaven ägyptischer Herkunft stark erweitert wurde. Freilich war dies faktisch die einzige Möglichkeit für den Staat die Ägypter zu treffen, da im Grunde, wie oben gezeigt, die Herkunft der Sklaven schwer erfaßbar gewesen ist. Nun versteht man aber auch, warum männliche Hausgeborene absichtlich der Meldung zur *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* vorenthalten wurden[3]), denn war diese erfolgt, so stand Hausgeburt und damit ägyptische Abkunft fest, was aber tatsächlich auf eine Wertminderung des Sklaven hinausging. Bei den Mädchen lag die Sache nach der einleuchtenden Erklärung von Mitteis deshalb anders, weil die *οἰκογένεια* gleichzeitig den Eigentumsbeweis für künftige Nachkommenschaft dem Eigentümer sicherte, also die Anmeldung in seinem eigensten Interesse geschah[4]).

Die Übertretung wird je nachdem mit einer Einziehung von einem Viertel des Vermögens bis zur vollständigen Konfiskation bestraft. Auch an dieser Stelle sehen wir, daß sich der Staat wie etwa auch in § 42 auf doppelte Weise sichert, da auch die *συγγνόντες* mit bestraft werden und zwar, wie zu vermuten ist, je nach dem Werte des Objektes, zu dessen Veruntreuung sie Vorschub geleistet haben. Man wird auch hier in erster Linie an Beamte, aber auch sonst an Mitwisser aller Art zu denken haben. Nach den gegebenen Erklärungen dürfte § 67 deutsch etwa folgendermaßen wiedergegeben werden: Wer hausgeborene Kinder ägyptischer Sklavinnen durch Einordnung oder Verkauf aus der Gruppe der Hausgeborenen entfernt, um ihnen die Ausreise über See zu ermöglichen, verfiel bald vollständiger Einziehung des Vermögens, bald zur Hälfte, bald zu einem Viertel; wer es zuließ, wurde mit Geldbuße bestraft; indessen wird bei den Hausgeborenen, auch wenn sie nicht von ägyptischen Müttern stammen, die mütterliche Herkunft nicht untersucht. — Der von Schubart konstituierte Text muß gehalten werden, selbst wenn die Verbindung von *τάσσειν* und *πωλεῖν* mit *ἀπό* eigenartig ist, aber sie drückt den Austritt aus der Gruppe der *οἰκογενεῖς* so kurz wie möglich aus.

---

[1]) Zur regula juris gentium Kniep Gajus I 154; vgl. Taubenschlag a. a. O. 144f.

[2]) Ganz falsch Reinach II 122, richtig Mitteis, Chr. S. 423.

[3]) Vgl. vor allem Schubart a. a. O. 60f.

[4]) Chr. S. 423.

§ 68.

*Ῥωμ[αῖ]ο[ς ἐκπ]λεύσας μὴ πλήρη τὰ πρὸς ἔκπλουν γράμματα [ἐσχ]η-
κὼς κατεκρίθ[η] ϛ[.].*

Wie oben bereits gesagt[1]), sind *γράμματα* nicht mit *ἀπόστολος* gleichzusetzen, vielmehr müssen unter diesem Begriff andere Ausweispapiere verstanden werden. Wären nämlich beide Ausdrücke identisch, so ist ein unlösbarer Widerspruch zwischen § 64 und § 68 gegeben; denn die hier festgesctzte Strafe verträgt sich nicht mit dem lediglich auf dem freien Ermessen des Statthalters beruhenden Strafmaß in § 64. Zu denken ist an einen civis Romanus, der zwar einen richtigen Paß besitzt, aber andere wichtige Schriftstücke, die vorgeschrieben waren, nicht bei sich führt. Die hohe Strafe (sie beträgt mindestens zwei Talente oder mehr) zeigt die rücksichtslose Schärfe, mit der die römische Regierung über Ausreise und Ausfuhr wachte, aber, da sich § 68 inmitten von Verfügungen findet, die die Sklavenausfuhr regeln, muß es sich auch hier um diese handeln, und deshalb sind *γράμματα* sicherlich Ausweispapiere, die sich mit solchen Fällen beschäftigen[2]).

§ 69.

*Αἰγυ[πτ]ία διὰ Πηλουσίου δούλους ἐκπέμψασα σὺν υ[ἱο]ῖ[ς.....
...]υμέν[ο]ις κατεκρί[θη] ϛ α S γ'.*

Der vorhergehende Absatz genau wie diescr geben Präzedenzfälle. Der Unterschied zwischen dem *Ῥωμαῖος ἐκπλεύσας* und der *Αἰγυπτία ἐκπέμψασα* ist deutlich; dem Römer ist die Ausreise gestattet, der Ägypterin resp. dem Ägypter nicht. Der Gnomon spricht kein grundsätzliches Verbot für den Export von Sklaven seitens Ägypter aus. Daher können wir nicht wissen, ob ein solches bestanden hat; denn in diesem Absatz sind besondere Umstände maßgebend. *ἐκπέμπειν* ist natürlich etwas anderes wie *ἐξάγειν*, und man wird nicht fehlgehen, an Haussklaven zu denken, die als Beauftragte reisen, also etwa Verbote wie in § 67 anzunehmen. Dazu würde *σὺν υ[ἱο]ῖ[ς* gut stimmen, namentlich wenn etwa das folgende Partizip eine Standeserhöhung in sich geschlossen hätte. Daß Pelusion und Alexandria in Ausreise und Ausfuhr gleichen Bestimmungen unterworfen waren, ist oben dargelgt worden[3]).

XIV. VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN DER STAATSSCHULDNER.

§ 70.

Τοῖς [ἐν] δημοσίαις χρείαις οὖσι οὐκ ἐξὸν ὠνεῖσθαι ἢ δ[ανεί]ζειν ἐν οἷς π[ρ]αγ[μ]ατεύο[ντ]αι τόποις οὐδὲ ἰδίοις αὐτῶν ο[ὐ]δὲ ἐξ ὑπολόγου [οὐδὲ ἐ]κ προκηρύξεως ὅλου νομοῦ, οἱ δὲ ὑπόβλητοι τῶν τοιούτων γεινόμε[νοι] εὐ[θύ]νονται τῷ ἴσῳ, καὶ αἱ [ἀ]ντικαταλάξεις ἐνίοτε ἐκρατή[θ]ησαν· τὰ

---

1) S. 65.
2) Für das 4. u. 5. Jhdt. interessant W. Schwahn, Schiffspapiere, Rh. Mus. 81, 39 ff.
3) S. 65.

δὲ ἐπ[ίτι]μα τὰ τοιαῦτα ἐ[ὰ]ν μὲν παρὰ ἰδιώτου ἀγοράσωσι, τὴν ἴσην τῶν ἠγορασ[μέ]νων [[[τ]ιμὴν]] συντίμησ[ι]ν, ἐὰν δὲ δανίσωσι, τὸ ἴσον κεφά[λ]αιον, καὶ οἱ [ὑπόβ]ληται τὰ αὐτὰ κινδύνῳ ἐ[κεί]νων· ἐὰν δὲ πραθέντα, ἣν ἔλαβον καλῇ πίσ[τει] τιμήν.

In der ersten Zeile hat Naber vorgeschlagen, statt des von Schubart ergänzten *ἐν*, *ἐπὶ* einzusetzen[1]), weil er meinte, daß dies die gebräuchliche Form für den Ausdruck „Beamte" wäre[2]). Man findet aber an diesen Stellen entweder *οἱ ἐπὶ τῶν χρειῶν* oder *ὁ πρὸς ταῖς χρείαις*, während der Ausdruck *ἐν δημοσίαις χρείαις* nicht begegnet. Das hat dazu verleitet, zu übersetzen: „Den Inhabern öffentlicher Ämter"[3]), „denen, die in öffentlichen Ämtern stehen" (Schubart), „die in öffentlichen Funktionen Befindlichen"[4]), während Seckel[5]) sogar „den staatlichen (Ober-)Beamten" übersetzt. Man hat sich durch solche Auffassung, wie vorausbemerkt werden soll, das eigentliche Verständnis des ganzen Paragraphen verschlossen. Was man erkannte, war die Verkehrsbeschränkung römischer Beamter, die sich in der bekannten Überlieferung in den Digesten, im Codex Iustinianus und Theodosianus ausdrückt. Die wichtigsten Stellen mögen hier aufgeführt werden.

1. Dig. 49, 14, 46, 2 (Hermog.). quod a praeside seu procuratore vel quolibet alio in ea provincia, in qua administrat, licet per suppositam personam comparatum est, infirmato contractu vindicatur et aestimatio eius fisco infertur.

2. Dig. 18, 1, 62 (Modestin.). qui officii causa in provincia agit vel militat (vgl. Gnomon, § 111), praedia comparare in eadem provincia non potest, praeterquam si paterna eius a fisco distrahantur.

3. Dig. 1, 33 (Modestin.). principalibus constitutionibus cavetur, ne hi, qui provinciam regunt quive circa eos sunt, negotientur mutuamve pecuniam dent faenusve exerceant.

4. C. Th. 8, 15, 1 (Constantin.). ne quis in administratione constitutus aliquid compararet, unde quidem nihil interest, an in suo pago an in alieno comparavit, cum constet contra ius eundem comparasse et adiecit: ignoratis fiscale effici totum, quidquid administrantes comparaverint?

5. Dig. 18, 1, 46 (Marcian.). non licet ex officio, quod administrat quis, emere quid vel per se vel per aliam personam; alioquin non tantum rem amittit sed et in quadruplum convenitur secundum constitutionem Severi et Antonini et hoc ad procuratorem quoque Caesaris pertinet. Sed hoc ita se habet, nisi specialiter quibusdam hoc concessum est.

6. Dig. 12, 1, 34 (Paulus). praesidis provinciae officiales quia perpetui sunt mutuam pecuniam dare et faenebrem exercere possunt. Praeses provinciae mutuam pecuniam faenebrem sumere non prohibetur.

Aus diesen Parallelen ergibt sich, daß meist nur vom Kauf der Beamten die Rede ist, vielleicht ein einziges Mal aus Staatsgut (unter 5); von Darlehen wird fast nie

---

[1]) Museum, 27. Jahrg. Nr. 10 Sp. 221.

[2]) Solche Formeln sind Mnemos. 33 (1916) 74 zusammengestellt. Vgl. vor allem BGU 543, 1ff., P. Taur. 7, 17ff., P. Tebt. 5, 114, 162, P. Amh. 68, 42ff., BGU 915, 9.

[3]) Lenel und Partsch 29.

[4]) P. M. Meyer, Jur. Pap. 336.

[5]) a. a. O. 34.

gesprochen (nur unter 6). Interessant ist, daß da, wo es sich wahrscheinlich um staatliche Verkäufe handelt, als Strafe das Vierfache des entrichteten Preises zurückgezahlt werden muß. Tatsächlich begegnet noch einmal in späterer Zeit unter Theodosius das Quadruplum für Übertretung von Verkehrsbeschränkungen[1]). Um den Paragraphen des Gnomon richtig zu verstehen, ist es wichtig, ihn nicht nur mit den Digesten und ähnlichen Rechtssatzungen zusammenzubringen, sondern vielmehr mit Verfügungen, die Ägypten selbst betreffen, weil nur so das Verständnis zu fördern ist. Doch vorher noch eine Bemerkung; denn sowohl von Lenel-Partsch als von Reinach wird angenommen, daß das Verbot, Darlehen zu geben, erst später in unsere Bestimmung eingefügt worden ist, woraus dann Schlüsse für die Tätigkeit des Redaktors unseres Textes gezogen werden und demgemäß gefolgert wird, er habe zuert nur vom Kauf gehandelt. Dies ist aber nur so aufzufassen, daß der Verfasser im Augenblick das Darlehen vergessen hatte einzufügen, nicht etwa, wie angenommen wird, daß die Bestimmung als solche jünger sei.

Ich ziehe nun zum Vergleich auch hier wieder das so eminent wichtige Edikt des Tib. Iulius Alexander heran. Da eine genügende Erklärung des Ediktes bis heute nicht vorliegt, will ich versuchen, hier die zur Interpretation wichtigen Paragraphen (§§ 2 und 3) klarzulegen.

In § 2 handelt es sich darum, daß ein scharfer Unterschied zwischen staatlichen und privaten Darlehen gemacht werden soll[2]). Tib. Iulius Alexander bestimmt, daß es verboten sein soll, ursprünglich als rein private Darlehen gegebene Summen durch gewisse Machenschaften zur Fiskalschuld werden zu lassen. Dies geschieht dadurch, daß derartige Summen Staatsbeamten, sei es tatsächlich oder womöglich nur fiktiv, zediert werden. Er verfügt ferner, daß für sämtliche nicht-fiskalischen Schulden niemals eine Haftung der Person des Schuldners eintritt, sondern lediglich des Vermögens. Das habeas corpus ist nur bei Fiskalschuld zulässig. Bestimmungen, welche immer wieder die Beamten in die Grenzen ihrer Kompetenz zurückverweisen, sind in Ägypten nichts Seltenes. Der berühmte Amnestieerlaß Euergetes' II. vom Jahre 118 v. Chr.[3]) ordnet in den Zeilen 255ff. an, daß für Privatschulden an Inhaber öffentlicher Ämter aller Art eine körperliche Haftung nicht mehr in Frage kommen darf: *μηδὲ τοὺς στρα[τηγοὺς] μηδὲ τοὺς ἄλλο⟨υ⟩ς τοὺς πρὸς χρείαις πάντας τῶν τε βασιλικῶν καὶ πολιτικῶν καὶ ἱερευτικῶν ἀπαγόμενον μηθένα πρὸς ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα μηδὲ ἰδίας ἔχθρας ἕνεκεν μηδ' ἐν τα[ῖς] οἰκίαις ἢ ἐν ἄλλοις τόποις συνέχειν ἐν εἱ[ρκτῇ] παρευρέσει μηδεμιᾷ.* Indessen, daß dies trotz aller Dekrete immer wieder in Ägypten der Fall war, zeigt in sehr später Zeit noch der Erlaß des Kaisers Zeno, der in den Provinzen den carcer privatus verbietet und sich dabei auf Alexandria civitas und Aegyptia dioecesis beruft[4]). Damit ist klar, daß die Verfügung des Tib. Iulius Alexander in eine Kette solcher Erlasse gehört, die wegen

---

[1]) C. J. 9, 27, 6.

[2]) Der Begriff des *δημόσιον* und *ἰδιωτικόν* kehrt oft als scharf gegenübergestellter Wert wieder. Z. B. typisch im Edikt des Marcus Mettius Rufus POx 237, VIII 28ff., wenn er sagt: *Κλαύδιος Ἄρειος ὁ τοῦ Ὀξυρυγχείτου στρατηγὸς [ἐ]δήλωσέν μοι μήτε τὰ ἰ[δι]ωτικὰ μ[ήτε τὰ δημ]όσια πράγματα τὴν καθήκουσαν λαμβάνειν διοίκησιν κτλ.*

[3]) P. Tebt. I 5 = Mitteis, Chrest. 36, Z. 221ff.

[4]) C. J. 9, 5.

Kompetenzüberschreitung der Beamten offenbar in Ägypten immer wieder ergehen mußten. Wichtig ist also in § 2, daß Privatschuldner unter dem Vorwand, dem *δημόσιον* etwas zu schulden, tatsächlich ins Gefängnis gekommen sind, was natürlich nur durch unrechtmäßige Zedierung privater Schuld an einen Beamten erfolgen konnte.

In § 3, dessen Wortlaut ich hierher setzen muß, ist der Sachverhalt außerordentlich schwierig, und es sei mir erlaubt, eine Erklärung zu geben, die ermöglicht, eine klare Einheit des Erlasses in diesem Teil vor Augen zu haben: *ἵνα δὲ μηδαμόθεν βαρύνῃ τὰς πρὸς ἀλλήλους συναλλαγὰς τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα μηδὲ συνχέωσι τὴν κοινὴν πίστιν οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι, καὶ περὶ ταύτης ἀναγκαίως προέγραψα· ἐδηλώθη γάρ μοι πολλάκις ὅτι ἤδη τινὲς καὶ ὑποθήκας ἐπείρασαν ἀφελέσθαι νομίμως γεγονυίας καὶ ἀποδεδομένα δάνεια παρὰ τῶν ἀπολαβόντων ἀναπράσσειν πρὸς βίαν καὶ ἀγορασμοὺς ἀναδάστους ποιεῖν ἀποσπῶντες τὰ κτήματα τῶν ὠνησαμένων ὡς συμβεβληκότων τισὶν ἀναβολικὰ εἰληφόσι ἐκ τοῦ φίσκου ἢ στρατηγοῖς ἢ πραγματικοῖς ἢ ἄλλοις τῶν προσωφειληκότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ. κελεύω οὖν, ὅστις ἂν ἐνθάδε ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἢ οἰκονόμος ὕποπτόν τινα ἔχῃ τῶν ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν ὄντων, κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἢ προγράφειν ἵν[α μηδ]εὶς τῷ τοιούτῳ συνβάλλῃ, ἢ μέρη τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις πρὸς ὀφείλημα· ἐὰν δέ τις μήτε ὀνόματος κατεσχημένου μήτε τῶν ὑπαρχόντων κρατουμένων δανείσῃ νομίμως λαβὼν ὑποθήκην ἢ φθάσῃ ἃ ἐδάνεισεν κομίσασθαι ἢ καὶ ὠνήσηταί τι, μὴ κατεχομένου τοῦ ὀνόματος μηδὲ τοῦ ὑπάρχοντος, οὐδὲν πρᾶγμα ἕξει.* Der Anfang kann nichts anderes bedeuten, als daß der „Begriff öffentlicher Schuld" *τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα* mit dem privater Geschäftsverträge vermengt worden ist, und daß das allgemeine Vertrauen durch falsche Handhabung staatlicher Protopraxie schwer erschüttert wurde. Im Grunde ist also auch hier das Gleiche ausgedrückt, nämlich die Gefahr, die besteht, wenn staatliche und private Schuld nicht streng geschieden und gesondert behandelt werden. Um dies zu erreichen, erläßt nun Tib. Iulius Alexander ein Edikt. Einleitend wird die Begründung gegeben: es ist ihm, wie er angibt, häufig zu Ohren gekommen, daß sogar rechtmäßig getätigte Hypotheken wegzunehmen versucht wurde, ebenso bereits zurückgezahlte Darlehen von den Empfängern gewaltsam nochmals eingetrieben wurden, ferner Käufe annulliert worden sind, wodurch die Käufer um ihren Erwerb kamen. Bis dahin ist alles klar; es handelt sich um private Geschäftsverträge. Jetzt kommt die Schwierigkeit, welche mit den Worten *ὡς συμβεβληκότων* einsetzt; denn die falsche Protopraxie wird unter dem Vorwand gehandhabt, daß diese mit einer Reihe von Personen in Verbindung getreten sind, die als Monopolpächter, Strategen, *πραγματικοί* und dem Fiskus irgendwie verschuldete Personen klassifiziert werden. Hier setzt das Edikt ein, und zwar mit einem Wortlaut, der Schwierigkeiten macht; denn der procurator Caesaris und der *οἰκονόμος* sollen, sobald sie einen Verdacht auf irgendeinen Beamten haben, dessen Namen proskribieren und einen Teil seines Vermögens als Sicherheit für die Schuld zugunsten des Fiskus beschlagnahmen. Im Schlußsatz heißt es dann aber wieder, daß, wenn der Name irgendeines Mannes[1]) nicht ein-

---

[1]) *ὄνομα κατέχειν* ist inter debitores fisci referre D. 49, 14, 6 pr.; 18, 13, 11, 6. Mitteis, Privatr. 370f.

getragen und kein Teil seines Vermögens beschlagnahmt wurde, er jeden geschäftlichen Verkehr ohne Schwierigkeit ausüben dürfte.

Man hat im allgemeinen zu scharf den Gegensatz zwischen Beamten und Zivilpersonen im Edikt konstruiert[1]) anstatt zwischen Personen, die dem Staat verschuldet sind und solchen, die es nicht sind, zu scheiden. Unter dem Begriff *ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν ὄντες* sind die Staatsschuldner zu verstehen[2]). Der Sinn des § 3 ist dann klar. Tib. Iulius Alexander verlangt, daß der Begriff öffentlicher Schuld nicht mit Geschäftsverträgen privater Art vermischt würde, weil durch falsche Handhabung staatlicher Protopraxie[3]) das allgemeine Geschäftsvertrauen erschüttert wird. Richtige und falsche Protopraxie sind natürlich nur anwendbar, wenn statt privater Schuld die Staatsschuld nachweisbar wird. Dies kann in Fällen geschehen, wo irgendeiner mit dem Staatsschuldner Geschäfte tätigt, also damit indirekt auch Staatsschuldner wird. Man kann in solchen Fällen nicht unbedingt von der Anwendung falscher Protopraxie sprechen, die ergibt sich erst in dem Augenblick, wo die Geschäfte mit dem Staatsschuldner einwandfrei abgewickelt sind und trotzdem hinterher eine Regreßpflicht an den Fiskus geltend gemacht wird. Dies soll in Zukunft dadurch vermieden werden, daß der Staatsschuldner, sofern er irgendwelcher Insolvenz verdächtig ist, öffentlich proskribiert wird[4]) und so keinen Kredit mehr genießen kann.

Es handelt sich also darum, nicht nur den Namen des verschuldeten Beamten festzustellen, sondern jedweden Staatsschuldners, sofern er suspekt ist, gleichgültig, welche Funktionen er innerhalb Ägyptens ausübt, und es ist klar, daß ein Staatsschuldner nur dann Geschäfte privater Natur treiben darf, wenn sein Name nicht auf der „schwarzen Liste" steht. Nur so ergibt sich der Sinn in dem Edikt des Alexander, welches ja die Mißstände aufheben soll, von denen er im Anfang des Paragraphen bereits spricht.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß diejenigen Beamten, welche die Protopraxie allzu rigoros angewandt haben, die allgemein gefürchteten Prokuratoren des Cäsar waren. Wenn Tib. Iulius Alexander gerade diesen die Proskription des Schuldners überträgt, so könnte man hierin eine äußerst geschickte Maßnahme mit doppelter Spitze sehen; denn es würde nicht allein eine größere Sicherheit im Geschäftsleben gewährt, sondern den Prokuratoren und Ökonomen ein hohes Maß von Verantwortung aufgebürdet.

Noch einmal kurz zusammengefaßt wird dreierlei erreicht: 1. ist der Staat vor Verlusten gesichert, 2. sind die bona fide Geschäfte tätigenden Personen vor Willkürakten der Fiskalverwaltung gesichert, 3. ist die unrechtmäßige Anwendung der Protopraxie nicht mehr möglich, da sie an eine Namensliste gebunden ist.

Es wäre noch ein Wort über diejenigen Personen zu sagen, mit denen der, welcher

---

[1]) Vgl. die Anmerkungen Dittenberger, Or. gr. Inscr. II 669.

[2]) Mitteis, Privatr. 371.

[3]) *πρωτοπραξία* in ägyptischen Urkunden ist von Mitteis, Privatr. 374, vollkommen richtig definiert als „die durch Beschlagnahme begründete und durch ein Pfandrecht gesicherte besondere Stellung des Fiskus gegenüber dem Vermögen des Schuldners".

[4]) Mitteis, a. a. O. 371, irrt, wenn er glaubt, daß die Eintragung des Namens von Anfang an erfolgt; denn sie ist als Folge der Verdächtigung aufzufassen.

rechtmäßige Geschäfte getätigt hat, in Schwierigkeiten geraten kann. Als erste fungieren die Monopolpächter, dann sind es die Strategen, endlich die Pragmatikoi und Staatsschuldner überhaupt. Die Frage ist, wieso gerade jene Personen genannt werden. Ich kann mir keine andere Erklärung denken, als daß es sich um niedere Ämter mit spezifisch fiskalischer und steuertechnischer Verantwortung handelt. Allerdings liegt der Gedanke auch an liturgisch übernommene Ämter nahe, weil unter dem Gesamtbegriff *πραγματικοί* schlechthin die liturgischen Beamten im Jahre 116 fungieren[1]). Jedenfalls sind es durchaus lokale Beamte, eventuell sogar die *κωμογραμματεῖς*[2]). Während die Liturgie bei den Monopolpächtern und Strategen für das erste Jahrhundert nicht sehr wahrscheinlich ist, ist sie bei der dritten Kategorie kaum zu bezweifeln. Man erkennt deutlich, daß nur an niedere Beamte gedacht wird und daß offenbar die hohen Beamten ausscheiden. Warum, ist klar; weil nämlich die römischen Beamten sowieso bereits auf Grund des Iulischen Repetundengesetzes vom Jahre 59 der Verkehrsbeschränkung in den Provinzen unterlegen haben. Aus welchem Grunde Alexander dieses Edikt erlassen hat, ist ebenfalls leicht ersichtlich: einmal sollen die geschäftlich tätigen Zivilpersonen in Ägypten geschützt werden, was er auch noch einmal unterstreicht, wenn er die auf dem Lande arbeitenden Alexandriner in ihrer Tätigkeit ermutigen will (§ 6), außerdem sucht er den Staat vor Verlusten zu schützen. Denn es ist klar, daß nach Eintragung des Namens eines Staatsschuldners sich kaum jemand finden würde, der mit diesem in Geschäftsverbindung treten wird. Immerhin gewinnen wir die Überzeugung, daß zur Zeit des Tib. Iulius Alexander sowohl Käufe wie das Gewähren von Darlehen den unteren und liturgischen Beamten, soweit ihre Verhältnisse in Ordnung sind, gestattet war. Es fragt sich weiter: ist die Verfügung in § 70 des Gnomon eine Verschärfung der Maßnahmen Alexanders und ist vielleicht das Edikt des Alexander ein unmittelbarer Vorläufer unserer Verfügung?

Anfänglich hatte ich bereits bemerkt, daß man sich durch falsche Übersetzung und Interpretation der ersten Zeile das Verständnis für die Deutung der Verfügung verschlossen hat. *Τοῖς [ἐν] δημοσίαις χρείαις* ist nie und nimmer in *τοῖς [ἐπὶ] δημοσίαις χρείαις* zu korrigieren. Vielmehr haben wir Stellen, die deutlich zeigen, was diese Wendungen wirklich besagen. Ich verweise auf P. M. Meyer, Griechische Texte aus Ägypten Nr. 8, Z. 15ff. *διὰ τὸ καὶ ἐμὲ τὸν Φίλιππον ἐν δημοσίαις χρεία⟨ι⟩ς γεγον[έναι καὶ ἀναγ]καίως κτλ.* Mit vollem Recht übersetzt P. M. Meyer: „Da wir nun selbst bedürftig geworden sind (?), weil auch ich, Philippos, mich in Staatsliturgien befunden habe, nehmen wir . . .“ Es sei herangezogen BGU 747, I 7 *τοῖς ἐν δημοσίαις χρείαις το[ῦ ν]ομοῦ οὖσι Ῥωμαίοις καὶ Ἀλεξανδρεῦσι κτλ.* Wilcken hat diesen Papyrus zuerst in den Ostraka[3]), dann richtig und endgültig in der Chrestomatie 35 erklärt. Vor allem handelt es sich auch hier um die gleiche Bedeutung, es sind ebenfalls Personen, die sich in Staatsliturgien befinden. Weiter sei noch verwiesen auf Col. II 1, wo sie *χρείᾳ δημοσίᾳ ἐνχιρισθέντες* heißen[4]). Damit ist klipp und klar gezeigt, daß *οἱ ἐν δημοσίαις χρείαις ὄντες* die mit

---

[1]) Pap. Gieß. 58, Col. I 2.

[2]) Die Stellen bei P. M. Meyer, Einl. 2 zu Gieß. 58.

[3]) I 604.

[4]) Vgl. auch Ox. 63, 13 *τοὺς [σι]τολόγους καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς πρὸς τὴν χρείαν.*

Liturgien jeder Art behafteten Personen sind und, wie der Ausdruck *ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασι* aus dem Edikt des Tib. Iulius Alexander lehrt, überhaupt die Staatsschuldner aller Art in sich begreift. Jetzt wird weiter deutlich, wieso Lenel und Partsch, die alle Paragraphen unseres Textes, soweit sie auf römisches Recht bezug haben, ins Lateinische übersetzen, hier sagen: „Dieser Text stammt zwar aus römischer Quelle, aber gewiß nicht unmittelbar aus lateinischer Vorlage, wir übersetzen daher deutsch." Wollte man § 70 ins Lateinische übersetzen, so würde man sehr bald erkennen, daß man es mit Ausdrücken zu tun hat, die sich nur auf ägyptische Lokalverhältnisse beziehen und infolgedessen griechisch von Anfang an ausgedrückt waren. So vor allem die Begriffe *ἐξ ὑπολόγου*[1]) oder *ἐκ προκηρύξεως*[2]), während ein so seltenes Wort wie *ἀντικατα⟨λ⟩λάξεις*[3]) kaum die technische Übersetzung der res comparata sein dürfte. Wenn wir es mit Personen zu tun haben, welche Staatsliturgien übernommen haben, worunter vor allem auch die liturgischen Beamten verstanden werden müssen, so gewinnt es auch einen anderen Sinn, wenn diese *ἐν οἷς πραγματεύονται τόποις* also lokal begrenzt werden[4]), nämlich in einem Dorf oder in einer Toparchie (*τόπος*). An die ist hier gedacht. Während sich beim Strategen und Nomarchen die Liturgie des Amtes nicht ohne weiteres für das zweite Jahrhundert erweisen läßt[5]), sind der Toparch, der Topogrammateus, der Komarch und der Komogrammateus stets liturgisch gewesen. *τόπος* steht im Gegensatz zu *ὅλος νομός*. Es wird nämlich diesen kleinen Beamten und anderen Personen in Staatsliturgie untersagt, nicht allein in dem Sprengel, in dem sie tätig sind, aus Staatsgut entweder in öffentlichen Verkäufen zu Festpreisen oder in öffentlichen Versteigerungen zu kaufen, sondern für den ganzen Nomos. Damit wird wohl praktisch der Kauf der in Liturgie befindlichen Personen aus Staatsgut unmöglich gemacht, weil es doch schwer zu denken ist, daß diese in einem anderen Nomos Gelegenheit dazu hatten. Die Strafe, die gezahlt werden muß, ist verhältnismäßig gering, und es möge hier daran erinnert sein, daß nach den Digesten der Kauf aus Staatsgut mit dem Vierfachen des Kaufpreises bestraft zu werden scheint[6]). Aber nicht nur aus Staatsgut ist der Kauf untersagt, sondern auch der Geschäftsverkehr mit dem *ἰδιώτης*. Dies bezeichnet den Gegensatz zu einem, der dem *δημόσιον* verpflichtet ist. Warum auch dies verboten ist, hat uns das Edikt des Tib. Iulius Alexander gelehrt.

Ich füge gleich hinzu, daß die Übersetzung der letzten Zeile von Lenel und Partsch „wenn sie aber öffentlich ausgebotene Gegenstände (kauften), den Preis, den diese Gegenstände nach Treu und Glauben erbracht haben würden," sich sprachlich nicht halten läßt; vielmehr ist das Subjekt zu *ἔλαβον* die Beamten. Gemeint kann nur sein der Preis, den die Beamten, die selbst die Versteigerung vornehmen, für Gegenstände gleicher Art empfangen haben oder hätten[7]). — Betrachtet man den Paragraphen

[1]) Vgl. Wilcken, Grundz. 273.

[2]) Plaumann a. a. O. 27, 38, 89, 90 und pass.; vgl. Rostovtzeff, Kolonat 143f.

[3]) Nur noch einmal bei Diog. L. belegt.

[4]) *οἱ τῶν τόπων πραγματικοί* heißen die Lokalbehörden in Ox. 899, 47.

[5]) Oertel, Liturgie 283f.

[6]) Vgl. oben S. 70.

[7]) *πραθέντα* sind Sachen, die öffentlich ausgeboten werden, also durch den Beamten. Vgl. P. Tebt. 295, 5; 297, 8; P. Ox. 653.

im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Stellen aus den Digesten, so kann kein Zweifel sein, daß die Verfügungen über römische Beamte in den Provinzen Vorbild für diese Bestimmungen gewesen sind. Wir haben hier einmal den höchst wichtigen und seltenen Fall vor uns, daß römische Rechtssätze in modifizierter Form auf ganz lokale Verhältnisse übertragen werden. Rein historisch betrachtet erkennt man in solchem Akt die fortschreitende Romanisierung mittels des Rechtes[1]). Ich möchte aber noch zwei Stellen heranziehen, die im ganzen ähnlicher sind. Sie stammen freilich aus viel späterer Zeit. Einmal die Verfügung Konstantins vom Jahre 326, welche sich gerade an die subalternen Beamten richtet[2]): Si per impressionem quis aliquem metuens saltem in mediocri officio constitutum rei suae in eadem provincia vel loco, ubi tale officium peragit, sub venditionis titulo fecerit cessionem, et quod emptum fuerit reddatur, et nihilo minus etiam pecunia retineatur; simili poena servanda, si qui vel coniugis vel amici nominibus abutentes praedam tamen sibi adquirunt. Ferner eine von Iustinian aus dem Jahre 528[3]): Haec autem etiam ad domesticos et consiliarios eorum trahi necessarium duximus, illud etiam adicientes, ut nec per interpositam personam aliquid eorum sine periculo possit perpetrari.

Betrachtet man die Verfügung des § 70 als Ganzes, so wird im Vergleich mit dem Edikt des Tib. Iulius Alexander klar, daß einmal die Untertanen geschützt werden sollen vor fiskalischen Erpressungen, — deshalb das Verbot, mit dem *ἰδιώτης* Geschäfte zu tätigen, auf der anderen Seite, daß der Fiskus dadurch geschützt werden soll, daß die ihm durch die Liturgie sowieso verschuldeten Personen sich nicht doppelt an ihn verschulden können, nämlich einmal durch die Haftung, die das Amt erfordert[4]), und dann durch den Erwerb von Staatsgut. Freilich ist, wie der letzte Satz zeigt, bei dem Kauf von Staatsgut aus einer Versteigerung auch daran zu denken, daß der Beamte sich eine Sache zuschlägt, die in wirklich freier Versteigerung bedeutend mehr erbracht haben könnte. Insofern bedeutet natürlich die Verfügung des Gnomon eine Verschärfung derjenigen des Tib. Iulius Alexander, da diese den Beamten und sonstwie dem Fiskus verschuldeten Personen grundsätzlich den freien Geschäftsverkehr erlaubt und nur dann verbietet, wenn sie irgendeiner Insolvenz verdächtig sind. Demgegenüber wird hier ein für allemal jeder Geschäftsverkehr nicht nur im Topos, sondern im ganzen Nomos untersagt. Höchstwahrscheinlich ist im Laufe der Zeit durch Bestechung und andere Machenschaften gerade von seiten der mit Liturgie Behafteten dem Staat oder auch Privatpersonen immer mehr

---

[1]) Bei Besprechung der Arbeiten über die Augustusstele von Kyrene habe ich für Augustus dies als wesentliches Moment seiner Provinzialpolitik zu erweisen versucht (Gnomon 6 [1930] 128ff.).

[2]) C. J. 2, 19, 11.

[3]) C. J. 1, 53, 1, 3.

[4]) Für das 3. Jahrhundert, in welchem freilich die Liturgisierung bedeutend ausgedehnter ist, haben wir in BGU 8 II ein wichtiges Zeugnis für die Haftung des liturgischen Beamten mit seinem Vermögen. Den richtigen Sinn der Z. 4ff. verdankt man Wilcken; vgl. Viereck, Herm. 27 (1892) 516ff., vor allem den Nachtrag 654. Die hier interessierenden Worte lauten: *φρόντισον κατασχεῖν [μὴ μόνον τ]ῶν νομαρχῶν καὶ τ[ῶ]ν λοιπῶν τῶν ἐνεχομένων καὶ το[ῦ χ]ειροτονήσαντος αὐ[τοὺς πρυ]τάνεως τὰ ὑπάρχοντα, μέχρις ἂν [ἡ ἀπόδοσις τῶ]ν ὀφειλομένων γ[έν]ηται, κτλ.*

wirtschaftlicher Schaden erwachsen, und dem wird jetzt Einhalt getan. Es ist ungewöhnlich interessant, daß im allgemeinen Verfügungen über Verkehrsbeschränkungen subalterner Beamten erst in späterer Zeit erlassen worden sind[1]). Hier haben wir nun die wichtige Tatsache, daß dies in Ägypten vermutlich angefangen hat, wo eine große Zahl Beamter Peregrine waren und ähnlichen Beschränkungen unterliegen mußten, wie die römischen Beamten.

Als letztes bleibt übrig zu zeigen, was den Idiologen an dieser Bestimmung interessiert hat, und dabei muß man auf die Unrichtigkeit der früheren Auffassung hinweisen. Den Idiologen interessieren in unserem Paragraphen die verhängten Strafen, die er einziehen kann, aber in solchen Fällen nach vorhergegangener Untersuchung und begründetem Urteil[2]). Wie wir sehen, unterstehen dem Idiologen die in Staatsliturgien jedweder Art befindlichen Personen, und er wacht darüber, daß sie die Verkehrsbeschränkungen nicht hintergehen. Wollte man an römische Beamte denken, und womöglich gar an die hohen, so wäre ein solches Verfahren nie und nimmer Sache des Idiologen, sondern des Präfekten und der römischen Gerichte, wobei natürlich die Strafe zwar dem Fiskus zufallen würde, aber doch nicht dem Finanzressort des Idiologen von Ägypten.

Wann die uns im § 70 mitgeteilte Bestimmung in Kraft getreten ist, vermag man nicht zu sagen, nur soviel ist sicher, daß sie nach dem Edikt des Tib. Iulius Alexander anzusetzen ist. Mit aller Deutlichkeit aber zeigt sich, daß sie in die Rubrik der *ἐν μέσῳ κεφάλαια* eingereiht werden muß. Der Text läßt auf eine neue Fassung einer ähnlichen Bestimmung schließen. Das zeigt *ἐνίοτε* und das Präteritum in *ἐκρατή[θ]ησαν* (Z. 177). Danach hat man anzunehmen, daß die Verfügung Z. 174ff. schon länger bestand, während die *ἐπίτιμα* nicht einwandfrei festgelegt waren, was jetzt nachgeholt wird. Dazu kommt noch, daß der Kampf gegen die Korruption der Beamten in Ägypten immer wieder Erlasse nötig gemacht hat.

XV. SAKRALRECHT §§ 71—97.

ἱερεῦσ[ι] οὐκ ἐξὸν πρὸς ἄλ[λ]ῃ χρείᾳ εἶναι ἢ τῇ τῶν θεῶν [θρ]ησκείᾳ οὐδὲ ἐν ἐρεᾷ [ἐ]σθῆτι προϊ⟨έ⟩ναι ο[ὐ]δὲ κόμην φορεῖν ο[ὐ]δὲ ἐὰν [ξε]νωθῶσιν τοῦ θ[ε]ί[ο]υ ψαου.

Es kommt darauf an, *χρεία* hier richtig zu verstehen; denn davon hängt die Interpretation des ersten Teiles ab. Schubart übersetzt „Beruf", während Roussel sich dagegen wendet und unter *χρεία* das Staatsamt verstehen will[3]). Er glaubt gerade in dieser Bestimmung die auf Schwächung der Priesterschaft hinzielende Politik des Augustus[4]) wahrnehmen zu können. Indessen so bestechend diese Auffassung zuerst erscheinen mag, sie wird durch den Text selbst widerlegt. Ganz abgesehen davon, daß man eine nähere Definition durch *δημόσιος* vermißt, kann gerade *ἄλλη χρεία* nur

---

1) Vgl. Mommsen, Strafrecht 719.

2) Über die jurisdiktionelle Befugnis des Idiologen Plaumann a. a. O. 41ff.

3) Rev. d'hist. et litt. rel. N.S. 6 (1920) 327. Diese Paragraphen sind kurz behandelt von Schubart, Z. f. äg. Spr. 56, 89f.; Reinach, rev. d'hist. des rel. 85, 17ff.

4) Rostovtzeff, GGA 1909 640f.

einen weiten Begriff wiedergeben, so daß man deutsch am besten ,,Tätigkeit" sagen würde. Es kommt hinzu, daß wir die amtlichen Berichte kennen, die sich der Archiereus eben über diesen Punkt einreichen ließ[1]). Sie enthalten einmal die Mitteilung, daß nichts Besonderes dem Amtsbereich des Idioslogos und Archiereus zu melden sei und weiter, daß kein Priester oder *ἱερώμενος*[2]) den Kult im Stich gelassen habe. Gerade die Wendung *ἐνκαταλελοιπέναι τὰς θρησκείας* zeigt die enge Verwandtschaft jener Berichte mit § 71, wird außerdem zur Gewißheit durch §§ 74 und 75, weil dort Strafen für den *στολιστὴς καταλιπὼν τὰς θρησκείας* und den *ἱερεὺς καταλειπὼν τὰς θρησκείας* angesetzt sind. Diese Vorschrift hat nur für Priester höherer Ordnung Gültigkeit, da gemäß § 83 den Pastophoren ausdrücklich gestattet wird nach Privatstellungen zu trachten. Sicherlich sind auch die Priester des griechischen Kultus, den ganz andere Gesichtspunkte leiten als den ägyptischen, in einer anderen Stellung[3]). Gerade das Ende von § 71 weist darauf, daß nur ägyptische Priester gemeint sind. Es braucht kaum besonders betont zu werden, daß im 3. Jahrh. n. C., als die leitenden Priesterstellen kommunale Ämter wurden, unser Paragraph nicht mehr rechte Anwendung finden konnte[4]).

Rein formal könnte man einen Unterschied zwischen § 71 und §§ 74, 75 konstruieren, wenn man glauben würde, das Verbot eine andere Tätigkeit auszuüben, decke sich nicht mit dem Verbot, den Kult im Stiche zu lassen. Inhaltlich ist das zweite Verbot der weitere Begriff, unter dem das erste als wichtigster Fall zu nennen ist.

Wenn Bestimmungen mit hohen Strafen nötig waren, wenn noch zu Anfang des 3. Jahrh. jeder Monatsbericht an den Archiereus diesen Punkt betonte, so muß man annehmen, daß die ägyptische Priesterschaft dazu neigte, sich Nebenberufe zu suchen. Die Urkunden zeugen im allgemeinen dafür nicht, sie lassen im Gegenteil das Urteil Ottos, daß die höheren Priester, also die *ἱερεῖς*, nur selten und ausnahmsweise weltliche Ämter bekleidet haben, zu Recht bestehen[5]). Auch bei Ackerbauern, Pächtern und *βασιλικοὶ γεωργοί* ist die Zahl nachgewiesener Fälle klein. So muß die Ursache dieser Erscheinung nicht so sehr in der Dürftigkeit und Zufälligkeit des Materials liegen, als vielmehr in der Vermutung, daß § 71 in eine Zeit gehört, wo die

---

[1]) Wilcken, Chr. 72 (234 p. C., also nach Vereinigung der Ämter des Idioslogos und Archiereus) *δηλοῦμεν μηδὲν δεῖν ἀνῆ[κον σ]ημᾶναί ποτε τῇ τοῦ ἰδίου λόγου κ[αὶ ἀρχ]ιερέως ἐπιτροπ(ῇ) τοῦ ὄντος μηνὸς Τῦ[βι τοῦ ἐν]εστῶτος ιγ L, μηδένα δὲ τῶν ἱερέω[ν ἢ] ἱερωμένων ἐνκαταλελοιπέναι τὰς θρησκείας.* Damit übereinstimmend lauten drei Rainer-Papyri, vgl. P. M. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld 162. Die Berichte sind monatlich, während es auch Verwaltungsgebiete gibt, wo die Berichte drei Monate umfassen, vgl. Wilcken, Chr. 172. Ähnlich ist auch Wessely, Karanis 56 (P. Rainer 107), ein Schreiben des Claudius Julianus (140 p. C.) an den *στρ. Θεμίστου μερίδος: καὶ τὸ προσῆκον ποιήσας, ἵνα μηκέτι αἱ τῶν θεῶν θρησκεῖαι ἐμποδίζονται* (sic!), im Allgemeinen Wilcken, Grdz. 127.

[2]) § 91.

[3]) Vgl. Otto, Priester u. Tempel I 133ff., II 186; Wilcken, Grdz. 118ff.; Plaumann, RE 8, 1424f. In unserem Pap. nehmen die *Ἑλληνικὰ ἱερά* (§ 86) eine besondere Stellung ein.

[4]) Rostovtzeff, GGA 1909, 616. Freilich zeigen die angeführten Berichte, daß auch im 3. Jahrh. darauf gehalten wird, daß Priester den Kult nicht im Stiche lassen.

[5]) Otto, a. a. O. II 185ff., 347, vgl. auch II 243. Die kommunalen Archiereis des 3. Jahrh. schalten aus. Zu P. Tebt. I 24 (Otto, 188 A 5) sei bemerkt, daß die beiden unter den ungetreuen Beamten aufgeführten Priester nicht vom Staat als Beamte bestellt sein müssen, vielmehr scheinen sie nach Z. 60ff. eher das Amt an sich gerissen zu haben.

Verbindung des Priesteramtes mit weltlichen Berufen nicht selten war. Damit käme man freilich in ptolemäische Zeit, wo weltliche und geistliche Ämter zuweilen in einer Hand vereinigt waren[1]). Es wird nicht Wunder nehmen, gerade in Dingen, die den ägyptischen Kult angehen, altes Gut in römischen Bestimmungen wiederzufinden. Nur an politische Maßnahmen darf hier nicht gedacht werden.

θρησκεία ist hier im weitesten Sinn als Gottesdienst zu fassen, der die kultischen Handlungen insgesamt umspannt[2]). Daher steht das Wort in §§ 74, 75, sowie in den Berichten im Plural.

Über die Leinenkleider und Kopfrasur bedarf es keiner näheren Ausführung. Aber sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß noch im 2. Jahrh. die römische Kultusverwaltung mit aller Strenge die alten Vorschriften wahrt, wie namentlich aus §§ 75, 76 hervorgeht, wo die Strafen beim *ἱερεύς* doppelt so hoch sind wie beim *συριστής* oder *παστοφόρος*. Offenbar versuchten die Priester nicht selten sich von diesen Äußerlichkeiten frei zu machen[3]). Den Schluß hat Spiegelberg einleuchtend geklärt[4]). Statt des früher gelesenen *ψαρυ* ist *ψαου* zu lesen, was auch zu den Spuren besser paßt. Danach bedeutet das Wort „Prozession". Genau so ergibt sich auch für § 90 der Sinn. Die Übersetzung von § 71 hat demnach zu lauten: Priestern ist es nicht erlaubt, eine andere Tätigkeit auszuüben, als den Gottesdienst, auch nicht in wollener Kleidung aufzutreten, noch langes Haar zu tragen, auch nicht, wenn sie von der göttlichen Prozession entfernt werden.

§ 72.

ἀσφρα[γί]στους μόσχους οὐκ ἐξὸν θύειν· οἱ δὲ π[α]ρὰ ταῦ[τα θύσ]αντες κατακρίνο[ν]ται ₰ *φ*.

Die Vorschrift, keinen Stier ohne Prüfung durch die *μοσχοσφραγισταί* (oder *ἱερομοσχοσφραγισταί*) und ohne die bestätigende Siegelung zu opfern, kennt man aus Herodot und anderen Schriftstellern[5]). Den Grund hierfür hat Wilcken erkannt, indem er aus Herodot entnimmt, daß sich diese Prüfung auf die Merkmale des Apis erstreckt

---

[1]) Otto, a. a. O. 187. Für Herodes jetzt RE 8, 917 f. Priester in der Saïtenzeit sehr exklusiv, vgl. Breasted-Ranke, Gesch. Aeg. 423.

[2]) Vgl. Otto, a. a. O. I 216 A. 2; „Religiöse Pflichten", ein Ausdruck, der nicht glücklich ist und sicher nicht, wie Otto, II 327 glaubt, durch Herodot 2, 37 belegt werden kann. Denn an dieser Stelle wird mit *ἄλλας τε θρησκηίας ἐπιτελέουσι μυρίας ὡς εἰπεῖν λόγῳ* dem Zusammenhang nach eher auf die Kleider- und Sittenordnung angespielt und somit ein engerer Sinn des Wortes gefordert.

[3]) Vgl. Otto, a. a. O. 256. BGU 16 = Wilcken, Chr. 114: ein Priester war denunziert worden *ὡς κωμῶντος [κ]αὶ χρω[μ]ένου ἐρεαῖς ἐσθήσεσι*, also der Fall des § 76. Leider ist die Strafe in der 159/160 n. C. geschriebenen Urkunde nicht angegeben. Die Übereinstimmungen des Wortlautes (§ 76 *ἐρεᾷ ἐσθῆτι χρησάμενος*) und die Abweichungen (*κόμην φορέσας*), sind bedeutungslos. Wichtig ist die Tatsache, daß die Urkunde (Chr. 114) genau wie der Gnomon nur das Leinenkleid und die Kopfrasur erwähnt, während Herodot 2, 37 noch der *ὑποδήματα βύβλινα* gedenkt.

[4]) Archiv 7, 185 f. Das Wort entstammt dem Ägyptischen. Zur Transkription und Ableitung äußert sich Spiegelberg ausführlich.

[5]) Otto, Priester u. Tempel I 84 f., wo die Stellen aufgeführt sind, besonders Hdt. 2, 38.

hat, d. h. kein künftiger Apis sollte geopfert werden[1]). Die Vorschrift gehört fraglos einer Zeit an, als der Apis über ganz Ägypten Ansehen genoß, geht also weit über die griechische Periode des Landes hinaus[2]). Den Hergang der Prüfung erzählt Herodot[3]), auch das Versiegeln[4]), dagegen hat uns Plutarch die Beschreibung des Siegels bewahrt[5]).

Warum gerade den Idioslogos dies Opfer interessiert, zeigen die Papyrusurkunden, die unsere Kenntnis lediglich nach der fiskalischen Seite hin erweitern. Der Opferspender hatte dem Staat ein *τέλος μόσχου θυομένου* zu entrichten, während die Priester, deren Gott das Opfer empfing, in frühptolemäischer Zeit bereits die *δεκάτη* zu zahlen hatten[6]). Dagegen bedeutet die Maßnahme des Idioslogos Julius Pardalas vom Jahre 122/123 eine Neuerung, wonach über jede Siegelung eine schriftliche Bescheinigung ausgefertigt werden mußte. Dies geschah auf Verlangen der *μοσχοσφραγισταί* und ist so streng gehandhabt worden, daß noch nach Jahren Aufklärung verlangt wurde, wenn ein derartiger Schein fehlte[7]). Er wird wohl zu Händen des opfernden Priesters geblieben sein. Hieraus ist deutlich zu erkennen, daß der Idioslogos ein rein fiskalisches Interesse an Strafgeldern hatte; denn daß die *μοσχοσφραγισταί* die Bescheinigung verlangt haben, ist ein Zeichen dafür, daß sie gegen Denunziationen geschützt sein wollten. Die Strafsumme der Übertretung ist sehr hoch, aber wenn man bedenkt, daß Herodot schildert, wie der Übertreter mit dem Tode bestraft wird[8]), so wird sie durchaus ägyptischen Anschauungen entsprochen haben.

Wenn Clemens Alexandrinus die *μοσχοσφραγισταί* unter die Stolisten rechnet[9]), so irrt er, sie gehören sicher zur Klasse der eigentlichen Priester, zu den *ἱερεῖς*[10]). Wir lernen aber in § 87 des Gnomon etwas Neues, wenn dort gesagt wird, die *μοσχοσφραγισταί* seien aus den *λόγιμα ἱερὰ* genommen worden[11]). So muß der Text verstanden

---

[1]) Wilcken, Chr. 87 Vorbemerkung stellt Hdt. 2, 38 und 3, 28 zusammen. Vgl. auch Grundzüge 126.

[2]) Nicht allein durch Herodots Zeugnis bewiesen, sondern auch durch den Apiskult der Perserzeit, vgl. Sethe, Sarapis und die sog. *κάτοχοι* des Sarapis. Abh. Gött. XIV, S. 5. Ferner Lidzbarski, Phöniz. u. aramäische Krugaufschriften, Anh. Abh. Berl. 1912, wo gezeigt wird, daß zahlreiche Namen der in Ägypten ansässigen Phöniker den Bestandteil Apis führen. Erman, Äg. Rel.[2] 190.

[3]) 2, 38.

[4]) *σημαίνεται βύβλῳ περὶ τὰ κέρεα εἱλίσσων καὶ ἔπειτα γῆν σημαντρίδα ἐπιπλάσας ἐπιβάλλει τὸν δακτύλιον.*

[5]) de Isid. 31: *τῆς σφραγῖδος γλυφὴν μὲν ἐχούσης ἄνθρωπον εἰς γόνυ καθεικότα ταῖς χερσὶν ὀπίσω περιηγμέναις ἔχοντα κατὰ τῆς σφαγῆς ξίφος ἐνκείμενον.* Siegel erhalten: Daressy, Fouilles de la vallée des rois S. 37 Nr. 24089; Rhind. Pap. S. 21, vgl. Schubart Z. für äg. Spr. 56, 90.

[6]) Wilcken, Grdz. 126 mit Belegstellen, namentlich P. Tebt. II 307; Chr. 88; BGU 718; Otto, a. a. O. II 173f.

[7]) BGU 250 = Wilcken, Chr. 87; mehrere erhaltene Quittungen z. B. Wilcken, Chr. 89, wo auf die anderen hingewiesen wird. Otto a. a. O. I 62.

[8]) *ἀσήμαντον δὲ θύσαντι θάνατος ἡ ζημίη ἐπικέεται.*

[9]) Strom. VI p. 757, dazu Otto, I 84;

[10]) Ox. 46 (100 p. C.) Z. 9ff.: *ἱερέ[ο]ς Θοήριδος καὶ Εἴσιδος καὶ Σάραπις καὶ τῶν [σ]υννάων θεῶν μεγίστων καὶ μοσχοσφραγιστοῦ.* 14ff.: *Ἁρθώθου νεωτέρου ἱερέος* (sic) *τῶν αὐτῶν θεῶν καὶ μοσχοσφραγιστοῦ.*

[11]) *μοσχοσφραγισταὶ ἐξὸν λ[ο]γίμων ἱερῶν δοκιμάζονται.* Der Satz ist zu verbessern in *ἐκ τῶν* statt *ἐξὸν*, was dem Schreiber wegen der Häufigkeit auch hier unterlief.

werden. Er setzt aber weiter voraus, daß die μοσχοσφραγισταί sich einer Prüfung (δοκιμασία) unterziehen mußten und erst nach Bestehen dieser mit dem besonderen Amt betraut wurden[1]). Daß die Tätigkeit der Moschosphragisten spezielle Kenntnisse erfordert hat, liegt auf der Hand, dagegen ist nicht ohne weiteres klar, warum sie nur den λόγιμα ἱερά entnommen werden sollen. Es scheint so, als ob der Ausdruck in unserem Text ganz technisch gebraucht ist, also eine bestimmte Klasse von Tempeln bezeichnen würde. Bekannt ist die Teilung der Tempel in drei Klassen, die in der Kaiserzeit auf zwei reduziert wurde[2]). Man kann daran denken, unter den λόγιμα ἱερά Tempel erster Klasse zu sehen, obwohl sonstige Erwähnungen keinen festen Anhalt geben[3]).

Wenn das Heiligtum des Sokneptynis-Kronos in Tebtynis eigentlich stets ἱερὸν λόγιμον genannt wird[4]), so kann daraus keine Entscheidung gefolgert werden, auch wenn das Heiligtum 50 von der Kopfsteuer befreite Priester besaß[5]); denn diese Zahl hält keinen Vergleich mit den großen Tempeln anderer Orte aus. Soviel ist m. E. mit Bestimmtheit festzustellen, daß die λόγιμα ἱερά verhältnismäßig bedeutend waren, und von der verwaltungstechnischen Seite wird man schon auf Grund der σύμβολα, die Julius Pardalas vorschrieb, annehmen dürfen, daß nicht in jedem kleinen Heiligtum ein μοσχοσφραγιστής amtieren sollte.

§ 73.

ἱερατικὰς προσόδο[υ]ς οὐκ ἐξὸν ἐπιδανείζειν.

Es handelt sich hier offenbar um alle Einkünfte der Tempel in Geld, so daß ἱερατικός auch das einschließt, was sonst ἱερός und ἱερευτικός genannt wird[6]).

---

[1]) δοκιμάζεσθαι kann die Prüfung, genau wie die daraus folgende Ernennung des Beamten bezeichnen, so auch in Athen.

[2]) Otto, I 18; II 310f.; Wilcken, Grdz. 109. Zweiteilung in πρῶτα und ἐλάσσονα Otto, a. a. O.

[3]) Wichtig OGI II 761, wo es sich um die Verleihung des Asylrechts an den Tempel des Harkentechthai in Athribis handelt, dazu v. Woeß, Asylrecht pass. Für uns ist wichtiger, daß es πρῶτον καὶ λόγιμον ἀρχ[α]ιότατόν τε κα[ὶ] ἐνδοξότατον genannt wird. Nur bedeutende Tempel haben von den Ptolemäern in früher Zeit Asylrecht erhalten, was gerade die Inschr. von Athribis beweist, vgl. v. Woess a. a. O. 48f. Es scheint, als ob πρῶτον καὶ λόγιμον ein technischer Ausdruck ist, das Folgende freilich nicht. Vgl. ferner Wilcken, Chr. 83, ein Gesuch der Priester um Befreiung von der Dammarbeit für ihre Sklaven. Begründung: διὰ [τὸ] εἶναι λόγιμ[ον τὸ ἱερὸν ἡμῶν]. Vgl. die πρωτολόγιμα καὶ λόγιμα ἱερά in PSI 1039.

[4]) Vgl. P. Tebt. II pass.

[5]) P. Tebt. II 298 = Wilcken, Chr. 90. Demgegenüber hat nach BGU 1196 der Tempel von Busiris im Herakleopolites zur Zeit des Augustus 133 Phylenpriester.

[6]) γῆ προσόδου, γῆ ἱερά (darüber Wilcken, Grdz. und Rostovtzeff, Kolonat) kommt hier nicht in Betracht, ebensowenig γῆ ἱερευτική vgl. Wilcken, Grdz. 300ff. Zu ἱεραὶ πρόσοδοι sehr wichtig P. Tebt. I 5 = Wilcken, Chr. 65, 57ff., namentlich 80ff.: τὰς ἠγορασμένας προφητείας καὶ γέρα καὶ γρ(αμματείας) εἰς τὰ ἱερὰ ἐκ τῶν ἱερῶν προσόδων [ὧ]ν τ[ὰ]ς τιμὰς τεταγμέναι εἰσιν μένειν τοῖς ἱεροῖς κυρίως. Demnach konnten die Tempel mit den ἱεραὶ πρόσοδοι dem Staate Prophetenstellen abkaufen. P. Eleph. 27a: Der Vorsteher des Tempels hat an den Staat Schulden: εἰς ἃ προσωφείλη[σ]εν πρός τε τὰ βύσσινα καὶ τὴν πρόσοδον τοῦ ἱεροῦ. Inscr. Canop. 71f.: δίδοσθαι ταῖς θυγατράσιν τῶν ἱερέων ἐκ τῶν ἱερῶν προσόδων ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας γένωνται τὴν συγκριθησομένην τροφὴν ὑπὸ τῶν βουλευτῶν ἱερέων τῶν ἐν ἑκάστῳ ἱερῷ κατὰ λόγον τῶν ἱερῶν

Da die *ἱεραί πρόσοδοι* vielfach von Priestern, aber doch auch von weltlichen Beamten verwaltet werden[1]), wobei das Eigentumsrecht des Gottes resp. Königs unbeeinträchtigt bleibt, so wird durch die weite Fassung dieses Paragraphen offenbar bezweckt, alle Verwalter der *πρόσοδοι* zu treffen. Das Verbot, was hier ausgesprochen wird, betrifft Ausleihungen solcher Gelder auf zweite Hypothek. Diese Deutung ist sprachlich die einzig mögliche[2]) und gibt schon deshalb einen verständlichen Sinn, da wir wissen, daß Priesterschaften nicht selten Tempelgelder ausgeliehen haben[3]).

§§ 74, 75, 76.

§ 74 *στολιστὴς καταλιπὼν τὰς θρησκείας κατεκρ[ί]θη τὰς [προσό]δους καὶ ἐπ[ί]τιμον* S *τ*.

§ 75 *ἱερεὺς καταλειπὼν τὰς θρησκείας κατεκρίθη* S *σ ἐρεᾶ ἐσθῆτι χρησάμενος* S *σ συριστὴς* S *ρ παστοφό[ρο]ς* S *ρ*.

§ 76 *ἱερεὺς ἐρεᾶ ἐσθῆτι χρησάμενος καὶ κόμην φορέσας* S *ἀ*.

Da die Stolisten zu den Priestern gehören, die gewinnbringende Handlungen vornehmen, so ist es verständlich, daß sie bei Versäumnis solcher Handlungen als Buße den Betrag des Gewinnes zu zahlen hatten, der aus den für die betreffende Kulthandlung festgesetzten Gebühren resultierte. Dann ist das *ἐπίτιμον* hier im engeren Sinn das eigentliche Strafgeld. Dieser Satz macht es übrigens, wie mir scheint, fast sicher, daß der Staat einen Teil der dem Stolisten aus seiner Amtshandlung zufließenden Gebühren beanspruchte. Nur deshalb interessiert sich die Behörde dafür. Bei den *ἱερεῖς*, die an derart gewinnbringenden Handlungen keinen Anteil haben, steht es natürlich anders.

Beim *ἱερεύς* ist die Strafe für *καταλείπειν τὰς θρησκείας* ebenso hoch wie für *χρῆσθαι ἐρεᾷ ἐσθῆτι*, steigt aber nicht unbeträchtlich, wenn auch die zweite Trachtregel überschritten wird[4]). Musikanten, hier ein Pfeifer, und Pastophoren[5]) haben

---

προσόδων. Ferner BGU 1194. 1197 I. 1200. Auch Acker gehört zur *ἱερά πρόσοδος* wie P. Giss. 37 II zeigt. Im Fayum gehört zur heiligen Einkunft die *διδραχμία τοῦ Σούχου*, eine Kaufsteuer von 10%, vgl. dazu das *ἐγκύκλιον* Wilcken, Chr. 289. Oft fließen *ἱεραὶ πρόσοδοι* aus *ἀνιερωμένα* verschiedener Art.

[1]) Verwaltung der *πρόσοδοι* durch Priester; Clem. Alex. Str. VI p. 758: der Prophet *τῆς διανομῆς προσόδων*. Von Otto, II 140 richtig eingeschränkt. Zu OGI I 56 s. Anm. 1; Tebt. I 5, 57ff.: mit *τοῖς προεστηκόσι τῶν ἱερῶν προσόδω[ν]* sind dem Zusammenhang nach Priester gemeint. 80ff.: Tempel verfügen über *πρόσοδοι*. PGiss. 37 II: der Schreiber der Hathor zu Gebelên verpachtet an einen Pastophoren des gleichen Tempels einige Aruren der *πρόσοδος*. BGU 1194: ob der *πρόσοδος*-Verwalter weltlich ist, bleibt unsicher, dagegen ist dies offenbar BGU 1200; 1197 I. Weltliche Beamte *ἐπὶ τῶν ἱερῶν προσόδων* im pergamen. Astynomengesetz OGI II 483, 166.

[2]) *ἐπιδανείζειν* selten im Papyri. Bedeutung: entweder „leihen auf etwas" oder „noch dazu leihen". Die erste Bedeutung schaltet für unseren Paragraphen aus, weil man erwartet, worauf sich das Verbot bezieht, wie etwa § 105: *ἐπὶ ὑγροῖς οὐκ ἐξὸν δανείζε[ι]ν*. Ein allgemeines Ausleihverbot kommt nicht in Betracht. Zur Bedeutung von *ἐπιδανείζειν* ausgezeichnet Thalheim RE VI, 45.

[3]) Otto, I 318ff., II 116f.

[4]) 1000 ist fast sicher zu lesen. *λ* statt *α* zu lesen ist sachlich ausgeschlossen.

[5]) Über Stolisten vgl. § 80, über Pastophoren § 82.

nur halb so hoch zu büßen wie die *ἱερεῖς*, ihrem Rang entsprechend. Der *στολιστής* ist sehr selten in den Urkunden[1]).

§§ 77, 78.

§ 77 *αἱ ἐπὶ δ[ι]αδοχῇ προφητεῖαι τῷ γένει φυλάσσονται.*
§ 78 *αἱ δὲ πραθεῖσαι ψειλῶς καὶ μὴ ἐφ' αἱρέσι πραταί εἰσιν.*

Der Gegensatz von *αἱ ἐπὶ διαδοχῇ προφητεῖαι* und *αἱ δὲ πραθεῖσαι* zeigt, in welcher Bedeutung *διαδοχή* steht. *διαδέχεσθαι* ist der technische Ausdruck für ,,vertreten", so auch in § 80 des Gnomon, aber wenn die Urkunden auch viele Beispiele für *διάδοχοι προφητείας* geben, in denen dies gerade die ,,Prophetievertreter" kennzeichnet[2]), so scheidet diese Bedeutung hier aus; denn warum sollen Vertretungsprophetien der Familie vorbehalten bleiben? Die oben gezeigte Gegenüberstellung beweist ganz einfach, daß *ἐπὶ διαδοχῇ προφητεία* hier nur die Erbprophetie bezeichnen kann. Diese gehen an das nächste erbberechtigte Familienmitglied über. *διαδοχή* heißt also die Erbfolge, während der *διάδοχος προφητείας* niemals der Erbe der Prophetie ist, sondern lediglich der Vertreter oder Verweser. Erbpropheten müßten, sei es *προφήτης* oder *προφήτης ἐκ προφήτου* heißen. Außerdem sind die *διάδοχοι* der Prophetie Stolisten[3]).

Demnach werden die Prophetenstellen in erbliche und verkäufliche geteilt, was sich bisher nicht zweifelsfrei nachweisen ließ[4]). Streng auf die Prophetie beschränkt, müssen alle Hinweise auf Vererbung dieses Amtes durchaus wörtlich genommen werden, und zudem kann die so oft erwähnte Vertretung des Amtes nichts anderes bedeuten, als daß es sich in den meisten Fällen um Erbprophetien handeln wird, deren Erben aus verschiedenen Gründen noch nicht das Amt antreten konnten. Dann trat also Vertretung durch den Stolisten ein. Das beste Beispiel ist das *λόγιμον ἱερόν* von Tebtynis, dessen Prophetie bereits 107/8 n. C. unbesetzt war. Dann treten Käufer auf, der eine vor dem 8. Jahr Hadrians mit 100 Dr. Im 8. Jahr dieses Kaisers bietet *Μαρσισοῦχος Πακήβκεως* 200 Dr., im 10. Jahr erhöht der gleiche Interessent sein Angebot auf 520 Dr. Das nächste Angebot lautet auf 640 Dr.[5]). Endlich werden 147 n. C. 2200 Dr. geboten, allerdings will der Käufer dafür: *μενεῖ δέ μοι καὶ ἐγγόνοις καὶ τοῖς παρ' ἐμοῦ μεταλημψομένοις ἡ τούτων κυρεί[α] καὶ κράτη[σις ἐπὶ τ]ὸν ἀεὶ χρόνον*[6]). Es scheint also, als ob der Käufer vom Jahr 147 diese Prophetie zu einer Erbprophetie umwandeln will und so erklärt sich das hohe Gebot[7]). Demnach ist sicher, daß bei allen diesen Kaufprophetien der jeweilige Inhaber von dem Mehrbietenden aus dem Amt gehoben wird[8]). Verfolgt man die Geschichte des Tempels weiter, so ist 187 *Κρονίων* ein *διάδοχος προφητείας*,

[1]) Preisigke, Wörtb. s. v. erwähnt noch Lond. 331; vgl. auch BGU 1125.

[2]) Vgl. Preisigke, Wörtb. III 372.

[3]) § 80 des Gnomon. Auch wenn etwa nur *ἐπὶ δοχῇ* zu lesen sein sollte, würde sich am Sinn nichts ändern.

[4]) Vgl. Otto, I 203ff., besonders 209, 229, II 291 Anm. 3; 328.

[5]) Tebt. II 295. [6]) Tebt. 294 = Wilcken, Chr. 78.

[7]) Ob Umwandlungen dieser Art statthaft waren, läßt sich nicht beantworten.

[8]) Vgl. Wilhelmson, Acta et comm. Dorp. 18, 1930, 4f.

der auch 189/90 noch die Stelle des Propheten vertritt[1]). Es ist jedenfalls klar, daß der Bieter von 147 n. C. entweder die Stelle nicht erhielt oder aber die Erblichkeit nicht anerkannt wurde[2]). Interessant zur Beleuchtung der Kaufprophetien sind die Urkunden über Harthotes und Marsisuchos, wobei es sich allerdings um *ἐλάσσονα ἱερά* in Tebtynis handelt. Die Praxis ist aber im Grunde die gleiche wie bei den oben besprochenen Urkunden[3]). Wichtig ist ferner die Korrespondenz eines hohen Beamten, vielleicht des Idioslogos, aus dem 1. Jahrh. n. C. über die Stelle eines Archipropheten[4]). Dieser Archiprophet beschwert sich, daß andere Leute auf seine Stelle Gebote gemacht haben, ihn also verdrängen wollten. Darauf wird gesagt: *αἱ μὲν οὖν πρ[οσ]ήκουσαι αὐτῷ τάξεις* (Funktionen seines Amtes) *φυλαχ[θ]ήτωσαν*, die Bieter werden *κακῶς ὑπεσχημένοι* genannt, sie sollen abgewiesen, ihre Anzahlungen konfisziert werden. Es liegt nahe, an eine Erbprophetie zu denken, die rechtswidrig dem Erbberechtigten entrissen werden soll. An eine Kaufprophetie ist nach den bereits gemachten Ausführungen kaum zu denken, zudem ist sehr auffällig, daß in dem Genfer Text *φυλάττεσθαι* genau wie in § 77 steht! Hinzu können noch eine Reihe anderer Zeugnisse gezogen werden, die auf erbliche Prophetenstellen hinweisen[5]) und auch solche, die besonders die Häufigkeit der Vertretung des Propheten durch einen *διάδοχος* so stark zum Ausdruck bringen, daß diese einem gewöhnlichen Zustand gleicht[6]). Natürlich kann aus der Prophetievertretung nichts bezüglich einer erblichen oder käuflichen Stelle geschlossen werden; denn beide können natürlich vertreten werden, obwohl Vertretung der Kaufprophetie die häufigste Erscheinung gewesen sein wird.

Im Augenblick, wo die Prophetie *ἐκ προκηρύξεως* erworben wurde[7]) und zwar im Sinne einer nicht limitierten und nie garantierten Höchstsumme, so daß die Verdrängung aus dem Amt durch den Mehrbietenden selbstverständlich war, bedeutet

---

[1]) Kurz gefaßt läßt sich das folgende Bild zeichnen. Tebt. 298 (= Wilck., Chr. 90) 107/8 n. C. *γραφὴ ἱερέων* eingereicht von drei Stolisten und *πρεσβύτεροι*, ein Prophet fehlt. Tebt 309 (116/7 n. C.) wird der Tempel durch zehn *πρεσβύτεροι* vertreten. Daß kein Prophet vorhanden war, geht daraus hervor, daß an ihrer Spitze Harpokration steht, der sich wenige Jahre später um die Prophetie bewirbt. Tebt. 295 enthält die Angebote aus der Zeit Hadrians. Tebt. 294 (= Wilck., Chr. 78) 146 n. C. Angebot des Marsisuchos. Tebt. 293 (= Wilck., Chr. 75) ca. 187 n. C. *παρὰ Κρονίωνος Πακήβκεως τοῦ Ἁρποκρατίωνος διαδόχου προφητείας* vgl. Tebt. 292 (= Wilck., Chr. 74) 189/90 n. C. Interessant ist es, daß offenbar der Kronion ein Enkel des Harpokration, der als erster der fünf *πρεσβύτεροι* vom Jahr 107/8 genannt wird, gewesen ist. Dann wäre der Großvater 116/7 der erste der zehn *πρεσβύτεροι* und träte wenige Jahre später als Bewerber um die Prophetie auf. Daraus geht hervor, daß auch ohne erbliche Ämter die Vertretung der Prophetie in einer Familie blieb. Bezeichnend ist auch, daß Kronion (Tebt. 303 = Mitt. Chr. 53 [176—180 n. C.]) an der Spitze der sechs Priester steht, die eine Eingabe dem Strategen einreichen, aber diese ist privater Natur (*τῶν ς δι' αὐτῶν ἱερέων*).

[2]) Über die oben erwähnte Formel richtig Wilhelmson a. a. O. 10f. Seine Arbeit hat überhaupt viel Richtiges über den Priesterkauf, nur hat er den Gnomon nicht verstanden.

[3]) Wilhelmson a. a. O. 5f.

[4]) P. Genf 7 = Wilcken, Chr. 80; vgl. Archiv 3, 381.

[5]) Otto, I 203ff., 209, 229; Lond. II 7—8 (Nr. 262); der gleiche *Χαιρήμων* bei Wessely, Spec. Isag. tab 6: *προφήτης ἐκ προφήτου*.

[6]) Vgl. Preisigke, Wörtb. 3, 283. Den Stellen trage ich nach: Breccia, Inscr. Alex. 175. In P. Jand. ist die Unterschrift zu lesen: *ἀπιεφιβι* (?) *οἱ* [*τ*]*ρεῖς* nicht *ιβιοϊ*[*ε*]*ρεῖς*.

[7]) Sehr wichtig und aufschlußreich Wilhelmson, a. a. O. 3ff.

es ein beträchtliches Entgegenkommen des Staates, wenn er die Erbprophetien bestehen ließ. Dies ist ein wichtiges Moment für die Beurteilung Roms in Fragen der ägyptischen „Kirchenpolitik“ und hängt übrigens mit dem Prophetenamt als solchem zusammen; denn daß der Staat hier gewisse Rücksichten genommen hat, scheint kaum zweifelhaft. Daß sie sich nur auf die Propheten erstreckte, wird gleich zu zeigen sein, selbst als die Tempel vielfach durch *πρεσβύτεροι*-Kollegien[1]) vertreten wurden.

Dagegen ist nun völlig neu, was § 78 über die Kaufprophetie lehrt; denn daß der Sinn des Paragraphen im Gegensatz von *ἐφ' αἱρέσει* und *ψιλῶς* liegt, wird niemand bestreiten. Beweisend kommt § 80 hinzu, der in der allgemeinen Wendung *αἱ στολιστεῖ[αι] πραταί εἰσιν* zeigt, daß *ψιλῶς* nie und nimmer nur Erklärung zu *ἐφ' αἱρέσει* sein kann. Damit ist sicher, daß § 78 bedeutet: beim Verkauf von Prophetien sollen nicht *αἱρέσεις* zugrunde gelegt werden[2]). *αἵρεσις* bedeutet im allgemeinen das Angebot dessen, der sich für eine im öffentlichen Verfahren ausgebotene Sache meldet[3]) und tritt stets in dieser Bedeutung bei Pachtangeboten auf[4]). Das Verfahren im einzelnen ist hier nicht zu erörtern, für Priesterstellen haben es Rostovtzeff[5]) und neuerdings Wilhelmson erwiesen[6]). Nun besagt unser Paragraph merkwürdigerweise, daß auf das Gewinn bringende Verfahren der Versteigerung bei Kaufprophetie verzichtet wird, sie demnach also zu Festpreisen ohne Berücksichtigung von Angeboten verkauft werden. Als Kaufpreis wird kaum etwas anderes zugrunde gelegt als der Schätzungswert, die *συντίμησις*, die für Stolistenstellen beim Verkauf als untere Grenze für die *αἱρέσεις* begegnet[7]).

Man hat nun die Frage aufzuwerfen, was aus § 78 resultiert und wie er mit den anderen Urkunden in Einklang gebracht werden kann. Dabei ist festzustellen: 1. Die Urkunden über den Kauf von Prophetien, die oben behandelt sind, widersprechen dem Verfahren, welches § 78 vorschreibt. 2. Die Stolistenstellen, die nach § 80 einfach *πραταί εἰσιν* werden im Versteigerungsverfahren weiter verkauft[8]). Es ist von entscheidender Wichtigkeit, daß die letzte Urkunde über Versteigerung von Prophetien von 147 n. C. datiert, sich für spätere Zeit nichts nachweisen läßt. Infolgedessen haben wir eine das ganze System ändernde Verfügung in § 78. Aus welchem Grunde eine solche vorgenommen worden ist, läßt sich nach dem jetzigen Material nicht entscheiden. Es mögen rein wirtschaftliche Gründe gewesen sein,

---

[1]) Vgl. Rostovtzeff, GGA 1909, 615. Sehr wichtig BGU 1198. Stellung des Propheten im allgemeinen Otto, II 140 und BGU 1195.

[2]) Dabei ist *πραθεῖσαι* beachtenswert. Keine sachlichen Gesichtspunkte sind für die Einteilung nach Erb- und Kaufprophetien maßgebend, sondern lediglich der Stand augenblicklicher Praxis. Daß der Staat gewiß nicht gern Kaufprophetien in erbliche umgewandelt hat, darf mit Sicherheit angenommen werden.

[3]) Das Wort ist in P.-Urkunden nicht häufig. Es kommen hauptsächlich in Betracht: BGU 889, 15; 90, 4, 7; 1047 IV; vgl. Rostovtzeff, Kolonat 183.

[4]) Preisigke, Wörtb. s. v.

[5]) GGA 1909, 637f.

[6]) a. a. O. 7ff.

[7]) Wilcken, Chr. 81: *τὰς τάξεις προκηρῦξαι, κἂν μηδεὶς πλέ[ον] δῶ, παραδοῦναι αὐτοῖς μ[ὴ] μέντοι ἐλάττονος [τ]ῆς συντιμήσεως μηδ[ὲ τ]ῆς ἄλλοτε εἰσενεχθείσα⟨ης⟩ ὑπὲρ τῶν τάξεων τιμῆς.*

[8]) Wilck., Chr. 81.

so etwa, daß kaum mehr Gebote auf Stellen dieser Art gemacht wurden, man könnte auch an eine Umorganisation denken, die eine Vereinfachung gebracht hat. Die Maßnahme gehört wohl unter Pius, aber das Jahr 147 n. C. gibt nichts Neues für die Datierung des Gnomon.

Zur richtigen Beurteilung der Prophetenstellen muß ein kurzer Blick auf die Priester im allgemeinen geworfen werden. Über die Stolisten ist bei § 80 die Rede, hier sei nur nochmals erwähnt, daß die Verfügung in § 78 auf sie keine Anwendung gefunden hat. In den Urkunden sind die höheren Priester entweder mit *ἱερεῖς* bezeichnet, oder als *ἱερεὺς ἀπολύσιμος*, oder *ἱερεὺς παραδόχιμος* oder *παραδόχιμος καὶ ἐπικεκριμένος ἀπολύσιμος*[1]); die Beschneidungsurkunden ergeben weiter, daß priesterliche Abkunft gefordert wird[2]) und daß der Kandidat *ἄσημος* sein muß[3]). Es steht fest, daß nicht alle, sondern nur eine bestimmte Zahl von Priestern *ἀπολύσιμοι*, also frei von Kopfsteuer waren[4]) und da ferner Ziel der *ἐπίκρισις* die Auswahl der *ἀπολύσιμοι* gewesen ist, so ergeben sich deutlich die Begriffe *ἀπολύσιμος* und *παραδόχιμος* als die wesentlichen Merkmale. So darf man wohl in *παραδόχιμος* den Ausdruck für die erbliche Priesterbeschäftigung sehen und es scheint, als ob dieser Begriff insofern der weitere ist, als er die Voraussetzung zu *ἀπολύσιμος* bildet. Die Bezeichnung *παραδόχιμος* ist mangelhaft und ungenau, wenn doch offenbar durch sie die Herkunft aus einem *γένος ἱερατικόν* bezeichnet werden soll. Zudem zeigt das Schreiben des Turranius, daß der eigentliche Kern des Begriffes in *παραδέχεσθαι τὰς λιτουργίας* liegen muß[5]). Lehrreich für die Übernahme des Amtes durch Erbfolge, Beschneidung und Zahlung des *εἰσκριτικὸν* ist die Erklärung der *πρεσβύτεροι* von Soknopaiu Nesos: *ἀντιλαμβάνεσθαι καὶ ἡμᾶς τῆς ἱεροσύνης τοῦ ὄντος ἐν τῇ κώμῃ Πηλουσίου ἱεροῦ Ἴσιδος θεᾶς Νεφρέμμεως ἐγ διαδοχῆς γονέων [ἀντειλ]ηφότος (των) ἐκ παλαιῶν χρόνων τελέσαντ⟨ες⟩ τὸ εἰσκριτικ[ὸν τῆς ὑπαρχ]ούσης ἡμῶν*

---

[1]) *ἱερεὺς ἀπολύσιμος* z. B. Tebt. 292, 299, 300, 301, 312 *παραδόχιμος* z. B. BGU 162 = Wilck., Chr. 91. P. Hamburg 7, 12 ist statt . . .] . *σειραδοχιμ*(. .) doch sicher [*ἱερε*]*ὺς παραδόχιμ⟨ος⟩* zu lesen.

[2]) Sehr klar Tebt. II 293 = Wilck., Chr. 75, aber auch Tebt. II 291 = Wilck., Chr. 137. P. Straßb. 60 = Wilck., Chr. 77 u. a. m. Sehr wichtig ferner Ox. 1265. Wenn in Tebt. II 291 Kol. 2 die Fähigkeit geprüft wird, ob der Kandidat hieratisch und demotisch lesen kann, so scheint mir dies Examen der Ersatz für abhanden gekommene Dokumente zu sein, die das *ἱερατικὸν γένος* bestätigen könnten. So ist doch auch der Eid in Ox. 1265 zu verstehen. Ausnahmen sind dies jedenfalls nicht; denn die Regel schreibt priesterliche Abkunft vor. Vgl. auch die von Wessely, Karanis 64 mitgeteilten Texte.

[3]) BGU 347 = Wilck. Chr. 76.

[4]) Eindeutig Tebt. II 298 = Wilck., Chr. 90. Im *λόγιμον ἱερὸν* von Tebtynis sind es fünfzig, was für die Gesamtzahl der Priester aber nichts besagt. Die vollständige Liste für einen Tempel in Busiris BGU 1196 ergibt nichts für die *ἀπολύσιμοι*. Überzählige bezahlen Kopfsteuer: Wilcken, Chr. 92, II: *εἰς τὸν κυριακὸν λόγον ὑπὲρ ἐπικεφαλίο[υ] τῶν ὑπεραιρόντων ἱερέων*.

[5]) BGU 1199. Aus Z. 2f. geht wohl hervor, daß die *παραδεχόμενοι ἱερεῖς* ermittelt werden sollen (nach Z. 5 *τὰς λ*]*ιτουργίας παραδεχομένους*) also die *παραδόχιμοι ἱερεῖς*. In zweiter Linie die, welche faktisch Priesterdienst tun, *τίνες χρήας παρέχον*[*ται*]. Durch *ἐπίκρισις* sollen diese von der Kopfsteuer befreit werden. So bedeutet eben *παραδόχιμος* einen Priester, der *λιτουργίαι* von seinen Vorfahren übernimmt, und kann damit Ausdruck für den Abkömmling aus einem *ἱερατικὸν γένος* sein.

ἱερωσύνης[1]). Die Eigenschaft als *παραδόχιμος* und die Beschneidung auf Grund des *γένος ἱερατικόν* schließen den Kauf einer Priesterstelle keineswegs aus, was schon aus den Worten *κατὰ προκήρυξιν παραλαβών*, wie es im weiteren Verlauf des zitierten Textes heißt, hervorgeht. Indessen darf man wohl sagen, daß bei den *ἱερεῖς* das Erbpriestertum, sofern das *γένος ἱερατικὸν* nachweisbar war, und *εἰσκριτικὸν* gezahlt wurde, vom Staate unangetastet blieb. Beim Aussterben einer Priesterfamilie trat naturgemäß der Verkauf wieder in sein Recht. Man kann zusammenfassend feststellen, daß der Staat in römischer Zeit die Stellen der *ἱερεῖς* nicht verkaufte, sondern als Erbstellen bestehen ließ; im Wege der staatlichen Versteigerung (*προκήρυξις*) sind die Stolistenstellen stets verkauft worden, die Prophetenstellen bis frühestens Mitte des 2. nachchristlichen Jahrhunderts, spätestens bis zur Regierung des Marcus, während nach dieser Zeit feste Preise für Erwerb von Prophetien festgesetzt wurden. Für den Gnomon selbst ist wichtig, daß wir auch in dem Abschnitt über die Priester durchaus neue Bestimmungen haben.

§ 79.

ἐν παντὶ ἱερῷ, ὅπου ναός ἐστιν, δέον προφήτην εἶναι καὶ λαμβάνει τῶν προσόδων τὸ π[έμ]πτον.

Es war m. W. bisher nicht bekannt, daß Naos und Prophet in Beziehung zu setzen sind. Wie alt der Inhalt der Verfügung ist, läßt sich nicht einmal vermuten, da nicht festgestellt werden kann, ob es sich um eine Einschärfung einer seit alters üblichen Bestimmung handelt, oder um eine Vermehrung von Prophetenstellen, die vielleicht den Verlust aus der Verfügung von § 78 für den Staat ausgleichen sollte. Jedenfalls braucht der Satz keineswegs älter zu sein als die Einsetzung der *πρεσβύτεροι*-Kollegien, die in der Kaiserzeit mehr und mehr die Stelle des Tempelvorstandes einnehmen, wovon freilich die Bedeutung des Propheten für den Kult wenig berührt wurde[2]).

Mit dem Wort *ναός* wird in Papyri und Inschriften sowohl die kleine im Tempel stehende Kapelle mit dem Bilde des Gottes[3]) als auch das größere Gotteshaus, also das Tempelgebäude selbst bezeichnet[4]). Jedenfalls ist der Wohnraum des Gottes im Unterschied zum heiligen Bezirk gemeint. Die Größe des *ναός* ist vollständig ungleich, so daß man auch hier alle Möglichkeiten zu bedenken hat, und Propheten sind überall da vorhanden, wo ein *ναός* ist, sei es ein tragbarer Holzkasten oder ein

---

[1]) Wessely, Karanis 64.

[2]) Man denke nur an die zahlreichen Erwähnungen von Propheten in der Kaiserzeit und an die eben behandelten §§ 77, 78.

[3]) Etwa Par. 35 = UPZ 6; vgl. UPZ p. 133 zu *ναός*; Archiv 2, 439, nr. 42 = Breccia Inscr. Alex. 62; BGU 337 = Wilck., Chr. 92, wo der *ναός* aufgestellt, BGU 149 = Wilck., Chr. 93, wo er vergoldet wird; OGI I 206, 324. *ναίσκιον* Ox. 521. Die tragbare Kapelle auf der Götterbarke: Otto, I 94 Anm. 1.

[4]) OGI I 81; vgl. I 64; II 331, 528, 555, 678. Es bleibt vielfach unsicher, ob Tempel oder Kapelle gemeint ist. *Ναοφύλαξ*: Wilcken, Chr. 96, IV, 16, dazu Otto, II 21; vielleicht ist damit Horapollon über den Pastophoren als *φύλακα οἰκίας*, Otto, I 96, in Beziehung zu setzen; P. Giss. 99 *νεὼς* des Apollon.

großes Gebäude[1]), d. h. nicht Größe und Rang eines Heiligtums sind für die Prophetie entscheidend[2]), sondern das „Gotteshaus". Heiligtümer ohne *ναός* und damit ohne Propheten sind heilige Bezirke ohne Wohnung des Gottes, wie die Apisgräber im Serapeion, der heilige See bei Krokodilopolis, heilige Bäume usw. Gottesdienst ohne Gottesbild ist der ägyptischen Religion nicht fremd[3]). Es besagt in diesem Zusammenhang nichts, daß auch in griechischen Urkunden sich Andeutungen finden über Heiligtümer ohne Propheten[4]); denn die Urkunden griechischer Zeit lassen uns für die eigentliche Frage, wo Kulte ohne *ναός* und Bild des Gottes bestanden haben, im Stich.

Insofern ist auch der zweite Teil des Satzes neu, als man bisher das Prophetenfünftel[5]) zwar aus einzelnen Fällen kannte, jedoch nicht gewußt hat, daß dem ein allgemeiner Grundsatz zugrunde lag. Die Handhabung selbst geht in ptolemäische Zeit zurück, und wenn dies im Gnomon ausdrücklich bestimmt wird, so kann Nachlässigkeit in der Praxis Veranlassung dazu gegeben haben, oder auch die Verallgemeinerung auf alle Prophetenstellen.

Jedenfalls zeigt dieser Paragraph, daß durchaus fiskalische Motive den Idioslogos zu solchen Verfügungen veranlaßt haben.

§ 80.

αἱ στολιστεῖ[αι] πραταί εἰσιν. τοὺς προφήτας στολισταὶ διαδέχονται.

Schon bei Besprechung der §§ 77, 78 ist für diesen Absatz Vieles vorweggenommen[6]). Die Stolistenstellen werden durch Verkauf vergeben, selbstredend *ἐφ' αἱρέσει*[7]). Man wird also zu dem Resultat kommen: die Prophetien sind teils Erbstellen, teils käuflich, seit frühestens Mitte des 2. Jahrh. zu festen Preisen, die Stolistenstellen werden verkauft im *προκήρυξις*-Verfahren, während die Stellen der *ἱερεῖς* mindestens dem Prinzip nach erblich sind[8]). Der Grund für das Letztere liegt wohl einfach darin, daß sich Verkauf nur bei den gewinnbringenden Propheten- und Stolistenstellen gelohnt hat.

Die Befähigung des Stolisten zur Vertretung der Prophetie ergibt sich aus seiner

---

[1]) Auch die beweglichen *ναοί* sind untereinander ganz verschieden, so auch im Material, wo Holz und Stein genannt werden.

[2]) Die Unterscheidung nach Klassen *πρῶτα καὶ ἐλάσσονα* kommt ebensowenig in Betracht, wie der Begriff des *λόγιμον ἱερόν*. So scheint es in den *ἐλάσσονα ἱερὰ* von Kerkeosiris Propheten zu geben, Wilcken, Chr. 67. Auf Grund von P. Tebt. 5, 65ff. könnte man glauben *Ἰσιεῖα, ἴβιων τροφαί, ἱερακεῖα, Ἀνουβιεῖα* hätten keine Propheten besessen, aber für ein *ἰβιοταφεῖον* ist der Prophet durch Wilcken, Ostr. I, 66 bezeugt.

[3]) Erman, Aeg. Rel.² 92. Vgl. ders. SBBerl., phil.-hist. Kl. 1911, 1086ff. Schubart, Ztschr. f. Aeg. Spr. 56, 92.

[4]) Wessely, Karanis 58: im Hinblick auf ein Heiligtum ist die Frage aufgeworfen *εἰ τὸ ἱερὸν προφητείαν ἔχει, τίνι ἡ προφητεία προσήκει*; es waren nicht, wie Otto, I 83 glaubt, an jedem Heiligtum Priester aller Gruppen beschäftigt.

[5]) Vgl. Wilcken, Chr. 67, 78, 92, 93.

[6]) Zur Stellung der Stolisten oben § 74; ferner Otto, I 83ff. Mitteis, Chr. 114. Ox. 1144 P. Fay. 246: *ἰβιοστολιστής* vgl. *ἰβιοβοσκός* UPZ S. 42.

[7]) Wilck., Chr. 81 und oben S. 85.

[8]) Vgl. oben S. 86.

Stellung innerhalb des hierarchischen Aufbaus[1]), und es ist offenbar, daß die Vertretung sehr häufig stattfand[2]). Trotz des § 80 finden sich auch Prophetieverweser, die nicht Stolisten waren, allerdings erst in späterer Zeit, aber doch nur ein gutes Jahrzehnt nach dem Gnomon[3]). So darf man vielleicht gerade daraus schließen, daß es immer wieder nötig war, diese Verfügung zu wiederholen. Endlich möge auf die merkwürdige Verkoppelung dieser beiden Sätze in einem Absatz hingewiesen werden, der die Vermutung fast nahe legt, als ob die so häufige *διαδοχή προφητείας* in unseren Urkunden nicht zuletzt mit dem freien Erwerb dieser Stellen zusammenhängt, und daß damit der Kauf einer Stolisteia mehr Anreiz bieten soll.

§ 81.

μόνῳ προέ[δ]ρῳ ἐξὸν τὸ τῆς δικαιοσύνης παράσημον φορεῖν.

So ist der Absatz zu lesen. Die Bedeutung hat G. Möller dargelegt[4]), so daß hier nur seine Darlegung kurz wiedergegeben zu werden braucht. Es handelt sich um das Abzeichen des priesterlichen Oberrichters, das nur er und keiner der Beisitzer tragen durfte[5]). Auch sonst ist diese Sitte belegt, durch Texte[6]) wie Statuen[7]). Sie hat sich auch in der Kaiserzeit erhalten wie wir jetzt sehen. Demnach muß die deutsche Übersetzung des Absatzes lauten: ,,Nur dem (Gerichts)vorsitzenden ist es erlaubt, das Zeichen der Gerechtigkeit zu tragen.''

§§ 82, 83, 94, 95.

§ 82 *παστο[φόρ]οις οὐκ ἐξὸν ὡς ἱερεῦσι χρηματίζειν.*

§ 83 *παστοφόρο[ις] ἐξὸν ἰδιωτικῶν ἐφίεσθαι τάξεων.*

§ 94 *παστοφόροις οὐκ ἐξὸν κ[ω]μάζ[ει]ν [οὐ]δ[ὲ] ἱερέων τάξεων ἀντιλαμβάνεσθαι.*

§ 95 *ἱερε[ῖ]ς οὐ κωμάζουσιν πρὸ π[αστ]οφό[ρω]ν.*

παστοφόροι und *ἱερεῖς* sind stets streng geschieden; dies gilt namentlich für alle Handlungen offizieller Art, die mit *χρηματίζειν* ausgedrückt werden, wogegen die

---

[1]) So ist der Prophet manchesmal *ἀρχιστολιστής*, Lond. 262 = Mitt., Chr. 181; Wessely, Karanis p. 63; ders. Spec. tab. 6 Nr. 6; OGI I 111; *πρωτοστολιστής* P. Grenf. I 44, dazu Otto, I 86.

[2]) Otto, I 83, Wilck., Chr. 77 (149 p. C.). Wessely, Karanis p. 65 (154 p. C.) Sammelb. 15 (155/6 p. C.) 16 (155/6 p. C.); 17 (155/6 p. C.); Teb. 599 (Ende 2. Jhdt.). Mit einigem Vorbehalt scheint die Feststellung möglich, daß der *διάδοχος προφητείας* erst besonders stark nach der Mitte des 2. Jahrhunderts auftritt. Würde man etwa die Verfügung von § 78 damit zusammenbringen, dann dürfte der Verkauf von Prophetien zu festen Preisen dadurch umgangen worden sein, daß man stärker Stolisten zur Vertretung heranzog, deren Stellen ja weiter *ἐφ' αἱρέσει* verkauft wurden und durch die Vertretung der Prophetie oder mindestens durch die Aussicht darauf höhere Preise erzielten. Stimmt dies, dann dürfte die Verfügung von § 78 etwa ins Jahr 148 p. C. fallen, d. h. unter Antoninus Pius; denn 147 p. C. wird noch eine Prophetie versteigert, während 149 p. C. zuerst der *διάδοχος προφητείας* auftritt.

[3]) Wilcken, Chr. 74; 75; Tebt. II 313 zeigt einen *διάδοχος στολιστείας*.

[4]) Ztschr. f. ägypt. Spr. 56, 67f.

[5]) Schubart, Ztschr. f. ägypt. Spr. 56, 92.

[6]) Ael. v. h. 14, 34: *εἶχε* (der Vorsitzende) *δὲ καὶ ἄγαλμα περὶ τὸν αὐχένα, ἐκ σαφείρου λίθου, καὶ ἐκαλεῖτο τὸ ἄγαλμα Ἀλήθεια*, vgl. Diod. 1, 48, 5.

[7]) Nach Möller, a. a. O. Louvre A 83, Berlin 21596, 14460; Berl. Inv. 4071.

Ausdrucksweise griechischer Schriftsteller vom Unterschied hoher und niedriger Priester absieht. Es ist möglich, daß die Pastophoren hier als Exponenten der ganzen Gruppe niederer Priestertümer angesehen werden, also nicht nur im engeren Sinn; denn alles, was über sie verfügt wird, gilt auch für die *χοαχύται* und die sonstigen Mitglieder dieser Gruppe[1]).

Die Pastophoren haben genau wie die *ἱερεῖς* beim Amtsantritt das *εἰσκριτικὸν* zu zahlen[2]), sie können von der Kopfsteuer ganz befreit werden, also *ἀπολύσιμοι* werden[3]), oder teilweise Befreiung erlangen[4]). Ob die Pastophorenstellen erblich gewesen sind, muß fraglich bleiben, aber die Wahrscheinlichkeit, die dafür spricht, ist groß. Die Einnahmen der Pastophoren sind geringer als die der *ἱερεῖς*, indessen haben sie Anteil am heiligen Mahl (*κλίνη*), von dem der Prophet ausgeschlossen ist. Die Pflicht *μὴ καταλείπειν τὰς θρησκείας* ist auch für sie gültig; freilich wird der Verstoß nur halb so hoch geahndet, wie bei den *ἱερεῖς*[5]).

Unter den Besitztümern der Pastophoren spielt das *παστοφόριον* eine große Rolle; es scheint bald ein Haus zu sein und zwar offensichtlich im Tempelbezirk, das der Pastophoros bewohnt, sogar verkaufen kann, bald ist es allgemeiner Dienstraum der Pastophoren. Daß Dienstwohnungen in Privatbesitz übergehen konnten oder daß an einem Ort die Häuser dem Tempel, an anderen den Bewohnern gehören mochten, ist begreiflich, dagegen ist recht auffällig, daß gerade das *παστοφόριον* so oft begegnet. Man muß eigentlich annehmen, daß es etwas Entsprechendes für die *ἱερεῖς* nicht gegeben hat[6]). Wenn in einer der sich auf das Asylrecht beziehenden Inschriften als Folge des Asylrechts betont wird, daß auch die Pastophoren dieses genießen, an anderer Stelle Pastophoren als *ἀπολύσιμοι* und außerdem *ἄσυλοι* bezeichnet werden, so ist dem kein allzugroßes Gewicht beizumessen, da andere Asylinschriften nicht nur Pastophoren, sondern auch die *ἱερεῖς* nennen[7]).

Wenn Pastophoren gestattet wird nach Privatstellungen zu streben, so liegt nur ein scheinbarer Widerspruch zu § 75 vor; denn es war gezeigt worden, daß § 75 zu § 71 gehört, so daß also den *ἱερεῖς* die ausschließliche Hingabe an den Gottesdienst vorgeschrieben wird, den Pastophoren dagegen nur die Versäumnis des Gottesdienstes verboten wird. Damit lassen sich private Beschäftigungen natürlich ver-

---

[1]) Im allg. Otto, I 75ff., II 338f. Unterscheidung deutlich im Schreiben des Präfekten Turannius BGU 1199. Besondere Organisation unter eigenen Vorstehern: P. Paris 37 = UPZ 5 *ἀρχιπαστοφόρος* Wilcken, Ostr. II 1174; P. Ox. 241.

[2]) Otto, I 245.

[3]) Vgl. BGU 1199, keine Beschränkung auf die *ἱερεῖς*, ähnlich Wilcken, Chr. 102.

[4]) P. Ox. 1028: *Χαιρήμων Ὀννώφριος* ist *παστοφόρος* und *δωδεκάδραχμος μητροπολίτης* wie auch sein Vater es war.

[5]) Vgl. Tebt. II 298 = Wilcken, Chr. 90, 67ff. (Näheres über diesen Text unten S. 91). P. Ox. 1143, 1144. Zur *κλίνη* § 88 des Gnomon. Die Buße für den *ἱερεύς* beträgt 200 Dr., für den Pastophoros nur 100, vgl. § 75. Die Vorschrift der Leinenkleider ist wohl auch für den Pastophoros gültig.

[6]) P. Grenf. II 34, 35; P. Eleph. XX, XXIV; BGU 993 III 10; Paris. 37 = UPZ 5; 40 = UPZ 12 Tebt. II 383; Ox. 984: *οἰκῶν ἐν παστοφορίῳ τοῦ αὐτο(ῦ) ἱερο(ῦ)*, offenbar ist hier das *παστοφόριον* Besitz des Tempels. Ähnlich BGU 1061, dagegen deutlich Privatbesitz P. Tebt. II 489 und II 543. Zum ganzen Otto, a. a. O. I 283.

[7]) Im allg. Wilcken, Grdz. 96; Plaumann, Ptolemaïs 35; Milne, Greek Inscr. Cairo p. 10: OGI II 736; P. Lond. p. 113 = Wilcken, Chr. 162; Bull. Inst. Egypt. 1912, 176.

einigen. Worauf aber besonders hier hingewiesen werden muß, ist, daß ausdrücklich von einer *ἰδιωτικὴ τάξις* die Rede ist. Es muß dies im Gegensatz zu *δημόσιος* stehen, d. h. es ist den Pastophoren nicht gestattet, irgendwelche Beamtenstellungen auszufüllen. Hierbei könnte man an die Schwächung priesterlicher Einflüsse auf den Staat denken, die Augustus herbeigeführt hat[1]). *τάξις* dürfte allgemein Stellung hier bedeuten. Wie bei den *ἱερεῖς* sind auch bei den Pastophoren bisher nur wenige Beispiele nicht-priesterlicher Tätigkeit in den Urkunden zu erkennen[2]).

Wenn in § 95 die Pastophoren von der *κωμασία* ausgeschlossen werden, so muß dieses Verbot beschränkt sein, da doch über die Aufgabe der Pastophoren, in der Prozession die Götterkapellen zu tragen, gar kein Zweifel herrschen kann[3]). Wahrscheinlich soll hier nur die *κωμασία* der *ἱερεῖς* von derjenigen der *παστοφόροι* scharf geschieden werden, worauf auch trotz unsicherer Lesung § 96 zu weisen scheint. Und diese Bestimmung hat eine Parallele insofern, als die niedrigsten Priester, die Choachyten, in der Prozession vorangehen[4]). Außerdem wird eine Prozession der Pastophoren erwähnt, die offensichtlich durch eine der *ἱερεῖς* ergänzt werden muß[5]). Der Unterschied darf vielleicht so formuliert werden, daß die Pastophoren, wie schon ihr Name besagt, die Kapellen, Barken oder *ναοὶ* der Götter trugen, während die *ἱερεῖς* die Götterbilder selbst in den Armen hielten[6]). Weshalb Götter in ihren Behausungen oder ohne diese getragen wurden, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls war es nur den Priestern höherer Ordnung gestattet, das Götterbild selbst zu berühren, und dementsprechend bezogen die Pastophoren für die *κωμασία* nur halb so viel wie die *ἱερεῖς*. Damit muß man sicherlich § 95 in Zusammenhang bringen, daß Pastophoren keine heiligen Stellungen beanspruchen dürfen. Der wesentliche Inhalt dieser *τάξεις* bestand eben in der Verrichtung höherer Kulthandlungen und den damit verbundenen höheren Einkünften[7]). Von der *κωμασία* ist auch noch bei § 85 die Rede.

---

1) Rostovtzeff, GGA.

2) Ich notiere P. Lille 11; P. Tebt. I 72, 24ff., Otto a. a. O. II 192.

3) Vgl. im allg. Otto, a. a. O. I 8, 75ff., 94ff., 406. Bei Plutarch de Isid. 3 sind *ἱεραφόροι* nicht nur auf *παστοφόροι* zu beziehen, vielmehr auf alle Priester, die Götterbilder tragen. Griffith deutet das Wort „Öffner“ in den demot. Ryland-Papyri als „Schreinöffner“ und so auch die Pastophoren. Vgl. übrigens den *φύλαξ οἰκίας* bei Horapollon, Otto, a. a. O. I 96.

4) Mitteis, Chr. 31: *ἐν ταῖς κατ' ἐνιαυτὸν γινομέναις τοῦ Ἄμμωνος διαβάσεσιν εἰς τὰ Μεμνόνεια προάγοντας τῆς κωμασίας τὰς καθηκούσας αὐτοῖς λειτουργίας ἐπιτελεῖν.*

5) P. Leid. col. 1, 9; Wessely, Karanis 63: *ἱερεὺς καὶ κωμαστὴς πενταφυλίας.* BGU II 362 (vgl. Wilcken, Chr. 96) gibt für den Tempel des Juppiter Capitolinus in Arsinoë verschiedene Beispiele, daß *ἐργάται* an Stelle von Priestern das Götterbild tragen. Auf die Prozession im allgemeinen deutet auch das Wort *πορεύεσθαι*, vgl. Ox. 1143, 1144; *διαπορεύεσθαι*(?) BGU 1201.

6) Vor allem Inscr. Canop. OGI I 56, 60: *ὃ* (sc. *ἄγαλμα Βερενίκης*) *ὁ προφήτης ἢ* ⟨*τις*⟩ *τῶν εἰς τὸ ἄδυτον εἰσπορευομένων ἱερέων πρὸς τὸν στολισμὸν τῶν θεῶν οἴσει ἐν ταῖς ἀγκάλαις, ὅταν αἱ ἐξοδεῖαι καὶ πανηγύρεις τῶν λοιπῶν θεῶν γίνωνται.* Ox. 1265, 7ff.: *ἱερέως ἱεροῦ Διὸς καὶ Ἥρας καὶ τῶν συννάων θεῶν μεγίστων* [*κα*]*ὶ κωμαστοῦ θείων προτομῶν καὶ νίκης αὐτῶν προαούσης.*

7) Vgl. P. Tebt. II 298 = Wilcken, Chr. 90, 67ff. Zum Begriff *τάξις* Wilcken, Chr. 80. Daß in § 94 *οὐδὲ ἱερέων τάξεων ἀντιλαμβάνεσθαι* mit dem vorangehenden *οὐκ ἐξὸν κωμάζειν* in Beziehung zu setzen ist, bedarf kaum der Erwähnung.

§ 84.

ἱερατικὰ γέρα (nur versuchsweise eingesetzt) θυγατρὶ φυλάσσε[τ]αι.

Der Sinn bleibt dunkel, solange die Lesung unsicher ist. So viel läßt sich allein sagen, daß es sich um Besitz oder Recht der Priester handeln muß, die aus ihrer Stellung resultieren, keineswegs um Privatbesitz. Schubart hat bereits auf τροφῖα aus der Kanopos-Inschrift hingewiesen[1]) (δίδοσθαι ταῖς θυγατράσιν τῶν ἱερέων ἐκ τῶν ἱερῶν προσόδων ἀφ᾽ ἧς ἂν ἡμέρας γένωνται τὴν συγκριθησομένην τροφὴν ὑπὸ τῶν βουλευτῶν ἱερέων), aber die Spuren passen nicht.

§ 85.

ἐὰν ἱε[ρ]ὰ λιπ[αν]θρωπῇ, ἐξ ὁμ... νου ἱερ[ο]ῦ ἐξὸν λα[μ]βάνειν ἱερέας πρ[ὸ]ς [κ]ωμασίας.

Die Lesung ist durch die schlechte Erhaltung des Textes sehr unsicher, daher mag das Folgende eher als Vermutung, denn als Lösung angesehen werden. Offenbar handelt es sich um die würdige Ausgestaltung der Götterprozession, die namentlich in kleinen Heiligtümern auf Schwierigkeiten stoßen konnte, wenn es an Priestern fehlte; denn § 86 zeigt, daß nur Priester, nicht Laien an der Prozession in ägyptischen Heiligtümern teilnehmen durften[2]).

In größeren Heiligtümern wird das Personal für die κωμασία nicht gefehlt haben, und so könnte man an die von Schubart erwähnte Lesung Ἰσῖα denken, da dies stets kleine Heiligtümer waren[3]). Aus welchen Tempeln die Priester zum Ersatz herangezogen wurden, läßt sich nicht sagen. Es können Tempel gleichen Ranges, gleicher Götter, einer weiblichen Göttin, wenn es sich um den Isiskult wirklich handelt, jedenfalls aber nicht Nachbartempel gemeint sein; denn das zweifelhafte Wort (etwa ὁμογενου = ὁμογενοῦς?) schließt eine solche Bedeutung aus.

Dem Inhalt nach ist der Satz völlig neu. Er schärft entweder eine alte Bestimmung wieder ein, oder ist in einer Zeit entstanden, wo die Heiligtümer Priestermangel litten.

§ 86.

ἐν [Ἑλ]ληνικ[οῖ]ς ἱεροῖς ἐξὸν ἰδιώταις κωμάζ[ε]ιν.

Die Teilnahme von Laien an kultischen Handlungen entspricht allgemein griechischer Anschauung, während sie vom Brauche der Ägypter abweicht[4]). Es ist

---

[1]) V 1, 32. Schubart hält jetzt γερα für unwahrscheinlich.

[2]) Vgl. § 86, in welchem ausdrücklich Laien gestattet wird, in hellenischen Heiligtümern an der Prozession teilzunehmen. Zur κωμασία überhaupt vgl. Bemerkungen zu §§ 82, 83, 95, 96. Dazu OGI I 194. P. Lond. p. 182; Zucker, Von Debôd bis Kalabsche p. 105.

[3]) Vgl. P. Tebt. I 5, 70, wo sie mit ἐλάσσονα ἱερά gleichstehen; vgl. 88, 29. Privatheiligtum P. Magdola 9. Vgl. Ox. 1124, 1155. Ἰσῖα meist Isisfest. P. Amh. II 93; P. Fay. 118. Ox. 731. Plutarch nennt den Isistempel Ἰσεῖον (Is. 2). In Urkunden meist Ἰσιεῖον. Aber Σεραπεῖον neben Σεραπιεῖον Ox. 1105. Ἰσεῖον in Ortsnamen Ox. 1255, 1285. Das Nebeneinander solcher Bildungen ist häufig genug.

[4]) Vgl. Otto, I 7ff., 133ff., 163f., 253ff., II 295.

interessant zu sehen, wie verbreitet griechische Heiligtümer in Ägypten waren; denn das läßt dieser Satz erkennen[1]) und ferner, daß auch sie dem Idioslogos unterstellt waren[2]). Die *κωμασία*, die dem ägyptischen Brauch eignet, auch in hellenischen Tempeln Ägyptens zu finden, befremdet nicht[3]).

§ 87.

μοσχοσφραγισταὶ ἐξὸν (l. ἐκ τῶν) λ[ο]γίμων ἱερῶν δοκιμάζονται.

Besprochen bei § 72.

§ 88.

τῶν ἐκ κ[λί]νης ἱερῶν πρ[ο]φῆτ[αι] οὐ γεύονται ἀλλὰ παστοφόροι.

Die Propheten haben am Opfermahl keinen Anteil, weil sie im übrigen gut gestellt sind; beziehen sie doch ein Fünftel der Tempeleinkünfte (vgl. § 79), während die Pastophoren auch von den Gebühren für bestimmte Kulthandlungen weniger erhalten als die *ἱερεῖς*[4]).

Mit *κλίνη* dürfte ein Kultmahl gemeint sein, das vom Tempel veranstaltet wird, so daß die Teilnahme an diesem einen Beitrag des Tempels zum Einkommen der Pastophoren bedeutet[5]). Freilich können auch Laien an einer *κλίνη*, die im Tempel stattfindet, teilnehmen, sogar andere einladen[6]), und auch von solchen Mahlen werden die Priester ihren Anteil erhalten haben. Es gibt auch *κλῖναι*, die von religiösen Vereinen oder einzelnen Laien veranstaltet werden[7]). Das Kultmahl ist auch da gemeint, wo *κλίνη* das Haus des Vereins oder den Verein selbst zu bezeichnen scheint[8]).

Τῶν ἱερῶν γεύεσθαι ist technischer Ausdruck für den Genuß des Opferfleisches, der mit der Teilnahme am Kultmahl verbunden ist[9]). Dagegen scheint dieser Absatz über private Einzelopfer und die sich für die Priester aus diesen ergebenden Vorteile nichts zu besagen[10]).

---

[1]) Es bleibt in den meisten Fällen unsicher, ob ein ägyptisches oder griechisches Heiligtum gemeint ist, da die Namen der Götter fast nie etwas besagen.

[2]) Auch Otto, II 291 hat dies bereits richtig erkannt.

[3]) Eine *κωμασία* im griech. Kult vielleicht BGU 362 = Wilcken, Chr. 96. Sehr wichtig Ox. 519 = Wilcken, Chr. 492, wo die städtische Abrechnung offenbar auf eine griech. Veranstaltung weist. Den ägyptischen Charakter der *κωμασία* drückt Clem. Al. Strom. V p. 671 deutlich aus: *ἐν ταῖς καλουμέναις παρ' Αἰγυπτίοις κωμασίαις τῶν θεῶν χρυσᾶ ἀγάλματα περιφέρουσιν.*

[4]) Wenn hier Propheten und Pastophoren konfrontiert werden, so zeigt dieser Satz, daß es sich sicherlich um eine in dieser Zeit akute Frage gehandelt hat.

[5]) Beispiel: Ox. 1144, 6 *δαπάνης ἱερᾶς κλί[νης* mit anderen Ausgaben des Tempels.

[6]) Ox. 110 = Wilcken, Chr. 99; vgl. Otto, II 16; Wilcken, Archiv 4, 211.

[7]) Preisigke, Sammelb. I 1106 (*οἱ συνπόσιον γενόμενοι*); Ox. 523; Archiv 2, 570 Nr. 150; 2, 447 Nr. 76; vgl. Dessau, Inscr. sel. II 4394, dazu Salač, Berl. phil. Wschr. 1914, Sp. 253.

[8]) Zucker, a. a. O. p. 156 und die dort besprochenen Stellen.

[9]) So auch in den Akten der decianischen Christenverfolgung. P. M. Meyer, Abh. Berl. Ak. 1910. Es heißt *ἱερείων* (selten *ἱερῶν* vgl. Nr. 16, 18, 24 bei Meyer) *ἐγευσάμην*. Diese Form auch P. Ryl. 12 und P. Berlin 13430 (Plaumann, Amtl. Ber. kgl. Kunstsamml. 1913, 118).

[10]) Vgl. Otto, I 394, II 173, dagegen Wilcken, Grdz. 126.

§ 89.

οἱ [μ]ὴ πέμ[ψ]αντες στολίσματα [εἰ]ς ἀπο[θέ]ωσιν Ἄπιδος ἢ Μνέ[νι]δος [κατα]κρίνο[ντ]αι πρό[σ]τειμον.

Wilcken hat gezeigt, daß alle ägyptischen Tempel feine Leinwand, Byssos, zur Einhüllung der mumifizierten heiligen Stiere, des Apis in Memphis, des Mnevis in Heliopolis liefern mußten[1]). Die Leinenerzeugung wurde von alters her in den Tempeln betrieben, sogar nach Einführung des Othonion-Monopols blieb ihnen das Recht, die feinen Byssos-Stoffe zu erzeugen[2]). Die Menge des zu liefernden Materials richtete sich wahrscheinlich nach der Größe des Heiligtums[3]). Wieviel gebraucht wurde, dafür geben ein paar Nachrichten ein Bild, welche zeigen, was an Bekleidung für eine menschliche Leiche benötigt worden ist[4]).

Der Ausdruck *ἀποθέωσις* ist interessant; denn er zeigt, daß diese heiligen Tiere erst nach ihrem Tode vergöttlicht werden[5]) und gibt damit auch der Byssos-Lieferung einen religiösen Zweck. Wenn in ptolemäischer Zeit die Könige oftmals die Kosten der Bestattung getragen haben[6]), während es nur aus der Kaiserzeit Beispiele für Byssoslieferung der Tempel gibt, so folgt daraus kaum, daß die Bestimmung nicht auf eine Zeit zurückzuführen ist, als die beiden heiligen Tiere von Memphis und Heliopolis alle anderen überflügelten.

§ 90.

οἱ δ[ι]ὰ σίνος [ἢ] πάθος ἀθαράπευτον ἀφαιρούμεν[οι] τοῦ ψάου ον μὲν τοπ . . ι οὐ λαμβάνουσι, τὰς δέ συντάξεις.

Wie in § 71, verdanken wir auch hier die Erklärung Spiegelberg[7]). Es darf keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Absatz die richtige Deutung von *ψαου* als Prozession geradezu beweist. Es handelt sich hier nicht um eine strafrechtliche Entfernung eines Priesters, sondern lediglich um körperliche Schäden, die den Priester für die öffentliche Prozession ungeeignet machen, wie dies in vielen Religionen der Fall ist. Die Sondergebühren, denn nur solche können hier gemeint sein, welche eine göttliche Prozession (von Göttern oder heiligen Tieren) mit sich bringt, erhalten diese Priester nicht, dagegen das Gehalt, da sie ihre sonstigen geistlichen Funktionen ausüben konnten. Demnach lautet die deutsche Übersetzung: „Diejenigen, welche wegen eines Schadens oder unheilbaren Leidens von der Prozession entfernt (?) werden, erhalten nicht (irgendwelche Sondergebühren), wohl aber das Gehalt.“

---

[1]) Wilcken, Chr. 85, 86. Dort alles Nähere.

[2]) Wilcken, Grdz. 245f.

[3]) Vgl. die in Anm. 1 angeführten Urkunden.

[4]) Mehr als 300 Dr. P. Giss. 68; 1300 Dr. P. Straßb. Archiv 4, 133.

[5]) Die Begräbniskommission heißt *πρὸς κη[δ]ίᾳ τοῦ ἱερωτάτου Ἄπιδος*, der Byssos wird geliefert *ὑπὲρ ἀποθεώσεως Ἄπιδος*.

[6]) Inscr. Canop. 8, 52/3. Rosette 30. Wilcken, Chr. 65, 77 (Tebt. I 5).

[7]) Archiv 7, 186.

§ 91.

τὰ ἐπιγινόμ[εν]α τέκνα το[ῖς] ξ [L] ἱερωμένοις οὐχ ἱερᾶται. ἀπὸ καταδ[ί]κης ἱερέω[ν οἱ υἱο]ὶ [κ]αθίστανται, οἱ δὲ μετὰ ταῦτα υἱοὶ αὐτῶν ⟨οὐχ⟩ [ἱ]ερῶνται.

Der Paragraph ist wegen der schlechten Erhaltung und ungesicherten Lesung nicht mit Sicherheit zu erklären. Dennoch scheint mir Reinach den Sinn dieses Absatzes erkannt zu haben[1]), wodurch auch die Lesung ξ [L] gefordert wird. Es handelt sich um Kinder solcher Priester, die bereits 60 Jahre lang das Priesteramt bekleiden. Diese werden deshalb ausgeschaltet, weil man an der Vaterschaft des Priesters zweifeln kann. Also auch hier wieder die scharfe Betonung der Erblichkeit von Priesterstellen, wobei man die rechtmäßige Vaterschaft aufrecht erhalten will. Da die Pubertät, die in Ägypten mit 13 bis 14 Jahren anzusetzen ist, das Alter darstellt, in welchem einer Priester wird, so gelangt man auf 73 bis 74 Jahre. Wer in diesem Alter noch Kinder zeugt, dessen Kinder werden von der Erblichkeit priesterlicher Stellen ausgeschlossen, weil ihre Vaterschaft nicht genügend gesichert scheint. Im zweiten Absatz kann der Text nicht in Ordnung sein, vielmehr muß ein οὐχ vor ἱερῶνται ausgefallen sein, da sich sonst kein Sinn ergibt. Nur die Söhne verurteilter Priester, deren Geburt vor der Verurteilung liegt, können das Erbe der Priesterschaft antreten, nicht aber diejenigen, die nach der Verurteilung des Vaters geboren werden. Demnach hat die deutsche Übersetzung zu lauten: „Die Kinder, die den schon 60 Jahre lang Ordinierenden geboren werden, werden nicht Priester. Von einer Verurteilung von Priestern an, werden ihre Söhne eingesetzt; ihre nachher geborenen Söhne werden nicht ordinieren.“[2])

Auf Einzelnes mag noch eingegangen werden. Die ἱερώμενοι werden im allgemeinen von den ἱερεῖς gesondert, sie üben auch Kulthandlungen aus und unterstehen dem Idioslogos. Da Kulthandlungen nur von Beschnittenen ausgeführt werden dürfen, so sind die ἱερώμενοι beschnitten. Das Alter der ἱερώμενοι ist ganz verschieden[3]). Wenn man bedenkt, daß die ἱερώμενοι im Grunde die Funktionen der ἱερεῖς haben, ohne sich selbst so zu nennen, weiter, daß sich die ägyptische Priesterschaft aus den Söhnen der Priester ergänzt[4]), so wird man in den ἱερόμενοι vor allem zu Kulthandlungen herangezogene Priestersöhne erblicken, die dann auf die

[1]) Rev. de l'hist. des rélig. 85, 19ff.

[2]) [Die vorstehende Deutung ist sehr anfechtbar. Abgesehen von dem durchaus unsicheren ξ kann ξL ἱερωμένοις nur heißen: den Sechzigjährigen, die Kulthandlungen vollziehen, und bedeuteu, daß vom 60. Lebensjahre an die Vaterscнaft fraglich sei. Im zweiten Satze darf man nicht ohne weiteres die Negation einschieben, sondern muß sich bei der Unsicherheit des Sinnes bescheiden. Sollte doch statt καταδίκης, das sehr stört, zu lesen sein καταδοχῆς (Aufnahme in den Priesterstand?), so würde der Schluß, von οἱ δὲ an, verständlich. Schubart.]

[3]) Die Berichte an den Idioslogos sagen: μηδένα δὲ τῶν ἱερέω[ν ἢ] ἱερωμένων ἐνκαταλελοιπέναι τὰς [θρ]ησκείας; die Ergänzung Wilckens, Chr. 72, durch die übrigen Rainer-Papyri gesichert. Heilige Handlungen, ἱερουργίαι, dürfen nur von Beschnittenen vollzogen werden: P. Tebt. 292, 293 (= Wilcken, Chr. 74, 75). Wichtig Heliodor Aethiop. 3, 14: ὅτε ἐξ ἐφήβων εἰς τοὺς ἱερωμένους ἐνεκρίνετο, vgl. Otto, I 216, der grundlos ἐφήβων ändern möchte. Die von Lumbroso, Archiv 4, 317 angeführte Philostelle ergibt nichts.

[4]) Vgl. Bemerkungen zu §§ 77, 78.

nächste vakante Priesterstelle ein Anrecht haben. Damit stellen sie das Mittelglied zwischen den noch nicht volljährigen Söhnen der Priester und diesen selbst dar; es würden sich also in dieser Laufbahn drei Stufen ergeben 1) *ἀφῆλιξ υἱὸς ἱερέως* (= *ἱερεὺς ἀφῆλιξ*), 2) *ἱερώμενος*, 3) *ἱερεύς*[1]).

Wie lange ein *ἱερώμενος* auf eine frei werdende Priesterstelle zu warten hatte, war wohl durchaus dem Zufall überlassen; denn mit Rücksicht auf die limitierte Zahl der von der Kopfsteuer Befreiten konnte den Priestern nichts daran gelegen sein, die Stellen zu vermehren[2]). Auch nach unten scheint keine Grenze bestanden zu haben; denn die Beschneidung, die den Priestersohn zwar noch nicht zum *ἱερώμενος* macht, wohl aber ihn dazu befähigt, ist nicht immer im gleichen Alter vorgenommen worden[3]). Daß der *ἱερώμενος* noch beinahe im Kindesalter sein konnte, darf nicht befremden. Es scheint, als ob manches darauf weisen könnte, daß die *ἀφήλικες υἱοί* der Priester in Jahrgangslisten geführt worden sind und dementsprechend nach Jahrgängen herangezogen worden wären[4]).

Wenn man diese Ausführungen der oben besprochenen Auffassung Reinachs zugrunde legt, so scheint sie mir höchste Wahrscheinlichkeit zu beanspruchen. Es kommt nicht darauf an, wie lange einer *ἱερεύς* ist, sondern es gilt die Zeit, in welcher der Betreffende *ἱερώμενος* wurde. Demnach darf man vielleicht schließen, daß zwar keine unbedingte Regelmäßigkeit in der Erreichung der *ἱερώμενος* -Stufe waltete, aber sie dennoch eingeengter war, als das Eintreten in die Klasse der *ἱερεῖς*[5]). So erweitert dieser Absatz doch unser Wissen über die *ἱερώμενοι* und zeigt, daß sie Kinder der Priester sind und dem erblichen Priesterkreis angehören[6]).

§ 92.

κ̣ο̣πριάρτῳ [ο]ὐκ ἐξὸν ἱ̣ε̣[ρᾶσ]θ̣α̣[ι.

Diese Lesung (nicht wie Schubart liest *κη̣̣πριάρτῳ*) ist von Roussel gefunden[7]),

---

[1]) Otto, I 216 hat im allgemeinen richtig geurteilt, nur hält er *ἱερώμενοι* und *ἱερεῖς ἀφήλικες* fälschlich für identisch. Vgl. auch P. Ox. 1256, wo der *ἀφῆλιξ υἱὸς ἱερέως* gleich darauf *ἱερεὺς Ἀνούβιδος* heißt.

[2]) So konnte man ohne Vermehrung der *ἱερεῖς*-Stellen alle Forderungen des Kultus befriedigen, da *ἱερώμενοι* wohl wie die *ἱερεῖς* selbst alles vollziehen durften, abgesehen von den besonderen Amtshandlungen der hohen Geistlichen. Die *ἀνεικόνιστοι* (vgl. BGU 258 und Otto, I 216) stellen möglicherweise einen Übergang von *ἱερώμενοι* und *ἱερεῖς* dar, sind aber keine selbständige Stufe.

[3]) Vgl. z. B. Wilcken, Chr. 74.

[4]) BGU 258 enthält den Rest einer Liste von Phylenpriestern. Auf die 5. Phyle folgt ein *ἀνεικόνιστος*, dann *[ἀ]πὸ προσγι(νομέμων) ϑ* ∟ *ἀπὸ ἀφηλίκων*; es muß so gelesen werden, nicht *ῳ̣ προσγί(νονται)*. Damit ist P. Lond. II Nr. 364 p. XXXIV zu vergleichen: *ἀπὸ προσγι(νομένων) ιβ*∟ *ἀπὸ ἀφηλίκων*. Die bisherige Deutung *ἐνάτου (δωδεκάτου) ἔτους* oder *ἐνάτῳ (δωδεκάτῳ) ἔτει* ist sprachlich fast unhaltbar, weil der Artikel fehlt. Jeder Anstoß fällt fort, sobald man *ἀπὸ προσγινομένων ἐναετῶν (δωδεκαετῶν)* liest. Wenn dies stimmt, so wurden damals von der Liste der Neunjährigen und von der Gesamtliste der *ἀφήλικες* einige hinzugenommen, wurden so der Priesterliste zugefügt, kurz sie wurden *ἱερώμενοι*. Man sieht also, daß das Alter mit dem man *ἱερώμενος* wurde, schwankte, aber sich innerhalb gewisser nicht allzu weit gesteckter Grenzen bewegte.

[5]) Vgl. Anm. 4. [6]) Vgl. jetzt PSI 1039.

[7]) Rev. d'hist. et litt. vel. 6 (1920) 332.

womit der Absatz sofort seine Erklärung findet. Der κοπρίαρτος ist mit dem κοπριαίρετος identisch. Es handelt sich also um Kinder, die vom Schutthaufen aufgelesen werden[1]). Auch diese Bestimmung bezweckt die Reinhaltung der Deszendenz des Priesters. Er kann einen Findling adoptieren, aber der Adoptierte kann kein Priester werden. So ist auch dieser Absatz, genau wie § 91, eine Verordnung, welche die wirkliche Abstammung aus priesterlichem Geblüt garantieren soll[2]). Deutsch lautet der Absatz: „Einem vom Schutthaufen Aufgelesenen ist es nicht erlaubt Priester zu werden."

§ 93.

τοῖς θάπτουσι τὰ ἱερὰ ζῶ[ια] οὐκ [ἐξ]ὸν προφητεύειν οὐδὲ ναὸν κωμάζειν ο[ὐ]δὲ τρέφειν ἱερὰ [ζ]ῶ[ι]α.

Das Gewerbe des Leichenbestatters ist selbst für den, der es mit heiligen Tieren zu tun hat, herabdrückend[3]). Natürlich ist nicht daran zu denken, daß diese ganz untergeordneten Priester jemals nach der Würde der vornehmen Propheten hätten streben können, sofern diese das vornehmste Tempelamt innehatten; vielmehr hat es kleine Prophetenstellen in niederen Heiligtümern gegeben und um solche muß es sich hier handeln[4]). Aber auch diese sind den Tierbestattern nicht zugänglich. Da ihnen gleichzeitig die Haltung heiliger Tiere verboten wird, sie demnach von den Warte- und Futterplätzen (τροφαί) der Ibisse, Sperber u. a. ausgeschlossen werden, ist zu folgern, daß die Wärter des lebendigen heiligen Tieres mehr galten und so wahrscheinlich Zutritt zu den niederen Prophetien besessen haben.

Ob nun diese Vorschrift auch für die Bestattung des Apis und Mnevis galt, ob sie nicht von der Würde des Tempels und des τάφος abhing, vermag man kaum zu sagen, indessen scheint bei einer Verallgemeinerung Vorsicht geboten. Von größter Wichtigkeit ist hier, daß sich die niederen Prophetien von den höheren sondern lassen[5]), womit m. E. auch ein Licht auf die eigentümliche Scheidung der ἱερεῖς τῶν στολιστῶν von den στολισταί geworfen wird, wie man sie beim Labyrinth wahrnimmt[6]). Man muß auch bei den Stolisten eine höhere Klasse, die zu den ἱερεῖς gehörte und eine niedere, die den unteren Priestern zuzurechnen ist, annehmen. Es mag vermutet werden, daß die „Bekleider", je nachdem, ob sie Götterbilder oder tote ἱερὰ ζῷα bekleideten, gesondert waren.

---

[1]) Vgl. Gnomon §§ 41 u. 107.

[2]) Wir dürfen wohl folgern, daß der Priester, sofern er einen Erben für seine Stelle zu adoptieren gedenkt, nur Söhne von Priestern annehmen darf.

[3]) P. Taur. 8 wollen die Choachyten nicht mit den Taricheuten verwechselt werden. Kultus heil. Tiere im allg. Otto, I 109ff., 268. Wilcken, Grdzg. 105f.; Begräbnisse: Wilcken, Chr. 67, 70, wo die τάφοι τῶν ἀποθειουμένων ἱερῶν ζῴων zum weiteren Tempelbezirk gehören. Wilcken, Ostr. I p. 66. P. Ox. 1188. Besonders lehrreich Prinz Joachim Ostr. pass.; ferner Lefèbvre, Ann. du Service 1913, 93; vgl. Wilcken, Archiv 6, 222.

[4]) Vgl. Wilcken, Chr. 67, dazu Chr. 65, 70ff.; Ostr. I p. 66, wo eine Prophetie mit einem ἰβιοτάφεῖον verbunden ist.

[5]) Bereits von Otto, I 249 A. 3 richtig gesehen.

[6]) Lefèbvre, Pap. du Fayum 4; Bull. Alex. 1914, 14: Brief eines ἀρχίατρος an die ἱερεῖς τῶν ἐν τῶι Λαβυρίνθωι στολιστῶν und die στολισταί.

Es bleibt zweifelhaft, ob den *θάπτοντες* überhaupt jede Teilnahme an einer *κωμασία* versagt ist, oder nur die unmittelbare Begleitung und Berührung des *ναός*[1]). Möglicherweise hatten sie einen untergeordneten Platz vor den Choachyten[2]). Die *τροφαί* heiliger Tiere jetzt zusammengestellt in den Prinz Joachim Ostraka von Preisigke und Spiegelberg.

§ 96.

ἱερατικὴ τάξ[ις] ὑπὸ ἰδιωτῶν οὐκ ἐπ[ικρατ]εῖται.

Das entscheidende Wort ist nur durch anfechtbare Vermutung zu ergänzen, weshalb der Sinn des Absatzes ganz unsicher bleibt. Es ist wahrscheinlich, daß mit *ἱερατικὴ τάξις* jedwede Stellung an einem Tempel gemeint ist[3]). In *τάξις* braucht nicht nur der enge Begriff des Amtes allein enthalten zu sein, noch in *ἱερατικός* lediglich die Beziehung auf *ἱερεύς*[4]); allerdings ist die Unterscheidung von *ἱερός*, *ἱερατικός* und *ἱερευτικός* bisher keineswegs eindeutig herausgearbeitet. Da *ἐπικρατεῖν* besitzen heißt, aber ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht[5]), so könnte man den Satz dahin deuten, daß kein Laie irgendeine Stellung an einem Heiligtum bekleiden darf. Ob das wahrscheinlich ist, wage ich nicht zu entscheiden, vielleicht soll der unklare Ausdruck tatsächlich nur auf die *ἱερεῖς* und ihre Funktionen anspielen. Dann würde wenigstens die Schwierigkeit des § 83 wegfallen, nach welchem Pastophoren Privatstellungen innehaben dürfen.

§ 97.

οἱ αἰτησάμενοι ἀναθήματα πο[ιῆ]σαι κα[ὶ ποιήσ]αντες κατεκρίθησαν S *φ ἐπὶ τῷ ποιῆσαι.*

Es dürfte sich wohl nur um das Verfertigen, nicht etwa um das Stiften von *ἀναθήματα* handeln[6]). Da die Verurteilung geschieht *ἐπὶ τῷ ποιῆσαι*, muß *ποιήσ]αντες* mit Schubart ergänzt werden; denn die Verfertigung ist strafbar. Das *αἰτεῖσθαι* führt zum *ποιῆσαι*, ist aber noch nicht strafbar[7]). Ist die Verfertigung von Weihgeschenken strafbar, so muß sie jemand, der mit der Verfertigung zu tun hat, benachteiligen. Vielleicht haben die Tempel ein Monopol für *ἀναθήματα* besessen[8]). Die Erwähnung des *αἰτεῖσθαι* bleibt in jedem Fall für uns dunkel.

---

1) Zum *ναός* vgl. § 79; zur *κωμασία* §§ 85, 95.

2) Vgl. P. Taur. I 8 und die Bemerkungen zu § 96.

3) Vgl. § 73.

4) Stellen für *τάξις* P. Tebt. II pass.

5) Z. B. Tebt. I 24, 66; II 317 = Wilcken, Chr. 348, 23; Tebt. II 343, 406. P. Ox. 718; 968; P. Giss. 60.

6) Die Urkunden geben für *ἀναθήματα* nichts her.

7) *αἰτεῖσθαι* = bitten sc. *θεούς* ganz unmöglich; denn *ποιῆσαι* muß das gleiche Subjekt haben wie *αἰτησάμενοι*.

8) Vgl. P. Tebt. I 6 = Wilcken, Chr. 332, 36f., wo Schubart (GGA 1908, 193 A. 1) liest *κ[αὶ προι]σταμένους ἄνευ τῆς αὐτῶν γ[νώμη]ς ἀφροδίσια[. . .]λλον ὑποδέχεσθαι.* *Ἀφροδίσια* sind Aphroditestatuen, nicht Bordelle.

XVI. Die „NACHTRÄGE“.

§§ 98. 99. 100. 101.

§ 98 *Τὸ ὑπὲρ παραχειρογ[ρ]αφ[ί]ας μέγ[ιστ]ον πρόστ]ειμον* S *φ*.

§ 99 *Οἱ εἰς ῥητὴν προθεσμίαν χειρογ[ρ]αφήσ[αν]τες διὰ στρατιωτῶν ἢ τῶν τοιούτων οὐκ ε⟨ὐ⟩θύ[ν]ονται.*

§ 100 *Τοὺς συναλλαγματογράφους ὡ[ρί]σθη [κα]ταχωρίζειν ἐνθάδε ἐπὶ τῆς [πόλεως τὰ] συναλλάγματα Θηβαίδος μὲν ἐντὸς ἡμ[ερῶν ξ]
[τῶν δὲ λοι]πῶν νομῶν ἐντὸς λ̅
[αὐτῆς δὲ τ]ῆς πόλεως ἐντὸς ἡμερῶν ιε̅
[οἱ δὲ μὴ κατ]αχωρίσαντες κατεκρίθησαν* S *ρ*
[........].. *δὲ ἐντὸς πέντε τοῦ ἑξῆς μηνὸς κα[ταχωρίζειν].*

§ 101 *[Ἐάν τινες] χρηματισ[μ]οῦ ὑποθηκῶν ἢ [[ο]] ὠνῶ[ν] συνάλλ[αγμα γράψωντ]αι χωρ[ὶς ἐ]πιστάλματος κατακρίνονται* S *ν*.

Diese Abschnitte, welche das Urkundenwesen behandeln, sind deshalb von besonderem Intcresse, weil sie in augusteische Zeit zurückreichen und damit eine Regelung zeigen, die aus der frühesten Zeit römischer Verwaltung stammt, aber unter Marcus Gültigkeit bchalten hat.

Während die §§ 100 und 101 ausführlich in letzter Zeit behandelt wurden, möchte ich zu den beiden ersten genauer Stellung nehmen. Man hat davon auszugehen, daß in den Abusir-el-mäläq-Urkunden, die Schubart in den BGU IV ediert und dann ausgezeichnet im Archiv V behandelt hat, jenes merkwürdige *ὡρισμένον πρόστιμον* an zahlreichen Stellen auftritt. Berger hat zuerst auf diesen Begriff in seiner vollen Bedeutung hingewiesen[1]) und einwandfrei gezeigt, daß er eine Fiskalmult ausdrückt. Ferner hat Berger auf eine Anzahl von Urkunden im CPR hingewiesen, die statt des *ὡρισμένον πρόστιμον* das *ὡρισμένον ἐπίτιμον* haben[2]), welches aber fraglos in gleicher Bedeutung steht. Diese Rainer-Papyri gehören fast durchweg in die Zeit des Septimius Severus, sind also, um dies gleich vorwegzunehmen, später, als die im Gnomon vorliegende Verfügung. Darüber herrscht Einigkeit, daß das *ὡρισμένον πρόστιμον* resp. *ἐπίτιμον* eine ganz bestimmte und festgesetzte Summe ausmachen mußte[3]).

Wie hoch diesc Summe gewesen ist, scheint nun § 98 zu lehren; sie ist auf 500 Drachmen festgesetzt worden. Daß dies nicht erst unter Marcus der Fall war, sondern auf Augustus zurückgeht, darf deshalb aus den Abusir-el-mäläq-Urkunden geschlossen werden, weil an vielen Stellen das *ὡρισμένον πρόστιμον* in Verbindung mit einer Buße von 500 Drachmen steht[4]). An Stelle des *ὡρισμένον πρόστιμον* könnte oftmals geradezu die Formel treten *καὶ τὸ ἴσον εἰς τὸ δημόσιον*. Dies ist nun tatsächlich der Fall in einigen Urkunden des 1. Jahrhunderts, so im Kaufvertrag CPR 1, Z. 22 (83/84 n. Chr.), wo die Strafklausel mit den Worten endet:

[1]) Strafklauseln 38 ff.
[2]) a. a. O. 40ff.
[3]) Berger a. a. O. 35; Mitteis Grdz. 119ff.
[4]) BGU IV 1059; 1107; 1111; 1116; 1117; 1122; 1127.

καὶ ἐπίτιμον ἄλλας ἀργυρίου δραχμὰς πεντακοσίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας und genau so ist es in der Urkunde CPR 4, Z. 27 f. (52/53 n. Chr.) und noch aus der Zeit Hadrians CPR 223.

Demgegenüber ist nun sehr wichtig, daß eine Urkunde aus dem Jahre 170 n. Chr., also kurz vor der Revision des Gnomon unter Marcus, die Fiskalmult auf 600 Drachmen festsetzt[1]). Es zeigen dann weiter Dokumente aus dem Ende des 3. Jahrhunderts und dem Anfang des 4. ganz ungeheure Fiskalmulten[2]). Zusammenfassend darf festgestellt werden: die hohen Fiskalmulten, die in ptolemäischer Zeit in Gebrauch gewesen sind, wurden durch Augustus auf eine Höchstsumme von 500 Drachmen fixiert (= *ὡρισμένον πρόστιμον*). Allmählich ist eine recht laxe Handhabung und damit starke Erhöhung eingetreten, die ihre Ursache in der Formel *τὸ ἴσον εἰς τὸ δημόσιον* hatte, weil dadurch die Fiskalmult der gesamten Konventionalstrafe gewohnheitsrechtlich angeglichen wurde. Unter Marcus ist dann wieder auf die augusteische Regelung zurückgegriffen worden, welche sich wohl bis ins Ende des 3. Jahrhunderts erhalten hat. Aus den CPR-Urkunden darf geschlossen werden, daß die Formel *ὡρισμένον ἐπίτιμον* statt des *πρόστιμον* gewählt wurde, also in unserem Text *ἐπίτιμον* zu ergänzen ist.

Es ist nötig, schließlich die Frage aufzuwerfen, warum Augustus die Fiskalmult auf 500 Drachmen festgesetzt hat, was doch im Vergleich mit dem Brauch der ptolemäischen Zeit dem Staat Nachteile bringen mußte. Die Antwort kann wohl lediglich durch folgenden Gedankengang erschlossen werden. Ich habe nirgends klar ausgesprochen gefunden, wieso die Fiskalmult in den Urkunden einen so bedeutenden Platz findet. Nun wissen wir durch das Edikt des Tiberius Julius Alexander, daß Augustus nur für den Staatsschuldner die Personalexekution zugelassen hat[3]), nicht aber für den Privatschuldner. Durch die Mult-Klausel wurde der säumige Privatschuldner zum Staatsschuldner, d. h. er bekam die ganze Schwere dieser Verschuldung bei Nichteinhaltung privater Verpflichtung zu spüren. Da nach dem Gesamtsinn der Worte des Tib. Jul. Alexander für die Verfügung des Augustus eine möglichst starke Schonung des Schuldners maßgebend war, ist die Maximalhöhe staatlicher Strafverschuldung durch Klausel im Vertrag zwischen Privaten auf 500 Drachmen fixiert worden, ein Betrag, der jedenfalls nicht zu dauernder Inhaftierung führte.

Damit stimmt nun gut überein, wenn im folgenden § 99 eine ebenfalls auf Augustus zurückgehende Maßnahme eingeschärft wird, daß keine Personalexekution des Schuldners durchgeführt werden darf, wenn dieser seiner Verpflichtung bis zum kontraktlich vereinbarten Zeitpunkt nicht nachgekommen ist[4]). Daß diese beiden Paragraphen so unvermittelt aufeinander folgen, stützt die eben gegebene Vermutung, daß die Fixierung des Fiskalmult-Betrages mit der Exekution in Verbindung gebracht werden muß. Die Strafgelder dieser Art unterstehen dem Ressort des Idioslogos.

---

[1]) Vgl. auch CPR 204.

[2]) CPR 9 (271 n. Chr.); 10 (321/2 n. Chr.).

[3]) OGI 669 § 2.

[4]) Daß diese Verfügung sich nicht durchgesetzt hat, ist von Lewald, Personalexekution, pass. gezeigt worden.

Auch der folgende Absatz gehört ins Gebiet von Bestimmungen über das Urkundenwesen. Dabei sind die *συναλλαγματογράφοι* hier mit Sicherheit als öffentlich gestattete Privatnotare[1]) zu verstehen. Sie hatten die Pflicht, ausgefertigte Verträge in Alexandria registrieren zu lassen. Die Zeit, in der die Registrierung zu geschehen hatte, ist so bemessen gewesen, daß von der Thebaïs aus vermutlich 60 Tage verstreichen durften, 30 von Unterägypten aus und 15 innerhalb Alexandrias selbst. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung wurden mit 100 Drachmen geahndet. Daß auch diese Bestimmung der augusteischen Zeit angehört, geht aus SB 5232 (14/15 n. Chr.) hervor. Sie ist wie die anderen wiederholt eingeschärft worden, wie das Edikt des Flavius Titianus zeigt[2]). Jedenfalls sind im letzten Drittel des 2. Jahrhunderts die Privaturkunden noch nach Alexandria gegangen[3]).

Wie die übrigen Bestimmungen, gehört auch diese gewiß der Zeit des Augustus an. Sie ist nichts anderes als die Wiederholung des von Mettius Rufus erlassenen Ediktes[4]), aber wir wissen jetzt, daß die Strafe für den Notar auf 50 Drachmen festgesetzt ist. Daß aber die Vorschrift älter ist als das Edikt, sagt Mettius Rufus selbst, wenn er sich auf bereits bestehende Verordnungen beruft[5]) und zudem wird dies durch BGU 112 (63 n. Chr.) und BGU 379 (67 n. Chr.) bestätigt. Im Gegensatz zu § 100 handelt es sich in diesem Absatz um öffentliche Urkunden, worauf *χρηματισμός* deutet[6]), also Urkunden, für die das *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erforderlich war[7]). Wenn in unserer Vorschrift die Ungültigkeit des Vertrages im Gegensatz zum Mettius Rufus-Edikt nicht betont wird, so glaube ich nicht an eine einfache Kürzung des Textes, sondern an die Eliminierung einer durch Gewohnheitsrecht überlebten Bestimmung[8]).

Diese Absätze zum Urkundenwesen haben sich uns als Verfügungen des Augustus zu erkennen gegeben und es ist von großer Bedeutung, wie konservativ an der Regelung ägyptischer Verhältnisse durch den ersten Prinzeps festgehalten wurde.

§ 102.

[Ἐ]άν ṭị ἀπῇ̣ [τ]οῖς γυμνασ[ι]άρχοις τῆς πόλεως εἰ̣[ς ἄ]λ̣ε̣ι̣ψιν, ἐ̣[ξὸν ἄγειν εἰς τὴν ἐ-]

[1]) Vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. 341. Mit Recht weist auf die Farblosigkeit des Begriffes v. Woeß, Urkundenwesen, S. 36 hin. Steinacker, Frühmittelalt. Privaturk. 148 A. 2 hat durchaus Recht, wenn er die *συναλλαγματογράφοι* mit den *νομικοί* des Flavius Titianus identifiziert, nur geht hieraus der privatrechtliche Charakter der Urkunde noch nicht hervor. Warum Schönbauer, Liegenschaftsrecht 70 eine Einschränkung innerhalb der Privaturkunden macht, vermag ich nicht einzusehen.

[2]) P. Ox. 34 (127 n. Chr.).

[3]) Auf das Urkundenwesen genau einzugehen, liegt nach den ausgezeichneten Arbeiten von Schönbauer, Steinacker und v. Woeß kein Grund mehr vor.

[4]) P. Ox. 237 Col. 8 (89 n. Chr.).

[5]) Vgl. v. Woeß a. a. O. 176.

[6]) v. Woeß a. a. O. 180f.; Schönbauer a. a. O. 77f.

[7]) Zum *ἐπίσταλμα* Schwarz S. Z. 41, 273ff. Vgl. jedoch v. Woeß a. a. O. 180 und Flore, Aegyptus 8, 58ff.

[8]) Mit den Herausgebern nimmt Reinach II 82 die Strafe der Ungültigkeitserklärung der nicht mit dem *ἐπίσταλμα* versehenen Urkunden an, anders P. M. Meyer, Jur. Pap. 203. Vermittelnd v. Woeß a. a. O. 210.

παρχίαν ἔλαιον καὶ τὸ περισσὸν πωλεῖν τῆς οὔσῃς τι[μῆς ἐν τῇ πόλει ἢ]
στέρεσθαι τοῦ ἐλαίου καὶ πρόστειμον διδόναι ϛ κ.

Bekanntlich ist schon im ptolemäischen Ägypten seit 259 v. Chr. Herstellung und Verkauf des Öls Staatsmonopol[1]). Die Römer haben das Monopol beibehalten, jedoch hat die ägyptische Erzeugung nicht immer ausgereicht[2]) und so ist den Gymnasiarchen von Alexandria (wohl nur diesen!) gestattet worden, den Bedarf einzuführen. Wenn das ganze eingeführte Öl keine Verwendung fand, durfte nicht verwendetes verkauft werden, aber nur zu dem in Alexandria gültigen Preis, widrigenfalls trat die gewaltige Strafe von 20 Talenten ein. Rein wirtschaftlich wird man daraus folgern dürfen, daß der Ölpreis in Ägypten über dem „Weltmarktpreis“ gehalten wurde.

Außerdem bestätigt der Absatz die Mehrzahl von Gymnasiarchen für Alexandria, jedenfalls im 2. Jahrhundert, in dem wir gleichfalls fünf Gymnasiarchen in Hermupolis nachweisen können[3]). Für das dritte Jahrhundert hatte Preisigke schon für Alexandria mehrere Gymnasiarchen erschlossen[4]).

§ 103.

ἐπὶ ὑγροῖς οὐκ ἐξὸν δανίζε[ι]ν.

Es fehlt uns vorläufig an Material dieses Verbot zu verstehen, welches dem römischen Recht nicht angehört. Ob man es mit dem Ölmonopol in Verbindung bringen darf — denn nur um Öl und Wein kann es sich handeln — ist nicht zu entscheiden. Während die Beleihung von Wein in ptolemäischer Zeit vorkommt[5]), ist sie in römischer nicht bezeugt, dagegen können Zinsen in Wein gezahlt werden[6]).

§ 104.

[Ἀ]τρύγητα γένηματα οὐκ ἐξὸν πωλεῖν
ο[ὐ]δὲ γένημα ἀνεπίγραφον ε..[..]ν.

Dieses Verbot ist doch wohl durch die lokalen Verhältnisse in Ägypten bedingt. Im Gegensatz zu Pringsheim[7]) glaube ich, daß man es im Grunde mit einer rein fiskalischen Maßnahme zu tun hat und daß aus Gründen dieser Art ein Vorausverkauf untersagt wurde[8]). Allerdings wird man einen Zusammenhang mit den Lieferungsverträgen nicht leugnen können[9]). Pringsheim hat an altes deutsches Recht erinnert[10]), Reinach an französisches[11]). Diese Parallelen würden nur etwas

---

1) P. Rew. Law.; vgl. Wilcken Grdz. 240, 251.
2) Wilcken, Chr. 151.
3) Jouguet, Vie municipale 301.
4) Städtisches Beamtenwesen 60, auf Grund von OGI 713.
5) P. Amh. 2, 48; P. Grenf. 2, 24, dazu Segrè, Atene e Roma 5, 124. Beleihung von Öl ist mir nicht bekannt.
6) P. Ox. 472.
7) Vierteljahresschr. f. Sozial- und Wirtschaftsg. 17, 110.
8) Ähnlich Segrè a. a. O. 124 Anm.
9) S. Z. 44, 129. 10) a. a. O. 110. 11) II 83.

besagen, wenn wir über das enchorische Recht Ägyptens für diesen Fall etwas wüßten. Ob im römischen Recht derartiges gesucht werden darf[1]), muß Kundigeren überlassen bleiben. Die zweite Bestimmung, in der das letzte Wort mit Reinach in *ἐξάγειν* ergänzt werden muß, bleibt unklar.

§ 105.

Τῶν δανισάντων πλέον δ[ραχμ]ιαίου τόκ[ο]υ τὸ ἥμισ[υ] τῆς [ο]ὐσία[ς] ἀναλαμβάνεται καὶ τῶν δ[ανισα]μένων τὸ τέταρτον.

In diesem Abschnitt wird das Zinsmaximum von 12⁰/₀, das hinlänglich bekannt ist, besonders scharf für Ägypten erwiesen. Dem ganzen Fragenkomplex über Zinsen und Darlehen in Ägypten ist von A. Segrè eine eingehende und vorzügliche Monographie gewidmet worden[2]). Die Bestimmung ist alt und reicht sicher in augusteische Zeit zurück[3]). Indessen sind die hohen Strafen erst eine Folge ständiger Überschreitung des Verbotes.

§ 106.

ν[ό]μισμα πλέον οὐ[[κ]] ἰσχύει οὐ[κ ἐξὸ]ν κε[ρ]ματίζειν.

Da *νόμισμα* terminus technicus für die alexandrinische Silbertetradrachme ist und *κέρμα* derjenige für Kleinmünze, also Kupfer, kann der Sinn des Absatzes nur sein, daß die Silbermünze lediglich in vier Kupferdrachmen gewechselt werden darf, damit kein Agio für Silbermünzen eintritt. Während in ptolemäischer Zeit die Kupfermünze als Grundlage des ganzen Geldwesens galt (*δραχμαὶ χαλκοῦ*), ist diese in römischer Zeit durch die Silbermünze, welche stark vermehrt wurde, abgelöst worden. Obwohl damit die Silberhortung und Überbewertung dieses Metalles sinnlos geworden waren, ist diese doch tief verwurzelt gewesen. Es ist mehr Kupfer für die Silbermünze gezahlt worden. Dies mag nicht zuletzt seinen Grund darin gehabt haben, daß ja faktisch die gangbare Münze dauernd Kupfer blieb, während Geschäfte auf der Basis des *ἀργύριον* abgeschlossen wurden[4]). Die Verfügung wird der Zeit des Marcus angehören, weil unter ihm die Münzverschlechterung sichtbar wird. Wenn er vermutlich gerade das Silber exportiert hat, läßt sich die Maßnahme um so besser verstehen[5]).

In diesem Zusammenhang muß mit Reinach[6]) auf eine Urkunde aus der Mitte des 3. Jahrhunderts hingewiesen werden[7]). Sie enthält eine Verfügung des Gaustrategen von Oxyrhynchus, aus der hervorgeht, daß sich Banken weigerten, kaiser-

---

[1]) Vierteljahresschr. 17, 110 verweist Pringsheim auf D. 18, 1, 8 pr. Aber wie steht es mit D. 6, 1, 44 und 18, 1, 78?

[2]) Atene e Roma 5, 110ff. besonders 129ff.

[3]) Wenn in BGU 1147 (13 v. Chr.) 18⁰/₀ Zinsen gefordert werden, so darf man diese Urkunde aus frühester Zeit römischer Okkupation nicht als Gegenbeweis anführen.

[4]) § 106 ist erschöpfend behandelt von Milne, Journ. Eg. Arch. 9, 169f.

[5]) Vgl. Mickwitz, Geld und Wirtschaft im römischen Reich 46f. Leider hat er bei seinen interessanten Ausführungen über die Relation der Münzen die Gnomonstelle übersehen.

[6]) II 87f.

[7]) P. Ox. 1411 (260 n. Chr.).

liche Münze anzunehmen oder zu wechseln. Damit ist ein völliger Umschwung in der Bewertung der Münzen zu beobachten; denn man wollte nicht schlechtes Silber gegen gutes Kupfer eintauschen. Diese Tatsache wirft ein grelles Schlaglicht auf die Verschlechterung kaiserlichen Geldes.

§ 107. Vgl. § 41.

§ 108.

O[ἱ σύ]νοδον νέμοντες κατεκ[ρίθ]ησ[α]ν ἐκ S φ, ἐνίοτε μόν[οι] οἱ [π]ρο-[σ]τάται.

Im Vergleich zu den Bestimmungen der julischen lex[1]) und ebenfalls mit späteren über die collegia illicita[2]), sind die in diesem Paragraphen angedrohten Strafen sehr milde, weshalb schon oben darauf hingewiesen wurde, daß § 108 gewiß eine unter Kaiser Marcus erlassene Bestimmung wiedergibt[3]).

§§ 109. 110.

§ 109 *οὐκ ἐξὸν Καισαριανοῖς ἀγορ[άζειν τι ἐ]ξ ἀπαρτείας.*

§ 110 *[οὐ]κ ἐξὸν οὐικαρίοις κτᾶσθαι [οὐδὲ ἀπελ]ευθέρας γαμε[ῖ]ν.*

Diese Sätze gehören zu einer Bestimmung, wie sie ausführlich § 70 gibt. Während jedoch § 70 von liturgischen Beamten und Staatsschuldnern handelt, enthalten diese Paragraphen Verordnungen über die Verkehrsbeschränkung der Caesariani und Vicarii. Da sie die Gehilfen des Idioslogos und zwar besonders in betreff konfiszierter Güter sind, so wird ihnen der Erwerb von Grund und Boden verboten, um den Staat vor Verlusten zu schützen[4]).

§ 111. Vgl. S. 44.

§ 112.

Γάλλων καὶ σαθρῶν τῶν μὴ τ[.......]..ων μετὰ τελευτ[ήν, ἐὰ[ν ἀδ]ιάθετοι ἀποθάνωσιν, τὸ [......... ἀ]να[λα]μβάνεται, ἐὰν δὲ διαθῶνται, τὸ δί[μ]ο[ι]ρ[ον ....]ι· τὸ δὲ τρίτον οἷς ἐὰν διατάξωνται ὁμοφύλοις .[...

Daß diese Bestimmung nicht römisch rechtlich ist, haben Lenel und Partsch sogleich erkannt[5]). Seitdem hat Bonfante der rechtlichen Stellung Beschnittener und Impotenter eine ausgezeichnete Arbeit gewidmet[6]). Wann diese Verfügung

---

1) CIL 6, 193.

2) Dig. 3, 4, 1; 47, 22, 2; Paul. sent. 5, 26, 3.

3) Oben S. 3. Zu den Vereinen im Ganzen San Nicolo, Aeg. Vereinswesen.

4) Über Caesariani, Hirschfeld, Verwaltungsbeamte² 472ff.; zu den vicarii ders. a. a. O. 463 und Erman, Servus vicarius. Vgl. Strabo 17, 1, 12.

5) S. 32.

6) Arch. Giurid. 101, 1ff.

erlassen wurde, dafür gibt es keinen Anhalt, sie zeigt aber mit großer Schärfe noch einmal den radikalen Fiskalismus der römischen Verwaltung, so daß ich nicht glaube, hierin enchorisches Recht erblicken zu dürfen. Das römische Recht unterscheidet sehr wohl zwischen castrati und natura spadones[1]), dagegen sind sie hier gleichgestellt. Ihre testamentifactio activa erstreckt sich nur auf ein Drittel ihres Vermögens und auch dies können sie lediglich Personen eiusdem nationis vermachen. Wenn sie nicht testieren, fällt der gesamte Nachlaß an den Fiskus, bei Testat zwei Drittel[2]).

[1]) Etwa D. 23, 3, 39; Gaius 1, 103; Ulpian reg. 8, 6; inst. 1, 11, 10.

[2]) Vgl. zu diesem § jetzt die wesentlichen Ergänzungen und Erläuterungen bei Schubart, Aegyptus XIII 3.

XVII. INDICES.

I. INDEX NOMINUM.

II. INDEX RERUM (GRAECE ET GERMANICE).

III. INDEX LOCORUM.

a) Papyri.

Mitteis, Chrestomathie

31	91[4]
53	84[1]
81	20[3]
181	89[1]
247	17
291	48
316	29[3]
342	63[5]
363	56[2]
369	60[8]. 65[4]
372, IV	25[1]

b) Inscriptiones.

c) Auctores antiqui.

XVIII. ZUSÄTZE[1]) UND KONJEKTUREN-ÜBERSICHT[2]).

Zu S. 13f. Es ist jetzt für § 2 des Gnomon auf E. Weiß, de nonnullis locis papyri illius, qui gnomon inscribitur (Aegyptus 13 [1933]) 299ff. zu verweisen. Mir scheint die Lösung, die Weiß vorschlägt, durchaus einleuchtend, daß nämlich die Veräußerung des solum religiosum nicht nach ediktalem, sondern nach zivilem Recht erfolgt, wobei außerdem zu berücksichtigen ist, daß Ägypten stipendiarisches Gebiet war. Es ist mir eine angenehme Bestätigung, wenn auch Weiß zu folgendem Schluß kommt: „Der Gnomon, so wichtig er für uns ist, gibt nicht stadtrömisches, sondern Provinzialrecht auch dort wieder, wo er von Römern spricht."

Zu S. 8ff. und 15ff. Zum Prooemium des Gnomon und zu § 4 hat ebenfalls E. Weiß (Sav. Z. 53 [1933] 256ff.) Stellung genommen. Diesmal bin ich nicht in der Lage, ihm zustimmen zu können. Seine Interpretation der Worte *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια* löst die Schwierigkeit nicht. Es ist absolut nicht einzusehen, warum gerade der mittlere Teil des eigentlichen Gnomon in einen Auszug gebracht worden sein soll. Meine Interpretation stützt sich auf den gesamten Stil des Auszugs und seine Anlage. Dagegen bin ich mit Weiß einverstanden, wo er das Recht untersucht, welches den Vorschriften zugrunde liegt (S. 261ff.). Auch was den § 4 anlangt, kann ich der Interpretation von Weiß nicht zustimmen, der in diesem Absatz die lex Julia caducaria zu erkennen glaubt, sondern halte daran fest, daß hier alexandrinisches Recht zugrunde liegt. Die wesentlichen Stellen, die Weiß anführt, C. 10, 10, 1 (Diocletian) und C. Th. 10, 8, 5; C. 10, 10, 5 (Theodosius vom Jahr 435) könnten doch sehr leicht auf Rezeption provinzieller Rechtsnormen deuten, aber vor allem kann ich nicht zugeben, daß der Ausdruck *προσκρίνεσθαι* auf Grund der von Weiß angeführten Stellen erklärt wird. Immerhin will ich nicht bestreiten, daß § 4 so allgemein gültig sein konnte wie § 3 und § 7, aber dann muß man jedenfalls auch hier nicht an das stadtrömische Recht, sondern an provinzielles denken. Auch möchte ich darauf hinweisen, daß gerade in § 5, wo alles auf die Alexandriner bezogen ist, *τοῖς κατὰ νόμους κληρονομεῖν αὐτοὺς δυναμένοις* steht, also nicht aus dem Ausdruck *τοὺς κατὰ νόμους κληρονόμους* so viel erschlossen werden kann wie Weiß glaubt.

Prooem. Z. 6 *ἐπιστη⟨ρίξας⟩*? K. Fr. W. Schmidt, Phil. Wochenschr. 42 (1922) 147.
§ 1, 10 *ἐπὶ] πρ[οσ]τροφῇ* Schubart.
13 *τὰ δὲ [πε]π[οιημένα περὶ] αὐτὰ* Lenel-Partsch 9. *[γή]π[εδα τὰ περὶ] αὐτὰ* Schmidt 147.
15 *[πρό]σ̣χ̣η̣μ̣[α ἀτισία]ς* Schmidt 147.
16 *[ἑτέρω]ν* Schmidt 147.
§ 2, 17 *[λόγῳ ἐνεχ]υρασίας* Schmidt 148.
18 *[ὑπέ]χειν* Schmidt 148.
§ 3, 21 *[π]α̣ρ̣[α]δ̣ο̣χ̣ι̣α̣ί̣ον* Schmidt 148.

---

[1]) Verschiedene Umstände führten dazu, daß die Arbeit erst jetzt abgeschlossen werden konnte. Deshalb bitte ich um Nachsicht. Der große Sprachindex konnte wegen des Umfangs nicht aufgenommen werden, aber ich hoffe an anderer Stelle auf die Sprache des Gnomon zurückkommen zu können. März 1934.

[2]) Nur die wichtigsten Vorschläge sind hier erwähnt, für alles andere bleibt der Text BGU V 1 maßgebend.

§ 25, 77 ἀναλαμβάνει Reinach I 598.
§ 37, 107 οἱ μὲν Reinach I 602.
§ 45, 126 δύο τὸ τέταρτον Reinach I 606.
§ 46, 129 ἀκολουθεῖ[ν] Reinach I 606.
§ 52, 137 [οὐκ] corr.
§ 57, 148 Ἀλα[β]ουρ[ία]ις Schmidt 150.
§ 58, 152 ⟨ἔτι⟩ Schmidt 150.
§ 60, 155 l. et Schmidt 150 στερῶνται.
§ 64, 156 ἐπ[αφ]ή Schubart.
§ 67, 169 post ἀνελήμφθησαν addidit καὶ Reinach I 616.
§ 69, 173 σὺν π[ιτ]τ[ακίοις ἐψευ]σμέν[ο]ις Schmidt 151.
§ 70, 174 [ἐπὶ] Naber, Mus. 27, 221.
180 post πραθέντα inseruit ἢ Reinach I 618.
§ 71, 182 ψαου Spiegelberg Archiv 7, 185f.
§ 81, 194 προέ[δ]ρῳ Möller Z. f. äg. Spr. 56, 92.
§ 90, 205 ἀποστερούμεν[οι] Schmidt 152.
206 ὅσα μὲν τοπ[άι]ς Schmidt 152 τὸν μὲν πόρον tentavit Reinach I 626.
§ 91, 207 ξ [L] Reinach I 626.
209 ⟨οὐχ⟩ corr.
§ 92, 210 κοπριάρτῳ Roussel Rev. d'hist. et litt. rel. 6, 332 et Schmidt 176.
§ 97, 216 καὶ μὴ ποιήσαντες Reinach I 628; καὶ [ἀμελήσ]αντες Schmidt 176.
§ 100, 225 ⟨ἐπὶ τῷ ἐν⟩θάδε Schmidt 177.
§ 104, 234 ἐ[ξάγει]ν Reinach I 630; Schmidt 177.
§ 112, 244 τ[ετμημέ]νων Schmidt 177.
245 τὰ [ὑπάρχοντα] Reinach I 630; τὸ [σύνολον] Schmidt 178.
246 [κρατεῖτα]ι Schmidt 178.
247 ο[ὖσι τηρεῖται] Schmidt 178.

ERGÄNZUNGEN.

Zu S. 19 Anm. 5: Kohler-Ziebarth S. 66.
Zu S. 22 Anm. 4: jetzt Wilcken, Archiv 10, 255.
Zu S. 33 Anm. 1: a. a. O. II 188, nr. 103; 192, nr. 116 vgl. auch I 82f.; 158f.
Zu S. 61, § 61: W. L. Westermann bespricht im Aegyptus 13 (1933) 230f. den Ausdruck ἐπαφή. Er entscheidet sich für die medizinische Bedeutung im Anschluß an Sudhoff, Sav. Z. 20, 407, da das Wort stets in Verbindung mit ἱερά νόσος steht und zudem im neuen Text, den W. veröffentlicht, ausdrücklich noch die Versicherung gegen Aussprüche Dritter folgt. Wenn aber in § 61 des Gnomon ἐπαφή gelesen werden muß, so kann das Wort nur im juristischen Sinne stehen und ich kann nicht einsehen, warum im Text Westermanns Z. 19—23 nicht als Definition der ἐπαφή aufgefaßt werden kann, was doch durchaus naheliegt. Mit den Parallelen aus assyrischen Texten scheint mir Vorsicht geboten.
Zu S. 65 Anm. 4: P. M. Meyer, Jur. Pap. nr. 71.
Zu S. 91 Anm. 1: GGA 1909, 615f.; 626; 641f.





